

JAHRBUCH  
DES HISTORISCHEN  
KOLLEGS  
1995

R. Oldenbourg Verlag München

Schriften des Historischen Kollegs  
im Auftrag der  
Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft  
herausgegeben von  
Horst Fuhrmann  
in Verbindung mit Rudolf Cohen, Arnold Esch, Lothar Gall, Hilmar Kopper,  
Jochen Martin, Horst Niemeyer, Peter Pulzer, Winfried Schulze, Michael Stolleis und  
Eberhard Weis

Geschäftsführung: Georg Kalmer  
Redaktion: Elisabeth Müller-Luckner  
Organisationsausschuß:  
Georg Kalmer, Herbert Kießling, Elisabeth Müller-Luckner, Heinz-Rudi Spiegel

Die Stiftung Historisches Kolleg hat sich für den Bereich der historisch orientierten Wissenschaften die Förderung von Gelehrten, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben, zur Aufgabe gesetzt. Sie vergibt zu diesem Zweck jährlich bis zu drei Forschungsstipendien und ein Förderstipendium sowie alle drei Jahre den „Preis des Historischen Kollegs“.

Die Stiftung Historisches Kolleg wird vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft getragen.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Historisches Kolleg <München>:

Jahrbuch des Historischen Kollegs ... – München : Oldenbourg.

Erscheint jährl. – Aufnahme nach 1995 (1996)

1995 (1996) –

© 1996 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, München

ISBN 3-486-56176-6

# Inhalt

Vorbemerkung . . . . .	VII
------------------------	-----

## **Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung**

*Arnold Esch*

Rom in der Renaissance. Seine Quellenlage als methodisches Problem . . . . .	3
------------------------------------------------------------------------------	---

## **Kollegvorträge**

*Manlio Bellomo*

Geschichte eines Mannes: Bartolus von Sassoferrato und die moderne europäische Jurisprudenz . . . . .	31
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

*František Šmahel*

Das verlorene Ideal der Stadt in der böhmischen Reformation . . . . .	45
-----------------------------------------------------------------------	----

*Alfred Haverkamp*

„... an die große Glocke hängen“. Über Öffentlichkeit im Mittelalter . . . . .	71
--------------------------------------------------------------------------------	----

*Hans-Christof Kraus*

Montesquieu, Blackstone, De Lolme und die englische Verfassung des 18. Jahrhunderts . . . . .	113
-----------------------------------------------------------------------------------------------	-----

## **Aufgaben, Stipendiaten, Schriften**

Aufgaben des Historischen Kollegs . . . . .	157
---------------------------------------------	-----

Kollegjahr 1994/95 . . . . .	159
------------------------------	-----

Kollegjahr 1995/96 . . . . .	165
------------------------------	-----

Geförderte Veröffentlichungen der Stipendiaten („opera magna“) . . . . .	166
--------------------------------------------------------------------------	-----

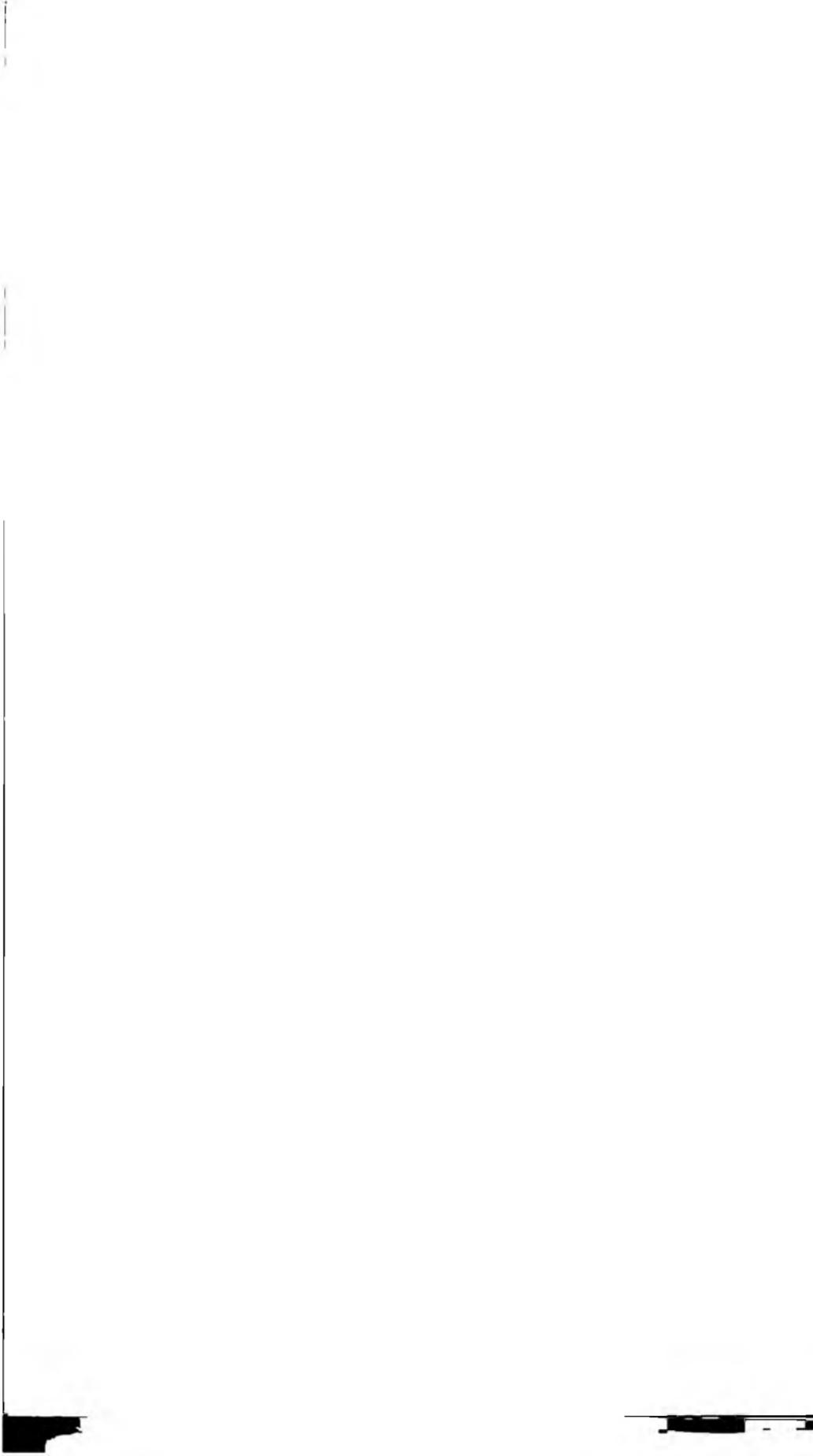
Schriften des Historischen Kollegs

– Kolloquien . . . . .	169
------------------------	-----

– Vorträge . . . . .	174
----------------------	-----

– Dokumentationen . . . . .	179
-----------------------------	-----

– Sonderveröffentlichung . . . . .	180
------------------------------------	-----



## Vorbemerkung

Noch eine Zeitschrift, so könnte mancher aufstöhnen, der den ersten Band dieses Jahrbuchs wahrnimmt; Periodica seien wahrlich genug auf dem Markt. Allein für die „Jahresberichte für deutsche Geschichte“ sind zur Zeit rund 500 einschlägige historische Zeitschriften mit vielen tausend Titeln für dieses letztlich enge Thema auszuwerten. Auf die Gelehrtenlandschaft bezogen, schätzt man, daß 10 Millionen Aufsätze in 30000 wissenschaftlichen Zeitschriften der Beachtung oder des Vergessens harren.

Dieses Jahrbuch unterscheidet sich jedoch grundsätzlich von den üblichen ins Leben gerufenen Zeitschriften. Es vermehrt nicht die Lektürelast und die Unübersichtlichkeit, im Gegenteil: Es bündelt vielmehr Beiträge, die früher an verstreutem Ort publiziert wurden oder als Veröffentlichungen greifbar waren, die man dem „grauen“, nicht über den Handel erschlossenen Buchmarkt zurechnet. Noch etwas anderes versucht dieses Jahrbuch zu beheben: Die Vorträge eines Kollegjahres erschienen bislang zu unterschiedlichen Zeiten, manchmal sogar mit mehrjähriger Verspätung.

Das „Jahrbuch des Historischen Kollegs“ enthält die Vortragsernte jeweils eines Kollegjahres, beginnend mit der eröffnenden Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung, gefolgt von den öffentlichen Vorträgen der Forschungsstipendiaten und von dem vor einem Kreis von Sachkennern gehaltenen Referat des Förderstipendiaten. In künftigen Bänden werden jeweils dann, wenn an die Stelle der Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung die Verleihung des „Preises des Historischen Kollegs“ tritt (erstmalig also im Jahrbuch 1996), die Reden, die Laudatio auf den Preisträger sowie dessen Vortrag abgedruckt.

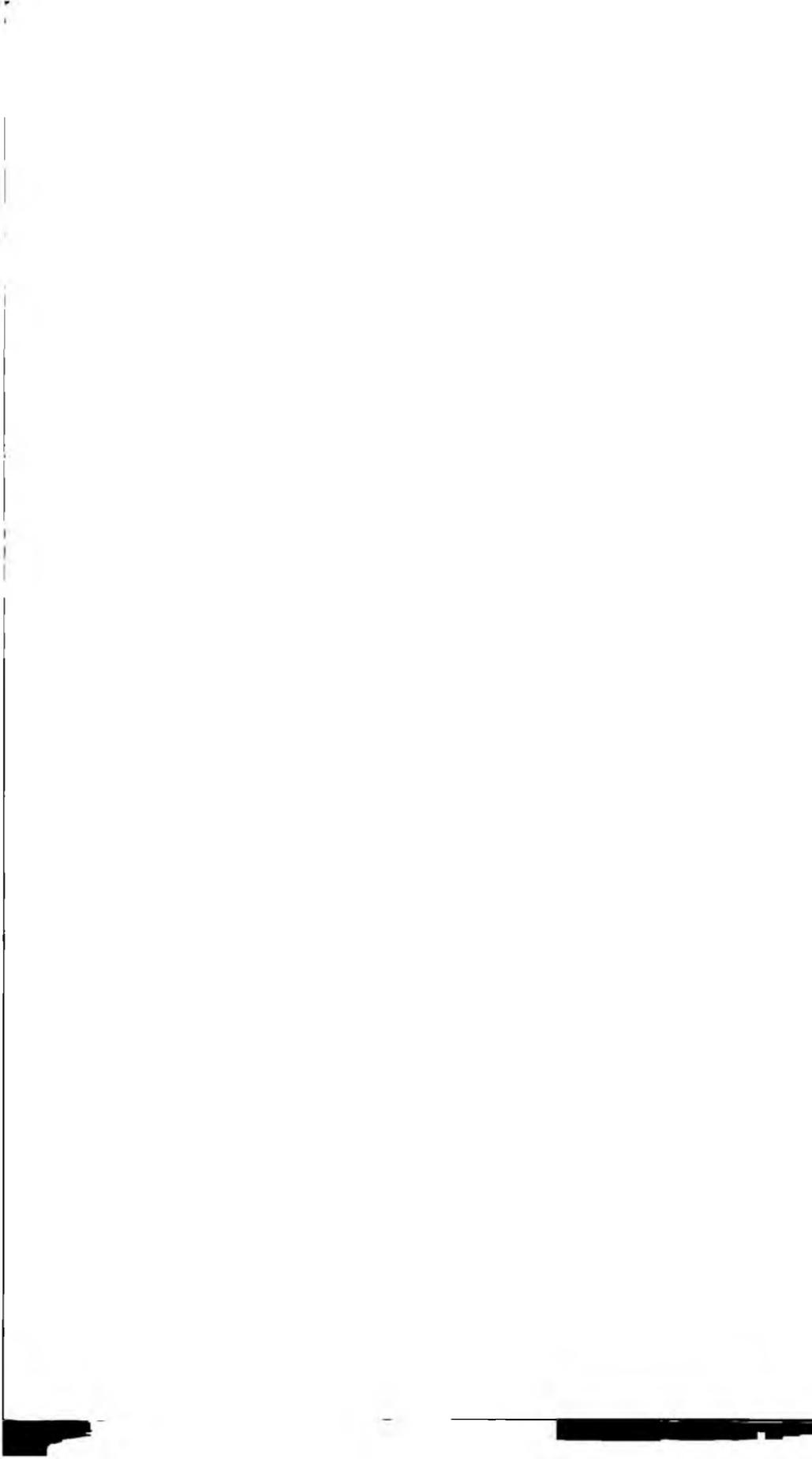
Angeschlossen ist ein Berichtsteil, in dem die Ziele des Historischen Kollegs beschrieben, die Stipendiaten des jeweiligen Kollegjahres vorgestellt und schließlich eine kurze Information über die Stipendiaten des folgenden Jahres gegeben wird. Am Ende steht die im Druck greifbare Leistungsbilanz seit 1980, seit das Historische Kolleg seine Fördertätigkeit aufnahm: die aus den geförderten Vorhaben hervorgegangenen Werke der Stipendiaten und die Publikationen des Kollegs selbst. Neben den Kolloquiumsbänden ist das Jahrbuch künftig diejenige Veröffentlichung, in der das Leben in und um das Historische Kolleg sichtbar wird. Was früher aufgesplittert erschien, ist hier zusammengefaßt. Das Er-

schrecken über eine neue Zeitschrift sollte sich in Befriedigung über die Handlichkeit von bisher Verstreutem verwandeln.

Um Lektüre bittet

*Horst Fuhrmann*  
Vorsitzender des Kuratoriums

# Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung



*Arnold Esch*

## Rom in der Renaissance Seine Quellenlage als methodisches Problem\*

Das Rom der Renaissance scheint ein reiches, wohlproportioniertes Bild. Hier aber gehe es einmal nicht darum, ein fertiges Bild vor Augen zu führen, nicht um die Ergebnisse historischer Forschung, sondern darum, den Weg zu solchen Ergebnissen darzulegen – eben „Roms Quellenlage als methodisches Problem“.<sup>1</sup>

Im Mittelpunkt wird also nicht Rom als solches stehen, sondern die Frage, was man von diesem Rom wissen kann, wie es sich überliefert, und wie weit man mit dieser Überlieferung kommt. Es mag verwundern, daß man die Quellenlage Roms, das wir doch so gut zu kennen glauben, überhaupt zum methodischen Problem erklären kann. Aber wenn man einmal nicht nur den Hof, nicht nur das Rom der Päpste, sondern zugleich auch das Rom der Römer in den Blick nehmen will, dann wird es tatsächlich problematisch. Der Verlust ganzer Quellengattungen läßt die römische Überlieferungslage, über den Einzelfall hinaus, zu einem methodischen Lehrstück werden.

Man könnte damit beginnen, daß man sich zunächst einmal seine Quellenlage wünscht. Natürlich darf sich der Historiker seine Quellen nicht selber schreiben – aber wünschen darf er sie sich wohl, weil er, zumal der Mediävist, aus dem Abstand zwischen Ideal und Wirklichkeit Erkenntnis zieht, sozusagen seinen interpretatorischen Elan gewinnt. Um nichts Unmögliches zu verlangen, könnte man sich für dieses Rom wenigstens die Quellengattungen wünschen, die für andere Städte Italiens tatsächlich zur Verfügung stehen, etwa: einige Tausend Steuerer-

\* Erstveröffentlichung: *Historische Zeitschrift* 261 H. 2 (1995) 337–364.

<sup>1</sup> Der methodischen Absicht entsprechend, über den Einzelfall Rom hinaus zu zeigen, welche Verzerrungsprobleme eine Überlieferungslage bei Verlust ganzer Quellengattungen mit sich bringt, ist im folgenden auf ausführliche bibliographische Belege römischer Verhältnisse verzichtet worden: In erster Linie ist die Quellenlage dokumentiert. Zur archivalischen Überlieferung in Rom zuletzt: *Archivi e archivistica a Roma dopo l'Unità. Genesi storica, ordinamenti, interrelazioni. Atti del convegno Roma, 12–14 marzo 1990. (Pubblicazioni degli Archivi di Stato, Saggi 30.)* Rom 1994.

klärungen mit detaillierter Angabe der persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie – seit 1427 im sogenannten *Catasto* – für Florenz überliefert sind. Oder die Stadtratssitzungen mit ihren Beschlüssen, die *Riformanze*, wie sie Perugia, Orvieto, ja selbst das kleine Orte besitzen<sup>2</sup>. Oder die Gerichtsakten wie in so vielen Städten. Oder Ämterlisten. Oder die Einnahme- und Ausgabebücher der Kommune. Oder eine schöne Serie von Testamentsbüchern wie in Bologna – und was man sich sonst noch mit begründeter Hoffnung wünschen könnte.

Um es kurz zu machen: von all dem hat sich in Rom nichts erhalten. Diese dramatischen Überlieferungsverluste werden im allgemeinen dem *Sacco di Roma* zugeschrieben, der fürchterlichen Plünderung Roms durch die Landsknechte und Spanier Karls V. im Jahre 1527, mit dem viele Historiker die Renaissance in Rom enden lassen. Damals muß tatsächlich vieles verloren gegangen sein.<sup>3</sup> Doch läßt sich über die Archivierungspraxis der Kommune und den Zeitpunkt der Verluste kaum etwas ermitteln.

Fragen wir uns – durch die italienische Quellenlage verwöhnt, aber nun schon vorsichtiger geworden –, ob nicht, weil es das für Florenz in großer Zahl gibt, wenigstens einige *Ricordanze* erhalten sind, private Aufzeichnungen, in denen Kaufleute in anziehender Mischung Jahresbilanzen, Mitgift Höhen, Kindstufen, Gesellschaftsverträge, persönliche Gedanken niederschrieben. Aber es gibt sie nicht<sup>4</sup>, und sie sind vielleicht auch gar nicht geschrieben worden, denn Römer sind keine Florentiner. Oder ob nicht, bei einem Pilgerziel von solchem Rang doch zu erwarten, wenigstens Reisebeschreibungen in großer Zahl vorliegen. Aber selbst das gibt es für das damalige Rom weit weniger als etwa für das damalige Venedig, das als Einschiffungshafen Richtung Jerusalem die Pilger zu Beschreibungen in erstaunlicher Zahl veranlaßte. Zwar existiert die Gattung der *Mirabilia* und der *Guide di Roma* mit ihren ausführlichen Verzeichnissen von Sehenswürdigkeiten und insbesondere – von den Frühdruckern à jour gehalten – von Reliquien; aber Reiseberichte sind das nicht. Und wo es solche Berichte einmal gibt, zeigen sie Rom-Impressionen eher in polemischer Entstellung: enttäuscht darüber, in Rom Straßen

<sup>2</sup> Bezeichnenderweise hat sich ein einzelner römischer Stadtratsbeschluß *außerhalb* Roms erhalten (betreffend die Ehrungen der römischen Kommune für den Kardinallegaten Giovanni Vitelleschi 1436, darunter die Errichtung einer Reiterstatue auf dem Kapitol): Tarquinia, Archivio storico comunale, perg. 3.56.

<sup>3</sup> Ludwig von Pastor, Geschichte der Päpste. Bd. 4/2. Freiburg im Breisgau 1907, 285 f.

<sup>4</sup> Mit wenigen Ausnahmen, etwa: *Giuseppe Coletti*, *Dai diari di Stefano Caffari*, in: Archivio della Società romana di storia patria 8, 1885, 555–575, u. 9, 1886, 583–611.

und Plätze eben *nicht* „von Gold und gerötet vom Blut der Märtyrer“ zu finden, oder empört darüber, im Zentrum der Christenheit einem von Kanzleiregeln starrenden bürokratischen Apparat zu begegnen, der auch für geistliche Gnaden seine Tarife hatte.<sup>5</sup> Oder man könnte – und gerade bei dieser Stadt – die Hoffnung auf einige Familienarchive mit mittelalterlichen Urkundenbeständen haben. Umso größer die Enttäuschung.<sup>6</sup> Kurz: überall stoßen wir bald an die Grenzen der Überlieferung.

Auf seiten des päpstlichen Hofes sieht das natürlich anders aus, denn diese Großmacht der Überlieferung, die vatikanische, dokumentiert sich (wenn auch nicht durchgehend für alle Pontifikate) in ganz anderer Weise – bis hin zu den Kleinbeträgen, die der Papst durch seinen *spenditore* dem Bettler am Wege reichen läßt; bis hin zu den Tagebüchern der päpstlichen Zeremonienmeister oder den Ausleihregistern der soeben gegründeten Vatikanischen Bibliothek. Aber daß von daher Licht auch auf das Rom der Römer falle, gilt leider nur in begrenztem Maße.

Was also ist an römischer Überlieferung geblieben? Da es im folgenden nicht um historische Darstellung geht, sondern um die Analyse eines methodischen Problems, seien die verschiedenen Quellengattungen entsprechend diesen Erfordernissen angeordnet: die erzählenden Quellen (also die stadtrömischen Chroniken) werden beiseite gelassen, und innerhalb der archivalischen Quellen die normativen Texte (wie etwa Zunftstatuten) in den Hintergrund gerückt<sup>7</sup>. So lassen sich, wie in einer Versuchsanordnung, die methodischen Probleme und Erkenntnisse, auf die es hier abgesehen ist, besser sichtbar machen. Denn der Mediävist ist oft darauf angewiesen, aus der Not der Überlieferung eine methodische Tugend zu machen.

Zu diesem Zweck sei eine Auswahl von wichtigen verfügbaren Quellengattungen vorgeführt und dabei vor allem auf ihre spezifischen Vorzüge und Tücken eingegangen. Begonnen sei mit einem Prachtbestand

<sup>5</sup> Zu den *Guide* zuletzt Bernhard Schimmelpfennig, „Guide di Roma“ im Mittelalter, in: Cristianità ed Europa. Miscellanea di studi in onore di Luigi Prosdocimi. Vol. 1. Rom/Freiburg/Wien 1994, 273–288; Germano Buccilli, L'aggiornamento riguardante reliquie ed indulgenze in alcune edizioni romane di *Libri indulgentiarum* in stampa del secolo XV, in: QuFiAB 70, 1990, 328–347; Reiseberichte etwa Dieter Brosius, Eine Reise an die Kurie im Jahre 1462. Der Rechenschaftsbericht des Lübecker Domherrn Albert Krummedieck, in: QuFiAB 58, 1978, 411–440; Gerd Tellenbach, Glauben und Sehen im Romerlebnis dreier Deutscher des fünfzehnten Jahrhunderts, in: Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg. Bd. 2. (Miscellanea Historiae Pontificiae, 46. Rom 1979, 883–912.

<sup>6</sup> S. unten Anm. 26.

<sup>7</sup> S. unten S. 16; beiseite gelassen sind, der Fragestellung entsprechend, hier auch die nichtliterarischen Quellen wie Grabmäler, Inschriften usw.

an Überlieferung, um den andere Städte, umgekehrt, nun einmal Rom beneiden könnten: die Zollregister<sup>8</sup>, die sich für die Jahre 1452–1483 weitgehend erhalten haben und bisher noch vergleichsweise wenig beachtet worden sind.

Fragen wir zunächst, was bei jeder Quellengattung als erstes zu fragen ist: was *will* sie aussagen? (bevor wir dann weiterfragen: was *kann* sie dem Historiker heute sagen?). Will sie nur ihrer Gegenwart dienen? Oder will sie auch einer Nachwelt überliefert sein? Und: welche Stücke von Wirklichkeit bietet sie denn?

Man sollte meinen: die gesamte ökonomische Wirklichkeit ihrer Zeit, wenn man so sieht, was einem aus dieser Quelle lebensvoll entgegentritt. Wir stehen sozusagen an der Hauptzollstätte Roms, zwischen Pantheon und Piazza Navona, und lassen uns vom Zollbeamten die Warenballen aufschnüren, die da auf dem Landwege eintreffen und nun nach Warenart und Warenwert registriert werden: Luxustuche aus Florenz; Metalle und Metallfabrikate (darunter sogar Nürnberger Ware); Waffen von der Armbrust bis zur Bombe; Brillen, Musikinstrumente, Madonnenbilder, Fässer voll Rosenkränzen, Unmengen von Kerzenwachs. Oder Frühdrucke, etwa: „60 Bände Augustin *De civitate Dei*“ importiert nach Rom durch das Kloster Subiaco<sup>9</sup> (wo nämlich gerade die deutschen Frühdrucker Pannartz und Sweynheim die ersten Bücher in Italien druckten); und vieles andere mehr.

Die Vollständigkeit scheint umfassend: wir sehen sogar die Bäuerinnen der römischen Campagna, wenn sie an Spätsommertagen ihren Flachs oder ihre Feigen in die Stadt bringen, in Gruppen am Zoll stehen, eine jede bei ihrem Namen genannt! Oder kleine Händler, auch sie jeweils mit Namen – bisweilen großartigen Namen, man glaubt sich im Trojanischen Krieg: Hektor bringt Schrott, Achilleus Feigen, Priamos Papier, Odysseus liefert Töpfererde, Diomedes Leim, Palamedes importiert Käse. Dies nur als Indiz für die Vollständigkeit, die scheinbare Vollständigkeit der abgebildeten Welt: nicht nur die großen Medici treten auf, sondern auch die kleinen Bäuerinnen aus Sutri und Nepi; nicht nur Seide aus Florenz wird notiert, sondern auch Talg aus Velletri.

<sup>8</sup> Arnold Esch, Importe in das Rom der Frührenaissance. Ihr Volumen nach den römischen Zollregistern der Jahre 1452–62, in: Studi in memoria di Federigo Melis. Vol. 3. Neapel 1978, 381–452; ders., Importe in das Rom der Renaissance. Die Zollregister der Jahre 1470–1480, in: QuFiAB 74, 1994, 360–453.

<sup>9</sup> Paolo Cherubini/Anna Esposito/Anna Modigliani/Paola Scarzia Piacentini, Il costo del libro, in: Scrittura, biblioteche e stampa a Roma nel Quattrocento. (Littera Antiqua, 3.) Città del Vaticano 1983, 538.

Oder wir nehmen eine andere Zollregister-Serie zur Hand, die des Hafenzolls, stehen nun am Tiberufer gegenüber dem Aventin und sehen, was aus den Schiffsbäuchen heraufgetragen wird zur Zollstätte über die große (noch von Pieter Brueghel gezeichnete, heute verschwundene) Rampe. Hier überwiegen die Massengüter: da kommt Wein in unglaublichen Mengen (denn Wein ist damals hier praktisch das einzige Getränk, steht sozusagen auch für Bier, Coca Cola, Kaffee); und den Bedarf merkt man vor allem in einem Heiligen Jahr mit seinen Pilgermassen. Oder da kommen Schiffe voll mit Baumaterial und Metallbarren von Norden, voll mit Apfelsinen, Thunfisch, Zucker aus dem Süden; da werden Tuche aus England und Flandern ausgeladen, Harnische und Majolicagefäße, Affen und Papageien.

Doch seien dem Leser hier nicht die Güter des römischen Imports vor die Füße geschüttet (was bei viereinhalbtausend Einträgen Landzoll im Jahresdurchschnitt und gut 600 Schiffsladungen pro Jahr nicht schwer wäre), sondern auf das eigentliche Thema hingelenkt: Verfügbarkeit und Tücken der einzelnen Quellengattungen. Wenn ein Historiker sich auf eine Quellengattung konzentriert, erliegt er leicht der Versuchung, sie für ein – zwar ausschnitthaftes, innerhalb dieses Ausschnitts aber doch einigermaßen repräsentatives – Abbild einer Wirklichkeit zu nehmen. Und welche Quelle könnte das mehr suggerieren als diese Zollregister?

Und doch ist die Wirklichkeit anders. Quellen dieser Art sind für einen Gegenwartszweck geschrieben und nicht etwa dafür, Historiker 500 Jahre später über die wirtschaftlichen Verhältnisse im Rom der Renaissance aufzuklären. Mit anderen Worten: die Zollregister dienten allein der Feststellung, wieviel die Staatsfinanz vom Warenstrom werde abschöpfen können. Es ging einzig um die Einnahmen, nur diesem Zweck diente die knappe Dokumentierung. Das aber heißt: was zollfrei nach Rom hereinkam, wurde gar nicht erst registriert (das gilt jedenfalls für die Landzollregister, die nur ausnahmsweise einmal zollfreien Import verzeichnen). Und das ist fatal, denn das Recht zollfreier Einfuhr hatte in dieser geistlichen Residenzstadt so mancher, und nicht nur der Papst: auch seine Höflinge, die Kardinäle mit ihren großen Haushalten, zahlreiche Beamte, Kapitel und Konvente, hohe Gäste des Papstes – kurz: gerade der Personenkreis, der für das Rom der Renaissance (und da muß man natürlich das Rom der Römer und das Rom des Hofes zusammen sehen) konstitutiv ist, und von dessen sozialem Rang und kulturellem Anspruch wir gerade die interessanteren Einfuhren erwarten würden.

Man merkt das nicht sofort (und manche merken es nie). Aber bei näherem Zusehen muß beispielsweise auffallen, daß zwar Unmengen Ge-

würze, Essenzen, Drogen nach Rom eingeführt werden, aber ausgerechnet Weihrauch nicht! Oder (da muß man nun freilich schon genauer zusehen) es muß auffallen, daß in großer Zahl zwar *imaginette* – vermutlich Holzschnittbildchen auch von nördlich der Alpen – verzollt werden, kostbarer Kunstimport aus Florenz aber in geringerem Maße hereinkommt, als man für das Rom der Renaissance erwartet haben würde<sup>10</sup>. Wir finden also im Zollregister sozusagen nur die billige Spätgotik für die Pilger, während die Florentiner Renaissance, gleichsam die Botticellis und Ghirlandaios für Besteller von Rang, zollfrei und darum für uns unsichtbar nach Rom kamen. Man muß sich diese (gewissermaßen zolltechnische) Grenze quer durch die damalige Kunstproduktion bewußt machen, sonst kommt man zu völlig falschen Schlüssen! Die Quelle selbst sagt uns das nicht, und den Maßstab, ihre scheinbare Vollständigkeit zu messen, gewinnen wir nicht aus ihr selbst.

Oder: Was im Jubeljahr 1475 an Pilgersouvenirs und Bondieuserien importiert wird, ist beachtlich, aber doch nicht gerade das, was man sich in einem Heiligen Jahr erwartet<sup>11</sup>. Daß es nicht mehr ist, wird sich erklären, daß solche Devotionalien vor allem von geistlichen Institutionen zollfrei eingeführt oder aus zollfrei importiertem Wachs oder Papier vor Ort verfertigt wurden. Sieht man einmal die Hafenzollregister, die auch den zollfreien Import verzeichnen, deren Sortiment aber eher aus voluminösen Massenprodukten besteht und nicht gerade aus Madonnenbildern, so erkennt man nämlich beim Wein-Import, daß die privilegierten Kreise über den Eigenbedarf hinaus zollfrei offensichtlich auch für den Verkauf auf dem freien Markt importierten: jedenfalls kann der junge Kardinal Giuliano della Rovere (der spätere Papst Julius II.) die Unmengen teuersten Weines, die er für sich und seinen Haushalt einführte, schwerlich allein ausgetrunken haben. Nicht daß hier daran Anstoß genommen würde (noch galt ja nicht der vom modernen Staat eingeschärfte „Eigenverbrauch“); aber es muß doch zu besserem Verständnis festgehalten werden, daß in den Kardinalspalazzi, mit ihren *botteghe* im Untergeschoß, wohl auch zollfreier Import vermarktet wurde.

Wäre uns von den beiden Registerserien, die – von den Warengattungen her – einander bis zu einem gewissen Grade komplementär sind, nur

<sup>10</sup> Vgl. Arnold Esch, Items of Interest to Art Historians in Roman Customs Registers 1470–1480, in: Journ. of the Warburg and Courtauld Institutes 58, 1995 (im Druck).

<sup>11</sup> Ders., Roma come centro di importazioni nella seconda metà del Quattrocento ed il peso economico del papato, in: Sergio Gensini (Ed.), Roma Capitale (1447–1527). (Pubblicazioni degli Archivi di Stato, Saggi 29.) Pisa 1994, 107–143, bes. 122 ff.

die eine und nicht auch die andere überliefert (und es ist reiner Zufall, daß für eine gewisse Zeit sowohl der Landzoll als auch der Hafenzoll erhalten ist), dann hätten wir auch nur den einen oder den anderen Einblick, sozusagen nur das eine oder das andere Rom. Wären etwa die Landzollregister verloren und somit die massiven Tuchimporte nicht bekannt, so würden wir daraus vielleicht auf eigene römische Tuchproduktion schließen. Und da weitere einschlägige Quellengattungen fehlen, ließe sich diese Verzerrung auch nicht auskorrigieren.

Es zeigt sich dabei aber auch noch etwas anderes: wie wenig bloße Zahlen aussagen, bei denen es wirtschaftsgeschichtliche Publikationen mit ihren Statistiken ja manchmal belassen, indem sie aus den Registern einfach die Jahressummen übernehmen (die übrigens oft falsch sind: diese Zollbeamten waren schwach im Rechnen, stark nur im Einnehmen); selbst wenn die Zahlen richtig sind: hinter ein und derselben Zollsumme kann eben viel billiger Wein oder wenig teurer Wein stehen; schlimmer: viel billige Ware – oder viel teure, aber meist zollfrei importierte Ware! Zahlen allein tun es nicht, man muß die Einträge schon alle lesen, alle 25 000, um eine Vorstellung von der Strukturierung des Imports zu bekommen.

Es kann im übrigen noch etwas ganz Banales zwischen den Historikern und seine Quelle treten: die Person des Zollbeamten. Der eine Schreiber sieht genau hin und notiert gewissenhaft sogar den Verarbeitungsgrad der importierten Metalle; dem anderen ist das einfach „Eisen“, ihn interessiert nur die zu zahlende Zollsumme. Das ist zu beachten, wenn man sich mit dieser Quelle (und eine andere bleibt uns kaum) der Frage zu nähern versucht, die bei der Beurteilung dieser Stadt in allen ihren Epochen, von der Antike bis zur Gegenwart, eine große Rolle spielt: die Frage nämlich, ob Rom nur importiert und konsumiert, oder auch produziert und exportiert habe; ob es also nur Hirn und Bauch, oder aber auch Hände gehabt habe.

Die gesprächigeren unter den Zollschreibern lassen uns bisweilen erkennen, daß nicht nur verarbeitetes Metall, etwa *rame lavorato*, sondern Metall auch in Barren hereinkam (*verge de ferro, pani de piommo, stagne in verge*, usw.); nicht nur fertiges Glas, *vetro lavorato*, sondern auch Glasasche, *cenere da far vetro*, usw. – kurz: Rohstoffe und Halbfabrikate und nicht nur Fertigprodukte.<sup>12</sup> Das alles bleibt uns verborgen, wenn der nächste Zollschreiber dann dazu übergeht, eine Schiffsfracht statt in 30

<sup>12</sup> Einzelbelege jeweils in den Anm. 8 zit. Arbeiten.

Zeilen nur noch in 10 oder 5 Zeilen zu registrieren. Leider nimmt diese rationellere Buchführung in den späteren Jahrgängen zu – und so entsteht der seltsame Eindruck einer Renaissance, die immer raffinierter wird und sich doch mit immer größerem Zeug umgibt! Hätte uns der Überlieferungszufall innerhalb dieser Quellengattung nur diese mageren und nicht auch jene beredteren Bände zugespielt, wäre unser Bild womöglich ein anderes. Darum darf der Historiker nie – und scheine sie auch noch so reichhaltig – von nur einer Quellengattung ausgehen, nie Quellen-Monokultur treiben; darf der Wirtschaftshistoriker nie nur spezifisch wirtschaftsgeschichtliche, der Sozialhistoriker nie nur spezifisch sozialgeschichtliche Quellen konsultieren, denn jede spezielle Analyse muß bei einem Ganzen enden, sonst wird sie die zwangsläufigen Verzerrungen ihrer eigenen Optik gar nicht wahrnehmen und auskorrigieren können.

Um nun in das Innere städtischer Gesellschaft einzudringen, hat der Historiker für Italien eine unschätzbare Quellengattung: die sogenannten Notarsimbreviaturen, vereinzelt beginnend im 12. und kräftig einsetzend seit dem 13. Jahrhundert. Das sind Hefte, in die der Notar in abgekürzter Form (daher „Imbreviatur“) die Rechtsgeschäfte seiner Kunden eintrug: Kaufverträge, Mitgiften, Darlehensgeschäfte, Testamente, Lehrlingsverträge; Gesellschaftsverträge zwischen Bäckern, zwischen Metzgern (*societas ad artem faciendi salcitas*), zwischen Malern (*societas ad pingendum faculas*, zum Bemalen von Fackeln), zwischen Investoren und Buchdruckern (*societas ad conficiendum libros cum formis*). Oder Schiedssprüche, etwa Streitschlichtung mit wörtlicher Anführung der Beleidigungen in der Volkssprache (...*io te conciaria tale che mai non te resimigliari ad homo*, „ich werde Dich so durchgerben, daß Du nicht mehr wie ein Mensch aussiehst“, und ähnlich emotionales Vokabular<sup>13</sup>; oder die in Rom und Umgebung häufige *soccida* Viehpacht; oder auch einmal eine ganze Zunftversammlung der Gewürzhändler in der Kirche S. Maria sopra Minerva.

Diese Rechtsgeschäfte, vom Notar aufgenommen *in ecclesia, in orto, ante apothecam, in platea*, oder wo sonst immer er mit seinen Kunden verabredet war, geben uns Einblick in die Fülle einer kleinen Welt, zei-

<sup>13</sup> Beispiele bei *Anna Modigliani*. *Le attività lavorative e le forme contrattuali*. in: Massimo Miglio u.a. (Eds.), *Un pontificato e una città: Sisto IV.* (Littera Antiqua, 5.) Città del Vaticano 1986. 663–683, hier 678 f., und *Maria Luisa Lombardo*, *Nobili, mercanti e popolo minuto negli atti dei notai romani del XIV e XV secolo*, in: Paolo Brezzi/Egmont Lee (Eds.), *Sources of Social History. Private Acts of the Late Middle Ages.* (Papers in Mediaeval Studies, 5.) Toronto 1984, 291–310, hier 309.

gen uns die Zusammensetzung auch kleiner Vermögen, schäbigen Hausrat und bescheidenen Buchbesitz; Bauboom, zunehmende Parzellierung und Entwicklung der Mieten im wachsenden Rom der Renaissance; den hohen Ausländeranteil der Wohnbevölkerung, das Leben der Bruderschaften, die bevorzugt beschenkten Kirchen, die Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmer, und vieles andere mehr. In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich eine ganze römische Historikergeneration über diese Texte hergemacht und sie (nicht wie früher nur sporadisch auf der Jagd nach Maler-Aufträgen oder Kardinals-Nachlässen, sondern:) endlich einmal systematisch ausgewertet, für die zentralen Stadtviertel Ponte und Parione sogar flächig, und mit guten Ergebnissen<sup>14</sup>.

Nicht also, daß diese Quellengattung in Rom fehle. Aber die römische Überlieferung hat einmal wieder ihre Tücken. Für die erste Hälfte des Quattrocento sind das 43 Hefte von 22 Notaren.<sup>15</sup> Das klingt viel und ist doch wenig: wenig Notare, und wenig Hefte, im Durchschnitt nämlich pro erhaltenen Notar nur 2 Hefte mit oft nur je einem Jahr – was schon die ganze Trümmerhaftigkeit dieser Überlieferung erkennen läßt: da gibt es schon drei Jahrhunderte früher in Genua Notare, die wir besser kennen! In der zweiten Hälfte des Quattrocento wird es dichter: für den Pontifikat Sixtus' IV. (1471–1484) sind aus dem Kolleg der Kapitolinischen Notare 117 Hefte von rund 60 Notaren erhalten.<sup>16</sup> Das ist schon mehr, aber doch nur ein Bruchteil des einstigen Bestandes – und, schlimmer noch, in seiner Zusammensetzung ganz zufällig und darum ohne erkennbare Proportionen.

<sup>14</sup> Allgemein *Isa Lori Sanfilippo*, *Appunti sui notai medievali a Roma e sulla conservazione dei loro atti*, in: *Archivi per la storia* 3, 1990, 21–39; für das 14. Jh. *dies.*, *I protocolli notarili romani del Trecento*, in: *Archivio della Società romana di storia patria* 110, 1987, 99–150. Für die Auswertung dieses Bestandes sehe man etwa die Bände: *Brezzi/Lee* (Eds.), *Sources* (wie Anm. 13), mit den römischen Beiträgen von *Anna Maria Corbo*, *Anna Esposito*, *Jean Coste*, *Jean-Claude Maire Vigueur*, *Massimo Miglio*, *Egmont Lee*, *Maria Luisa Lombardo*; *Miglio* u. a. (Eds.), *Un pontificato* (wie Anm. 13), mit den Beiträgen 643 ff. am Beispiel des rione Parione; des rione Ponte: *Egmont Lee*, *Gli abitanti del rione Ponte*, in: *Gensini* (Ed.), *Roma Capitale* (wie Anm. 11), 317–343; *Alle origini della nuova Roma: Martino V.* (*Nuovi Studi Storici*, 20.) Rom 1992, mit den Beiträgen von *Isa Lori Sanfilippo* und *Ivana Ait*.

<sup>15</sup> Aufstellung bei *Anna Maria Corbo*, in: *Brezzi/Lee* (Eds.), *Sources* (wie Anm. 13), 65–67.

<sup>16</sup> Aufstellung in: *Miglio* u. a. (Eds.), *Un pontificato* (wie Anm. 13), 647–650; darunter *Camillo Beneimbene*, den (weil auch für die Borgia tätig) schon *Ferdinand Gregorovius* auswertete: *Das Archiv der Notare des Capitols in Rom und das Protocollbuch des Notars Camillus de Beneimbene von 1467 bis 1505*, in: *SB d. Bayerischen Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl.* 1872, 4.

Man verstehe diese Klage recht: Natürlich kann und soll nicht alles überliefert sein. Das erwartet der Historiker nicht, und das braucht der Historiker nicht. Was er aber braucht, ist der mögliche Bezug auf ein Ganzes, damit er überliefertes Detail gewichten und einordnen kann. Auch bei dieser Quellengattung mit ihrem bestechend lebensvollen Alltag muß, wie bei den Zollregistern mit ihrer scheinbaren Vollständigkeit, die erste Frage darum lauten, ob diese Notarsimbreviaturen ihre Umwelt tatsächlich repräsentativ abbilden, oder ob nicht Verzerrungen darin angelegt sind, die auf den ersten Blick gar nicht zutage liegen. Und so ist es denn auch.

Man muß sich nämlich darüber im klaren sein, daß das Imbreviaturbuch eines Notars nicht die Verhältnisse einer Stadt abbildet, sondern nur die seines Kundenkreises: da gibt es in Seestädten Notare, bei denen das Meer gar nicht vorkommt; in Handelsstädten Notare, bei denen ein Kaufmann gar nicht auftritt! Über der Freude am Fund eines frühen Imbreviaturbuches wird da leicht vergessen, daß es nur einen Ausschnitt aus innerstädtischer Wirklichkeit bietet, der genau bestimmt sein will, und daß in Städten mit damals bereits 50 oder 100 gleichzeitig tätigen Notaren erst vielleicht 10 überlieferte *gleichzeitige* Imbreviaturbücher ein einigermaßen repräsentatives Ganzes ergeben würden. Im übrigen muß man sich vor Augen halten, daß es sich um bewußte rechtliche Akte handelt: wenn in dieser Quellengattung beispielsweise mehr Erbteilungen als Gütergemeinschaften genannt werden, muß das nicht heißen, daß die Teilungen das Häufigere waren, sondern kann im Gegenteil bedeuten, daß man in solchem Fall, weil eben *nicht* die Regel, zum Notar ging.

Man kann, die Not zur Tugend machend, die enttäuschende Einsicht in den ausschnittshaften Charakter dieser Quellengattung aber geradezu methodisch als Weg zur Erkenntnis nutzen – Methode in dem schlichten Sinne, daß, wenn man etwa wissen will, wie damals Schiffe ausgesehen haben, man nicht hundert Bildbände mittelalterlicher Malerei durchblättert, sondern sich auf Bilder des Hl. Nikolaus als Patron der Seefahrer konzentriert: auf nördlichen Nikolaus-Darstellungen findet man dann die Hansekoggen, beim südlichen Nikolaus die mittelmeeerischen Schiffstypen. Und so auch hier. Wenn man die Zuständigkeit eines Notars begriffen und die starke landsmannschaftliche Bindung früherer Zeiten vor Augen hat, kann man endlich gezielt vorgehen. Um etwa den Florentinern in Rom auf die Spur zu kommen (und die sind im Rom der Renaissance entscheidend wichtig), braucht es einen florentinischen Notar in Rom, denn Florentiner in der Fremde werden sich, wo irgend möglich,

an einen Landsmann gewendet haben. Der Überlieferungszufall hat einen einzelnen Band eines solchen Notars aus dem frühen 15. Jahrhundert unter den *Codices Vaticani latini* bewahrt.<sup>17</sup>

Den Einträgen dieses Notars folgend, sieht man sozusagen Tag um Tag die Florentiner in Rom sein Büro betreten, oder man begleitet ihn auf seinen Gängen durchs Florentiner-Viertel an der Engelsbrücke: An einem einzigen Tag, dem 12. September 1402, betritt dieser Notar dabei (wie die Ortsangabe der Datumszeile erkennen läßt) die Kontore von 8 verschiedenen Handelsfirmen, um für ein großes Gläubigerkonsortium die erforderlichen Vollmachtserklärungen aufzunehmen. Nicht weniger als 128 in Rom wohnende Florentiner werden in den Akten dieses Notars genannt – gewissermaßen die erste Quattrocento-Generation der Florentiner, die gerade dabei sind, die Papstfinanz und die päpstliche Kanzlei für sich zu erobern. Zwei Generationen später werden sie auch die Kunstaufträge, drei Generationen später – mit den Medici-Päpsten Leo X. und Clemens VII. – gar das Papsttum selbst in ihren Besitz gebracht und sogar den römischen Dialekt toskanisieren haben, wie die Sprachwissenschaft nachweisen konnte<sup>18</sup>. Das macht die Frage so wichtig, wie diese unerhörte Machtergreifung denn anfing. In diesem unscheinbaren Band eines Florentiner Notars finden wir diese ausgreifenden Florentiner in Rom ein erstes Mal geballt beisammen. Wenn man *seinen* Ausschnitt aus damaliger Wirklichkeit erst einmal begriffen hat, dann ist es geradezu, als habe dieser Notar seine Landsleute für *unsere* Fragestellung gesammelt!

Entsprechend müßte man einen deutschen Notar aufsuchen, um Deutschen in Rom zu begegnen und sie über ihre Anliegen sprechen zu hören. Und tatsächlich haben sich im Fonds der Kapitolinischen Notare 3 Hefte eines Notars mit auffallend viel deutscher Kundschaft erhalten: ein Deutscher verspricht einem anderen Deutschen, auf Karten- und Würfelspiel zu verzichten; Georg Allerley nimmt bei einem Landsmann Geld auf, Gertrude Schech macht vor diesem Notar ihr Testament, ebenso einer aus Büdingen; *magister Corradus Cappenzippel paniterius* und *Corradus de Ingolstat paniterius* tun sich zum Brotbacken zusammen,

<sup>17</sup> Bibl. Apost. Vat., Cod. Vat. lat. 2664: Arnold Esch, Florentiner in Rom um 1400. Namensverzeichnis der ersten Quattrocento-Generation, in: QuFiAB 52, 1972, 476–525. Für das 16. Jahrhundert Irene Polverini Fosi, I fiorentini a Roma nel Cinquecento: storia di una presenza, in: Gensini (Ed.), Roma Capitale (wie Anm. 11), 389–414.

<sup>18</sup> Gerhard Ernst, Die Toskanisierung des römischen Dialekts im 15. und 16. Jahrhundert. (Beihefte zur Zeitschrift für romanische Philologie, 121.) Tübingen 1970.

ebenso ein Heidelberger und ein Weikersheimer – überhaupt scheinen die Bäcker hier sämtlich Deutsche zu sein<sup>19</sup>.

Wie trümmerhaft – und das heißt: wie ungleichmäßig – die römische Überlieferung im Unterschied etwa zur florentinischen ist, erkennt man nicht allein daran, was an Großem fehlt, sondern auch daran, was an Kleinem überliefert, ober besser: einfach übriggeblieben ist. Da gibt es Aufzeichnungen, die rein für den Tag und nicht für die Nachwelt gedacht waren. Nicht daß solche Quellen nicht willkommen wären (die sehr in Mode gekommene „Alltagsgeschichte“ nährt sich vor allem von so etwas), und schön zu lesen sind sie allemal. Aber wenn das Wichtigste fehlt, muß einem umso mehr auffallen, daß hier manchmal mehr gesagt wird, als man überhaupt wissen will. Da lernen wir plötzlich 679 Personen kennen – nur deshalb, weil sie vor ihrer Türe nicht gekehrt hatten und darum 1467 in ein Bußenregister<sup>20</sup> hineinkamen (das, zufällig erhalten, angesichts der römischen Quellenlage immer noch willkommen und darum nun veröffentlicht worden ist): *trovato non haver netato la strada dinanze sua casa*, mit Namen, Beruf, Herkunft – darunter auch Künstler, von denen wir sonst nichts wissen: nicht ihre kleine Kunst, sondern ihr kleines Vergehen ist ihre einzige Überlieferungs-Chance! Wenn nur kräftig genug gestündigt wird, kann selbst eine solche Auswahl noch repräsentativ sein: denn unter denen, die rings um die Zollstätte nicht gefegt hatten, sind 1 Zöllner, 1 Hufschmied, 2 Gastwirte – genau die Dienstleistungen, die man an einer Zollstätte auch erwartet! Und doch: da geraten plötzlich einige hundert kleine Leute in einen grellen Lichtkegel – und ringsumher tiefes Dunkel, denn die wichtigere Serie der Gerichtsakten<sup>21</sup>, die in anderen Städten so viel erkennen läßt, ging verloren.

Oder: aus dem Innern der Engelsburg kennen wir, durch Inventare etwa der 1460er Jahre, die erstaunlichsten Details. Wir wissen, wie voll die Pulverfässer noch waren, und in welchem Raum auf welchem Tisch wieviele Schußbolzen mit Fiederung aus Papier, *cum pennis ex papiro*, lagen (denn das war damals natürlich lebenswichtig zu wissen: wieder

<sup>19</sup> Roma, Archivio di Stato, Collegio dei Notai Capitolini 1134–1136 (Johannes Michaelis): Beispiele 1134 f. 28v, 35r, 40v, 51v, 97r, 103v (1469–1471). Zur deutschen Präsenz in Rom zuletzt die Beiträge in: Deutsche im Rom des 15. und 19. Jahrhunderts, in: RQA 86, 1991, und *Christiane Schuchard*, I tedeschi alla Curia pontificia nella seconda metà del Quattrocento, in: Gensini (Ed.), Roma Capitale (wie Anm. 11), 51–71.

<sup>20</sup> *Paolo Cherubini/Anna Modigliani/Daniela Simisi/Orietta Verdi*, Un libro di multe per la pulizia delle strade sotto Paolo II (21 luglio – 12 ottobre 1467), in: Archivio della Società romana di storia patria 107, 1984, 51–274.

<sup>21</sup> Ihre Überlieferung hat erst im 16. Jh. die erforderliche Dichte; demnächst *Peter Blastenbri*, Kriminalität in Rom 1560–1585 (im Druck).

eine Quelle von reinem Gegenwartszweck); ja wir wissen sogar, wieviel Beine der Stuhl im Raum des Burgkommandanten hatte (*una sedes habens quattuor pedes*). Wir kennen auch die Soldaten, die dazwischen herumlaufen, und sehen ihnen ins Gesicht, buchstäblich: „Schwarzes Gesicht, ein bißchen mager“ (*facie nigra, modicum macilentus*), sagt die erhaltene Musterrolle; oder: „Hans von Nürnberg, ziemlich groß, etwa 24jährig, volles Gesicht, kleine Narbe über dem linken Auge“<sup>22</sup>. Ein anderer Deutscher schielt, neben ihm steht ein dicker roter Franzose (*pinguis et rubeus galicus*). Auch hier: hübsch zu lesen, wenn es *Zubrot* wäre – aber wir wüßten doch lieber anderes, was mit den eingangs genannten großen Registerserien verloren gegangen ist.

Mehrmals war hier schon vom Überlieferungs-Zufall die Rede, denn der scheint in Rom besonders kräftig zugeschlagen zu haben: was ein Landsknecht bei der Plünderung Roms 1527 so an Akten aus dem Fenster des Rathauses warf, um sich auf dem Kapitolsplatz daran eine Suppe zu kochen, war einfach das, was er zu packen kriegte – an uns Historiker hat er dabei nicht gedacht, sonst hätten wir ihm vielleicht zugerufen: wenn's nun unbedingt sein muß, dann nimm aber doch bitte nur jeden zehnten Band! So nämlich würden wenigstens die Proportionen der Überlieferung gewahrt worden sein, und das ist für die Möglichkeiten unserer Erkenntnis eine wichtige Voraussetzung, wenn sozusagen nicht ganze Flächen, ganze Kontinente der Überlieferung untergehen, sondern in einiger Regelmäßigkeit hier und da noch etwas hervorragt, was Anhalt geben könnte<sup>23</sup>. Denn andernfalls entsteht womöglich ein anderes Bild der Zeit, allein durch asymmetrische Überlieferung.

Es gibt neben dem Überlieferungs-Zufall aber noch eine andere Macht, mit der wir rechnen müssen, die aber, wenn wir sie nur fest ins Auge fassen, etwas berechenbarer ist als der – gänzlich unberechenbare – Zufall: nämlich die unterschiedliche *Chance*, überliefert zu werden. Was mit Grundbesitz zu tun hat, also Besitz und Vorbesitz für alle Zukunft belegen will, hat eine größere Überlieferungs-Chance als das zeitlich befristete Geschäft, etwa der Liefervertrag, das Darlehen, der Wechselbrief, die nach Erfüllung nicht länger dokumentiert sein müssen und darum weggeworfen wurden: und das betrifft praktisch den ganzen Bereich von Handel und Gewerbe! So kommt es, daß diese ungleiche Über-

<sup>22</sup> *Giuseppe Zippel*, Documenti per la storia del Castel Sant' Angelo, in: Archivio della Società romana di storia patria 35, 1912, 200–211 (Inventar 1470), 196–200 (Musterrolle 1464).

<sup>23</sup> *Arnold Esch*, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ 240, 1985, 529–570, bes. 548 ff.

lieferungs-Chance, die den Historiker viel Grundbesitz und wenig Handel sehen läßt, das Mittelalter noch agrarischer macht, als es ohnehin schon war!

Das gilt vor allem für das Hochmittelalter mit seiner Urkundenüberlieferung, weniger für das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit mit ihren Akten, Registern und Imbreviaturen, aber aufpassen muß man auch da. Ich habe das an anderer Stelle näher ausgeführt<sup>24</sup> und will hier nur die praktische Anwendung auf unseren Fall wiederholen. Der Historiker muß da also gegensteuern, muß diese optische Verzerrung auskorrigieren, etwa indem er fragt: wo kamen in Rom denn die Kapitalien her, mit denen diese Grundstücke gekauft wurden?

Oder: Normative Quellen – also Quellen, die (wie etwa Statuten) Normen setzen – haben aus naheliegenden Gründen eine größere Überlieferungs-Chance als Rechnungen, private Aufzeichnungen und ähnliche „Überreste“, wie Droysen diese Gruppe unabsichtlicher Überlieferung bezeichnete. Das gilt auch für Rom mit seinen Kommunalstatuten von 1363 und einigen Zunftstatuten, etwa für Kaufleute 1317, Wechsler 1400, Fischhändler 1405, Metzger 1432, Maler 1478, Gastwirte 1481, usw. (doch ist von den Statuten des 15. Jahrhunderts bisher kaum etwas veröffentlicht<sup>25</sup>). Solche Statuten und ähnliche normative Texte geben uns zu erkennen, wie man sich damals die Welt geordnet wünschte. Nur heißt das natürlich nicht (und heißt es auch im Rom von heute nicht), daß damit damalige Wirklichkeit maßstäblich abgebildet wäre: gerade die dauernde Einschärfung der Norm läßt vermuten, daß Norm und Realität weit auseinanderklafften, und daß jene „Überrest“-Quellen der Wirklichkeit näher stehen als die normativen Texte – mit all den Vor- und Nachteilen einer Momentphotographie, die aber (um im Bild zu bleiben) der Rahmung durch eine normative Quelle bedarf. Nur daß hier Bild wie Rahmen schadhafte sind: noch im späten 14. Jahrhundert bleiben in den Notarsimbreviaturen sogar die Handwerker kaum greifbar, und jene Kommunalstatuten von 1363 bieten dem Historiker alles andere als einen dauerhaften Bezugspunkt, wenn sie, sozusagen aus Trotz, den (damals gerade noch in Avignon residierenden) Papst verschweigen und die (kurz zuvor zeitweilig besiegt) Baronalfamilien von jeder Beteiligung ausschließen. Was hier von der Überlieferung fixiert wird, ist ein flüchti-

<sup>24</sup> Ebd. bes. 533 ff.

<sup>25</sup> Ein Überblick über die Handschriften bei *Angela Lanconelli*, *Manoscritti statutarie romane*. Contributo per una bibliografia delle fonti statutarie dell'età medievale, in: *Scrittura* (wie Anm. 9), 305–322.

ger Augenblick – die Norm wird bald von der Wirklichkeit novelliert werden.

Von der Überlieferung begünstigt wird – außerhalb der normativen Quellen – vor dem Einsetzen von Registerüberlieferung im übrigen gerade das Anormale gegenüber dem Normalen: wir wissen vom Ungewöhnlichen mehr als vom Alltäglichen, vom Kostspieligen mehr als vom Billigen, vom Unglück mehr als vom Glück, vom Streithammel mehr als vom Friedfertigen (wer keine Probleme hat und keine Probleme schafft, hatte wenig Chancen, in eine historische Quelle zu kommen und so später dem Historiker bekannt zu werden). All das kann die Optik des Historikers unmerklich verzerren, wenn er sich das Problem der ungleichen Überlieferungs-Chance nicht ins Bewußtsein hebt. Wir fragen uns nicht immer deutlich genug, was denn nun *fehle*, und erliegen darum leicht der Versuchung, uns einfach vom Überlieferten leiten zu lassen.

Was in Rom gleichfalls fehlt und die Rekonstruktion der kommunalen Führungsschicht – in allen Städten ein wichtiger Ansatzpunkt für den Historiker – hier wider Erwarten so schwierig macht, sind Familienarchive unterhalb derer von Baronalfamilien wie Colonna oder Orsini<sup>26</sup>. Wie weit man da bei einer Familie kommt, hängt darum weitgehend davon ab, ob zufällig die Hefte des in ihrem Stadtviertel tätigen Notars überliefert sind; vielleicht hat eine Familie dieses Zufallsglück wenigstens für eine Generation, oder gar nur für wenige Jahre. Während andernorts der Rang einer Familie aus der Häufigkeit ihres Vorkommens in Ämterlisten ablesbar ist, muß man in Rom schon froh sein, statt kommunaler Ämterlisten wenigstens Listen mit Namen derer zu haben, die im Prozessionszug das Salvatorbild von *Sancta Sanctorum* nach Santa Maria Maggiore geleiten durften oder die bei den Spielen von Agone und Testaccio (Vorläufern des römischen Karneval) offiziell Funktionen bekleideten<sup>27</sup>; wenn auch da dann nicht-römische Namen aus dem Umkreis des päpstlichen Hofes zunehmen, ist das ein kennzeichnendes Indiz dafür, daß die Römer nicht einmal mehr in diesen Funktionen ihre alte Stellung behaupten konnten!

<sup>26</sup> Anna Modigliani, I Porcari. Storie di una famiglia romana tra Medioevo e Rinascimento. Rom 1994, 3, spricht von der „estrema scarsità degli archivi familiari di area romana relativi ad una nobiltà che non fosse quella baronale“. Die Arbeit, jüngstes Beispiel einer gelungenen Familiengeschichte, zeigt die großen Schwierigkeiten noch für das 15. Jahrhundert; vgl. Anna Esposito, Per una storia della famiglia Santacroce nel Quattrocento: il problema delle fonti, in: Archivio della Società romana di storia patria 105, 1982, 203–216.

<sup>27</sup> Modigliani, Porcari (wie Anm. 26), 252 f. bzw. 254 ff.

Daß nach ihrer Domestizierung durch das Papsttum die führenden römischen Familien in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zunehmend in den Sog des Hofes und seiner Karrieremuster geraten<sup>28</sup>, hat immerhin den vorteilhaften Effekt, daß sie damit auch in die vatikanische – also die bestmögliche – Überlieferung hineinfinden. In der Regel aber muß man sie, mangels eigener Familienüberlieferung, in fremder Überlieferung aufsuchen. Und das hat natürlich Folgen. Wirtschaftliche Grundlage vieler (auch adliger) Familien waren Viehzucht und die Pacht großer Weidflächen; aber dokumentiert ist das in den Archivalien der Besitzer, der großen Basiliken und Konvente, mit ihrer besseren Überlieferung. Daß in mittelalterlicher Überlieferung solche Grundstücks- und Pachtgeschäfte meist besser dokumentiert sind als Handelsgeschäfte, überzeichnet vielleicht noch unser – ohnehin schon recht agrarisches – Bild von diesen römischen Familien.

Einen gewissen Einblick in die römische Gesellschaft schon dieser Zeit erlauben die Bruderschaften mit ihrer spezifischen Überlieferung, den Mitglieder- und Besitzverzeichnissen, Prozessionsordnungen, Nekrologen usw.<sup>29</sup> Manches davon findet sich nicht in Archiven, sondern in Bibliotheken: ganze Archivalienkomplexe sind in die Handschriftenbestände der Vatikanischen Bibliothek und anderer römischer Bibliotheken geraten<sup>30</sup>. Viele der kleinen Archive geistlicher Institutionen, heute im Vikariatsarchiv, waren lange Zeit nicht zugänglich (zu Gregorovius' Zeit eigentlich nur in den Exzerpten Gallettis in der Vatikanischen Bibliothek) und lohnen die Auswertung nun umso mehr.<sup>31</sup> Da wäre zunächst zu ermitteln, wie exklusiv eine Bruderschaft war, ob also nur Familien von gewissem Rang zugänglich, und ob sie sich auf ein Stadtviertel be-

<sup>28</sup> Peter Partner, *The Pope's Men. The Papal Civil Service in the Renaissance*. Oxford 1990; Anna Esposito, „Li nobili huomini di Roma“. Strategie familiari tra città, Curia e municipio, in: Gensini (Ed.), *Roma Capitale* (wie Anm. 11), 373–388; siehe auch die Beiträge in: Massimo Miglio, *Città e Corte a Roma nel Quattrocento*. (=ders., *Scritture, scrittori e storia*, Vol. 2.) Manziana 1993.

<sup>29</sup> Ein Repertorium der römischen Bruderschaftsarchive in: *Ricerche per la storia religiosa di Roma* 6, 1985; dazu die Beiträge von Giulia Barone und Paola Pavan, in: ebd. 5, 1984, 71–80, 81–90; ein Beispiel: Sergio Pagano, *L'archivio della confraternita del Gonfalone*. (Collectanea Archivi Vaticani, 26.) Rom 1990.

<sup>30</sup> Paolo Vian, Frammenti e complessi documentari nei fondi manoscritti della Biblioteca Vaticana. Qualche esempio, in: *Archivi e archivistica* (wie Anm. 1), 404–441.

<sup>31</sup> Fonti per la storia della popolazione. Le scritture parrocchiali di Roma e del territorio vicariale. (Quaderni della Rassegna degli Archivi di Stato, 59.) Rom 1990; Annibale Ilari, Gli archivi istituzionali del Vicariato di Roma, in: *Archivi e archivistica* (wie Anm. 1), 114–152; Exzerpte Gallettis: Vian, Frammenti (wie Anm. 30), 427 ff., 436 f. Aus diesen Beständen geistlicher Archive ist, nach dem Ende des Kirchenstaates 1870, eine Fülle von Archivalien etwa im Archivio della Società romana di storia patria veröffentlicht worden.

schränkte (wenn zugleich überregional und exklusiv, wird es besonders interessant) – um die daraus gewonnenen Namen dann mit weiteren Nachrichten aus den Imbreviaturen der in der Nachbarschaft tätigen Notare prosopographisch zu einem sozialen Geflecht zu verweben. Etwas anders gelagert ist es bei den – in Rom naturgemäß besonders zahlreichen – landsmannschaftlichen Zusammenschlüssen: Florentiner, Lombarden, Deutsche (die vornehmere Bruderschaft von S. Maria dell' Anima für die deutschen Kurialen, die schlichtere des Campo Santo Teutonico für die anderen, mit eigenen Vereinigungen deutscher Bäcker und deutscher Schuhmacher<sup>32</sup>), usw. Überhaupt muß der Historiker in dieser ungewöhnlichen Stadt bisweilen den Eindruck haben, er bekomme die Fremden leichter zu fassen als die Römer selbst.

Städte mit ungenügender archivalischer Eigenüberlieferung bedürfen umso mehr der Beleuchtung von außen, der Ausleuchtung durch bessere Fremdüberlieferung. Das hat im Falle Roms einige Aussicht, da die Gegenwart des päpstlichen Hofes Berichterstatter und Briefeschreiber anzog, Berichte und Briefe in besonderer Weise auslöste. Lassen wir die Gesandtenberichte vom Hofe beiseite, die – aus den Archiven der Sforza, der Gonzaga, der Este, von Florenz, Venedig, usw. – der Geschichtswissenschaft schon im vorigen Jahrhundert in besonderem Maße dazu dienten, das Rom der Renaissance zu erforschen und auszumalen, in aller Regel Interesse und Verständnis aber nur für die Angelegenheiten des Hofes und nicht die der Stadt zeigen: wie man ein Fürstensöhnchen als Kardinal durchsetzt; woran der Papst krankt; ob die venezianischen Gesandten vorgelesen wurden – darüber wird man trefflich informiert, nicht aber über innerrömische Verhältnisse.

Nehmen wir darum statt dessen Korrespondenzen anderen Typs: die weniger bekannten Kaufmannsbriefe aus Rom. Allein im Archiv des Kaufmanns Francesco Datini in Prato – mit seinen 125 000 Originalbriefen für die Jahre 1380–1410 eine selbst für italienische Verhältnisse unvorstellbare Überlieferungsmasse<sup>33</sup> – liegen nicht weniger als 1634 Briefe aus Rom von 63 verschiedenen Absendern, also ein unschätzbare Bestand für das gerade damals quellenarme Rom (nur daß er schwierig zu bearbeiten ist, weil man sich bei Empfängerüberlieferung immer wieder in eine neue Handschrift einlesen muß, während man es bei Ausstel-

<sup>32</sup> Jüngst, mit der voraufgehenden Literatur: *Knut Schulz*, Deutsche Handwerkergruppen im Rom der Renaissance. Mitgliederstärke, Organisationsstruktur-Voraussetzungen. Eine Bestandsaufnahme, in: *RQA* 86, 1991, 3–22; *Hans Spatzenegger*, Das Archiv von S. Maria dell' Anima in Rom, in: *RömHM* 25, 1983, 109–163.

<sup>33</sup> *Federigo Melis*, *Aspetti della vita economica medievale*. Siena 1962.

lerüberlieferung, etwa einem vatikanischen Briefregister, meist mit derselben Hand zu tun hat). Aus späteren Jahrzehnten gibt es dann weitere Kaufmannsbrieife und Hauptbücher von Florentiner Firmen in Rom wie den Della Casa oder Medici.<sup>34</sup>

Kaufleute berichten anderes als Diplomaten, nicht selten Interessanteres – und sie beobachten anders, oft besser. Denn von richtiger Marktbeobachtung hängt ihre eigene Existenz ab. Zu richtiger Marktbeobachtung gehört aber nun einmal mehr als Preisbewegung und augenblickliche Nachfrage zu verfolgen: gehört vielmehr langfristiges Absatzkalkül, gehört das Gespür für politische Entwicklungen, die Kenntnis von Staatsverträgen womöglich noch vor ihrer Veröffentlichung, die Vorahnung von dynastischen Verbindungen, die Einschätzung von Truppenaufmärschen, kurz: gehören Information und Augenmaß. Kaufmannsbrieife der Zeit sind denn auch voll von solchem Nachrichtenhandel, und das gilt, zu unserem Glück, auch für die Brieife aus Rom. Die endgültige Niederwerfung der römischen Kommune durch das Papsttum im Jahre 1398, mit der man heute gemeinhin das Mittelalter in Rom enden läßt, ist in ihrem dramatischen Ablauf aus *römischen* Quellen allein nicht recht zu rekonstruieren, wohl aber mit Hilfe jener Brieife, die mit dem verwertenden Blick des Kaufmanns die politische – und damit auch wirtschaftliche – Tragweite des Vorgangs begriffen.<sup>35</sup> Oder: wann und wo anläßlich eines Heiligen Jahres erstmals eine *Porta Santa* geöffnet wurde, wissen wir nicht aus kirchlichen Quellen oder Pilgerberichten, sondern aus einem Kaufmannsbrieif, denn ein Heiliges Jahr versprach zusätzlichen Gewinn, dessen Vorbereitung und Ablauf genau zu beobachten lohnte.

Halten wir zwischen den Trümmern der römischen Überlieferung nach Verwertbarem Ausschau, das in Städten mit besserer Quellenlage unbeachtet bleiben könnte. Wo der Historiker – zumal bei sozialgeschichtlicher Fragestellung – wenig Quellen zur Verfügung hat, bleibt ihm nichts anderes übrig, als die vorhandenen Quellen nach Dingen zu fragen, die sie ihm gar nicht sagen wollen, sie also sozusagen gegen den Strich zu befragen. Ein Beispiel. Unmittelbar nach dem Tode der HI.

<sup>34</sup> *Luciano Palermo*, Aspetti dell'attività mercantile di un banco operante a Roma: i Della Casa alla metà del Quattrocento, in: *Credito e sviluppo economico in Italia dal medioevo all'età contemporanea*. Verona 1988, 67–80; *Melissa M. Bullard*, Fortuna della banca medicea a Roma nel tardo Quattrocento, in: Gensini (Ed.), *Roma Capitale* (wie Anm. 11), 235–251.

<sup>35</sup> *Arnold Esch*, La fine del libero comune di Roma nel giudizio dei mercanti fiorentini. Lettere romane degli anni 1395–98 nell'Archivio Datini, in: *BISI* 83, 1976/77, 235–277.

Francesca Romana 1440 wurden bereits Zeugenaussagen für ein Heiligsprechungsverfahren gesammelt. In drei Verhören (1440, 1443, 1451) sagten damals nicht weniger als 181 Personen über ihr Leben mit dieser römischsten unter allen Heiligen aus. Was diese Zeugen, überwiegend Frauen, über die Heilige berichten, ist von der hagiographischen Forschung natürlich immer schon beachtet worden. Aber auch der Profanhistoriker sollte es sich nicht entgehen lassen, so viele gewöhnliche Menschen über römischen Alltag sprechen zu hören, zumal diese Frauen – aus Unbeholfenheit der Zunge oder aus Überfluß des Herzens – unständlicher antworten, als sie gefragt werden: vieles müssen sie sagen, um sagen zu können, was sie sagen wollen.<sup>36</sup>

Was sie sagen *wollen*, liegt auf der Hand: Francesca war eine Heilige, lebte heiligmäßig in einem Alltag, der auch der unsere war, und in dem wir doch nach *unseren* Verhaltensnormen lebten. Diese absichtliche Kontrastierung, die über Heiligkeit aussagen will, aber gerade deshalb unabsichtlich auch über „Normalität“ aussagen muß, ist es, was den Historiker in diesen unheiligen, menschlichen Alltag der Frührenaissance eindringen läßt. Etwa nach dem Schema: die Heilige trug immer höchstens Dunkelgrün – also, folgern wir, kann das die Modefarbe der Zeit nicht gewesen sein; oder: sie sollte nach dem Wunsch ihrer Familie nur in den Außenbezirken betteln und nicht im Stadtzentrum, um nicht adligen Verwandten zu begegnen – also war sie aus adliger Familie.

Oder: sie fühlte sich, vor dem Zubettgehen tief im Gebet versunken, immer peinlich gestört, wenn ihr Ehemann dann noch mit ihr über die Aufzucht ihrer großen Viehherden sprechen wollte – denn sie gehörte in das Milieu jener reichen (und oft adeligen) landwirtschaftlichen Unternehmer, der *bovattieri*, die für das damalige Rom kennzeichnender sind als für jede andere italienische Stadt<sup>37</sup>. Ja die Familie Francescas und die ihres Mannes lassen sich, mit Hilfe dieser Aussagen, in prosopographischer Forschung sogar an jene politische Gruppe anschließen, die 1398 an der Macht war, als der Papst die römische Kommune für immer zerschlug. Nun gehen sie den Weg der Anpassung, der aus dem mittelalterlichen Rom der Römer die Renaissance-Residenz des Papstes werden läßt.

<sup>36</sup> Arnold Esch, Die Zeugenaussagen im Heiligsprechungsverfahren für S. Francesca Romana als Quelle zur Sozialgeschichte Roms im frühen Quattrocento, in: QuFiAB 53, 1973, 93–151.

<sup>37</sup> Clara Gennaro, Mercanti e bovattieri nella Roma della seconda metà del Trecento, in: BISI 78, 1967, 155–203.

Die dem Heiligsprechungsprozeß zugrundeliegenden zeitgenössischen Quellen erlauben sogar, das Innere eines solchen städtischen Palazzo, wie ihn die Heilige mit ihrer Familie bewohnte, in allen seinen Stockwerken und Räumen zu rekonstruieren, weil die Zimmerschlachten zwischen der Heiligen und dem Teufel lebhaft und in bemühter Präzision geschildert werden. Im 1. Stock sind Küche und Kammern um einen zentralen Saal gruppiert (denn alle Wege sind blockiert – erzählen die Zeuginnen –, sobald der Teufel diese strategische Position besetzt); nur dieser Saal hat einen Kamin (denn da hinein zerrt sie der Teufel), sonst wird mit tragbaren Kohlebecken geheizt (denn eines, so heißt es da, wäre beinahe die Treppe hinab in die Getreidevorräte gestürzt, die also im Erdgeschoß lagerten). Im Wohngeschoß findet sich an den Wänden standesgemäße Ausstattung (etwa ein Sattelgeschirr, das der Teufel ihr an den Kopf wirft – auch dieses unscheinbare Detail sagt etwas aus: nicht in jeder Wohnung findet der Teufel so etwas an der Wand); gegen die Hofseite ein Altan, darunter ein Brunnen – und so weiter, alles ist unwillkürliche Information und doch dienlich.

Natürlich enthalten solche hagiographischen Quellen viele topische Elemente, also übliche Gemeinplätze, die nicht einfach zum Nennwert genommen werden dürfen. Bei genauerer Analyse lassen sich aber auch solche Gemeinplätze zu spezifischer Aussage bewegen, zumal die aussagenden Frauen ja nicht einfach daherfabulieren konnten, sondern sich gerade in den realistischen Details gegenseitig kontrollierten! Und so er steht vor unseren Augen das lebensvolle Bild eines ganzen Milieus, die kleine Welt eines römischen Stadtviertels mit seinen Nachbarschaften und seinen Menschen, an denen Francesca in Krankheiten und Partiekämpfen, ja in genau beschriebenen Depressionen, Neurosen und Selbstmordabsichten Gutes tat. Jedenfalls sollte deutlich geworden sein, was eine solche Quelle unabsichtlich hergeben kann, hergeben muß, wenn andere Quellen zu direkterer Aussage nicht zur Verfügung sind, und worum es bei solcher Art von Auswertung geht: nicht so sehr um das Heiligenleben selbst, sondern um den Abdruck, den es in der umgebenden sozialen Masse hinterläßt.

Endlich, aber erst im frühen 16. Jahrhundert, noch eine Quellengattung, die für unsere Fragestellung von besonderer Bedeutung ist, da sie damalige Wirklichkeit endlich einmal vollständig abbildet und nicht nur in anlaßbedingter Auswahl: der Census von 1527 – eine Volkszählung zu Zwecken der Besteuerung (Gnoli) oder der Getreideversorgung (Beloch), mit 9352 Haushalten oder 53 689 Personen sozusagen eine Momentaufnahme Roms wenige Monate vor der fürchterlichen Plünderung

von 1527<sup>38</sup>. Wie jede Zählung eine trocken wirkende Angelegenheit, die aber viel Kolorit ins Bild bringt, wenn man nicht auf die Zahlen, sondern auf die Menschen blickt. Da der Schreiber die Bewohner von Haus zu Haus gehend notiert, begleiten wir ihn gewissermaßen durch die Straßen der Stadt, erkennen die kleinen Nachbarschaften, das soziale Geflecht des Quartiers.

Gehen wir einmal den kurzen Weg von der Engelsbrücke bis zur Via Giulia. Zunächst ein Bankhaus neben dem anderen, denn dort über die Brücke geht es zum Papst, zur Papstfinanz: *Bancho de Ieronimo Venturi*, *Bancho di Nicolo de Tholomeis*, *Bancho de li heredi de Venturi*. Von da bis zur nahen Nationalkirche der Florentiner sind von 39 Haushalten mindestens 10 florentinisch. Unweit der Kirche – wir sind hier ganz nahe am Tiber – wohnen gleich nebeneinander Gewerbe, die vom Fluß leben: drei Müller für die schwimmenden Tibermühlen, ein Wasserträger, ein Fischer<sup>39</sup>. Zwei Häuser weiter eine Florentinerin mit dem großartigen Namen Pantasilea, vielleicht ein *nom de guerre* wie, in der gleichen Straße, die Dame Imperia (man denkt unwillkürlich an die schöne Kurtisane Imperia in Balzacs „Contes drôlatiques“, gut 100 Jahre zuvor auf dem Konstanzer Konzil).

Und so geht es weiter die Straßen entlang: plötzlich ein Hutmacher neben dem anderen (wir befinden uns offensichtlich gerade in der *Via dei Cappellari*), dann – der Beamte biegt wohl gerade ins *Vicolo dei Catinari* ein – lauter Beckenmacher, alles Bergamasken; die Barbieri hingegen verteilen sich gleichmäßig (was sich bei diesem Gewerbe ja auch empfiehlt). Dazwischen Kardinalspaläste mit 150, 200, ja 275, 300 gezählten Bediensteten.<sup>40</sup> Oder die Spitäler: beim Spital der Genuesen werden 6, im Spedale di Santo Spirito 500 Menschen veranschlagt. Auch die unterschiedliche landsmannschaftliche Ballung läßt sich ersehen: Korssen findet man immer zusammen genannt, sie wohnen also auch zusammen; Deutsche hingegen nicht: ihre 155 Haushalte mit 474 Personen, darunter auffallend viele Bäcker (die Römer der Renaissance essen viel deutsches Brot – und die Engel auf Raffaels Gemälden spielen auf deutschen Lauten, wie die Zollregister erkennen lassen, die bei 36 von 38 zwischen 1474 und 1483 eingeführten Lauten deutsche Importeure nen-

<sup>38</sup> Jüngste, durch Register gut erschlossene Ausgabe von *Egmont Lee*, *Descriptio Urbis. The Roman Census of 1527*. Rom 1985.

<sup>39</sup> Ebd. Nr. 2447–2449, 2508–2512, 2489, 2491, 2514.

<sup>40</sup> Ebd. Nr. 4782 ff. bzw. 6453 ff. und Index 323 f. bzw. 357 f.

nen!<sup>41</sup> – diese deutschen Haushalte verteilen sich stärker über die Stadt, jedoch mit gewisser Konzentration in den rioni Parione und Regola: in diesen zwei (von 13) rioni wohnen bereits gut 50% aller Deutschen, dann folgen Borgo, Sant’Eustachio, Sant’Angelo<sup>42</sup>. Extrem ist die Siedlungskonzentration bei den Juden: von 1517 damals gezählten Juden in 318 Haushalten wohnen nicht weniger als 21,9% im rione Regola und weitere 54,8% im kleinen rione Sant’Angelo, in dem nur drei Jahrzehnte später das Ghetto eingerichtet werden wird.<sup>43</sup>

Aber es geht hier nicht um Florentiner Bankiers, deutsche Bäcker oder jüdische Wohnquartiere in Rom, sondern um „Quellenlage als methodisches Problem“. Was diese Quelle so hilfreich macht, ist ihre (wenn nicht erreichte<sup>44</sup>, so doch wenigstens erstrebte) Vollständigkeit. Hier wird damalige Wirklichkeit endlich einmal bis an ihre Ränder bewahrt, sozusagen Wirklichkeit mit Rahmen, so daß überlieferte Details eingepaßt und an dem ihnen zukommenden Platz verankert werden können. Proportionen werden sichtbar nur, wenn Einzelnes auf ein Ganzes bezogen werden kann, kurz: wenn wir wissen, was 100% ist. Ob 50 aus einzelnen Quellen zusammengesammelte Deutsche, auf die sich jeder Doktorand mit Recht etwas zugutehalten würde, „viel“ sind oder nicht, läßt sich sonst ja gar nicht beurteilen; ob Haushalte alleinstehender Frauen etwas Ungewöhnliches sind oder nicht, können uns zufällige Erwähnungen nicht sagen; ob eine Familie mit 4 Personen groß ist oder klein: nur dieser *Census* weiß es; ob der rione Ripa bereits dicht besiedelt war oder nicht: auch ein ganzer erhaltener Band Notarsimbreviaturen mit 100 Namen allein aus diesem Viertel würde da keine Gewißheit geben und mit seiner scheinbaren Fülle den Mediävisten vielleicht täuschen, der nämlich manchmal wie ein Rattenfänger mit Hochrechnungen arbeitet nach dem Schema: wenn sich 100 schon zeigen, werden es wohl 500 sein. Hier, mit einem solchen *Census*, läßt sich das alles endlich ermessen. Für den Neuhistoriker mag das nichts Besonderes sein, aber der Mediävist darf sich laut darüber freuen! Dafür kann er auch im Dunkeln besser sehen.

<sup>41</sup> Doris Esch, Musikinstrumente in den römischen Zollregistern der Jahre 1470–83, in: *Analecta musicologica* 30 (im Druck).

<sup>42</sup> In dieser Reihenfolge: 18,7% der Haushalte bzw. 27,4% der Personen; 32,3 bzw. 25,3%; 12,9 bzw. 6,5%; 9,7 bzw. 9,5%; 7,7 bzw. 9,9%.

<sup>43</sup> Anna Esposito, Dopo le espulsioni. Un’immagine della contrada degli ebrei di Roma nei primi decenni del Cinquecento, in: *Rassegna mensile di Israel* 58, 1992, 75–96.

<sup>44</sup> Dazu Lee, *Descriptio Urbis* (wie Anm. 38), 20 ff.

Fragen wir nach so viel Analyse und Quellenkritik am Ende noch nach **Synthese und Darstellung**: wie würde es denn nun weitergehen? Der Historiker inmitten seiner methodisch analysierten – also auseinandergenommenen – Quellen sitzend: wie fügt er das alles denn wieder zusammen?

Zunächst einmal braucht der Historiker, wie wir sahen, Maßstäbe – hier nicht im Sinne von moralischen Maßstäben, sondern „Maßstab“ in dem Sinne, wie es unten auf der Landkarte steht. Denn er muß wissen, welche Dimensionen er den einzelnen Stücken von Überlieferung zu geben hat, in welcher Größe und mit welchem Abstand voneinander er überlieferte Nachrichten in sein Bild einfügen will. So muß er die in Großphotographie erhaltenen Soldaten der Engelsburg redimensionieren, dafür die winzigen Indizien für gewerbliche Produktion etwas vergrößern<sup>45</sup> (und daß hier Vergrößern legitim ist, ergibt sich daraus, daß sonst in den Zollregistern neben den Tuchballen mehr Konfektion, statt der Metallbarren nur Fertigfabrikate nach Rom hereinkommen müßten). Nur so kann er zu einer richtig proportionierten, nicht einfach von der zufällig vorhandenen Überlieferung willkürlich zugeteilten, sondern womöglich maßstäblichen Darstellung kommen. Das für die Arbeit des Historikers vielbenutzte Bild vom Mosaik und seinen – vorhandenen, fehlenden, noch zu findenden – Steinen ist viel zu starr, als daß es diese Probleme von unmerklicher Verzerrung und richtiger Dimensionierung ausdrücken könnte. Diese Maßstäbe gewinnt der Historiker aus der breiten Kenntnis einer Zeit – und übrigens auch aus etwas, wovon der Historiker nicht genug haben kann: aus Menschenkenntnis.

Weiter braucht der Historiker Quellen von integrierender Kraft, also Quellen, die in die Lage versetzen, fragmentarische Überlieferung einzuordnen und zu interpretieren, Fragmenten (im eigentlichen Sinn:) ihren *Stellenwert* zu geben. Darin liegt ein unentbehrlicher Vorzug vor allem der (aus den genannten Gründen hier nicht eigens behandelten) *erzählenden* Quellen, etwa Chroniken, die dem Geschehen Ordnung, Verknüpfung, Perspektive geben, und sei sie auch noch so subjektiv (wie man überhaupt das triviale Reden von „Subjektivität“ und „Objektivität“ – das einzige, was vielen zum Stichwort „historische Methode“ überhaupt einfällt – auf das Notwendigste beschränken sollte: schließlich sind wir Menschen auf der Spur und nicht Naturgesetzen). Die stadt-

<sup>45</sup> S. oben S. 9 bzw. 14f. Die wenigen verstreuten Nachrichten (aus Notarsimbreviaturen) über Tuchproduktion in Rom bei *Anna Maria Corbo, I frati lombardi e l'arte della lana in Roma alla metà del secolo XV*, in: *Rassegna degli Archivi di Stato* 31, 1971, 657–676.

römische Geschichtsschreibung mag vergleichsweise dürftig sein, aber sie hat doch Texte hervorgebracht, deren schlichter Erzählton – Antonio dello Schiavo, oder Paolo di Lello Petrone – gerade auf dieser Bühne von Päpsten, Kaisern und Königen zumindest den Reiz des Kontrastes hat.<sup>46</sup> Humanistische Geschichtsschreibung ist das nicht (den „Wert einer Localzeitung“ attestiert ihnen treffend Gregorovius<sup>47</sup>), und florentinischen Horizont haben sie nicht. Aber nicht darum geht es hier, sondern um das Genus und seinen Beitrag zu unserer Fragestellung. Und so wie erzählende Quellen absichtsvoll einen Zusammenhang geben, liegt darin ein unübersehbarer Vorzug auch der schon genannten *normativen* Quellen: Lebenszusammenhänge in eine Ordnung zu bringen, und sei ihre Welt auch noch so klein. Zwar geben sie ein Bild der Wirklichkeit mehr wie sie sein sollte als wie sie tatsächlich war, aber zur rechten Einordnung der Dinge ist die Kenntnis der Norm unerlässlich.

Doch sei hier keine Quellenkunde gegeben (das fände man bei Droysen weit besser), sondern nur die praktische Anwendung solcher methodischer Einsichten auf eine spezifische Quellenlage angedeutet: die römische. Zu gegenseitiger Integration verschiedener Quellen dienen, und gerade in Rom, auch die Monumente selbst. Ein Beispiel: der Renaissancebau der Cancelleria, auf den die jüngsten Grabungen neues Licht geworfen haben.<sup>48</sup> Nicht nur daß dieser Kardinalspalast, der den bis dahin üblichen Festungscharakter solcher Bauten langsam abzulegen beginnt, ein halbes mittelalterliches Häuserquartier verschlungen haben muß: er ließ sogar – und das wäre im Rom des Mittelalters undenkbar gewesen – eine große frühchristliche Basilika verschwinden und zur Palastkapelle verkümmern!

In solchen Kardinalspalästen und in Kardinalshaushalten – die für die höfische Gesellschaft im Rom der Renaissance das konstituierende Element waren – schießen nun viele Quellen zusammen: Baurechnungen zeigen die Organisation von Baustelle und Arbeitskräften (für die Cancelleria fand man sie nicht in Rom, sondern in Florenz bei der mit der

<sup>46</sup> Eine neuere zusammenhängende Behandlung der stadtrömischen Geschichtsschreibung fehlt. Zur kurialen Geschichtsschreibung der Zeit vor allem *Massimo Miglio, Storiografia pontificia del Quattrocento*. Bologna 1975. Zur bedeutendsten Chronik des spätmittelalterlichen Rom *jüngst mit neuem Ansatz Gustav Seibt, Anonimo Romano. Geschichtsschreibung in Rom an der Schwelle zur Renaissance*. Stuttgart 1992.

<sup>47</sup> *Ferdinand Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter*. Bd. 6. 4. Aufl. Stuttgart 1893. 667.

<sup>48</sup> *Christoph L. Frommel, Un caso esemplare di committenza cardinalizia: il palazzo della Cancelleria*, in: Arnold Esch/Christoph L. Frommel (Eds.), *Arte, committenza ed economia a Roma e nelle corti del Rinascimento 1420–1530* (im Druck).

Bauführung beauftragten Bankgesellschaft Galli-Balducci); Supplikenregister lassen die Zahl der Familiaren ermessen, mit denen ein Kardinal sich umgab (1474 hatte der junge Oliviero Carafa 35, der bauwütige Kardinal Guillaume d'Estouteville 91, Rodrigo Borgia – der spätere Papst Alexander VI. – gar 139 geistliche Familiaren, die weltlichen nicht gerechnet); Zeremonienbücher bringen Sinn in die Abfolge der Räume; Zollregister nennen die Unmengen angelieferten Weines, um einen solchen Riesenhaushalt zu tränken; Nachlaßinventare (wie das jüngst von Chambers veröffentlichte Inventar des Kardinals Francesco Gonzaga) lassen die Innenausstattung erkennen, bisweilen noch nach Räumen gliedert, die Gegenstände also noch an ihrem Platz: die Bronzeleuchter und kostbaren Bestecke auf den Tischen, die Tapisserien an den Wänden, die Bücher, die geschnittenen Steine, die reichen Gewänder in den Schränken, usw.<sup>49</sup> Aber damit sind wir – immerhin: außerhalb des Vatikans – wieder in das höfische Rom geraten, das sich eben besser dokumentiert als das außerhöfische, das kommunale Rom.

Man könnte, nachdem man die verschiedenen Quellengattungen auf ihren spezifischen Aussagewert untersucht und ihre Ausschnitte von Wirklichkeit zusammensortiert hat, endlich in einem dritten und letzten Schritt danach fragen, welchen Platz sie dann in einer darstellenden Synthese fänden – etwa am Beispiel der drei fast gleichzeitigen Darstellungen des mittelalterlichen Rom von Ferdinand Gregorovius (1859–1872), Felix Papencordt (1857) und Alfred von Reumont (1867), die alle neben dem Rom der Päpste auch das Rom der Kommune zum Gegenstand haben<sup>50</sup>. Die Frage wäre nicht, nach Rezensentenart, wie richtig oder falsch das gebotene Bild geraten ist, sondern, im Sinne unserer Fragestellung, wie da verschiedene Quellengattungen in die Darstellung integriert sind: welcher Stellenwert ihnen gegeben wird und wie sie zueinander arrangiert sind, wie sehr den narrativen Quellen entlanggezählt wird,

<sup>49</sup> Baurechnungen: *Enzo Bentivoglio*, Nel cantiere del palazzo del cardinale Raffaele Riario (La Cancelleria), in: Quaderni dell'Istituto di storia dell'architettura, ser. 27, fasc. 169–174, 1982, 27–34; Familiaren: *Ulrich Schwarz*, Die Papstfamiliaren der ersten Stunde. Zwei Expektativenrotuli für Sixtus IV. (1. Jan. 1472), in: *QuFiAB* 73, 1993, 303–386; Zeremoniell und Raum: *Markus Völkel*, Römische Kardinalshaushalte des 17. Jahrhunderts. Borghese, Barberini, Chigi. Tübingen 1993, bes. 136 ff. u. 323 ff., mit Abb.; Nachlaßinventar: *David S. Chambers*, A Renaissance Cardinal and His Wordly Goods: The Will and Inventory of Francesco Gonzaga (1444–1483). (Warburg Institute Surveys and Texts, 20.) London 1992.

<sup>50</sup> Ein knapper Vergleich der drei Darstellungen bei *Arnold Esch*, Gregorovius als Geschichtsschreiber der Stadt Rom: sein Spätmittelalter in heutiger Sicht, in: ders./Jens Petersen (Hrsg.), *Ferdinand Gregorovius und Italien. Eine kritische Würdigung*. Tübingen 1993, 131–184, bes. 178 ff.

ob neue Quellen erschlossen, ob nichtschriftliche Quellen herangezogen sind, und mit welchen persönlichen Zutaten versucht wird, die tiefen Klüfte der schlechten römischen Überlieferungslage womöglich auszugleichen. Doch kann das in diesem Ausblick nur angedeutet werden. Immerhin muß aber gegen den verbreiteten Verdacht, als sei bei Gregorovius darstellerische Kraft (zumal sie sich manchmal zu unerträglicher Emphase steigert) auf Kosten der Wissenschaftlichkeit gegangen, so als habe der Autor in dichterischem Elan sozusagen von der Quellengrundlage abgehoben, mit Nachdruck gesagt werden, daß davon für die stadtrömischen Abschnitte bei näherem Zusehen keine Rede sein kann. Vieles von dem, was als dichterische Ausmalung gilt, hat Gregorovius direkt aus den Quellen genommen, die er teilweise selbst erst erschlossen hatte. Doch da er seine Aussagen nicht immer belegt, und seine wenigen Anmerkungen dann auch noch von modernen Herausgebern gekürzt wurden, merkt man das nur, wenn man die römischen Quellen der behandelten Zeit kennt<sup>51</sup>.

Und so kehren wir – auch in der Dramatisierung historischen Stoffes bei Gregorovius – immer wieder zu der Substanz zurück, die im Mittelpunkt dieser Überlegungen gestanden hat, und bei der jeder Historiker zu beginnen und zu enden hat: den Quellen.

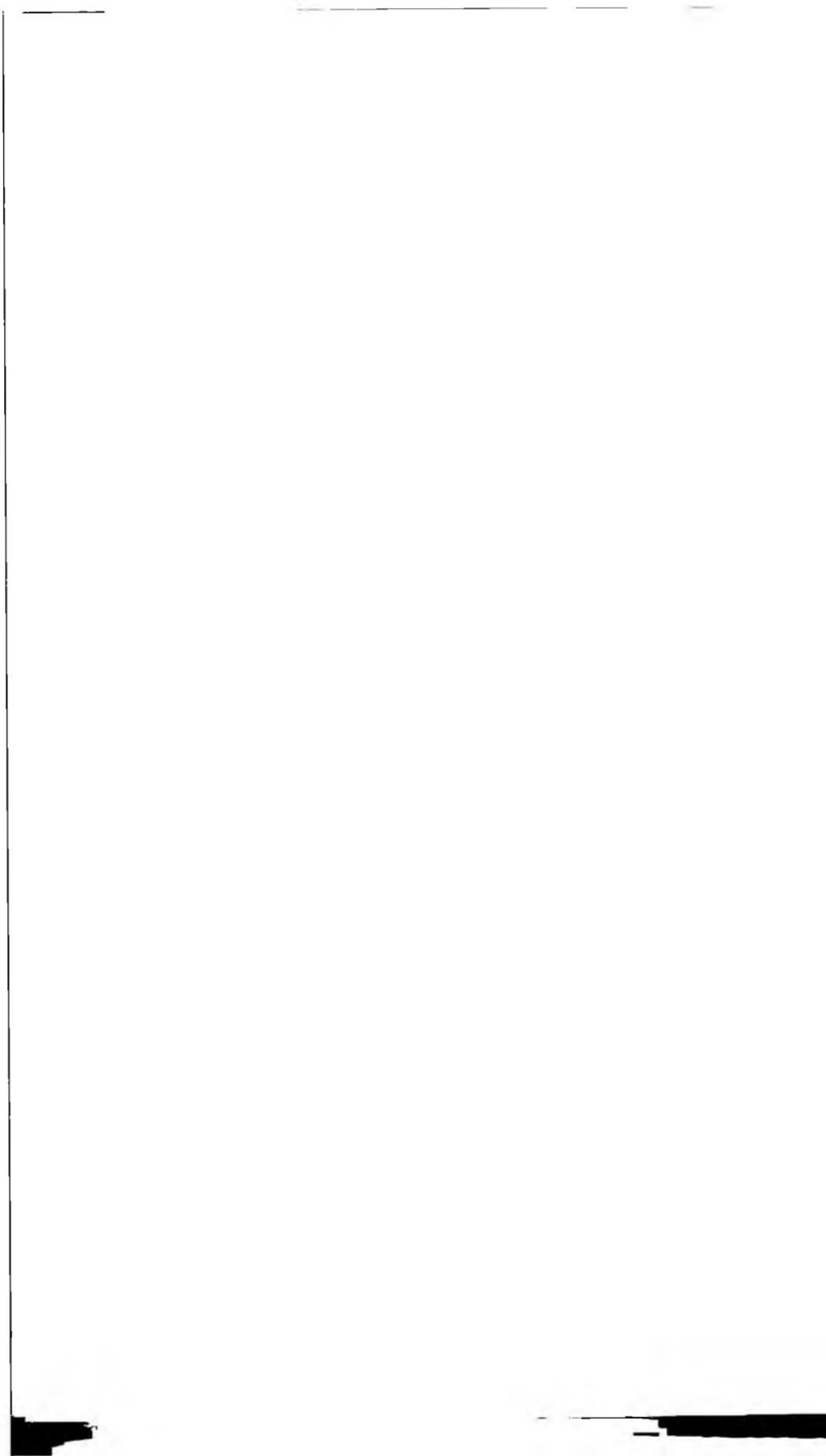
### Zusammenfassung

Der dürftige Überlieferungsbestand der römischen Kommune (es fehlen Stadtratsbeschlüsse, Ämterlisten, Gerichtsakten, Einnahmen- und Ausgabenbücher und weitere in anderen Städten selbstverständliche Akten) läßt uns über das Rom der Römer weit weniger wissen als über das Rom der Päpste. Der Verlust ganzer Quellengattungen hat zur Folge, daß nicht nur die Menge, sondern auch die Proportionen unserer Erkenntnis beeinträchtigt werden. Der Aufsatz versucht, aus solcher Überlieferungslage, über den Einzelfall Rom hinaus, methodische Lehren zu ziehen und zu zeigen, wie die durch Überlieferungs-Zufall und ungleiche Überlieferungs-Chance bedingten optischen Verzerrungen erkannt und womöglich auskorrigiert werden können.

<sup>51</sup> Im einzelnen ebd. 131 ff.

---

# Kollegvorträge



*Manlio Bellomo*

Geschichte eines Mannes:  
Bartolus von Sassoferrato  
und die moderne europäische Jurisprudenz

Bartolus wurde in Venatura geboren, an einem Tag, der uns nicht genau überliefert ist, entweder weil die Dokumente verloren gegangen, oder weil solche nie angelegt worden sind, um das Ereignis der Geburt festzuhalten. Der Tag ist unbestimmt, wenn wir ihn auch in die Zeit zwischen November 1313 und November 1314 legen können. Der Ort, Venatura, außerhalb von Sassoferrato, in der Nähe von Urbino, war und ist noch heute sehr klein: Er besteht aus nur wenigen Häusern; immerhin hat Bartolo als Bürger von Sassoferrato Eingang in die Geschichte gefunden<sup>1</sup>. Gleichwohl ist seine Herkunft nach Zeit und Ort eingehüllt ins Dunkel einer unzulänglichen Überlieferung .

Wir wissen wenig über das Haus des Bartolus wie auch über seine Eltern. Von der Mutter ist nur der Name überliefert: *Santa*. Vom Vater wissen wir mehr. Er hieß *Franciscus*, aber in seiner Familie und unter seinen Freunden wurde er *Ceccus* oder *Ciccus* genannt. *Ciccus* taucht auf in zwei notariellen Urkunden, die die Jahrhunderte bis in unsere Zeit überdauert haben: Gemäß der einen erwarb er ein kleines Gut, gemäß der anderen veräußerte er drei Kühe<sup>2</sup>. *Ciccus* scheint ein Mann vom Lande gewesen zu sein. Entweder ein bescheidener Grundeigentümer oder ein noch bescheidenerer Landmann, der es geschafft hatte durch seiner Hände Arbeit und Sparsamkeit genug Geld für den Erwerb eines Gutes zusammenzubringen.

Wir können sicher sein, daß Bartolus seine Augen zwischen wenigen Häusern und der weiten Campagna öffnete, in einem bäuerlichen Um-

<sup>1</sup> Zur Biographie des Bartolo vgl. *Francesco Calasso*, Bartolo da Sassoferrato, in: *Dizionario Biografico degli Italiani VI* (Roma 1964) 640–669; auch in: *Annali di Storia del Diritto* 9 (1965) 472–520; neuerdings *Orazio Condorelli*, „...Homo parve stature et coloris turgidi et gibbosus...“: Bartolo da Sassoferrato nell’anonima descrizione del ms. Napoli. Biblioteca Nazionale, VII.D.77, in: *Rivista Internazionale di Diritto Comune*, 6 (1995) 357–364.

<sup>2</sup> Vgl. *Calasso*, Bartolo, 640.

feld, in einer abgelegenen Ecke der großen christlichen Welt Europas. In den Jahren seiner frühen Jugend lernt er den Bruder Pietro d'Assisi kennen, der in der Geistesgeschichte auch als *Pietro* oder *Pietruzzo della Pietà* bekannt ist: ein tapferer Mann, gebildet und großzügig, der in der Geschichte nicht nur wegen des Glücks, auf den jungen Bartolo gestoßen zu sein, seinen Platz erlangen sollte, sondern auch wegen seiner vielen guten Werke, die ihm den Beinamen *della Pietà* einbrachten<sup>3</sup>. Sicherlich hat Bartolo in Pietro seinen ersten Lehrer gefunden, der ihm Lesen und Schreiben beibrachte (... *qui me primas litteras docuit*...), und der ihn vor allem lehrte, die unermesslich großartige Schöpfung, die ihn zwischen Himmel und Erde umgab, als Geschenk Gottes und als Zeichen der Ewigkeit zu betrachten. Bartolo, der gewöhnlich mit autobiographischen Hinweisen eher zurückhaltend war, machte bezüglich Pietro della Pietà eine große Ausnahme, indem er ihm bewegende Worte widmete, während er ein Gesetz des *Codex Iustiniani* kommentierte: *Cum calamus hoc scribit, cordis oculus lacrymatur*<sup>4</sup> („Während die Feder schreibt, ist das Auge des Herzens in Tränen“): vielleicht, weil in dem Moment, da er schrieb, ihn die Nachricht vom Tod des geliebten Lehrers erreichte.

Durch den Unterricht des Pietro begann Bartolo neue Horizonte zu erahnen, sehr viel weitere als jene greifbaren und beschränkten, die die Landschaft, in der er geboren war, ihm zu sehen bot. Wie andere Jugendliche seiner Zeit verließ er das väterliche Haus schon mit vierzehn Jahren<sup>5</sup>. Er traf eine Entscheidung, die Bedeutung für sein ganzes Leben erlangen sollte und beschloß, sich dem Studium des Rechts (*der iura civilia*) zu widmen. Das erste Ziel hieß Perugia in Umbrien, eine Stadt ganz in der Nähe von Assisi, so daß wir unterstellen dürfen, daß er vielleicht einem Rat des Pietro della Pietà gefolgt war. Perugia also, in einer Gegend, weit, aber nicht sehr weit von Sassoferrato und von den Marken

<sup>3</sup> *Bartolo da Sassoferrato*, Comm. in D.45.1.132, de verborum obligationibus. 1. quidam cum filio, nr. 8 (Venetiis 1585) fol. 49vb-50ra: „Ego habui unum magistrum, qui me primas litteras docuit, qui vocabatur frater Petrus de Assisio, nunc vero in civitate Venetiarum vocatur frater Petrus Pietatis, sic dictus quia locum ibi erexit qui domus Pietatis vocatur, ubi infantes expositi nutriendi recipiuntur. Vir est expertus, nullus hypocrisis, mire sanctitatis apud me et omnes qui eum bene noscunt...“ Zu Pietro della Pietà (Pietro d'Assisi), *Giuseppe Moroni*, Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica, 91 (Venezia 1858) 239 f.

<sup>4</sup> *Bartolo da Sassoferrato*, Comm. in D.45.1.132, de verborum obligationibus. 1. quidam cum filio, nr. 8 (Venetiis 1585) fol. 50ra: „... et ex multo amore quem ad illius fratris Petri bonitatem gero, cum calamus hoc scribit cordis oculus lacrymatur.“

<sup>5</sup> *Bartolo da Sassoferrato*, Comm. in D.45.1.132, de verborum obligationibus. 1. quidam cum filio, nr. 8 (Venetiis 1585) fol. 50ra: „... Petrus... me talem reddidit, quod in 14, anno etatis mee in civitate Perusii sub domino Cino de Pistorio iura civilia audire incepti...“

entfernt; eine Stadt, in der er, wie andere seiner Zeit, Pilger aus Liebe zur Wissenschaft sein wollte. Eine fremde Stadt, damit die Studien auf fremdem Boden gepflegt würden, was man damals für notwendig hielt.

Mit ihren blühenden Rechtsschulen zu Beginn des Trecento war Perugia eine lebendige Stadt und zog viele Studenten an. In den Jahren 1327 und 1328, als Bartolo die Stadttore durchschritt, gab es dort eine Schule, die die Szene beherrschte: Es war dies die Schule von Cino Sighibuldi da Pistoia<sup>6</sup>.

Der Schüler traf den Meister gerade zu der Zeit, als Cino auf dem Höhepunkt seiner Karriere stand und einen Ruhm genoß, der die Grenzen Italiens überschritten und sich weit über Europa verbreitet hatte. Später, als er an ihn in Vorlesungen erinnerte, wird Bartolo sagen, daß Cino seinen Geist entscheidend geprägt habe: ein Urteil, für das Baldo degli Ubaldi, der große Schüler von Bartolo, selbst bürgt; ein Urteil, das Baldo uns schriftlich übermitteln wird.

In den Jahren 1333/1334 ging Cino nach Florenz. Vielleicht weil er ihn hat weggehen sehen, beschloß auch Bartolo, Perugia in Richtung Bologna zu verlassen. In dieser strahlenden Stadt der Emilia kam Bartolo als *baccalarius in actu legens* an, als Student also, der vor den abschließenden Prüfungen nach sechs Jahren Studium in Perugia stand. Als *baccalarius* belegte er die vorgeschriebenen Vorlesungen (*lecturae*), die *repetitiones cum oppositis et quesitis* (das heißt mit den Einwendungen und Fragen der Studenten), und er stritt für eine *quaestio sub doctore*<sup>7</sup>: eine *quaestio*, deren Text uns erhalten ist (die als *Incipit* die Worte *Statuto civitatis Lucane* hat)<sup>8</sup>. Nach einem Jahr war Bartolo in der Lage, sich dem rigorosen Privat-Examen zu unterziehen. Das Privat-Examen war eine sehr gefürchtete Prüfung deshalb, weil es in der vorstellbaren Gesamtheit ein *chaos magnum* war. Es war ein *mare magnum*, in dem viele, die sich den Abschlußprüfungen des Doktorats stellten, ertranken und sich verloren.

Für Bartolo war die Prüfung besonders hart. Noch heute beeindruckten die Namen der Professoren, die ihn beurteilten. Als Abgesandter des Erzdiakons saß der Kommission Giovanni Calderini vor, Kanonist und Adoptivsohn des Giovanni d'Andrea. Ihm standen bei Filippo dei Fosca-

<sup>6</sup> Zu Cino da Pistoia *Mantio Bellomo*, L'Europa del diritto comune (Lausanne <sup>1</sup>1988, Roma <sup>7</sup>1994) 200–203; engl.: *The Common Legal Past of Europe* (Washington 1995) 186–190.

<sup>7</sup> Über das letzte Studienjahr, speziell in Bologna, vgl. *Mantio Bellomo*, Saggio sull'Università nell'età del diritto comune (Catania <sup>1</sup>1979, Roma <sup>2</sup>1992, rist. 1994) 223 ff.

<sup>8</sup> Die ‚*quaestio*‘ ist ediert in *Bartolo da Sassoferrato*, *Tractatus, quaestiones, consilia* (Venetiis 1585) fol. 88r–89r.

rari, Iacopo Belvisi, Pietro dei Cerniti, Francesco dei Liazari, auch in Stellvertretung für Taddeo Pepoli, den mächtigen Signore von Bologna, und auch für Maccagnano degli Azzuguidi, doppelt verschwägert mit diesem. Anwesend waren ferner Ranieri Arsendi von Forli, Lorenzo und Bartolomeo Bottrigari, Söhne des Iacopo Bottrigari, und Filippo dei Formaggini, Schwiegersohn des Giovanni d'Andrea<sup>9</sup>.

Der Professor, der ihn der Kommission vorstellte, besaß außergewöhnliche wissenschaftliche und geistige Fähigkeiten: Es handelte sich um den strengen Iacopo Bottrigari *senior*, in jenen Jahren im Zentrum des akademischen Lebens Bolognas stehend, vor allem wegen seiner vielfältigen Beziehungen zu Giovanni d'Andrea und zu Riccardo da Saliceto, weiterhin zu Taddeo Pepoli, der gleichzeitig Signore von Bologna und sein Kollege war.

In ihrem Kern setzte sich die Kommission aus Juristen von großer wissenschaftlicher Bedeutung zusammen. Es ragten unter ihnen heraus die Zivilrechtler Iacopo Belvisi, Ranieri Arsendi, Iacopo Bottrigari und der Kanonist Giovanni Calderini. Die anderen waren zweitrangig: ein alter Löwe, Pietro dei Cerniti, schon am Ende seines Lebens stehend und vielleicht schon blind, sowie zwei Söhne und ein Schwiegersohn (Lorenzo und Bartolomeo Bottrigari, Filippo dei Formaggini), allesamt stumme, aber doch kostspielige Erscheinungen.

Zwischen dem 17. September und dem 10. November des Jahres 1334 spielte sich das gesamte *Procedere* der Examina ab: Am 17. September diskutierte Bartolo in privater Sitzung die ihm aufgegebenen Themen (die sogenannten *puncta*). Er unterzog sich dem *privatum examen* in der Sakristei der Kathedrale. Wenig später, am 20. November, fand er sich wieder in der Kathedrale ein, diesmal für das *publicum examen* oder *laurea* und erhielt die *licentia ubique docendi*<sup>10</sup>.

Wenn wir mit der Erinnerung und unserer Vorstellungskraft die ersten Phasen von Bartolos Leben an uns vorüberziehen lassen, müssen wir zwei Überlegungen anstellen. Die erste betrifft die Kosten der Studien und die notwendigen Ausgaben für die Examina. Wir sind zu zwei Hypothesen gezwungen: Entweder ist die Familie des Bartolo in der Lage gewesen, solche Ausgaben aufzubringen – dann allerdings muß die Familie sehr viel wohlhabender gewesen sein, als uns die beiden vom Vater *Ciccus* abgeschlossenen Verträge annehmen lassen – oder dem Bartolus

<sup>9</sup> Die Urkunde der ‚laurea‘ von Bartolo da Sassoferrato ist ediert in *Giovanni Paolo Lancellotti, Vita Bartoli iurisconsulti... cui accessit... adversus detractores Baldi defensio* (Perusiae 1576) 9–13. Vgl. *Calasso, Bartolo da Sassoferrato*, 640 f.

<sup>10</sup> *Calasso, Bartolo da Sassoferrato*, 640–641.

ist finanziell geholfen worden von jenem *frater* Pietro della Pietà, der unter all den anderen guten und charitativen Werken seines Lebens auch dies vermochte: den jungen, brillanten und studierwilligen Bartolo auf eigene Kosten und vielleicht mit Hilfe großzügiger Konvente studieren zu lassen. Vielleicht ist dies eine Erklärung dafür, warum Bartolo in seinen Schriften nie seine Eltern erwähnt, aber von Pietro d'Assini nicht schweigen kann.

Die zweite Beobachtung bringt uns zum Kern des eigentlichen Problems des juristischen Denkens Bartolos. In den Jahren, in denen Bartolo die Schulen von Perugia und Bologna besuchte, studierten mit ihm viele fremde und ausländische Studenten aus allen Gegenden Italiens und Europas, von jeder Sprache und Kultur. Es waren einzelne, träge und rebellische, alberne, in schlechtem Ruf stehende Studenten, wie zum Beispiel die *Goliardi*<sup>11</sup>, oder auch ordentliche und fleißige, pflichtbewußte und disziplinierte: Unter letzteren müssen einige Studenten gewesen sein, die die Ratschläge der Professoren, wie die des Martino da Fano, ernstgenommen haben: Studenten, die deswegen den Text der Gesetze lasen und wieder lasen und ihn auswendig lernten und wiederholten, untereinander und in der Stille, während sie durch die Straßen gingen, zwischen Haus und Schule und Schule und Haus, und den Text überdachten während sie aßen und auch während sie sich zum Schlafen fertig machten und selbst wenn sie schon in ihrem Bett lagen<sup>12</sup>. Und es gab andere junge Leute, die die Kunst des Denkens und der Diskussion liebten; junge Leute, die auch Jahre lang über ein und dasselbe Problem debattierten<sup>13</sup> und niemals zufrieden mit einer Lösung waren; junge Leute, die so begeistert argumentierten wie jene viel älteren Studenten, die in der Schule des Anselm von Laon vielleicht ohne Ironie ihre subtilen und alten Sophismen entwickelten: „Was ich bin, bist du nicht“, stellten sie fest, wobei sie die Wahrheit sagten. „Ich bin ein Mann und deshalb bist du kein Mann“, fügten sie hinzu<sup>14</sup>, und indem sie mit einwandfreier Logik Schlüsse zogen, vernein-

<sup>11</sup> Über die ‚Goliardi‘: *Bellomo*, Saggio sull'Università, 35 ff.

<sup>12</sup> *Martino da Fano*, De regimine et modo studendi quem debent habere scholares, ed. *Ludovico Frati*, De regimine et modo studendi di Martino da Fano, in: Studi e Memorie per la storia dell'Università di Bologna 6 (1926) 25–29. Die wesentlichen Teile des Textes finden sich auch bei *Alberico da Rosciate*, Comm. in Const. ‚Omnem‘ § quibus si se imbuerit (§ 5 circa finem), ante ‚Digestum vetus‘ (Lugduni 1517) fol. 7vb.

<sup>13</sup> *John of Salisbury*, Metalogicon, II.10 (ed. PL, 199, col. 869 B; *Clement C.I. Webb*, Joannis Saresberiensis... Metalogicon libri IIII [Oxford 1929] 83), erinnert sich nach langer Abwesenheit, in Paris die gleichen Freunde wiedergefunden zu haben, die er dort vor zwölf Jahren verlassen hatte und die noch immer im selben Problem versunken waren.

<sup>14</sup> Die Anekdote geht zurück auf *Sant'Agostino*, De doctrina christiana, 2.31: vgl. *Cathe-*

ten sie die Realität der Dinge. Sicherlich kannte Bartolo diese Tricks und all die Ränke der abstrakten Logik, und er blieb immer vorsichtig beim Gebrauch der *modi arguendi*, der Techniken und der logischen Instrumente der aristotelischen Dialektik.

Die jungen Leute hatten viele Sprachen und Gebräuche. Es kommt einem der Katalog des Jacques de Vitry in den Sinn, der von ähnlichen Situationen in Paris spricht, wenn er von den Studenten sagt, *multas contra se contumelias et obpropria impudenter proferebant, anglicos potatores et caudatos affirmantes, francigenas superbos, molles et muliebriter compositos... teutonicos furibundos et in conviviis suis obscenos... normanos autem inanes et gloriosos, pictavos proditores et fortune amicos. Hos autem qui de Burgundia erant brutos et stultos reputabant: Britones autem leves et vagos iudicantes... lombardos avaros, malitiosos et imbelles; romanos seditiosos, violentos et manus rodentes; siculos tyrannos et crudeles; brabantios viros sanguinum, incendiarios, rutarios et raptore; flandrenses superfluos, prodigos, commessionibus deditos et more butyri molles et remissos appellabant*<sup>15</sup> („Die Angeln sind Trinker und Dummköpfe, die Franzosen sind überheblich und zart und in weibischer Weise verweichlicht; die Deutschen sind jähzornig und obszön bei ihren Banketten; die Normannen sind inkonsequent und aufgeblasen... die Burgunder sind brutal und dumm, die Briten sind oberflächlich und niederträchtig, die Römer sind aufrührerisch und diebisch, die Sizilianer tyrannisch und grausam“, während diejenigen, die aus den heutigen Landen Belgiens und Teilen Hollands kommen, „blutrünstig und Brandstifter sind und Räuber und gewöhnt an Verführung und Schändung, oder sie sind unmäßig, verschwenderisch und hingegeben dem Laster des Fressens, und sie sind dick und glitschig wie Butter“).

Bologna unterschied sich nicht von Paris. Auch in Bologna gab es ein internationales Umfeld. Wenn ich mich für einen Moment aufgehalten habe, so viele unterschiedliche menschliche Typen zu beschreiben, so deshalb, weil ich möchte, daß sich vor unseren Augen und vor unserer Phantasie als Historiker das Leben der Universitätsstädte darstellt, in denen sich Bartolo während seiner Studienjahre aufhielt – Perugia und Bo-

*rine Brown*, *Sophisticated Teaching: Dialectic and the Medieval Literature of Contradiction* (Ann Arbor, Michigan 1991) 94 ff. Diese Anekdote war im Mittelalter sehr bekannt: Über die philosophische Schule von Laon vgl. *Odon Lottin*, *Nouveaux fragments théologiques de l'école d'Anselme de Laon. Quelques autres manuscrits allemands*, in: *Recherches de Théologie Ancienne et Médiévale* 13 (1946) 267.

<sup>15</sup> *Jacques de Vitry*, *Historia Occidentalis*, 7: *de statu parisiensis civitatis*, ed. *John Frederick Hinnebusch* (Spicilegium Friburgense 17, Freiburg 1972) 92.

logna. Wir würden einen großen Fehler machen, wenn wir glaubten, daß er gleichgültig bleiben konnte, wo er doch all dies sah, was jeden Tag um ihn herum geschah. Wir erinnern uns, daß Bartolo, gerade vierzehn Jahre alt, aus einem verlassenen Dorf in den Hügeln kam und daß er für viele Jahre auf dem Land gelebt hatte. Auf dem Land könnte er meditiert haben über das Schicksal des Menschen im Leben und nach dem Tod, über die Größe der Dinge der Schöpfung, über Gott, der sie geschaffen hat, über das Firmament, über die Sonne und über die Erde. Aber auf Jahre hinaus kann sich sein Intellekt nicht auf Dinge jenseits der Grenzen dieser Probleme erstreckt haben: unermessliche Probleme gewiß, aber gerade wegen ihrer Unermesslichkeit gekennzeichnet von einem Siegel der Göttlichkeit und Ewigkeit und deswegen betrachtet als außerhalb des täglichen Lebens stehend, außerhalb des Gutes, das zu führen war, und außerhalb des bewohnten Hauses in der Stille der einsamen Hügel.

Aber unvorhergesehener Weise hatte Bartolo für Jahre eine enge Beziehung mit der Stadt, mit dem, was sie war und mit dem, was sie darstellte: Es war eine Begegnung, die hätte verheerend sein können, bei all den Fehlern und den Angewohnheiten der Leute, die in dicht bevölkerten und deshalb verführerischen Städten geboren waren und gelebt hatten; es war eine Begegnung mit Menschen, die den irdischen Versuchungen erlegen waren oder ihnen widerstanden hatten, dem Diebstahl und dem Totschlag, der Schändung und dem Meineid, der Habgier, der Trägheit, der Überheblichkeit und der Verschwendungssucht: Und deshalb waren einige Diebe, Betrüger, gewalttätig und aggressiv, und andere waren schöpferisch und großzügig. Ein jeder der neuen Kommilitonen trug in sich die eigene persönliche Geschichte und auch die seiner Familie; ein jeder war Zeuge von Sitten, von Riten und von Benehmen, die zum Teil schon geprägt waren von den Gewohnheiten und Regeln der verschiedenen Herkunftsstädte.

Bartolo fand sich von der Welt des Landlebens und der Probleme der Ewigkeit hineingeworfen in ein derartig vielseitiges, europäisch geprägtes Ambiente – er entdeckte die Gesetze der Könige, die Gewohnheiten und Regeln der Städte und der Stände, die alle untereinander unterschiedlich, vielfältig, unendlich vielfältig waren; er entdeckte das Erleben dieser Regeln, wie sie ganz konkret in dem Verhalten der fremden und ausländischen Jugendlichen in Erscheinung traten. Dies alles wurde, dies alles war der zentrale Punkt des Lebens und Denkens des Bartolo; dies war der Kern, den wir in das Zentrum unserer ganzen Aufmerksamkeit und historischen Bewertung stellen müssen, wie er auch im Zentrum der Weltanschauung des jungen Juristen stand.

Versuchen wir, einiges zu klären: Im Vergleich zu den Problemen der Ewigkeit entdeckte Bartolo nun die Probleme des irdischen Lebens, und er konnte sie beobachten und studieren auf einer sehr weiten, außerordentlichen Bühne, die bevölkert war mit Tausenden und Abertausenden von jungen Leuten, mit Tausenden und Abertausenden von Menschen. Das konnte er beobachten als Student in Perugia und Bologna, und dann als Professor in Pisa, und von neuem in Perugia und als *homo politicus* auch in Todi und vielleicht auch in Cagliari.

Und weiter: Wenn Bartolo ebenso scharfe Augen gehabt hat wie sein Geist lebendig und wie seine intellektuelle Neugierde wach gewesen waren, muß Bartolo die beiden großen Erfahrungen seines Lebens, die auf dem Lande und die in der Stadt, erkannt haben: Und sicherlich hat dies dafür gesorgt, daß wir wissen, daß er sehr tiefgründig darüber nachgedacht hat, was der Mensch für göttlich und ewig hält, und über das, was er in der Vielfältigkeit der täglichen Geschäfte und im Rahmen der Traditionen der Familie, des Standes, seiner Stadt und seines Vaterlandes, praktiziert.

Bartolo stellte auf der einen Seite fest, daß der Funke des Ewigen nur in wenigen menschlichen Gesetzen enthalten ist, die deshalb unabänderlich sind: Und zwar in den justinianischen Gesetzen und in den Hauptgesetzen der Kirche. Das Gesetz des Ewigen muß mit dem Gesetz des Menschen verbunden sein; zum anderen gab es eine sichere Denktradition, die seit ungefähr zwei Jahrhunderten die antiken Gesetze des Justinian als heilig behandelte<sup>16</sup> und zwischen den Gesetzesbüchern und den Büchern des Wortes Gottes, den Heiligen Schriften der Evangelisten, eine gewisse Parallellität sah<sup>17</sup>. Es gab eine Tradition, aufgrund derer die Juristen die Bände der Gesetzeskompilationen Justinians, also die *Digesta*, den *Codex*, die *Institutiones* und die *Novellae constitutiones, libri legales* nennen<sup>18</sup>: die Bücher, die das *ius commune civile* bilden.

Auf der anderen Seite, in Übereinstimmung oder im Gegensatz dazu, gab es die Gesetze der Königreiche und der Fürstentümer, die Statuten

<sup>16</sup> Vgl. allgemein Bellomo, *L'Europa del diritto comune*, 163–216 (= *The Common Legal Past of Europe*, 149–202); *ders.*, *Società e istituzioni dal medioevo agli inizi dell'età moderna* (Catania <sup>1</sup>1976, <sup>7</sup>1994) 441–500; speziell zur angeblichen Sakralität der Gesetze Justinians *ders.*, *Der Text erklärt den Text. Über die Anfänge der mittelalterlichen Jurisprudenz*, in: *Rivista Internazionale di Diritto Comune* 4 (1993) 51–63.

<sup>17</sup> Über eine bedeutende, aber legendäre Episode, die Iacopo Baldovini zugeschrieben ist *ders.*, *Società e istituzioni*, 445.

<sup>18</sup> Über den Ausdruck ‚*libri legales*‘, *Manlio Bellomo*, *Sulle tracce d'uso dei ‚libri legales‘* in: *Civiltà Comunale: Libro, Scrittura, Documento, Atti del Convegno*, Genova 8–11 novembre 1988 (Genova 1989) 35–51, insb. 35.

der freien Städte und die Gewohnheiten ganzer Regionen; und es gab auch die Regeln der Korporationen von Künsten und Handwerk, von Bruderschaften, von verwandtschaftlichen oder familiären Gemeinschaften, von lateinischen Klöstern, die über das Land verstreut oder in den Städten aktiv waren. Es gab, kurz gesagt, die weite Welt, in der der Mensch seinen irdischen Alltag verlebte, mit Freude oder mit Schmerz, im Glauben oder in der Verzweiflung, und in der sich die Regelwerke des *ius proprium* gründen, das heißt die Gesetze, die einem jeden Ort oder Stand oder einer Gemeinschaft eigen waren.

Einander gegenübergestellt enthüllen das *ius commune* und das *ius proprium* unterschiedliche Ebenen der Angleichung an die ewige Gerechtigkeit. Man glaubte zur Zeit des Bartolo, daß der absolute Wert der Gerechtigkeit außerhalb der Geschichte liege und bleibe; man war sich sicher, daß der Jurist diesen Wert niemals ganz besitzen konnte. In einem solchen geistigen Klima wurden die *libri legales*, das heißt die Texte des *ius commune*, als die am wenigsten fehlgehende menschliche Realisierung der göttlichen Lehre betrachtet, und deshalb wurden sie mit Heiligkeit und Ewigkeit ummantelt; auf der anderen Seite wurde das lokale Recht, also das *ius proprium*, als geringste und schwache Manifestation göttlicher Gerechtigkeit angesehen, praktisch wie die letzten Ausläufer des Strandes, die eine lange und langsame Welle kaum erreicht und wenn, dann nur, um dort zu verlaufen – eine Welle, die anderswo stark und lebendig gewesen war.

So lernte Bartolo von seinem Meister, von Cino da Pistoia, zu unterscheiden: Das *ius commune* wurde ihm präsentiert als das vornehme Recht, das *ius proprium* hingegen als zweitrangiges und ergänzendes Recht. Das *ius commune* schien am besten die Gleichheit unter den Menschen zu verwirklichen, während sich das *ius proprium* weit von den Quellen der Gerechtigkeit entfernte. Indem es zum Instrument schlecht ausgeübter Macht verkam, räumte es der Schlaueit und der Gaunerei Platz ein, so daß der Mensch im Kreis der geschlossenen Welt seiner Stadt oder seines Standes zum Dieb oder Betrüger werden konnte. Und auch wenn die lokalen Ordnungen das *ius commune* zu respektieren schienen, so waren die Menschen stets darauf bedacht, die eigenen Privatinteressen zu besorgen und die eigene Tasche gut mit Geld zu füllen gemäß der *aequitas bursalis*, die es anzog und bestimmte.

Wenn dieses Bild Gültigkeit hat, dann war die *aequitas* die Hauptidee und das zentrale Problem des Systems, in dem das *ius commune* und das *ius proprium* zusammenwirkten. Man hat sich das Ganze vorzustellen wie das ptolemäische System: Im Zentrum befindet sich die Erde als

Scheibe; sie ist unbeweglich. Und es gibt die Sonne, die täglich am Himmel aufgeht, um die Erde zu beleuchten und zu erwärmen. Das System ist gestaltbar, das heißt, es verhält sich wie ein Komplex von Normen, die unterschiedlich wie die Teile der Erde sind, und wovon einige erst-rangig und andere zweitrangig sind; diese Normen lehnen sich an und ergänzen sich, aber sie haben kein wirkliches und legitimes Leben ohne das Licht und die Wärme der *aequitas*, weil erst die Sonne Leben einflößt. Wenn die lokalen Normen sich von ihrer Sonne entfernen, das heißt von der Sonne der *aequitas*, enthüllt sich ihre dunkle und häßliche Physiognomie<sup>19</sup>.

Bartolo hatte eine andere Sicht des Systems. Das *ius commune* und die *iura propria* befanden sich seiner Ansicht nach nicht auf derselben Ebene, und wenn sie voneinander unterschieden werden sollten, dann war das Prinzip vom vor- und nachrangigen Recht unangebracht; sie bewegten sich wie im Innern eines weiten sphärischen Raumes, in dem – um zu unserem Bild zurückzukehren – die Sonne das *ius commune* darstellte, die Planeten hingegen für die *iura propria* standen.

Die *aequitas* verlor den Charakter und die Körperlichkeit, die sie im Denken des Cino hatte, aber sie erwarb eine volle Funktion, insoweit sie der Geist war, der dieses juristische Universum bewegte: Sie glich einer Göttlichkeit, die keine körperliche Substanz hat; deshalb zirkulierte sie wie das Göttliche im Menschlichen. Die *aequitas* war so die lebensnotwendige Lymphe, sei es für das *ius commune*, sei es für das *ius proprium*.

Wie es in der Sonne kein Leben gibt, aber eben den Anfang jeder Lebensmöglichkeit, so gibt es im *ius commune* kein Leben im irdischen Sinne des Wortes, aber den Anfang jeder juristischen Lebensmöglichkeit der *iura propria*. Ja, in diesen gibt es einen regelrechten Tumult von Handlungen, Ordnungen und Unordnungen, von Gewalt und Frieden: Hier war, kurz gesagt, der Mensch mit all seinen Problemen. Das *ius commune* mit seinen Rechtsfiguren, mit seinen *principia*, stieg herab bis zur Ebene der menschlichen Handlungen, es inspirierte sie und gab ihnen eine juristische Organisation, aber der umgekehrte Prozeß konnte nicht stattfinden: „Die Wahrheit des *ius commune* darf nicht durch die Kategorien des Statutenrechts verdunkelt werden“ (*Veritas iuris comunis per imaginem iuris statutorum obumbrari non debet*)<sup>20</sup>, schrieb Bartolo

<sup>19</sup> Über das ‚sistema iuris‘ bei Cino da Pistoia Bellomo, *L'Europa del diritto comune*, 200–203 (= *The Common Legal Past of Europe*, 186–190).

<sup>20</sup> *Bartolo da Sassoferrato*, *Tractatus de procuratoribus*, q. VIII., an in causis criminalibus admittatur procurator, § 7 (Venetiis 1585) fol. 205rb. Man kann zweifeln, ob der Text von

in einem Traktat, in dessen Zentrum das *ius commune* steht: „Alle Interpretationen der Statuten müssen erfolgen unter der Autorität der römischen Gesetze.“<sup>21</sup>

Im *ius proprium* bilden sich juristische Kategorien (*figurae*), und auch sie haben ihre Legitimität, die aus ihrer geordneten Aufstellung im System herrührt, ähnlich wie die Erde, die, bezogen auf die Sonne, ihren eigenen Platz hat, wie der Mensch den seinen bezogen auf Gott. Aber die juristischen Figuren, die in den Statuten enthalten sind, dürfen nicht die Grenzen ihrer spezifischen Legitimität überschreiten, das heißt jene Grenzen, die ihnen durch ihre Aufstellung im System auferlegt sind, wie die Erde nicht außerhalb ihrer gewöhnlichen Kreise und ihres beständigen Verhältnisses zur Sonne ein anderes Leben suchen kann und wie die Menschen nicht auf Gott verzichten können, weil es in ihrer Beziehung zu Gott begründet ist, daß ihre Seele existieren kann.

Niemand erklärte das Denken des Meisters besser als Baldo degli Ubaldi. Baldo sprach in allgemeinen Begriffen: „Man möchte sagen, daß das *ius commune* die Statuten inspiriert und sie kleidet, aber daß es nicht davon inspiriert und auch nicht bekleidet ist: Und dies geschieht durch die Anziehungskraft (*vis attractiva*), die das *ius commune* auf das Recht der Städte ausübt; aber das Gegenteil geschieht nicht.“ Und er gibt in spezielleren Begriffen ein Beispiel: „... ich frage mich, ob die Statuten mittels des *ius commune* auszulegen sind. Bartolo nimmt an, daß die Statuten einer passiven Auslegung durch das *ius commune* unterliegen: so daß, wenn das Statut sagt, daß Bartolo Bürger ist, dann alle Normen des *ius commune*, die sich auf die Einwohnerschaft beziehen, in ihm relevant werden.“<sup>22</sup> Und deshalb werden sie auf seine Person anwendbar. Das Beispiel zeigt, daß keine Norm des *ius proprium*, auf welcher Ebene auch immer (der königlichen, städtischen, korporativen etc.) angewendet werden kann, ohne daß man Bezug nähme auf das *ius commune*: Nicht einmal eine Norm einfachster Art und eines offensichtlichen Inhalts kann angewendet werden, etwa die, den Bürgern einer Stadt Steuern aufzuerlegen: Denn man kann einem in der Stadt lebenden Rechtssubjekt nur dann Steuern auferlegen, wenn man dieses Rechtssubjekt als Einwohner qualifiziert. Aber die Norm des Einwohner-Statuts sagt nichts

Bartolo stammt; trotzdem offenbart dieser Satz des ‚tractatus‘ ganz sicher die Gedankenwelt des Bartolo.

<sup>21</sup> Bartolo da Sassoferrato, Comm. in D.1.1.9, de iustitia et iure. l. omnes populi, nr. 65 (Venetiis 1615, fol. 14ra): „... omnes dictae interpretationes fiunt *authoritate legis*.“

<sup>22</sup> Baldo degli Ubaldi, Super Decretalibus, l.2.9, de constitutionibus. c. *canonem* (Lugduni 1551) fol. 11va.

über die Qualifikation eines solchen, und deshalb muß man das *ius commune* heranziehen, um in ihm die rechtliche Figur und die Regeln für die Einwohnerschaft zu finden und um erstere und letztere zu gebrauchen, um die Statuts-Norm anwendbar zu machen.

Hier wird die Unterscheidung zwischen Gebrauch und Anwendung einer Norm sehr deutlich, weil nämlich der Richter das *ius commune* gebraucht, um das *ius proprium* anzuwenden, wie der Gesetzgeber, der das Gesetz schreibt, oder der Kommentator, der es auslegen muß. Der Gebrauch des *ius commune* in diesem Zusammenhang ist nicht mehr und nicht nur die Arbeit des Juristen, der nur im letzten Schritt im *ius commune* die Norm für den von ihm zu beurteilenden Fall sucht: Der Gebrauch des *ius commune* ist, wie man sieht, etwas ganz anderes. Wer das *ius commune* gebraucht, tut dies, weil er ein Gesetz schreiben muß, oder weil er die Notwendigkeit, die unverzichtbaren Rechtsfiguren zur Verfügung zu haben, sieht, wenn er als Richter eine Norm des *ius proprium* anwenden muß; er hat nicht das Problem und auch nicht den Anspruch, im *ius commune* eine identische oder entsprechende Norm zu jener im *ius proprium* finden zu müssen; er ist ganz überzeugt, daß ein möglicher Gegensatz von spezifischen Regelgehalten des *ius proprium* und des *ius commune* irrelevant ist.

So definieren sich zwei Pole der Gesetzmäßigkeit: jener des *ius commune*, belebt durch den Reichtum seiner Begriffe, seiner allgemeinen Prinzipien und durch die Rechtsfiguren; und jener reale, ausführbare, menschliche des *ius proprium*: Das eine hat keinen Sinn und kein Leben ohne das andere, so wie der Körper nichts ist ohne Wärme, der Mensch ohne Seele, die Seele ohne Gott.

Auf einer so strukturierten Betrachtung gründen sich das religiöse Motiv und die Liebe für das menschliche Leben im vollen Sinn. Das Göttliche und das Menschliche werden betrachtet ohne aristokratische Distanz und ohne verdorrnde Gegensätze. Zu Recht ist die tiefe Humanität des Bartolo unterstrichen worden und ist die Persönlichkeit des großen Juristen neben die eines großen Poeten wie Dante Alighieri gestellt worden, und das nicht nur weil sie in der gleichen Zeit gelebt haben<sup>23</sup>. Zu Recht wurde Bartolo dargestellt als der Protagonist einer Kultur, die damit beschäftigt war, die Figur des Juristen selbst, der im allgemeinen Verständnis nur ein Mann der Gesetze ist, umzuformen, weil man ge-

<sup>23</sup> Francesco Calasso, L'eredità di Bartolo da Sassoferrato. Studi e documenti per il VI Centenario, I, Atti del Convegno, Perugia - Todi 1-5 aprile 1959 (Milano 1962) 1-21; auch in: ders., Storicità del diritto (Milano 1966) 325.

mein hin vergißt, „daß jene Gesetze allesamt *hominum causa* geschaffen wurden, und daß das Studium der Gesetze vor allem Studium des Menschen ist“<sup>24</sup>.

Es gab in Bartolo und um Bartolo herum eine neue Kultur, die einen wirklichen Humanismus schaffen wollte, „das einzige, was der Jurist hören kann und muß: nicht nur die Entdeckung und die Erhebung des Menschen, sondern auch die Verteidigung des Menschen in seinem Denken und Tun.“<sup>25</sup> Es handelt sich sicher um überzeugte und überzeugende Grundstrukturen des bartolianischen Denkens. Aber das ändert nichts daran, daß das System, das von Bartolo aufgestellt wurde, von anderen Juristen für partikuläre Interessen instrumentalisiert wurde: von anderen Juristen, die, gerade weil sie notwendige Interpreten der Bedürfnisse des Menschen, gerade weil sie Bewahrer und Schöpfer einer juristischen Wissenschaft waren, gerade weil sie geschult waren in der Kunst des logischen Denkens und des Verbindens abstrakter Figuren mit konkreten menschlichen Handlungen, in ihrer Person, ihrer Familie, ihrer Gemeinde, ihrem Stand eine Machtstellung einnehmen konnten und ein politisches Gewicht konzentrieren und verteidigen konnten, das ihrer Rolle, die sie in der Gesellschaft ausübten, entsprach – eine Rolle, die bestimmt war von ihrer sozialen und politischen Stellung, einer Stellung von Intellektuellen, Freien und Unabhängigen, die wie nur wenige in der Lage waren, im Namen der Vernunft und der Gerechtigkeit zu sprechen. Und damit nicht genug: Wegen ihrer Reden über die menschliche Seele, über die göttliche Gerechtigkeit und über die irdische Gerechtigkeit erscheinen diese Juristen unter dem wenig aufmerksamen Blick der großen Volksmassen und manchmal auch ihrer Studenten als Intellektuelle von einer Prägung, die jener der Moralisten und der Prediger ziemlich ähnlich ist oder gar als identisch erscheint; und in dieser Identifikation oder in diesem Vergleich der Rollen und der kulturellen Aspekte finden sie weitere Kraft, ein noch solideres Prestige, eine noch deutlichere Überlegenheit.

Aber hiermit sind wir über das Leben und das Werk des Bartolo hinausgegangen, und wir haben schon die Entwicklungen angedeutet, die das Denken des Bartolo in Europa nehmen sollte, durch die Übereinstimmung, die ihm entgegengebracht wurde, und durch die Ablehnung, die ihm widerfuhr. Die Übereinstimmung kam vor allem von denjenigen, die die enorme politische Leistungsfähigkeit des komplexen juristischen Sy-

<sup>24</sup> *Ders.*, *L'credità di Bartolo*, 322.

<sup>25</sup> *Ebd.* 336.

stems des Bartolo ahnten: Denn der Umstand, daß er dem *ius commune* die Funktion der Führung und eines Angelpunkts zugestand, schaffte einen unabweisbaren politischen Spielraum für diejenigen, die die Rechtswissenschaft professionell betrieben und die deswegen in der Lage waren, jenes System in der Auseinandersetzung und auch gegen den Willen der politischen Lokal- und Partikulärmächte (Städte, Regionen, heute würden wir auch sagen Nationen) zu gebrauchen. Die Ablehnung hingegen kam von der Seite derjenigen Juristen, die auf unterschiedliche Weise an die Höfe der *signori*, der Fürsten oder Könige, gebunden waren und die gerade aufgrund dieser ihrer Stellung die aufmerksamsten wurden, um im Namen der *signori* jenen politischen Machtspielraum zu erkennen und zu fürchten, den die „Bartolisten“ noch halten und verteidigen konnten mit der geschärften und tödlichen Waffe ihres *sistema iuris*, das sie befähigte, zu herrschen und auch die spezifischen Regelaufstellungen der lokalen, regionalen oder nationalen *signorie* zu blockieren. Sicher, es muß gesagt werden, daß bei Bartolo in seiner Zeit und dann bei den „Bartolisten“, die ihn als den Begründer ihrer Schule ansahen, aus Gründen der allgemeinen Politik und der sozialen Stellung der Juristen vieles fehlte und vieles verloren ging von der außergewöhnlichen schöpferischen Kraft des ursprünglichen Entwurfs. Seit das bartoliani-sche System auf die Ebene der Logik politischer Macht gebracht worden war, fehlte vieles und ging vieles von der moralischen und religiösen Intensität verloren, das von Bartolo stammte und das sein ganzes Werk durchzog: die moralische und religiöse Intensität eines Juristen, den ganz zurecht die Geschichtsschreibung unter die größten unseres zivilen (oder un-zivilen?) Jahrtausends zählt.

František Šmahel

## Das verlorene Ideal der Stadt in der böhmischen Reformation<sup>1</sup>

Annähernd vor einem Vierteljahrhundert tauchte in illustrierten Zeitschriften eine Photographie der Erdkugel auf, die diese als eine gigantische Megastadt zeigte. Eine grauenhafte Vorstellung, von der wir hoffen wollen, daß sie die nahe Zukunft nicht vorwegnimmt. Ohne Städte läßt sich nur schwer auskommen, mit den Städten und deren inneren Selbstverwaltungsordnungen ist unsere westliche Zivilisation wie durch eine Nabelschnur verbunden. Seit ihren Anfängen besaßen die Städte nicht nur Verteidiger, sondern zugleich auch Gegner. Dies war auch in der böhmischen Reformation der Fall. Sich mit den verschiedenen Ansichten und Einstellungen zur Stadt zu befassen, besäße eine Berechtigung schon allein aufgrund der Tatsache, daß auch in Böhmen die Reformation vor allem ein städtisches Phänomen war<sup>2</sup>. Doch liegt hier noch ein weiterer Grund vor. Aus der Tiefe des böhmischen Mittelalters ragt die Persönlichkeit eines Denkers hervor, der gerade in seiner Kritik der Stadt seine Auffassung über die ganze christliche Gemeinschaft offenbarte.

Die Rede wird vor allem von Peter Chelčický, alias von Cheltschitz, sein<sup>3</sup>. Fast niemand weiß etwas über ihn, auch in seinem Geburtsland ist

<sup>1</sup> Unveränderte Fassung des Vortrags mit ergänzenden Anmerkungen. Für stilistische Hilfe und wichtige Hinweise bin ich Herrn Kollegen Alfred Haverkamp zu Dank verpflichtet.

<sup>2</sup> Siehe dazu bes. *Ferdinand Seibt*, *Hussitica. Zur Struktur einer Revolution* (Köln, Wien 2<sup>1990</sup>); *Jiří Kejř*, *Zur Entstehung des städtischen Standes im hussitischen Böhmen*, in: *Städte und Ständestaat*, hrsg. v. *Bernhard Töpfer* (Berlin 1980) 195–213 und neuestens *František Šmahel*, *Husitská revoluce* [Die hussitische Revolution], Bd. 4 (Praha 1993) 29–54.

<sup>3</sup> Die ältere, überwiegend tschechische Literatur verzeichnete *Eduard Petrů*, *Soupis díla Petra Chelčického a literatury o něm* [Verzeichnis des Werkes von P. v. Ch. und die Literatur über ihn] (Praha 1957), die fremdsprachige Literatur bis 1977 bei *Jarold K. Zeman*, *The Hussite Movement and the Reformation in Bohemia, Moravia and Slovakia (1350–1650). A Bibliographical Study Guide* (Ann Arbor 1967) 152–157. Aus der älteren Literatur sei vor allem auf *Jaroslav Goll*, *Petr Chelčický und seine Lehre* (Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der Böhmisches Brüder 2, Prag 1882) und *Rudolf Urbánek*, *Věk poděbradský* [Das Zeitalter Georg von Podiebrads], Bd. 3 (*České dějiny* III-3, Praha 1930) 882–982 hingewiesen. Eine grundlegende neue Monographie gibt es nicht, die letzten Bio-

er kaum bekannt. Sein Curriculum vitae läßt sich mit wenigen Worten nachzeichnen, da kaum beglaubigte Daten seines Lebens existieren. Unumstritten bleibt eigentlich nur sein Vorname. Der in adjektivischer Form geprägte Name „Chelčický“ taucht erst nach seinem Tode († vor 1460) auf, und nur einmal während seines Lebens wird er als Peter von Cheltschitz bezeichnet. Im kleinen südböhmischen Dorf Cheltschitz dürfte Peter nicht geboren worden sein, wahrscheinlich hat er hier aber zumindest einige Zeit als Niederadeliger oder als freier Bauer gelebt<sup>4</sup>. Vieles deutet darauf hin, daß Peter an einer höheren Schule ausgebildet wurde und dabei lateinische Grundkenntnisse erwarb. Aus seinen Schriften kann man schließen, daß Peter zu den Hussiten gehörte, die sich im Jahre 1419 auf die Ankunft Christi vorbereiteten. Auch in der anschließenden Zeit der mehr als fünfzehnjährigen Hussitenkriege bevorzugte Chelčický den geistigen Kampf. Die Stimme des Rufenden in der Wüste war kaum zu hören. Diejenigen allerdings, die ihn vernahmen und die seine Schriften lasen, zählten in den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts zu den Begründern der kleinen Böhmisches Brudergemeinde, der ersten Reformkirche in der westlichen Christenheit<sup>5</sup>.

Dieser Laientheologe war ein fast krankhaft erscheinender Erzkritiker, der wie kaum ein anderer die Wunden der Gesellschaft aufwühlte, ihr aber kein wirksames Heilmittel anbieten konnte. Bei ihm findet sich kein Körnchen Humor, und seiner beißenden Ironie entgingen nicht einmal jene, die ihm ganz nahe standen. Die Zitationen von Autoritäten, die Bilder aus der Bibel und die Beispiele aus der Alltagserfahrung flossen ihm aus der Feder, angetrieben vom Überdruck eines Denkens, das der Aus-

graphien von *Alois Mika*, Petr Chelčický (Praha 1963) und von *Murray L. Wagner*, Petr Chelčický. A Radical Separatist in Hussite Bohemia (Kitchener, Ontario 1983) entsprechen nicht den Erwartungen. Für eine erste Orientierung in deutscher Sprache siehe *Ferdinand Seibt*, Peter Chelčický, in: *Lebensbilder zur Geschichte der böhmischen Länder*, Bd. 1 (München, Wien 1974) 49–61 und *Zdena Hledíková*, Chelčický Petr, in: TRE 7, 712–713.

<sup>4</sup> Als Bauer oder Freier wurde Chelčický u. a. von Jaroslav Goll, Kamil Krofta und Rudolf Urbánek angesehen. Diese Meinung lehnte überzeugend *Mika*, Petr Chelčický, 11–12 ab. Neuestens dazu *Michal Flegl*, K problému identifikace Petra Chelčického [Zum Problem der Identifikation des P. v. Ch.], in: *Listy filologické* 102 (1979) 18–25, *Miroslav Truc*, K sociálnímu zařazení Petra Chelčického a Petra Záhorky [Zur sozialen Herkunft des P. v. Ch. und des P. Z.], in: *Husitský Tábor* 4 (1981) 76–81 und *Eduard Petříč*, Znovu k problému Chelčický – Záhorka [Noch einmal zum Problem Chelčický – Záhorka], in: *Listy filologické* 102 (1979) 235–237.

<sup>5</sup> Es genügt, auf die zusammenfassenden Darstellungen hinzuweisen: *Peter Brock*, The Political and Social Doctrines of Czech Brethren (The Hague 1957); *Rudolf Řičan*, Die Böhmisches Brüder (Berlin 1961) und summarisch LMA 1, Sp. 736–737 (*D. Kurze*), TRE 7, 1–7 (*F. Machilek*) und LThK<sup>3</sup> 2, Sp. 553–555 (*Josef Smolik*). Weitere Literatur bei *Zeman*, The Hussite Movement, 97–111.

sage keine innere Ordnung zu verleihen imstande war, das aus Angst, vielleicht etwas Wichtiges unausgesprochen zu lassen, über Anakoluthe und Gedankensprünge vorwärts eilte<sup>6</sup>. Wenn die einen sein Werk begeistert als „erste moderne Soziologie des Feudalismus und Soziologie der Macht schlechthin“ bezeichneten, während die anderen von seinem „religiösen Anarchismus“ sprachen, der keine realistische und wirksame Antwort auf die sozialen Probleme der damaligen Zeit zu geben vermochte<sup>7</sup>, ergänzt ungeachtet der scheinbaren Widersprüchlichkeit das eine das andere. Peter von Cheltschitz kritisierte hart und verdammt bis zum äußersten die hiesige Welt, ohne sie jedoch verbessern zu wollen, denn sie erschien ihm als eine Wildnis, in der die wahren Christen wie Fremde lebten und nur Gewalt und Leid zu erdulden hatten. Die geistige Gemeinschaft dieser auserwählten Minorität hatte nichts gemein mit einer auf Macht und Gewalt beruhenden, sich christlich gebärdenden Gemeinschaft. Dadurch, daß Peter als einer der wenigen mittelalterlichen Denker das „Heilige“ vom „Weltlichen“ scharf unterschied<sup>8</sup>, konnte er die Wirklichkeit der Welt in einer beinahe machiavellistischen Optik erfassen und war nicht an die Suche nach einem Ausweg für den Großteil der Gesellschaft gebunden, die sich selbst einer grundsätzlichen Besserung widersetzte.

Was für das Ganze galt, galt auch für einen Teil davon. Auch die Stadt hatte im Blickpunkt Peters von Cheltschitz keine transzendente Perspektive, und daher bedurfte es nicht der Projektion ihrer mehr oder min-

<sup>6</sup> Mit der formalen Seite des Denkens und literarischen Werkes Peters von Cheltschitz befaßt sich in zwei Beiträgen *Eduard Petrů*. In der Abhandlung *Traktát a řeč jako žánry české literatury 15. století* [Traktat und Rede als Genres der tschechischen Literatur des 15. Jahrhunderts] in: *Acta Universitatis Palackianae, Facultas philosophica 47* [Philologica XXV, Praha 1968] 91–101 klassifiziert Petrů die Schriften dieses Autors als eine zur Form des späteren Essays inklinierende „Rede“. In der Studie mit dem Titel *K metodě myšlení Petra Chelčického* [Zur Methode des Denkens bei P. v. Ch.], in: *Listy filologické 93* (1970) 120–127 charakterisiert Petrů graphisch und auch in Worten den Gedankenprozeß des Autors als kreisförmiges System zentripetaler und zentrifugaler Komponenten. Meiner Ansicht nach berücksichtigte Petrů nicht den psychologischen Aspekt, und so erscheint ihm das Werk Peters von Cheltschitz in formaler Hinsicht komplizierter und zielstrebigere, als es in Wirklichkeit war.

<sup>7</sup> So *Robert Kalivoda* in der Einleitung zur Anthologie, die er zusammen mit *Alexander Kolesnyk* herausgab: *Das husstische Denken im Lichte seiner Quellen* (Berlin 1969) 86. Autor der zweiten Charakteristik ist *F. G. Heymann*, *John Rokycana – Church Reformer between Hus and Luther*, in: *Church History 28* (1959) 33–34.

<sup>8</sup> *Howard Kaminsky*, an dessen Darstellung ich mich halte, meint sogar, Peter sei in diesem Sinn der erste reine revolutionäre Ideologe gewesen: *Peter Chelčický: Treatises on Christianity and the Social Order*, in: *Studies in Medieval and Renaissance History I*, ed. *W. Bowsky* (Lincoln, Nebraska 1964) 125–131.

der utopischen Zukunft. So könnten wir in Kürze die Suche nach dem verlorenen Ideal im Labyrinth des Gedankensystems dieses Kritikers abschließen. Zur Erklärung und Beantwortung kann man auch noch auf einem anderen Weg gelangen, und zwar durch eine Analyse jener Stellen, die in dem Werk „Netz des Glaubens“ (*Sít víry*) gegen die Städte und Städter gerichtet sind<sup>9</sup>.

Viel besagt gleich der erste Satz, mit dem Peter den zweiten Teil seiner Darstellung über die Stadt einführt: „Kain schuf für den Mord am Bruder eine Stadt, deren alleiniger Zweck darin bestand, durch Raub und Gewalt Vermögen anzuhäufen“ (N 286). Wann auch immer Kain in der Rolle eines Begründers der ersten Stadt auftaucht, haben wir es mit einer städtefeindlichen Einstellung zu tun<sup>10</sup>. Der Ausgangspunkt in Gen. 4, 17 hat den Charakter einer schlichten Aussage und enthält keinen städtefeindlichen Zündstoff. Kain lernte seine Frau kennen, diese gebar ihm den Sohn Enoch. „So baute er eine Stadt und benannte sie nach dem Namen seines Sohnes Enoch.“ Aber bereits die Tatsache, daß in der Bibel als Erbauer der ersten Stadt Kain – die Verkörperung des Bösen – auftaucht, forderte direkt zur Interpretation in der angedeuteten Richtung heraus. Erster Autor, der – soweit mir bekannt ist – dieser Stelle eine heftige, städtefeindliche Note verlieh, war Flavius Josephus im *Liber antiquitatum biblicarum* I, 2 § 2<sup>11</sup>. Dann verliert sich die Spur für längere

<sup>9</sup> Die Darstellung der „städtischen Gauklereien“ und der „städtischen Rote“ bildet den Inhalt des fünften und sechsten Kapitels des zweiten Teiles des Werkes *Sít víry* [Netz des Glaubens]. Ich zitiere nach der Edition von *Emil Smetánka*, *Petra Chelčického Sít víry* (Praha 1929) 280–295. Um den Anmerkungsapparat aufzulockern, bringe ich die Hinweise auf die jeweiligen Seiten dieser Edition stets nach dem betreffenden Ausspruch, und zwar in Klammern, mit dem Großbuchstaben (N). Ähnlich werde ich beide Teile der Postille zitieren, die gleichfalls *Emil Smetánka* herausgab: *Petra Chelčického Postilla*, Bd. 1 (Praha 1900) (= P I) und Bd. 2 (Praha 1903) (= P II). Eine neutschechische Bearbeitung des Werkes *Sít víry* stammt von *František Šimek*, *Petr Chelčický, Sít víry* (Praha 1950), und einige Kapitel wurden auch in der Anthologie *Výbor z české literatury doby husitské* Bd. 2 (Praha 1964) 34–52 (siehe bes. 6. Kap. des zweiten Teiles auf S. 46–52) zugänglich gemacht. Weitere Angaben faßte *Petrů*, *Soupis díla*, 68–70 zusammen. Die Übersetzung der Schriften dieses Denkers ist mit schwierigen, die Interpretation betreffenden Problemen verknüpft. Vgl. hierzu zwei deutsche Übersetzungen: Peter Cheltschizki, *Das Netz des Glaubens*. Aus dem Altschechischen ins Deutsche übertragen von *Carl Vogt* (Nachdruck Georg Olms Verlag 1970), und die Anthologie von *Kolesnyk*, *Das hussitische Denken* (wie Anm. 7), 408–415.

<sup>10</sup> Vgl. DThC I, 28–35, LThK<sup>2</sup> V, 1240f., *Die Religion in Geschichte und Gegenwart* III (21959) Sp. 1089–1090 und LMA V, 848–849. Kain als Städtegründer trat in der mittelalterlichen Ikonographie nur spärlich in Erscheinung, vgl. dazu *Lexikon der christlichen Ikonographie*, Bd. 2 (Rom, Freiburg, Basel, Wien 1970) Sp. 471–474.

<sup>11</sup> Vgl. *Franz Blatt* (Hrsg.), *The Latin Josephus I. Introduction and Text. The Antiquities: Books I–V* (Kopenhagen 1958) 131.

Zeit, um in einem etwas anderen Zusammenhang in den Schriften des hl. Ambrosius (*De Cain et Abel* II, 9, 37)<sup>12</sup> und des hl. Augustinus (*De civitate Dei* XV, 1)<sup>13</sup> erneut aufzutauchen. Auch Isidor von Sevilla im 7. Jahrhundert<sup>14</sup> und später Eugenius Vulgaris<sup>15</sup> um 900 wiesen Kain die Gründerrolle zu, wobei beide ihn zum Begründer von Damaskus machten.

Die städtefeindliche Interpretation der Genesisstelle fand willige Aufnahme, insbesondere im isolierten Milieu ländlicher Klöster, und kulminierte im 12. Jahrhundert, wo Verfechter des eremitischen Mönchsideals mit aller Entschlossenheit gegen die gesellschaftlichen Wandlungen in Verbindung mit den Anfängen der städtischen Zivilisation auftraten. Nichts Neues unter der Sonne. Schon das Mittelalter hatte seine „Grünen“. Bei dem einflußreichen Theologen Petrus Cantor, bei Norbert von Nogent oder bei weiteren benediktinischen Autoren des 12. Jahrhunderts finden wir Klagen über die Bautätigkeit der Städte, die immerfort die Schönheiten der Natur beeinträchtigten<sup>16</sup>. Obwohl die Vertreter dieser und ähnlicher Interpretationen eine Unterstützung im *Decretum Gratiani* und in den Schriften einiger Kanonisten erhalten hatten<sup>17</sup>, war diese negative Einschätzung der Stadt keineswegs typisch mittelalterlich. Vielmehr beriefen sich die Bewohner der Städte und dann auch die städtischen Gemeinden seit dem 11. Jahrhundert verstärkt auf die in der Apokalypse des Johannes verankerte heilsgeschichtliche Rolle der Stadt im

<sup>12</sup> Sancti Ambrosii Opera I., ed. *Carolus Schenkl* (CSEL 32, Pragae, Vindobonae, Lipsiae 1896) 407–408.

<sup>13</sup> Sancti Avrelii Avgustini De civitate Dei Libri XI–XXII. Edd. *Bernardus Dombart* und *Alphonsus Kalb* (CC 48, Tvrnholti 1955) 454. Peter von Cheltschitz berief sich auf diese Schrift Augustins in anderen Zusammenhängen, vgl. z. B. S. 203 und 204. Vgl. auch Sancti Avrelii Avgustini Ovaestionum in Heptatevchum libri VII. Ed. *I. Fraipont* (CC 33, Tvrnholti 1968) I (Liber primus. Quaestiones Genesis I).

<sup>14</sup> Isidori Hispalensis episcopi Etymologiarum sive Originum libri XX, Tom. I, ed. *W. M. Lindsay* (Oxonii 1911, Nachdruck 1989) Lib. VII, 6, 11 und Tom. II, (Nachdruck 1990), Lib. XV, 1, 3–15.

<sup>15</sup> Eugenii Vulgarii Sylloga, ed. *Paulus de Winterfeld*, in: *MHG Poetae IV-1* (München 1978) 434, Nr. XXXIV.

<sup>16</sup> Vgl. bes. *Gilbert Dahan*, L'exégèse de l'histoire de Cain et Abel du XII<sup>e</sup> au XIV<sup>e</sup> siècles en Occident, in: *RThAm* 49 (1982) 21–89 und 50 (1983) 5–68 (Texte). Neuestens dazu *Hans-Joachim Schmidt*, Societas christiana in civitate. Städtekritik und Städtelob im 12. und 13. Jahrhundert, in: *HZ* 257 (1993) 297–353 und *Ulrich Meier*, Mensch und Bürger. Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen (München 1994) 24–28.

<sup>17</sup> *Decretum Gratiani*, I. dist. VI, 3, ed. *Aemilius Friedberg*, *Corpus iuris canonici*, Bd. I. (Leipzig 1879, Nachdruck Graz 1955) Sp. 11.

himmlischen Jerusalem und auf dessen nächstes Abbild in der *Civitas sancta Rom*<sup>18</sup>.

Neben dieser über das Mittelalter hinausreichenden Vorstellung traten seit dem 12. Jahrhundert bei der eifrigen Diskussion über den Sinn und Bedarf der Handarbeit Ansichten auf, die nicht nur die Existenz der Städte akzeptierten, sondern auch den dringenden Bedarf seelsorgerischen und sonstigen Wirkens der Kirche in den Städten zu begründen suchten<sup>19</sup>. Ein Jahrhundert später bestätigte die Expansion der Mendikantenorden die Dominanz des neuen Kurses in der Beziehung der Kirche zu den Städten<sup>20</sup>, wenngleich auch damals die städtefeindliche Einstellung mit Bezugnahme auf das Kain-Motiv nicht ganz verschwunden war<sup>21</sup>, wie auch niemals die Kritik am städtischen Leben verstummte<sup>22</sup>. Trotzdem überrascht es in gewissem Maß, wenn wir gerade bei dem englischen Reformator Johannes Wyclif, einer der Autoritäten der hussitischen Bewegung, auf das verstärkte Echo dieser Kritik stoßen.

Insgesamt fünfmal zitiert Wyclif Kain als Stadtgründer allein in seiner Schrift „Über weltliche Herrschaft“ (*De civili dominio*)<sup>23</sup>. Wenn wir sein Zitat aus Flavius Josephus beiseite lassen, schreibt Wyclif selbst

<sup>18</sup> Grundlegend dazu Alfred Haverkamp, „Heilige Städte“ im hohen Mittelalter, in: *Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme*, hrsg. v. František Graus (VuF 35, Sigmaringen 1987) 119–156.

<sup>19</sup> Vgl. Ferdinand Seibt, *Vom Lob der Handarbeit*, in: *Vom Elend der Handarbeit*, hrsg. von Hans Mommsen und Winfried Schulze (Stuttgart 1981) 158–181 und Tilman Struve, *Pedes rei publicae. Die dienenden Stände im Verständnis des Mittelalters*, in: *HZ* 236 (1983) bes. 5–8.

<sup>20</sup> Zur Diskussion über Zweck und Sinn des Wirkens der Mendikantenorden in den Städten Jacques Le Goff, *Ordres mendiants et urbanisation dans la France médiévale*, *Annales ESC* 25 (1970) 928–930. Vgl. auch Stellung und Wirksamkeit der Bettelorden in der städtischen Gesellschaft, hrsg. v. Kaspar Elm (*Berliner Historische Studien* 3, *Ordensstudien* II, Berlin 1981).

<sup>21</sup> Kain taucht gewissermaßen in der Prähistorie der Städte auch bei Marsilius von Padua im *Defensor Pacis* I, 3, 4–5 auf; ed. C. W. Previte-Orion, *The Defensor Pacis of Marsilius of Padua* (Cambridge 1928) 10. Vgl. Marsilius von Padua, *Defensor Pacis*, hrsg. von Richard Scholz (MGH, *Fontes iuris*, Hannover 1932) 15.

<sup>22</sup> Nicht nur Kain, sondern auch der Teufel war der Urvater der Bürger. Vgl. dazu Wojciech Iwańczak, *The Burghers as the Creation of the Devil? The Three Social Estates and the Problem of the Town in the Middle Ages*, in: *Acta Poloniae Historica* 67 (1993) 17–45. Die unveränderte deutsche Fassung erschien unter dem anderen Titel: *Mittelalterliche Dilemmata. Die Stadt und die Lehre von den drei gesellschaftlichen Ständen*, in: *AfKg* 74 (1992) 49–81.

<sup>23</sup> *Iohannis Wycliffe Tractatus de civili dominio, Liber Primus*, ed. R. L. Poole (London 1895) 152, *Iohannis Wyclif: De civili dominio, Liber secundus*, ed. Johann Loserth (London 1900) 169, *Liber tertius* (London 1903) 184, *Liber quartus* (London 1904) 422. Reprint aller vier Bände durch die Verlage Johnson Reprint Corporation und Minerva Verlag im Jahre 1966.

nicht aus ausgesprochen städtefeindlichen Beweggründen. In Übereinstimmung mit der zentralen Thematik der Schrift interessiert sich Wyclif für die Ursprünge der weltlichen Herrschaft (*origo dominacionis civilis*) und die Einführung der *lex civilis* oder der *iura civilia*. Wyclif leitet den Ursprung der Stadt jedoch nicht nur von Kain ab, sondern in einem anderen Argumentationszusammenhang auch von Adam<sup>24</sup>.

Peter von Cheltschitz kannte zweifelsohne Gen. 4, 17, er stützte sich jedoch auf Wyclif. Daraus ergibt sich die Frage, ob er die Schrift „De civili dominio“ aus einer altschechischen Übersetzung kannte, was wahrscheinlich ist, oder ob er lediglich aus zweiter Hand diese Stelle übernahm<sup>25</sup>. Obwohl Peter fast ständig städtische und königliche Ordnung (*zpráva městská aneb královská*) gleichsetzt, scheint bei ihm die königliche Gewalt gegenüber der Ordnung, den Gesetzen und Ämtern der Städte in den Hintergrund zu treten. Tatsächlich ist in der hussitischen Ära ein Aufstieg der Städte auch in herrschaftlicher Hinsicht zu beobachten, was übrigens auch für die Zeit des Interregnums nach dem Tode Albrechts II. von 1439 bis 1452 gilt. Peter von Cheltschitz geht sogar so weit, daß der Ausdruck „städtisch“ in seinen Schriften weitere semantische Felder umfaßt, am häufigsten im Sinne von „heidnisch“ und „weltlich“<sup>26</sup>.

Wir können also konstatieren, daß sich Peter von Cheltschitz in seiner Darstellung über die Stadt zwar auf Wyclif berief, in Wirklichkeit aber

<sup>24</sup> Wyclif, De civ. dom. IV, 425. In der Schrift „De servitute civili et dominio seculari“ lehnte es Wyclif ab, den Beginn der „servitus civilis“ von Kain abzuleiten, dies mit der Begründung, daß „tota generacio Caym in diluvio est extincta“: Johannis Wyclif Opera minora, ed. Johann Loserth, (London 1913) 146. In De civ. dom. III, S. 177 ist Wyclif bemüht, den Untergang des Geschlechts Kains zu umgehen, und spricht von dessen weiterer Nachkommenschaft. Zu „castella caimitica“ (= schön erbaute Klöster der Mendikanten) bei Wyclif Margaret Aston, „Caim's Castles“: Poverty, Politics, and Disendowment, Nachdruck in: M. A., Faith and Fire. Popular and Unpopular Religion 1350–1600 (London, Rio Grande 1993) 95–107.

<sup>25</sup> Mehr dazu in meiner Studie Antiideal města v díle Petra Chelčického [Antiideal der Stadt im Werk Peters von Cheltschitz], in Československý časopis historický 20 (1972) 74–76, wo auch die ältere Literatur zu finden ist.

<sup>26</sup> Dies ist der Fall z. B. im 11. Kapitel des ersten Buches, wo er bloß zwei Gesetze, das der Städte und das des Papstes, unterscheidet (N 37). Oder noch markanter im Schreiben an die Priester Nikolaus und Martin, wo er die Stadt mit dem Begriff „Welt“ identifiziert: Die Priester würden, wie Peter sagt, „selbst auch in der Stadt, das heißt in der Welt, verweilen, und jeder in seiner Stadt und in seinem Körper sucht Unterhalt ...“ Vgl. List Mikuláši a Martinovi, ed. Jaroslav Bidlo, Akty jednoty bratrské, Bd. 2 (Brno 1923) 269. Zum Adjektiv „weltlich“ (světský) in den Schriften Peters grundlegend Josef Macek, Semantická analýza slova „moc“ ve slovníku P. Chelčického [Die semantische Analyse des Wortes „Macht“ im Wortschatz P. v. Ch.], in: Listy filologické, Supplementum II (Praha 1990) 104–109.

einige grundlegende Elemente seiner städtefeindlichen Argumentation auf dem Umweg über Wyclif von Flavius Josephus bezog. Diese Tatsache kann dort unbeachtet bleiben, wo es sich um Gemeinplätze der mittelalterlichen Predigerliteratur handelt, zu denen z. B. die Kritik am Mißbrauch von städtischen Maßen und Gewichten gehörte. Schwerwiegender ist bereits die Stelle, wo lakonisch die Funktion der städtischen Befestigungen hinterfragt wird, auf die Peter ständig zurückkommt: „Kain umgab die Städte mit Mauern und vereinte aus Angst vor jenen, die er geschädigt und beraubt hatte, seine Banden in seinen Städten“ (N 286). Die Stadt trägt also nach Peter von Cheltschitz schon infolge ihrer Abkunft das Kainszeichen in sich. Und da in den böhmischen Ländern in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die eigentliche Inkarnation des Bösen der Antichrist war, war dieser es, der nach Peter „die Städte durch Lüge mit allen ihren Untugenden errichtete“ (N 294–295). Kennzeichnend für die Stadt sind also keineswegs zeitliche Verwilderung und Verderb, sondern eine fatale Determination zum Bösen von allem Anbeginn an. Diese schicksalhafte Gegebenheit erklärt aber nicht alles. Fast unmerklich wandelt sich der Exeget Peter zum Kritiker seiner Gegenwart, ohne die Welt der Bibel, ihren Wortschatz und ihre Vorstellungen aufzugeben. Diese Überlagerung und zugleich Differenzierung zweier Ebenen ist insofern bemerkenswert, als gerade in ihrem Schnittpunkt des öfteren Wahrnehmungen aufleuchten, die dadurch beeindrucken, daß sie ganz und gar nicht selbstverständlich sind.

Peters Meinung nach gibt es keine Stadt ohne Mauern, denn die Mauern gehören untrennbar zu Raub, Gewalt und Macht<sup>27</sup>. Über den Kainschen Topos hinausgehend, läßt Peter den Brudermörder Kain zum Vagabunden in ständiger Lebensangst werden. Ohne Rücksicht auf Gen. 4, 14, wo Gott Kain sein Schutzzeichen aufprägt, muß Kain selbst für seine Sicherheit sorgen: „So schuf er zunächst Städte und beraubte dann die anderen und tat ihnen Gewalt an; mit diesen Räubereien häufte er Vermögen auf. Für seine Raubzüge scharte er böse Menschen um sich. Dann

<sup>27</sup> Die Umwallungen begriff auch Nikolaus Wurm in der Glosse zum sächsischen Lehensrecht „Einen burger und einen gebuer scheid nicht me wen ein czuhen und ein muer“ als grundlegenden Unterschied zwischen der städtischen und ländlichen Siedlung. Ich zitiere nach *Hans Planitz*, Die deutsche Stadt im Mittelalter (Graz, Köln 1954) 229. Die Befestigung als wesentliches Merkmal der mittelalterlichen Stadt taucht übrigens auch in der neuesten Literatur auf. Vgl. z. B. *Jacques Heers*, L'Occident aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles (Nouvelle Clio 23, Paris 1990) 102: „La ville est partout une place forte, souvent dominée par une forteresse, en tout cas ceinte de murailles“ oder *The Medieval City under Siege*. Ed. by *Ivy A. Corfis* and *Michael Wolfe* (Woodbridge 1995), hier bes. Kap. Siege as Metaphor and Literary Event.

gründete er weitere Städte und besetzte sie mit Räubern, die sich gegen jene wehren sollten, die er beraubt hatte. Der Mord an Kain führte ihn zum Städtebau, und seine Städte benutzte er für Räubereien. Die Niederlassung in Städten zu Kriegszwecken setzt Raub voraus und dient der Verteidigung gegen die Beraubten“ (N 286).

Gewalt verursacht Gegengewalt, dieses Memento kommt bei Peter von Cheltschitz ständig vor<sup>28</sup>, Gewalt führt auch zur Einfriedung, zur *Abkapselung* der Stadt, und zwar aus zwei Gründen. Die Fortifikationen boten den Gewalttätern und ihrer Beute Schutz. Der einmal in Gang gesetzte Kreislauf konnte nicht mehr rückgängig gemacht werden: „in der Absicht, andere zu töten, werden sie selbst Opfer des Mordens“ (N 287). Hier erhob sich Peter in der Schärfe seiner Beurteilung über alles vorherige und zeitgenössische Moralisieren. Eine noch so harte Kritik an Verfehlungen der Stadt konnte – wenn wir seine Worte weiterspinnen – nicht zur Besserung führen, denn eine Besserung war überhaupt nicht möglich. Die Bürger können nach Peter von Cheltschitz nicht anders handeln, denn wäre dies der Fall, könnten sie nicht sein, was sie sind: „daher schaffen sie Befestigungen und Gräben. Um kein Unrecht an Leben und Vermögen zu erdulden, müssen sie stets Böses mit Bösem vergelten“ (N 288).

Tag für Tag, Nacht für Nacht müssen die Bürger wachen, damit „niemand die Stadt im Sturm nimmt, die Bewohner ermordet und ihr Vermögen an sich reißt“ (N 287). Durch Glockengeläut rufen sie die Ihren gegen den äußeren Feind zusammen, um nur eines der vielen scharf beobachteten Details des städtischen Lebens anzuführen; es gibt aber auch Unrecht, das die Städter untereinander austragen müssen. Das erledigen sie bei den Gerichten, „mittels heidnischer Rechte, wobei sie oft einander Unrecht antun“ (N 288). Ihm entging auch nicht, daß alles, was in der Stadt geschieht, mit der Maske der Ehrbarkeit zugedeckt wird. „Bei all ihrem Handeln sagen sie, es soll ehrsam sein! Das einzige Ehrsame“, bemerkt er sarkastisch, „besteht darin, daß ihre Abtritte genauso stinken wie jene der Bauernlummel“ (N 290).

Rache und Blut werden gleichsam in die Fundamente der Stadt eingebunden, mit der Besitzgier steht und fällt die Stadt<sup>29</sup>. So läßt sich in

<sup>28</sup> Vgl. dazu *Macek, Semantická analýza*, 86f.

<sup>29</sup> Geiz und „Warenansammlung“ prangert Peter an vielen Stellen an, vgl. z. B. P I, 41 und P II, 7. Etwa seit dem 12. Jahrhundert nahm der Geiz in der Hierarchie der Untugenden den ersten Platz ein, während in der älteren Zeit der Stolz als Symbol der Rebellion gegen den Willen Gottes und die feudale Überheblichkeit dominierte. Hierzu *L. K. Little, Pride goes*

Kürze Peters Vorstellung über die Stadt mit einer Paraphrase seiner eigenen Worte charakterisieren. Nicht jedoch erschöpfen: Denn die Stadt ist für Peter „ein Gefäß mit vielfältigem Gift“, eine Quelle und Stätte aller Untugenden und Todsünden. Stadt und Städter sind eine zu allem Bösen zusammengekettete Gemeinschaft. Die Raffgier ist für Peter von Cheltschitz ein unheilbringender Gefährte des Mammons und der Macht. Ein großes Königreich genügt dem König nicht, ebensowenig dem Adligen ein Herrschaftsgut, Stolz und Geiz verschlingen alles. Und wiederum einer jener Aussprüche, die für Peter von Cheltschitz charakteristisch sind: Könige und Hochadelige mit leeren Taschen „müssen ihren Armen und auch den anderen Armen Gewalt antun“ (P II, 85). Nicht nur Besitzgier, sondern auch Stolz liegen im Wesen der Städte und Städter. „Alle Dinge wollen sie mit Ehre und mit Lob dieser Welt ausführen, den Adligen gleichen sie sich in ihrem ganzen Äußeren, in ihrer Kleidung, in der Nahrung, in den Getränken, in den Häusern, in den Zimmern, in den Stuben und in den Betten an“ (N 290). Die städtischen „Banden“ schielen eine nach der anderen, ahmen einander nach, und die niederen wollen sich stets emporschwingen. Diese Feststellung finden wir auch bei manchen mittelalterlichen Autoren, aber Peter verleiht ihr eine besondere Schärfe. Die Stadt ist für ihn infolge ihrer vielgestaltigen Krankhaftigkeit eine Infektionsquelle für die früher integre Landbevölkerung. Übersehen wir nicht diesen grundlegenden Gegensatz. Die Stadt ist von Beginn an verdorben. Hingegen ist die Landbevölkerung bloß vom Aussatz der Stadt infiziert, und es besteht demnach die Hoffnung, die Landleute vor dem Verderben zu bewahren oder vielleicht sogar zu heilen, sofern sie ihm noch nicht verfallen sind<sup>30</sup>.

Wir konnten bereits erkennen, daß Peter von Cheltschitz keineswegs ein Einzelgänger in seiner negativen Einschätzung der Stadt war. Ebenso bildeten auch gegensätzliche Stimmen keine Ausnahme, die die Vorzüge des städtischen Lebens verteidigten und lobten<sup>31</sup>. Diese beiden gegen-

before Avarice: Social Change and the Vices in Latin Christendom, in: AHR 75 (1971) 16–49. Bei Peter von Cheltschitz geht der Geiz Hand in Hand mit dem Stolz einher.

<sup>30</sup> Die Einstellungen Peters gegenüber den Bauern bei *Urbánek*, *Věk poděbradský*, Stichwort „Chelčický Petr“ und „sedláci“ (= Bauern) im Register.

<sup>31</sup> Ich begnüge mich, auf einige Arbeiten, die jeweils die Grundtendenzen der Forschung repräsentieren, hinzuweisen: *Gina Fasoli*, La coscienza circa „nella laudes civitatum“, in: *La coscienza cittadina nei comuni italiani del duecento* (Convegni del Centro di Studi sulla spiritualità medievale 11, Todi 1972) 9–44; *C. J. Classen*, *Die Stadt im Spiegel der Descriptiones und Laudes urbium in der antiken und mittelalterlichen Literatur bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts* (Beiträge zur Altertumswissenschaft 2, Hildesheim, New York 1980); weiter *Paul Gerhard Schmidt*, *Mittelalterliches und humanistisches Städtelob*, in:

sätzlichen Standpunkte tauchten überraschenderweise hier und dort bereits in Zeiten auf, da einerseits die antiken Städte verkümmerten und andererseits die hochentwickelten mittelalterlichen Städte mit all ihren wesentlichen Merkmalen noch nicht existierten. Sporadische Bekundungen beider Ansichten steigerten sich, beginnend mit dem 12. Jahrhundert, zu einer nicht enden wollenden und allgegenwärtigen Polemik.

Die Mehrzahl der Kontroversen ergab sich aus der negativen Einstellung mancher Theologen zur manuellen Arbeit und zu einigen Berufen, die als verderblich und für die wahren Christen unzulässig angesehen wurden. Neben den Krämern, Gauklern und Angehörigen anderer *sündhafter* Berufe gehörten in diese Kategorie die Kaufleute und Produzenten von Luxuswaren<sup>32</sup>. Nicht minder unerbittlich verteidigte die Kirche den Grundsatz, daß Geld nicht Geld hervorbringen kann, was nicht nur gegen alle möglichen Arten von Wucher, sondern auch gegen den Handel als selbständige Tätigkeit gerichtet war<sup>33</sup>.

Unter dem Druck der ökonomischen Erfordernisse und der dem städtischen Milieu nahestehenden kirchlichen Theoretiker mußte die Kirche nach und nach zurückstecken, eine gewisse positive Theorie der Arbeit einräumen und den Widerspruch zwischen der Unzulässigkeit des Wuchers und den weitverbreiteten Praktiken. Eine hohe Einschätzung der Stadt und ihrer ökonomischen Funktionen kennzeichnet insbesondere das Werk des Thomas von Aquin, worin die Arbeit der Handwerker und mit gewissen Vorbehalten auch die Tätigkeit der Kaufleute positiv gewürdigt wird. Noch weiter ging Marsilius von Padua, wenn er die Kaufleute den Priestern und Kriegern gleichstellte, ganz zu schweigen von

Die Rezeption der Antike. Zum Problem der Kontinuität zwischen Mittelalter und Renaissance (Wolfenbütteler Abhandlungen zur Renaissanceforschung 1, Hamburg 1981) 119–128; *Hartmut Kugler*, Die Vorstellung der Stadt in der Literatur des deutschen Mittelalters (Münchner Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 88, München 1986) und *Heinz-Dieter Heimann*, Stadtideal und Stadtpatriotismus in der „Alten Stadt“ am Beispiel der „laudationes Coloniae“ des Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: *HJb* 111 (1991) 3–27.

<sup>32</sup> Hierzu u. a. Beiträge zum Berufsbewußtsein der mittelalterlichen Menschen, hrsg. v. *Paul Wilpert* und *Paul Eckert* (Miscellanea Mediaevalia 3, Köln, New York 1964) und *Jacques Le Goff*, Métiers licites et métiers illicites dans l'Occident médiéval, in: *ders.*, Pour un autre Moyen Age (Paris 1977) 91–107.

<sup>33</sup> Aus der riesenhaft ausgedehnten Literatur kann nur ein Bruchteil angeführt werden: *J. W. Baldwin*, The Medieval Theories of the Just Price: Romantistes, Canonists and Theologians in the Twelfth and Thirteenth Centuries (Philadelphia 1959); The Cambridge Economic History of Europe, Vol. III, Economic Organization and Policies in the Middle Ages (Cambridge 1963); für das Spätmittelalter z. B. *Francis Rapp*, L'Eglise et la vie religieuse en Occident à la fin du Moyen Age (Paris 1971) 279 f. In allen angeführten Arbeiten weitere Literatur.

den Humanisten und anderen Literaten, die zu Apologeten der italienischen Stadtstaaten wurden. Der durch Arbeit erworbene Reichtum verlor in diesem Milieu seinen ethisch pejorativen Anflug, da er als Mittel hingestellt wurde, das die Entfaltung der persönlichen Tugenden zugunsten der städtischen Gemeinschaft ermöglichen sollte<sup>34</sup>. Weniger spekulativ, dafür jedoch eindeutiger, tritt das Selbstbewußtsein der Kaufleute und Unternehmer aus den Tagebüchern, Familien- und Stadtchroniken hervor, die die Städter über sich und für sich anfertigten und die Aussagen über die Stadt enthalten, die denjenigen von Peter von Cheltschitz und anderen Kritikern entgegenstehen<sup>35</sup>.

Die späte Entwicklung der Städte in Böhmen und Mähren führte zusammen mit weiteren Umständen dazu, daß im Vergleich mit den höher entwickelten Städtelandschaften insbesondere im Süden und Westen Europas die heimischen Städte – freilich mit Ausnahme von Prag, Kuttenberg, Brünn und Iglau – keine größere Rolle spielten und daß die Städter sich erst allmählich ihren eigenen Platz im politischen Leben des Landes verschafften<sup>36</sup>. Demgegenüber ertönte Kritik an den Städten sowohl seitens des Adels als auch der Kleriker, die Gemeinplätze der Prediger- und Moralliteratur übernahmen, bevor noch die Schattenseiten des städtischen Lebens sich vollauf entfalten konnten.

Wenn wir die Einstellungen zur Stadt und den Städtern verfolgen, wie sie sich in den Chroniken, in den Predigten oder in der höfischen Litera-

<sup>34</sup> Aus der vielfältigen Literatur verweise ich nur auf die Arbeit von *Christian Bec*, *Les marchands écrivains, affaires et humanisme à Florence 1375–1434* (Paris 1967) und auf die Studie von *Alfred Wendehorst*, *Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben? in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters*, hrsg. v. *Johannes Fried* (VuF 30, Sigmaringen 1986) 27–33, wo auch weitere Hinweise zu finden sind.

<sup>35</sup> Literatur und Überblick über die Fragen mit Bezugnahme auf die Mentalität der mittelalterlichen Kaufleute vgl. in der Studie *Erich Maschkes*, *Das Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Fernkaufmanns*, in: *Beiträge zum Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Menschen* (Miscellanea Mediaevalia 3, Berlin 1964) 306–335. Hinsichtlich der Einstellung der Stadtchroniken vgl. *Heinrich Schmidt*, *Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter* (Göttingen 1958).

<sup>36</sup> Es mag an dieser Stelle der Verweis auf die Studien von *Jiří Kejř* genügen: *Organisation und Verwaltung des königlichen Städtewesens in Böhmen zur Zeit der Luxemburger*, in: *Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen*, hrsg. von *W. Rausch* (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 1, Linz 1972) 79–96; *Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den Böhmischem Ländern*, in: *Die Deutsche Ostsiedlung Mitteleuropas als Problem der europäischen Geschichte*, hrsg. v. *Walther Schlesinger* (VuF 18, Sigmaringen 1974) 439–470; *Die verfassungsrechtliche Stellung der Städte und des Bürgertums im böhmischen Staat der Přemysliden*, in: *JiGF* 8 (1984) 225–248 und *Ursprung und Entwicklung von Stadt- und Marktrecht in Böhmen und Mähren*, in: *Bohemia* 31 (1990) 270–282. Neuestens siehe das Standardwerk von *František Hoffmann*, *České město ve středověku* [Die böhmische Stadt im Mittelalter] (Praha 1992).

tur niederschlagen, können wir in der älteren Zeit den nationalen Stachel gegen die vorwiegend deutschen höheren Schichten der böhmischen und mährischen Städte nicht übersehen. So tritt eine städtefeindliche und antideutsche Note bereits in der altschechischen Bearbeitung der „Alexandreis“ an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert hervor, in der stellenweise unter *Kerln* auch die Städter verstanden werden<sup>37</sup>. Die Deklassierung der Bürger gehört zu den Mitteln der städtefeindlichen Polemik auch in der sog. Dalimilchronik, wo die Städter völlig mit den Deutschen verschmelzen und wo ausdrücklich auf die Unversöhnlichkeit der Städte und des Adels angespielt wird:

*Die Landadeligen und Städter werden sich entzweien,  
sie können nicht beieinander bleiben*<sup>38</sup>.

In der Betrachtung der rebellierenden Patrizier von Kuttenberg und Prag geht mit Dalimil auch Peter von Zittau im „Chronicon Aulae Regiae“ konform; diese Meinung findet ihren Ausdruck einerseits im Bild des auf eine Bank kletternden Schemels, andererseits in der Androhung von Stockprügelung für den nichtadeligen Städter, der vermessen die Hand „nach höheren Dingen“ ausstreckt<sup>39</sup>. Diesem Quellenkreis kann auch das um 1400 verfaßte Pamphlet „Der gute Spruch über die Deutschen“ (De Theutunicis bonum dictamen) zugerechnet werden. Mit seiner Kritik an den deutschen Patriziern und Handwerkern geißelt der Autor direkt und auch indirekt den Egoismus der Wirtschaftspolitik der Zünfte und die „Verderbtheit“ des von Verschwörungen und Morden gezeichneten städtischen Gemeinwesens<sup>40</sup>.

<sup>37</sup> Vgl. bes. die Ratschläge Alexanders im St.-Veits-Bruchstück, Verse 212 sq., die Stelle wurde zuletzt herausgegeben in: *Výbor z české literatury od počátku po dobu Husovu* [Anthologie der tschechischen Literatur vom Anfang bis in die Zeit Hussens], hrsg. v. *Bohuslav Havránek, Josef Hrabák* u. a. (Praha 1957) 116–119. Zur Interpretation vgl. *František Svejkský* in: *Dějiny české literatury* [Geschichte der tschechischen Literatur], Bd. 1 (Praha 1959) 106 f.

<sup>38</sup> *Nejstarší česká rýmovaná Kronika tak řečeneho Dalimila*, edd. *Bohuslav Havránek* und *Jiří Daňhelka* (Praha 1958) 28. Es muß aber angemerkt werden, daß es sich um einen nachträglichen Zusatz handelt, der nur aus einer Handschrift bekannt ist. Vgl. dazu *František Graus*, Die Nationenbildung der Westslawen im Mittelalter (Nationes 3, Sigmaringen 1980) 92–95, 219–220.

<sup>39</sup> *Chronicon Aulae Regiae Petri Sittaviensis*, ed. *Josef Emler*, in: *Fontes rerum Bohemicarum*, Bd. 4 (Praha 1884) 115–116. Erwähnenswert ist auch die Darstellung Peters bezüglich der Einführung des Prager Groschens, worin er das latente Bestehen der Landleute auf Grund von uneinheitlichen Münzen, Maßen und Gewichten anführt (ebd. 80–81).

<sup>40</sup> Siehe *Wilhelm Wostry* (Hrsg.), Ein deutschfeindliches Pamphlet aus Böhmen aus dem 14. Jh., in: *Mitteilungen des Vereines für die Geschichte der Deutschen in Böhmen* 53 (1915) 226–238. Vgl. hierzu *Graus*, Die Nationenbildung der Westslawen, 103–105, 221–223.

In ihrer Geisteshaltung liegen derartige Äußerungen zwischen den bereits angeführten Werken der älteren Zeit, in denen die Stadt von außen angegriffen wird, und zwischen der Publizistik, die die Mißstände des städtischen Lebens, der Handwerker und anderer Gruppen der Stadtbevölkerung gewissermaßen von innen her, d. h. ohne ausgesprochen motivierten städtefeindlichen Aspekt, anprangert. Zur ersten Gruppe gehört die lateinische Dichtung „Videant qui nutriunt“, die vorderhand deshalb nicht erwähnt wurde, weil sie keinen deutschfeindlichen Stachel enthält. Der Autor zeigt hier den Gegensatz zwischen der Erziehung der städtischen und adeligen Söhne auf. Während die ersteren in Luxus und Faulheit aufwachsen, so daß sie im Alter oft zerlumpt umhergehen und sich im Mist wälzen, werden die anderen durch Arbeit und Entsagung herangezogen<sup>41</sup>. Diese einseitige Tendenz fehlt in den etwa gleichzeitigen alttschechischen Satiren, wo die Bürger und Handwerker, wenngleich in karikiertem Form, zum erstenmal als Objekt der Literatur erscheinen<sup>42</sup>. Die Kritik, der Hohn und die moralische Belehrung, die an ihre Adresse gerichtet sind, haben vieles gemeinsam mit der damaligen Predigtliteratur. Allen heimischen Moralisten der vorhussitischen Zeit boten die Städte reichlich Stoff für die verschiedenartigste Kritik. Nach manchen Predigern verdient die Stadt außergewöhnliche Aufmerksamkeit, „herrsche doch in den Städten weit mehr Schläue und Unglauben als in den Dörfern“<sup>43</sup>. In den Städten gäbe es mehr Leute und daher auch mehr Überheblichkeit, Geiz, Wucher, Luxus, Pracht, mehr Diebstähle, Morde und weitere Schandtaten ohne Zahl<sup>44</sup>.

Die meisten dieser Rügen werden sich auch weiterhin in den hussitischen Postillen wiederholen, und ihr Echo findet sich auch in den Werken des Thomas von Štítýn<sup>45</sup>. Vor dem Auftreten Hussens ging nur Milíč

<sup>41</sup> Vgl. *Jan Vilikovský*, *Latinská poesie žakovská v Čechách* [Die lateinischen Studentendichtungen in Böhmen], in: *Sborník Filosofické fakulty Komenského v Bratislavě* 8, Nr. 61 (Bratislava 1932) 251–257.

<sup>42</sup> Vgl. *Josef Hrabák* (Hrsg.), *Staročeské satiry Hradeckého rukopisu a Smilovy školy* [Die alttschechischen Satiren der Königgrätzer Handschrift und der Smil-Schule] (Praha 21962).

<sup>43</sup> *Staročeské zpracování Postily studentů svaté university pražské Konráda Waldhausera* [Die alttschechische Bearbeitung der Studenten-Postille der heiligen Prager Universität des K. W.], hrsg. v. *František Šimek* (Praha 1947) 71.

<sup>44</sup> Zur Kritik der städtischen Verfehlungen in den Predigten des Johln von Wodnian, des Kreuzherren aus dem Prager Kloster Zderaz s. *Rudolf Ríčan*, *Johln z Vodňan, křižovník kláštera na Zderaze*, in: *Věstník Královské České společnosti nauk* 1929 (Praha 1930) 55 und 66 f.

<sup>45</sup> Vgl. z. B. *F. M. Bartoš*, *Sborník husitského kazatele asi z r. 1415* [Die Sammelschrift eines hussitischen Predigers etwa aus dem J. 1415], in: *Věstník České akademie* 57 (1949) 26–27 (über die Ratsherren) 21 und 28 (Kritik der Handwerker und der verdammenswür-

von Kremsier noch weiter, als er versuchte, die ältere kirchliche These vom Geld wiederzubeleben und aktuell zu machen, wonach Geld nicht wieder Geld hervorbringen dürfe. Da er so den Handelsgewinn als Gefahr für das Seelenheil verdammt, stellte er die Berechtigung des Handels und damit eine der wesentlichen Funktionen der Stadt in Frage<sup>46</sup>. Die Kritik an der Stadt und ihrer Bewohner oder Berufe dominierte in der überlieferten Literatur der vorhussitischen Zeit eindeutig gegenüber der Hervorhebung ihrer Vorzüge. Demgegenüber verblüfft aber, wie unauffällig und bescheiden die schriftlichen Denkmäler das Selbstbewußtsein, die Verteidigung und die Forderungen der herrschenden städtischen Schichten widerspiegeln. Die Lobreden auf Prag in den Universitätsdokumenten fallen nicht allzusehr ins Gewicht, denn bei ihnen geht es vorwiegend um das Lob der kaiserlichen Residenz und des Hochschulsitzes<sup>47</sup>. Ein wirkliches und in der vorhussitischen Zeit vorderhand einzigartiges Lob der Stadt ist die rhetorische Beschreibung von Iglau aus der Feder des dortigen Stadtschreibers<sup>48</sup>.

Hus tadelt in seinem umfangreichen Werk gleichfalls an vielen Stellen scharf die städtischen Verfehlungen gegen die Regeln des christlichen Lebens, im großen und ganzen jedoch konventionell<sup>49</sup>. Das radikalere

digen Berufe). Andere Beispiele bei *F. M. Bartoš*, *Dvě studie o husitských postilách* [Zwei Studien über die hussitischen Postillen] (Rozpravy ČSAV, Geisteswiss. Reihe 65-4, Praha 1955) passim. Zu Štítný vgl. u. a. *Knížky šestery o obecných věcech křesťanských* [Sechs Büchlein über die allgemeinen christlichen Sachen], hrsg. v. *K. J. Erben* (Praha 1852) 173 (über Betrügereien der Getreidehändler) und *Knížky o hře šachové a jiné* [Büchlein über das Schachspiel], hrsg. v. *František Šimek* (Praha 1958) 192 f. (Kritik der Kaufleute) und 390, wo Štítnýs Standpunkt in bezug auf die Kaufleute kurz zum Ausdruck gelangt: „Kurz gesagt, entweder übt der Kaufmann und Händler List, Betrug, Untreue nicht aus, oder er kommt nicht in den Himmel.“

<sup>46</sup> Ebenso kompromißlos wie den sich aus dem Handel ergebenden Gewinn kritisierte Milíč die sog. ewigen Renten. Hierzu *F. M. Bartoš*, *Milíč a jeho škola v boji proti sociální metle velkoměsta* [Milíč und seine Schule im Kampf gegen die soziale Geißel der Großstadt], in: *Jihočeský sborník historický* 21 (1954) 121–132.

<sup>47</sup> Zum topischen Element „locus amoenus“ in der Gründungsurkunde der Karlsuniversität *Anton Blaschka*, *Von Prag bis Leipzig. Zum Wandel des Städtelobs*, in: *WZ d. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Gesch. Sprachw.* 8–6 (1959) 1003 f. Alles deutet darauf hin, daß das Lob Prags als Sitz der Universität bei festlichen Universitätsakten üblich war, wie z. B. bei den Anfängen und Abschlüssen der Quodlibets. Vgl. z. B. die Einleitungsrede des Mag. Andreas von Brod beim Quodlibet aus den Jahren 1405–1408, darüber *Jiří Kejíř*, *Kvodlibetní disputace na pražské universitě* [Disputationes de quodlibet an der Prager Universität] (Praha 1971) 28–29 und *Jaroslav Kadlec*, *Studien und Texte zum Leben und Wirken des Prager Magisters Andreas von Brod* (BGPhMA NF 22, Münster 1982) 67–68.

<sup>48</sup> Zuletzt hierzu *František Hoffmann*, *Candela rhetoricae. Fikce a skutečnost v předhusitské příručce rétoriky* [Fiktion und Wirklichkeit im vorhussitischen Handbuch der Rhetorik], in: *Studie o rukopisech* 21 (1982) 73–115.

<sup>49</sup> Mehr dazu in meiner Studie „Das Ideal der Sozialharmonie bei Huss“ und in weiteren

Reformprogramm bei Jakobellus von Mies, Nikolaus von Dresden und Johann von Seelau war nicht so eng wie bei Hus mit den herrschenden Kreisen Prags verbunden. Trotz ihrer Radikalität gingen sie nicht über eine Kritik der offenkundigen sozialen und sonstigen Unzulänglichkeiten des städtischen Lebens, wie Wucher, Ewigrente, Luxus, Willkür der Ratsherren, hinaus<sup>50</sup>. Kein einziger dieser Prediger wünschte den Untergang Prags oder anderer Städte. Die Ratsherren und alle übrigen Prager sollten allerdings „erstrangig für jene Dinge sorgen, die der Erlösung dienen“<sup>51</sup>, denn einzig und allein auf diese Weise sei es möglich, daß die *sacrosancta civitas* Prag Vorbote der himmlischen Stadt, das zweite Jerusalem, werde. Bezeichnend ist diesbezüglich der Standpunkt Johanns von Seelau, der mit Drohungen an die Adresse der Mächtigen und Reichen der Hauptstadt nicht sparte, der aber ebenso heftig danach trachtete, sein Prag zum Vorbild aller Gläubigen zu machen.<sup>52</sup> Mit dieser Zielvorstellung wird eine schon im Hochmittelalter formulierte Vorstellung von der heilsgeschichtlichen Verankerung der böhmischen Metropole als *civitas sancta* wiederaufgenommen<sup>53</sup>. Nunmehr ist sie jedoch Bestandteil der ausgeprägten eschatologischen Atmosphäre innerhalb der hussitischen Bewegung<sup>54</sup>.

Ähnliche Vorstellungen hatten auch ländliche Prediger. Entsprechend ihren chiliastischen Visionen riefen sie ihre Anhänger in fünf auserwählte Städte zusammen, in denen allein bei dem erwarteten Weltende das Seelenheil zu retten sei. Gleichgültig, ob diese aus der Apokalypse und anderen Quellen schöpfenden Aufforderungen und Prophezeiungen buchstäblich oder nur im übertragenen Sinne gemeint waren, Tatsache

Beiträgen des Sammelbandes *Johann Hus zwischen den Epochen, Nationen und Konfessionen*, hrsg. v. Ferdinand Seibt (im Druck).

<sup>50</sup> Vgl. z. B. *Valentin Urfus*, Jakoubek ze Stříbra a Mikuláš z Drážďan jako teoretikové úroku a lichvy [Jakobellus von Mies und Nikolaus von Dresden als Theoretiker des Zinses und Wuchers], in: *Jihočeský sborník historický* 35 (1966) 199–204; zu Nikolaus dann noch *Jana Nechutová*, Místo Mikuláše z Drážďan v raném reformačním myšlení [Die Rolle des Nikolaus von Dresden im frühreformatorischen Denken], (Rožpravy ČSAV, Geisteswissenschaftliche Reihe 77-16, Praha 1967). Zu Želivský unten Anm. 52.

<sup>51</sup> Jakoubek ze Stříbra, *Výklad na Zjevení sv. Jana* [Auslegung der Offenbarung des hl. Johannes], hrsg. v. *František Šimek*, Bd. 2 (Praha 1933) 81.

<sup>52</sup> Jan Želivský, *Dochovaná kázání z roku 1419* [Erhaltene Predigten des Johanns von Seelau aus dem J. 1419], ed. *Amedeo Molnár* (Praha 1953), vgl. Register (mechanici, pauperes et divites, usurarii u. a.). Vgl. ferner Želivskýs Ausspruch: „O utinam nunc tempore isto Praga civitas esset forma omnibus credentibus“ bei *Božena Aušteká*, Jan Želivský jako politik [J. v. S. als Politiker] (Praha 1925) 68, Anm. 54.

<sup>53</sup> Vgl. dazu *Haverkamp* „Heilige Städte“, 139.

<sup>54</sup> Zum Prager sprachnationalen Messianismus *František Šmahel*, The Idea of the Nation in Hussite Bohemia III, in: *Historica* 17 (1969) 102f.

bleibt, daß den auserwählten Städten in der Hierarchie der damaligen Werte eine außerordentlich bedeutsame Aufgabe zugewiesen wurde<sup>55</sup>. Bezeichnenderweise gehörte Prag nicht zu den erwähnten auserwählten Städten. Wenig später erstand eine gegen die Metropole gerichtete neue hussitische Gemeinde in Südböhmen, die sich nach der biblischen Tradition den Namen Tabor gab. Während Prag in den Augen der radikalen Taborer ein neues Babylon wurde, formulierte der Prager hussitische Dichter Laurentius von Březová uneingeschränkt und unverblümt ihr Selbstbewußtsein, ihre Intentionen und Ziele:

„Des böhmischen Königreiches Haupt  
ist und heißt Prag mit Recht,  
denn von ihm, wie von einem Haupte  
erwartet ganz Böhmen Richtlinien ...“<sup>56</sup>

Magister Laurentius brachte in gewissem Maß den faktischen Zustand zu einem Zeitpunkt zum Ausdruck, da Prag zum Mittelpunkt der Revolution geworden war. Der machtpolitische und prestigeträchtige Aufstieg Prags hatte allerdings keine lange Dauer, die Ansprüche und Hoffnungen diesbezüglich wurden dessenungeachtet noch einige Jahre hindurch im Milieu Prags aufrechterhalten<sup>57</sup>.

Das Alltagsgeschehen der revolutionären Ereignisse stellte unbarmherzig viele utopische oder unrealistische Vorstellungen vor eine Bewährungsprobe. Die egalitäre hussitische Kommune der Brüder und Schwestern in Tabor war gezwungen, schnell Befestigungen zu bauen, und da sie ohne eine gewisse Organisation nicht auskommen konnte, adaptierte sie immer mehr das traditionelle Modell der städtischen Gemeinde. Die Revolution war noch nicht zu Ende, und Tabor war zu einer Stadt mit allem Drum und Dran samt den Privilegien des Kaisers Sigismund geworden. Tabor wurde zusammen mit den weiteren Städten seiner Bruderschaft zur Basis der radikalen Reformbewegung<sup>58</sup>.

Auch nach den Hussitenkriegen bildeten die Städte Eckpfeiler des Utraquismus. Um so mehr muß überraschen, daß Mag. Johannes Roky-

<sup>55</sup> Mehr dazu *Howard Kaminsky*, *A History of the Hussite Revolution* (Berkeley, Los Angeles 1967) 310f.

<sup>56</sup> Porok Koruny české ku pánům českým o korunování krále uherského, in: *Husitské skladby Budyšínského rukopisu* [Die hussitischen Gedichte der Bautzener Handschrift], hrsg. v. *Jiří Daňhelka* (Praha 1952) 67.

<sup>57</sup> Mehr dazu *Ferdinand Seibt*, *Communitas Primogenita. Zur Prager Hegemonialpolitik in der hussitischen Revolution*, in: *HJb* 81 (1962) 80–100 und *Šmahel*, *The Idea III*, 102–112.

<sup>58</sup> Ausführlich dazu jetzt meine Arbeit *Dějiny Tábora* [Geschichte von Tábor] Bd. I–2 (České Budějovice 1990).

cana als geistliches Haupt des Prager Hussitismus geringes Verständnis für die Bedürfnisse der Stadt äußerte. Seine Haltung war beeinflusst von moralischen Vorbehalten gegenüber den städtischen Lebensformen. Grundsätzlich bedeutet Rokycanas Kritik eine Variation all dessen, was wir bereits bei seinen Vorgängern antrafen. Er ereiferte sich z. B. gegen die Kaufleute und Schenkwirte so oft, daß es manchmal den Anschein hat, als habe er sie mit Haut und Haar verdammen wollen. Ungeachtet aller starken Worte war dies nicht so, denn auch er mußte unter dem Druck des normalisierten Lebens einen ordentlichen und ehrbaren Handel zulassen, sofern er nicht auf Kosten des Gottesdienstes ging. Er tat dies nicht gern, war sich seiner Ohnmacht bewußt und verteidigte sich, um nicht ganz resignieren zu müssen, mit dem folgenden Ruf: „O du, armseliges böses Stadtvolk! Es hätte wie seine Vorfahren Bauern bleiben sollen, dann hätte es weitaus leichter erlöst werden können!“<sup>59</sup> Das war längst ein unerfüllbarer Wunsch, das Leben verlief in entgegengesetzter Richtung, und Rokycana mußte daher mit Bitterkeit feststellen, daß auch die Landbevölkerung den Verführungen des Handels und der Stadt langsam zu erliegen drohte.

Es wird vielleicht der Genauigkeit keinen Abbruch tun, wenn wir bei diesen Andeutungen haltmachen. In den Details hatte, wie sich zeigte, Peter von Cheltschitz vieles gemeinsam mit den vorherigen und zeitgenössischen Kritikern der Stadt und des städtischen Lebens. Große Unterschiede gab es auch nicht in den Ausdrücken oder in der pathetischen Schärfe der Verurteilungen. Hingegen stand Peter mit seiner totalen Ablehnung der Stadt als Lebensform allein, und das gerade in der Zeit, als die hussitischen Städte zeitweilig eine der entscheidenden Mächte im Lande geworden waren.

Nur aus einigen wenigen Stellen geht hervor, daß Peter nicht nur die Städte im allgemeinen, sondern auch die hussitischen Städte im Blickpunkt hatte. In seinem Traktat „O trojiem lidu řeč“, in dem er die seit dem 12. Jahrhundert maßgebliche Lehre von den drei Ständen ablehnt, spricht er mit unverhohlener Ironie von den städtischen Söldnern, die das Gesetz Gottes verteidigen sollen und die dennoch „abends die Stadt verlassen und die Truhen und Kühe der Bauern oder wer weiß was noch heimsuchen“. Die angeblich „eifrigen Verehrer des Gottesgesetzes können nicht auf die geringste Kleinigkeit verzichten, wenn sie diese an sich

<sup>59</sup> M. Jan Rokycana. Postilla, hrsg. von František Šimek, Bd. 2 (Praha 1929) 179. Rokycanas Ausführungen über die Städte faßte František Šimek zusammen in Učení M. Jana Rokycany [Die Lehre des Mag. Johannes Rokycana] (Praha 1938) 196 f. Vgl. auch Heymann, John Rokycana, 33 f.

bringen können“<sup>60</sup>. Über die Unaufrichtigkeit und Gerissenheit der städtischen Hussiten klagt er auch in der Schrift „Netz des Glaubens“ (Siet' viery). Am schärfsten ertönt wohl der Haß Peters gegen Prag und die anderen hussitischen Städte in dem Abschnitt, in dem sich die Kritik an ihnen mit der grundsätzlichen Ablehnung der kriegerischen Gewalt im Kampf gegen den Antichrist verbindet: „Wenn die Gesamtheit der drei Stände sich in Prag einschlösse . . ., bräuchte sie viel Essen und Trinken. Die Gemeinde müßte sie alle sättigen, ohne daß dort ausreichend Mittel vorhanden wären. Dann müßte darum mit dem Schwert gekämpft und gewissenlos Handel getrieben werden, Jahrmärkte müßten veranstaltet und Schenken müßten eröffnet werden, damit die Gemeinde alle sättigen kann, denn es gäbe allzu viele Fresser in Prag. Und dies eben deswegen, weil Prag die Gotteswahrheit mit Krieg erzwingen will“ (N 130).

Seine auch auf Reisen erworbenen Kenntnisse über Tabor und andere Städte der hussitischen Bruderschaften<sup>61</sup> boten Peter genug Stoff für seine Meditationen und seine Verallgemeinerungen. Ein nicht geringer Akzent liegt aber auf seinen Antipathien und seinem Mißtrauen gegenüber der Stadt, die sich bei einem auf dem Lande lebenden und in der bäuerlichen Welt verwurzelten Mann von selbst verstanden. Peters Idealisierung des ländlichen Lebens tritt nämlich in seinen Schriften dermaßen stark entgegen, daß sie nicht nur auf eine ins Extrem gesteigerte Vorstellung über die urchristliche Gemeinschaft zurückgeführt werden kann. Seine auf dem Brief des hl. Paulus an Timotheus (6,8) „Wenn ihr Speise und Kleidung habt, habt ihr genug davon“ beruhende Maxime warnt jedoch davor, das Lob des Landlebens mit den mittelalterlichen utopischen Vorstellungen vom Schlaraffenland in Verbindung zu bringen<sup>62</sup>. Peter hatte keine fliegenden Braten und ewig vollen Tische inmitten der ländlichen Idylle vor Augen, sondern ein von Arbeit, Sittenreinheit und Einhaltung des Gottesgesetzes ausgefülltes Landleben.

Dadurch, daß Peter von Cheltschitz die Berechtigung der feudalen Verfassung der Gesellschaft im Sinne der Lehre von den „Drei Ständen“ bestritt, verkündete er noch nicht die Gleichheit der Menschen hinsichtlich ihrer Nahrung und Arbeit<sup>63</sup>. Wir gelangen so zu der Frage, ob unge-

<sup>60</sup> O trojiem lidu řeč [Über die drei Stände], hrsg. von *Eduard Petrů*, in: Petr Chelčický, *Drobné spisy* (Praha 1966) 127.

<sup>61</sup> Eingehend zu diesen Aufenthalten in Prag und in den südböhmischen Städten *Urbánek*, *Věk poděbradský* 3, 822 f.

<sup>62</sup> Vgl. dazu vor allem *František Graus*, *Social Utopias in the Middle Ages*, in: *Past and Present* 38 (1967) 6f. und *Otto Gerhard Oexle*, *Utopisches Denken im Mittelalter*, in: *HZ* 224 (1977) 293–339.

<sup>63</sup> Peter von Cheltschitz bestritt aber nicht kategorisch die Kompetenz der weltlichen Ge-

achtet aller bisherigen Ausführungen Peter nicht doch wenigstens dem armen, unterprivilegierten und sich ehrbar nährenden Teil der Stadtbevölkerung eine gewisse Hoffnung auf Seelenheil gab. Eine mögliche Antwort ergibt sich aus den Ruinen der von Peter zerstörten gesellschaftlichen Ordnung. Mit anderen Worten: Peter mußte zunächst im Einklang mit der traditionellen Vorstellung oder auf Grund eigenen Ermessens die Städte ständisch einstufen, um die Lehre von den „Drei Ordnungen“ als Ganzes und auch teilweise bestreiten zu können. Das Problem beruhte darin, daß die Dreiteilung der Gesellschaft schon bei weitem nicht mehr der Wirklichkeit und entschieden nicht den böhmischen Verhältnissen im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts entsprach.

Die am prägnantesten in der Formel „du betest, du schützt und du arbeitest“ (*tu exora, tu protege, tu labora*) ausgedrückte Lehre von den „Drei Ständen“, das heißt von den Geistlichen, von den Herren und vom Gemeinen Mann, war zwar bis zur Zeit Peters von Cheltschitz völlig vorherrschend, wenn auch hie und da neben dieser klassischen Form Varianten und Andeutungen einer weitergehenden Strukturierung der ständischen und beruflichen Zusammensetzung auftauchten<sup>64</sup>. Nur sehr selten wurden anscheinend die Städter als vierter Stand angefügt<sup>65</sup>.

walt in „zeitlichen und irdischen Belangen“, wie deutlich aus der Einleitung zum 95. Kapitel des ersten Buches des Werkes Netz des Glaubens hervorgeht (N 261). Ob es sich um eine partielle Revision des jüngeren Standpunktes oder bloß um eine Inkonsequenz handelt, läßt sich schwerlich sagen, denn Peter ergänzte die völlig zerstörte Konzeption der Zusammensetzung der Gesellschaft durch keine eigene Auffassung.

<sup>64</sup> Aus der neueren Literatur sei genannt: *Georges Duby, Les trois ordres ou l'imaginaire du féodalisme* (Paris 1978), die deutsche Übersetzung unter dem Titel *Die Drei Ordnungen: Das Weltbild des Feudalismus* (1981), *Jacques Le Goff, Les trois fonctions indo-européennes. l'histoire et l'Europe féodale*, in: *Annales ESC* 34 (1979) 1187–1215, *Paul Edward Dutton, Illustre civitatis et popvli exemplum: Plato's Timaeus and the Transmission from Calcidius to the End of the Twelfth Century of a Tripartite Scheme of Society*, in: *Medieval Studies* 45 (1983) 79–119, *Otto Gerhard Oexle, Die funktionale Dreiteilung als Deutungsschema der sozialen Wirklichkeit in der ständischen Gesellschaft des Mittelalters*, in: *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*, hrsg. von *Winfried Schulze* (München 1988) 19–51, *ders., Stände und Ständelehren im Mittelalter*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 6 (Stuttgart 1990) 183–200 und *Wojciech Iwańczak, Ludzie miecza, ludzie modlitwy i ludzie pracy* (Kielce 1989).

<sup>65</sup> Der einzige mir bekannte Beleg stammt aus dem altnorwegischen *Speculum regale* aus der Zeit um 1260. Nach dem Prolog des erhaltenen Inhaltsüberblicks sollten die ersten zwei Bücher die Händler, den König und seine Mannen, das dritte die Kleriker und das vierte die Bauern behandeln. Vgl. dazu *Wilhelm Berges, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters* (Leipzig 1938) 166–167 und *Sverre Bagge, The Political Thought of „The King's Mirror“* (*Medieval Scandinavia Supplements* 3, Odense 1987) 174–185 und neuestens *Iwańczak, Mittelalterliche Dilemmata*, 66–67. Leider konnte ich nur die deutsche Übersetzung benutzen: *Der Königsspiegel Kunungsskuggsjá*. Aus dem Altnorwegischen übersetzt von *Rudolf Meissner* (Halle/Saale 1944) 30–31.

Peter von Cheltschitz hatte im wesentlichen dieselbe Auffassung über die „Drei Stände“ vor Augen, auf die er zu seiner Enttäuschung bei Wyclif und dessen böhmischen Nachfolgern gestoßen war<sup>66</sup>. Die Erkenntnis, daß gerade mit Ausnahme Peters von Cheltschitz alle hussitischen Reformatoren auf der Lehre von den „Drei Ständen“ beharrten, bleibt gültig, wenngleich mit gewissen Vorbehalten. Schon bei Hus sind Andeutungen dahingehend erkennbar, daß er die Ratsherren unter die „Herren“ einstuft, und ganz explizit geschieht dies bei Jakobellus von Mies und Johannes Rokycana, die die Bürgermeister, Ratsherren und Stadtrichter in den Stand der Herren einreihen. Bei allen drei Theologen gehörten aber die übrigen Bürger, die Kaufleute und Handwerker weiterhin der gemeinen arbeitenden Bevölkerung an<sup>67</sup>. Alles deutet darauf hin, daß die hussitische Auffassung diesbezüglich weit hinter den gesellschaftlichen Realitäten zurückblieb. Allein schon die gleichberechtigte und von der königlichen Gewalt unabhängige Vertretung der Städte bei den hussitischen Landtagen war eine derart umwälzende Neuerung, daß sie dazu Anlaß hätte geben müssen, diese Entwicklung auch theoretisch zu verarbeiten. Dies geschah aber nicht<sup>68</sup>.

Verlegenheit, Unklarheiten und teilweise sogar Widersprüche sind in bezug auf die Eingliederung der Stadtbevölkerung in die Lehre von den „Drei Ständen“ auch für das Werk Peters bezeichnend. Neben der Dreigliederung der Gesellschaft verwendet er üblicherweise eine Reduktion, die auf eine Zweigliederung in Herren und Nicht-Herren, in Fette und Magere hinausläuft. Oder er teilt wiederum die Geistlichen und Herren in verschiedene Gruppen, die er Rotten nennt. Der signifikante Gegensatz zwischen Fetten und Mageren zieht sich wie ein roter Faden durch alle Erwägungen Peters. Er nutzte die alten sozialpolitischen Metaphern der niederen Schichten, die wir sonst gut aus der Geschichte der italieni-

<sup>66</sup> Wyclif lieferte seine hierarchisch-traditionelle Auffassung von den Drei Ordnungen insbesondere im Traktat *De officio regis*, hrsg. von A. W. Pollard und Charles Sayle (London 1883) 58 f. Peter von Cheltschitz beruft sich aber auf die von Jakobellus von Mies angefertigte Übersetzung des Dialogs Wyclifs. Vgl. *O trojiem lidu*, ed. *Petrů*, 116 und *Mistra Jakoubka ze Střbra Překlad Viklefova Dialogu* [Die tschechische Übersetzung des Dialogs Wyclifs von Jakobellus von Mies], hrsg. von Milan Svoboda (Praha 1909) 1–12.

<sup>67</sup> Zu Hussens Begriffen „potentatus seculari, principes populi“ u. a. Josef Macek, *Jean Hus et son époque*, in: *Historica* 13 (1966) 74–75, zu Jakobelles von Mies vgl. *Šimek* in der Einleitung zur Ausgabe von dessen *Výklad* Bd. I XLIII f. (wie Anm. 51) und zu Rokycana wiederum *Šimek*, *Učení M. Jana Rokycany*, 194.

<sup>68</sup> Mehr dazu *Seibt*, *Hussitica*, 167 f. und *František Šmahel*, *Das böhmische Ständewesen im hussitischen Zeitalter*, in: *Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern*, hrsg. von Hartmut Boockmann (Schriften des Historischen Kollegs 16, München 1993) 231–37.

schen Städte des 14. Jahrhunderts kennen, zu wirksamen Ausfällen und zu einer dichtgedrängten anschaulichen Darstellung<sup>69</sup>. Nicht nur die „fetten, beleibten, dicken“ Bürger müßten ihren schweren Bauch herumtragen. „Die fettsüchtigen Priester mit roten Backen“ predigten vom Fasten nicht nur den dicken Bürgern, sondern auch den „lebenslustigen Adelligen, die stets nur im Fett schwimmen“ (P I 242). Wenn jemand zu einem Landadeligen „Du Magerer“ oder „Du Bauerntölpel“ sagte, käme diese Sache gleich vor Gericht (N 271).

Die fetten Feudalherren, Priester und Bürger sind für Peter „zwei große und allzu gefräßige Ungeheuer“, die das Land ausbeuten (N 106). Die weltlichen Hochadeligen und die geistlichen Herren „beuten das Land aus und saugen das Blut aus dem dritten Stand, der schweißtriefend der Gier der zwei Ungeheuer dient“ (N 106). Der dritte Stand sind, wie Peter in diesem Zusammenhang ausdrücklich anführt, die Bauern. Bedeutet dies vielleicht, daß alle Bürger unterschiedslos Herren sind? Peter läßt uns darüber nicht im Zweifel. Nach Einteilung der Herren in geistliche und weltliche Rotten führt er die einen wie die anderen in der hierarchischen Reihenfolge an: „weltlicher Herr Kaiser, Herr König, Herr Fürst, wappentragende Herren, Herr Burggraf, Herr Ritter, Herr Page, Herr Stadtrichter, Ratsherren, Herr Bürgermeister, Herren Bürger“ (N 47).

Nicht nur aus dieser Formulierung, sondern auch aus sonstigen Äußerungen geht eindeutig hervor, daß Peter von Cheltschitz im Unterschied zu Johannes Hus, Jakobellus von Mies und Johannes Rokycana alle übrigen *Herren Bürger* in den zweiten Stand zusammen mit den Ratsherren, Bürgermeistern und Stadtrichtern einstuft. Fraglich ist, wer alles zu den Bürgern zählte. Wenn wir die Bürgermeister, Ratsherren und Stadtrichter beiseite lassen, gehörten hierher die vollberechtigten Bürger, die durch ihre Liegenschaften über Reichtum und Macht verfügten. Negativ ergibt sich dies aus der folgenden interessanten Stelle: Blinde Greisinnen und lahme Greise, die bei den Kirchen bettelnd sitzen, kein Haus in der Stadt oder nahe der Stadt haben, werden von der Stadt nur geduldet (N 281–282). Sie haben also kein Aufenthalts- und noch weniger ein Bürgerrecht. Unter die fetten, reichen *Herren* müssen nicht unter allen Umständen die Handwerker gezählt werden. Führend unter allen Sündern sind für Peter neben den Besitzern der Burgen und Festen vor allem die Krämer und ferner „auch die weisen Ratsherren und Stadtrichter, die Hurenhäuser betreiben lassen, um Geld daraus zu beziehen, und ferner Jahr-

<sup>69</sup> Vgl. z. B. P I 197, P II 91, 181, 234.

märkte veranstalten, auf denen öffentlich unzählige Sünden begangen werden. . .“ (P II 416–417). Im gleichen pejorativen Sinn verurteilt Peter an anderen Stellen die Kaufleute, Händler, Wucherer und die Angehörigen anderer unerlaubter Berufe. Diese moralische Deklassierung hinderte aber Peter von Cheltschitz offenbar nicht daran, den Unterschied zwischen den wirklichen „Herren“ in der Stadt und den weiteren, weniger vermögenden Bürgern zu bezeichnen. Wenngleich er von dieser städtischen Mittelschicht nicht ausdrücklich spricht, scheint er sie der arbeitenden Bevölkerung zuzurechnen. Wenn Peter bei seiner Kritik auch einräumt, daß die Kaufleute und Handwerker ihrerseits die leiblichen Bedürfnisse des Adels und Klerus' ertragen müßten, so ergibt sich daraus noch nicht, daß sie deshalb einen Platz in jener idealen Gemeinschaft erhalten werden, die er wünscht und ersehnt. Sein Ideal einer biblisch gleichgeschalteten, agrarischen Gemeinschaft hat nichts mit der Lehre von den „Drei Ständen“ gemein. Kurz gesagt: Peter von Cheltschitz erhob die höheren städtischen Schichten in den zweiten Stand, um gleich darauf die ganze sich aus der Lehre von den „Drei Ständen“ ergebende gesellschaftliche Ordnung zu zerstören.

Der Kreis unserer Erwägungen schließt sich. Peter von Cheltschitz sah für die Stadt keine Zukunftsperspektive, die nur ein wenig im Einklang mit seiner Vorstellung einer gottgefälligen, ehrlich arbeitenden und in jeder Hinsicht gottesfürchtigen Gemeinschaft der *wahren* Kirche Christi stehen konnte. In der strengen und kompromißlosen Betrachtung der irdischen Welt konnte nur das Häuflein gleichgesinnter Anhänger des Ideals der Urkirche, des (waldensisch) kategorischen Gewaltverbotes und des Gottesgesetzes im Sinne Wyclifs und Hussens bestehen. Diese winzige Minorität benötigte keine Stadt, und alles deutet darauf hin, daß sie auch ihr jenseitiges Leben nicht mit dem urchristlichen Idealbild der Stadt, dem himmlischen Jerusalem, in Verbindung bringen wollte.

Es ist, als sei Peters Haß gegen die Stadt buchstäblich über das Grab hinausgegangen. Auch diesbezüglich unterschied sich Peter merklich von seinen böhmischen Vorgängern und Zeitgenossen, denen das Ideal des irdischen und himmlischen Jerusalems die Endstation auf dem Weg zur Erlösung bedeutete. Es genügt hier, an den Versuch Milíčs von Kremsier zu erinnern, das Prager Dirnenviertel „Venedig“ zu einem Neuen Jerusalem zu machen<sup>70</sup>. Hinweisen könnte ich auch auf den Streit

<sup>70</sup> Vgl. dazu *Miloslav Kaňák*, *Milič aus Kremsier. Der Vater der böhmischen Reformation* (Berlin 1981) Kap. 3 und *Manfred Gerwing*, *Malogranatum oder der dreifache Weg zur Vollkommenheit. Ein Beitrag zur Spiritualität des Spätmittelalters* (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 57, München 1986) 108–115.

um den wörtlichen und bildlichen Sinn der Interpretation Jerusalems und Babylons aus der Anfangszeit der Revolution<sup>71</sup> oder auf das bekannte Bild von der Stadt Christi und des Antichrists im Jenaer Kodex vom Anfang des 16. Jahrhunderts<sup>72</sup>.

Peter mußte erkennen, wie sehr sich seine Ansichten von der Wirklichkeit entfernten. Wenngleich ungerne, mußte er einsehen, daß die weltliche Gewalt „ein – freilich sehr brüchiges – Fundament ist, auf dem die irdische Welt steht“ (N 174). Dennoch ist Peter von der Ausweglosigkeit der Stadt unumstößlich überzeugt. Die Stadt ist die Stätte des Antichrists (N 280, 304). Sie „widerspricht mit ihren Grundlagen der Wahrheit Christi und dem Glauben“ (N 282). Was noch schlimmer ist: „Eine große Stadt mit derart viel Widerstand gegen den Glauben in ihrem Fundament und in ihrer ganzen Substanz kann nicht zum wahren Glauben gelangen“ (N 293). Um keinen Zweifel daran zu lassen, daß es keine andere Möglichkeit gab, bemerkte er über die Gegner Christi in den Städten: „Wenn sie sich wahrhaftig dem Glauben hingeben wollten, würde Gott ihnen die Stadtgräben einebnen und rundherum um die Städte die Mauern von Burgen und Festen einstürzen lassen...“ (N 292). Dies werde aber nicht geschehen, sofern nicht der Antichrist aus der Stadt vertrieben wird, die von seinem Ungeist erfüllt ist. Das Maß an Pessimismus und Mißtrauen gegenüber der Stadt ist voll. Die verheißene Stadt Jerusalem kann, wenn wir die Gedanken Peters weiterspinnen, überhaupt nicht entstehen, denn stürzten die Befestigungen der Antistadt ein, kann es keine Stadt geben.

Peter von Cheltschitz betrachtete die Stadt von außen als die Anhäufung alles möglichen gesellschaftlichen Übels. Und in diesem Sinn verschmolz sie in seinen Augen nicht zufällig und geradezu symbolisch mit der Gesamtheit der verdorbenen Welt. In seiner Radikalität ging das Ideal der Stadt verloren, das die hussitischen Prediger nochmals in ihren Bruderstädten vergeblich zu realisieren versucht hatten. Scharfsinnig sah er insbesondere die ambivalente soziale Stellung der Stadt sowie die Unausweichlichkeit der Gewalt in der damaligen Gesellschaftsordnung: „Indem sie andere töten wollen, werden sie selbst zum Opfer des Mordens.“ Und selbst wenn die Städter auch andere nicht töten oder berauben wollten, „müssen sie stets Böses mit Bösem vergelten und sich dem Recht widersetzen“.

<sup>71</sup> Vgl. Šmahel, *The Idea of Nation III*, 103–104.

<sup>72</sup> *Jenaer Codex*, Bibliothek des Nationalmuseums in Prag, MS IV B 24, fol. 10v–11r (*Urbs terrena – Urbs coelestis*). Vgl. *Zoroslava Drobná*, *Der Jenaer Kodex* (Praha 1970) 30–31.

---

Paradox bleibt, daß seine fast machiavellistisch klingende Vorstellung zu einer Gedankenkette gehört, die damals längst anachronistisch war und die Welt ins goldene Zeitalter des Urchristentums zurückversetzen wollte: eine Vorstellung, die ebenso inhuman erscheint wie die eingangs erwähnte Vision von der Erdkugel als Megastadt.



Alfred Haverkamp

„... an die große Glocke hängen“  
Über Öffentlichkeit im Mittelalter

Mit meinem Thema<sup>1</sup> ist es wie mit einem weitläufigen dunklen Gehäuse, in dem zwar schon einige Ecken erkundet, Wege oder Wegweiser jedoch noch nicht erkennbar sind. Für dieses Labyrinth von offenen Fragen benutze ich im ersten Teil als Ariadnefaden die heute noch geläufige Redensart „etwas an die große Glocke hängen“. Vor diesem zeitlich und räumlich weitgespannten Hintergrund werde ich zweitens die neuere Forschungsdiskussion kurz skizzieren und meine Gegenpositionen andeuten. In dem so umrißhaft erkennbaren weiten Komplex von „Öffentlichkeit im Mittelalter“ werde ich mich drittens etwas näher mit Inschriften im gemeindlichen Umkreis befassen, um mich dann im vierten und ausführlichsten Teil auf Öffentlichkeit in Gemeinden vornehmlich im Wirkungsbereich der Glocke zu konzentrieren. Schon das Leitmotiv der Glocke legt eine eingehende Berücksichtigung der religiös-kirchlichen Grundelemente und damit der Wechselbeziehungen mit den diversen Gemeinschaften und Gemeinden nahe. Insgesamt kann ich nur einige Impressionen über die Vielfalt und Vielschichtigkeit von „Öffentlichkeit“ in jenem Millenium europäischer und mediterraner Geschichte vermitteln, das im öffentlichen Bewußtsein heutzutage allzu leicht in Klischees über „das Mittelalter“ und immer noch – mehr oder weniger offen – über „das finstere Mittelalter“ vereinfacht wird<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Der Aufsatz gibt im wesentlichen den Text des Vortrags wieder, wie er am 10. Juli 1995 zugleich als Einführung in das Kolloquium „Formen der Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in den mittelalterlichen Gemeinden Deutschlands und Italiens“ gehalten wurde. Die Anmerkungen bieten Belege für die mehr oder weniger exemplarisch ausgerichteten Details. Für die angesprochenen weitausgreifenden Aspekte können hier zumeist nicht mehr als erste Hinweise auf den Forschungsstand gegeben werden. Allgemein verwiesen sei auf die Publikation der Kolloquiumsbeiträge in „Schriften des Historischen Kolloquiums, Kolloquien“. Vgl. mit anderen Akzenten mein Essay „Glocke und Gemeinde im Mittelalter“, in: *Wirtschaft und Wissenschaft*, hrsg. vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft 4/95. Herrn Dr. Gerd Mentgen danke ich für seine Hilfe bei der Fertigstellung der Druckfassung.

<sup>2</sup> Aus der Vielzahl neuerer Publikationen sei genannt: *Otto Gerhard Oexle*, *Das entzweite*

## I.

Die Redewendung „...etwas an die große Glocke hängen“<sup>3</sup> ist nur eine der vielen Redensarten, die sich um das Wortfeld der Glocke erhalten haben. Erinnert sei nur an: „wissen, was die Glocke geschlagen hat“, wofür das spanische „no haber oído las campanas“ die Negation meint: „nicht wissen, was los ist“; oder an das italienische „sentire tutt'e due campane“ im Sinne von *audiatur et altera pars* oder das entsprechende französische „qui n'entend qu'une cloche, n'entend qu'un son“, was im Deutschen wiedergegeben werden kann als: „eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man muß sie hören alle beede“. Und – noch weiter im Romanischen verbleibend – nun im Hinblick auf den Glockenturm: „esprit de clocher“, von dem es bei Maupassant heißt, „n'est pas autre chose que le patriotisme naturel“<sup>4</sup>. Auch diesen positiven Gehalt muß man neben den Konnotationen von „Kirchturmpolitik“ im italienischen „campanilismo“ beachten, wenn „morire nell'ombra del campanile“ soviel heißt wie „in der Heimat sterben“. Aus dem Englischen sei nur – natürlich nicht ohne Absicht – herausgegriffen das Idiom „to carry away the bells“ als eine Metapher für: „den Sieg davontragen“.

Doch zurück zum thematischen Leitmotiv! „... etwas an die große Glocke hängen“ meint bekanntlich soviel wie „etwas ausposaunen“, „hinaustrompeten“, „allgemein kundtun“, „jedermann zu wissen geben“, „etwas unter die Leute“ oder „auf den Markt“ oder „an die Öffentlichkeit bringen“, „veröffentlichen“, was bisher nur wenigen bekannt, vielleicht sogar geheim oder doch privat war<sup>5</sup>.

Wie auch sonst in Redewendungen liegt hier ein komplexer Vorgang zugrunde, der gleichsam stenographisch verkürzt ist. Das Medium steht für die Wirkung: Die „große Glocke“ verweist auf jenen durch sie hervorgebrachten Zustand, in dem jedermann innerhalb einer größtmöglichen Hörweite über etwas für den einzelnen und die so erreichte Gemeinschaft Wichtiges informiert ist und darauf seinerseits für sich und zusammen mit anderen Mitgliedern der Gemeinschaft in diversen Formen reagiert. Dieser Status der Kommunikation kann mit guten Gründen

Mittelalter, in: Die Deutschen und ihr Mittelalter. Themen und Funktionen moderner Geschichtsbilder vom Mittelalter, hrsg. von Gerd Althoff (Darmstadt 1992) 7–28.

<sup>3</sup> Vgl. Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm IV/1/5 (Leipzig 1958) 153 ff.; die niederländische Variante lautet: „iets aan de grote klok hangen.“ Hierfür und für die folgenden Belege vgl. die einschlägigen Handwörterbücher.

<sup>4</sup> Grande Larousse de langue française, Bd. II (Paris 1989) 768.

<sup>5</sup> Vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 3).

als wesentlicher Bestandteil von „Öffentlichkeit“ innerhalb einer Komunität bezeichnet werden<sup>6</sup>.

Zeitlich viel weiter zurück als die ersten Zeugnisse über die Redewendung<sup>7</sup> reichen die Belege für „große Glocke“ oder ihre lateinischen und volkssprachlichen Entsprechungen. Ihre Bedeutung als Kommunikationsinstrument äußert sich bereits darin, daß über die Anschaffung oder den Guß solcher Glocken des öfteren schon seit dem 9. Jahrhundert in Viten von Päpsten, Bischöfen oder Äbten oder in anderen Schriften geistlicher Herkunft und seit dem zwölften Jahrhundert in städtischen Quellen berichtet wird. Zu den frühesten Zeugnissen dieser Art gehört die Nachricht im *Liber Pontificalis*, daß Papst Stephan III. (752–757) drei Glocken in dem von ihm errichteten Turm der römischen Petersbasilika installieren ließ, damit auf diese Weise Klerus und Volk zum Gottesdienst geladen werde<sup>8</sup>. Folcuin, Abt des bedeutenden Klosters St. Peter zu Lobbes (Hennegau), hebt in seinen *Gesta abbatum Lobbiensium* (zwischen 975 und 990 verfaßt) unter seinen „Taten“ während seiner Abtszeit (965–972) hervor, daß er zwei größere Glocken von einem als *artifex Daniel* bezeichneten Glockengießer anfertigen ließ; dabei sicherte er sich in den Inschriften beider Glocken jeweils als Stifter einen hervorragenden Platz<sup>9</sup>. Noch wichtiger als den Abschluß eines Bündnisses mit der Stadt Bergamo war dem Verfasser der *Annalen* der damals politisch bedeutenden lombardischen Stadt Cremona, daß die Konsuln

<sup>6</sup> Werner Ogris, Publizität, in: HRG IV, 92–95; vgl. ferner Albrecht Cordes, Publizität, in: LexMA VII, 318.

<sup>7</sup> Albert Fuchs, Die Glocken des Straßburger Münsters, in: Elsässische Monatsschrift für Geschichte und Volkskunde 1 (1910) 385–406, 462–478, 522–532, 531 (zu 1581).

<sup>8</sup> Louis Duchesne, *Le Liber Pontificalis. Texte, introduction et commentaire*, 2 Bde. (Paris 1886–1892) 94 c. 47 add.: [...] *fecit basilicae beati Petri apostoli turrem, quam ex parte inauravit et ex parte argento investivit, in quo tribus posuit campanas, qui clerum et populum ad officium Dei invitarent*. Vgl. Sible de Blaauw, *Campanae supra Urbem. Sull'uso delle campane nella Roma medievale*, in: *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 47 (1993) 367–415.

<sup>9</sup> Folcuini *gesta abbatum Lobbiensium*, ed. Georg Heinrich Pertz, MG SS IV, 71: *Fecit et campanas duas maiores, quarum unam, quae maxima erat, sancto Petro, et aliam sancto Ursmaro dedit. In ista versus hii inscripti sunt: ‚Jussu Folcuini me condidit artificis manus Danielis, ad laudem Triadis.‘ In alia istud tantummodo: ‚Folcuinus Deo et patrono suo sancto Ursmaro‘ [Ursmar, etwa 680/689–713, war der erste Abt des Klosters]. Vgl. ferner die 833–840 verfaßten *Gesta abbatum Fontanellensium*, ed. Samuel Löwenfeld, MG SRG XXVIII, 33 über den in den dreißiger Jahren des 8. Jahrhunderts erfolgten Bau der Basilika zu Mont-Saint-Michel: *Denique constructa idem praepositus hac basilica, campanam in turricula eiusdem collocandam, ut moris est aecclesiarum, opifici in hac arte erudito facere praecepit*. Dieser Glockengießer, der einen Teil des notwendigen Metalls stahl, wird im folgenden auch als *artifex* bezeichnet.*

während ihrer einjährigen Amtszeit 1190 die *campana grossa de credencia* und ferner die *schela millitum ad equitandum* herstellen ließen: also die große Glocke des wichtigsten kommunalen Gremiums und ferner jene, mit der die berittene Miliz zum Aufbruch aufgerufen wurde<sup>10</sup>. Etwa hundert Jahre später erzählt der Franziskanermönch Salimbene von Parma ausführlich die Geschichte der *campana magna* seiner Heimatkommune, wobei er die 1287 von einem Pisaner Meister gegossene große Glocke als *pulchra et bona* charakterisiert<sup>11</sup>. Von *de groten clocken* ist im Braunschweiger Stadtrecht von 1312 die Rede: *Wanne men de groten clocken lut, samenet sik de herren*, womit hier also die Funktion der „großen Glocke“ zur Versammlung des städtischen Rats angesprochen wird<sup>12</sup>.

Wenige Jahre zuvor (1307) wurde in Florenz – damals regiert von einer Koalition zwischen den von reichen Kaufleuten und Bankiers geführten Popolanen und einem Teil der guelfischen Magnaten<sup>13</sup> – eine *campana magna pro Communi* mit einem Gewicht von etwas mehr als fünf Tonnen gegossen. Sie wurde zunächst auf einem Holzturm aufgehängt<sup>14</sup>. Spätestens im Jahre 1318 befand sich die auch als *campana populi* bezeichnete „große Glocke“ auf der fast neunzig Meter hohen Florentiner *turris palatii populi* – also auf dem Turm des später so genann-

<sup>10</sup> *Annales Cremonenses*, ed. Oswald Holder-Egger, MG SS XXXI, 8: *Post ipsos facti sunt consules Otto de Comite* [...] [es folgen weitere vier Namen], *qui suo tempore campanam grossam de credencia et schelam millitum ad equitandum fieri fecerunt et civitatem Pergamensem nobiscum asociaverunt*.

<sup>11</sup> *Cronica fratris Salimbene de Adam ordinis Minorum*, ed. Oswald Holder-Egger, MG SS XXXII, 634.

<sup>12</sup> Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, I, hrsg. von Ludwig Hänselmann (Braunschweig 1873) Nr. 21, 271–29. („Vehmgerichtsordnung“); davon unterschieden wird das einfache Geläut zur Versammlung auf dem Markt und ferner „to storme“; vgl. *Elisabeth Lippert*, Glockenläuten als Rechtsbrauch (Freiburg i.Br. 1939) 38 f., vgl. unten Anm. 31 (zur Glockentaufe).

<sup>13</sup> Vgl. neuerdings (mit weiterer Literatur) *Ulrich Meier*, Konsens und Kontrolle. Der Zusammenhang von Bürgerrecht und politischer Partizipation im spätmittelalterlichen Florenz, in: *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Klaus Schreiner, *Ulrich Meier* (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 7, Göttingen 1994) 147–187.

<sup>14</sup> *Robert Davidsohn*, *Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz*, 4 Bde. (Berlin 1896–1908) IV, 500: Am 5. Juli 1307 wurden von den Räten die vorher mit den Glockengießern Magister Vannes aus Pisa und dessen Sohn Bentivenni vertraglich vereinbarten Ausgaben bewilligt: *pro campana magna nuper facta pro Communi* [...] *et pro hedifitio seu turri lignaminis nuper pro ipso Communi facta in platea palatii priorum super quo* [...] *ipsa campana posita est*. Vgl. die weiteren Angaben ebda. mit zusätzlichen Ausgaben bis 1309.

ten Palazzo Vecchio. In dem *palatium populi* wohnten und wirkten damals die Mitglieder des höchsten Führungsgremiums, die Prioren, und als höchste städtischer Amtsinhaber der Bannerträger (*gonfaloniere* oder *vexillifer*)<sup>15</sup>. Auf der dem Palazzo vorgelagerten Terrasse wurde 1323 eine Rednertribüne (*Ringhiera*) errichtet<sup>16</sup>. Mit der *campana populi* wurden die Prioren zur Sitzung gerufen, das Parlament einberufen, das seit der Fertigstellung des *palatium populi* zumeist vor diesem auf der jetzigen Piazza della Signoria tagte, und ebenfalls das bewaffnete Volk zur militärischen Abwehr von Gefahren durch innere und äußere Feinde versammelt<sup>17</sup>. An der *turris palatii populi* ließ die Stadt im Jahre 1353 auch ein *horologium publicum*, eine der ersten „öffentlichen“ Stadtuhren überhaupt, anbringen, deren Stundenschlag über die ganze Stadt zu hören war<sup>18</sup>.

Abgesehen von der Uhr, erfüllten diese Funktionen vor dem Bau des *palatium populi* die Glocken der Peterskirche, die an „der Stelle der jetzigen ‚Uffizien‘“ gelegen war, und noch früher jene der Domkirche S. Reparata. Vor diesen Kirchen oder in ihnen fanden spätestens seit dem 9. Jahrhundert zumeist auch die Gerichtssitzungen und die Volksversammlungen statt<sup>19</sup>.

Daß wir mit einem ähnlichen Bedeutungsgehalt der Glocke noch viel früher und in anderen Regionen der lateinischen Christenheit zu rechnen haben, sei nur an einer Szene aus der im 9. Jahrhundert verfaßten, jedoch „vertrauenswürdigen“ Vita des Lupo von Sens angedeutet. Demnach ließ der später als Heiliger verehrte Erzbischof im Jahre 615 bei einem Angriff von Truppen König Chlothars II. auf die an der Yonne gelegene Kathedralstadt Sens die Glocke seiner Kathedrale St. Stephan *ad evocandum populum* (also zum Zusammenrufen des Volkes) läuten. Allein dadurch seien die Angreifer entmutigt und in so große Furcht versetzt worden, daß sie die Flucht ergriffen<sup>20</sup>, und dies wohl hauptsächlich

<sup>15</sup> Davidsohn, Forschungen (wie Anm. 14), IV, 500f.; vgl. zum Palazzo Vecchio Jürgen Paul, Der Palazzo Vecchio in Florenz (Florenz 1969).

<sup>16</sup> Davidsohn, Forschungen (wie Anm. 14), IV, 501: Anweisung von Geldern, um anfertigen zu lassen *unam pulcram et decentem arengheriam in muris seu juxta muros palatii, ubi videbitur officio Dominorum priorum et vexilliferi iustitie*.

<sup>17</sup> Vgl. die Belege ebd. 499 ff. und Robert Davidsohn, Geschichte von Florenz, 4 Bde. (1896–1927, Nachdr. Osnabrück 1969) II,2, 438 f.; IV,1, 57 ff., 169 ff.

<sup>18</sup> Gerhard Dohrn-van Rossum, Die Geschichte der Stunde. Uhren und moderne Zeitordnungen (München, Wien 1992) 124 mit Anm. 6, 126 mit Anm. 22.

<sup>19</sup> Davidsohn, Geschichte (wie Anm. 17), I, 320, 559, 625, 660 f., 674–676, 738 ff., 745 f.; II,1, 138 f.; II,2, 445 f.; ders., Forschungen (wie Anm. 14), I, 76 f., 92 f., 147 f.

<sup>20</sup> Vita Lupi episcopi Senonici, ed. Bruno Krusch, MG SS rer. Merov. IV, 179–187, 181 (9): Als die Belagerer bereits die Stadt mit Wurfspießen unsicher machten: *sanctus fi-*

deshalb, weil das rechtzeitige Glockengeläut die städtische Bevölkerung alarmiert und zur Abwehr aktiviert hatte.



Abbildung 1: Thomas Murner

*dens in Domino aulam petiit matris ecclesiae in honore protomartiris Stephani constitutae, et dum ad evocandum populum signum praedictae ecclesiae tangeret, omnis fortitudo sensus ab hostium caterva recessit, tantusque terror super eos irruit, ut nullatenus evadere se crederent, nisi fugae praesidium expetissent.* Naheliegend ist die Erklärung, daß die Belagerer nach dem Glockengeläut mit einer verstärkten Gegenwehr rechnen mußten (vgl. zur militärischen Abwehrfunktion auch den Weiheritus der Glocke unten Anm. 31). Vgl. die ebenfalls geschilderte (185, 20) Entführung derselben Glocke, die *miram haberet dulcedinem*, nach Paris durch Chlothar II., wo sie jedoch *dolcedinem sonitus sui* verloren habe, während sie nach ihrer Rückkehr nach Sens noch schöner als zuvor geklungen haben soll. Zur Quelle vgl. Ulrich Nonn, in: LexMA VI, 15 (mit Lit.).

Wie bereits diese wenigen Zeugnisse zu erkennen geben, ist mit der „großen Glocke“ nicht einfach nur eine besonders schwere und lautstarke Glocke gemeint, sondern ein geradezu lebenswichtiges Kommunikationsinstrument. Und lebenswichtig war sie in hervorragender Weise ebenfalls für das Seelenheil. Dessen Fürsorge stand bekanntlich im Zentrum aller Gemeinschaften nicht nur während des Mittelalters. Zur Illustration mag dafür ein Holzschnitt aus der Schrift „Die Mühle von Schwindelsheim und Gredt Müllerin Jahrzeit“ des lange in Straßburg wirkenden franziskanischen Volkspredigers Thomas Murner von 1515 dienen<sup>21</sup>.

Unter der Überschrift *An die grosz glock louffen* heißt es dort weiter:

*Louff hyn, stürm an die grōsten glocken,  
das wir do mit zūsamē locken  
Allen gūten lieben gesellen  
die mit uns iarzeit halhten wellen*<sup>22</sup>.

Daß mit diesem Motiv viel weiter zurückgehende Verhältnisse veranschaulicht werden, zeigt beispielhaft der Ablauf, den Bischof Konrad von Straßburg im Jahre 1275 allen gewährte, die durch Spenden zugunsten des Baus der Straßburger Kathedrale das Recht zum Läuten der „großen Glocke“ auf dem Münster für das Seelenheil eines Verstorbenen erwarben. Es ist dieselbe „große Glocke“, die – wie die ebenfalls auf dem Münsterturm befindlichen Tor- und Ratsglocken – sowohl im Dienst des Münsters als auch der Straßburger Stadtgemeinde stand<sup>23</sup>. Um die Wirkung für das Seelenheil der Toten abzusichern und zu steigern, erhielten zugleich alle, die bei diesem weitreichenden Geläut *pro salute anime defuncte* beteten, einen Ablass<sup>24</sup>. So sollte der Heilseffekt

<sup>21</sup> Thomas Murner, Die Mühle von Schwindelsheim (Straßburg: Matthias Hupfuff 1515, hier nach Zwickauer Faksimiledruck Nr. 2, Zwickau 1910), vgl. Thomas Murner, Die Mühle von Schwindelsheim und Gredt Müllerin Jahrzeit, hrsg. von Gustav Bebermeyer (Berlin, Leipzig 1923) 13 ff.

<sup>22</sup> Fortsetzung des Textes auf der folgenden Seite: *Die glock ist frylich gossen schon / das man so wyt hörtiren thon / das ieder wiß zūm iarzeit gon / Man solt die gossen glocken lūten / nit mer denn zū den hochsten zeitten / So ist es leyder ietz uff erden / das nur die schellen klingelet werden [...]*

<sup>23</sup> Fuchs, Glocken (wie Anm. 7), bes. 387 ff., 393 ff.; Dieter Mertens, Der Straßburger Ellenhard-Codex in St. Paul im Lavanttal, in: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter, hrsg. von Hans Patze (Vorträge und Forschungen 31, Sigmaringen 1987) 543–580, 566 ff.

<sup>24</sup> Urkundenbuch der Stadt Straßburg = Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, 1. Abteilung, I–VII, Straßburg 1879–1900, bearb. von Wilhelm Wiegand u. a. II, Nr. 42, 28. Der Ablass von 40 Tagen gilt allen, *quibus major campana in subsidium dicti operis* [d. h. des

der Glocke von Pfarrkirchen oder anderen Kirchen durch den Einsatz der großen Domglocke weitestmöglich ergänzt und die so erreichte irdische Gemeinschaft, die über dasselbe Medium auch in vielen anderen wichtigen Lebensbereichen aktiv wurde, für ihre Toten mobilisiert werden. Einen anderen Weg nutzte im frühen 12. Jahrhundert ein Kölner Stifter, indem er mit seiner Dotation, die auf einem Trachytquader innerhalb der Kirche Sankt Maria in Lyskirchen inschriftlich festgehalten wurde, für den Priester und für die drei Glöckner das Glockengeläut zu seinem Anniversar in derselben Kirche und in den nächstbenachbarten Kirchen St. Johannes und St. Jakob erwarb<sup>25</sup>.

In den weitaus meisten Fällen ist die „große Glocke“ mit der sogenannten Sturmglocke identisch. Deren vielfältige Bedeutung schimmert in den Versen durch, die manchen noch aus Schillers „Lied von der Glocke“ im Langzeitgedächtnis haften dürften:

„Hört ihr's wimmern hoch vom Thurm!  
Das ist Sturm!“<sup>26</sup>

Damit ist zunächst die Wetter- und zugleich Feuerglocke gemeint. In demselben etwa zehn Jahre nach dem Ausbruch der Französischen Revolution abgeschlossenen Gedicht deutet Schiller den weiteren Bedeutungskern im Sinne von Aufstand, Tumult, Streit und Kampf<sup>27</sup> an:

*Dombaus] ex eorum electione et voluntate pulsata fuerit, der Abiaß von 20 Tagen allen, qui audientes sonum campanae oracionem suam pro salute anime defuncte fuderint. Aus späterer Zeit sind derartige Legate auch urkundlich bezeugt: ebd. VII. Nr. 841, 246. von 1357 VI 13 und Nr. 2237, 644, von 1386 III 31.*

<sup>25</sup> Wolfgang Müller, *Urkundeninschriften des deutschen Mittelalters* (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften 13, Kallmünz 1975) 72 f. Die Pfarrkirchen liegen südlich der römischen Stadtmauern und umfassen jenes Areal, das dort um 1106 in den Mauerring einbezogen wurde. Vgl. Hermann Jakobs, *Bruderschaft und Gemeinde. Köln im 12. Jahrhundert*, in: *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter*, hrsg. von Berent Schwineköper (Vorträge und Forschungen 29, Sigmaringen 1985) 281–309; Hugo Stehkämper, *Die Stadt Köln in der Salierzeit*, in: *Die Salier und das Reich*, hrsg. von Stefan Weinfurter, Bd. 3: *Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier*, hrsg. von dems. (Sigmaringen 1991) 75–152, 88 Abb. 5.

<sup>26</sup> Schillers Werke. Nationalausgabe, Bd. II, Tl. 1: *Gedichte*, hrsg. von Norbert Oellers (Weimar 1983) 227–239, 232; vgl. ebda. Teil IIB, hrsg. von Georg Kurscheidt, Norbert Oellers (Weimar 1993) 162–174.

<sup>27</sup> Vgl. *Deutsches Wörterbuch* (wie Anm. 3), X/IV: *Strom-Szische* (Leipzig 1942) 578–601. Vgl. unter den zahlreichen Belegen für den italienischen Bedeutungsgehalt den Anonimo romano um die Mitte des 14. Jahrhunderts anlässlich von Aufständen in Rom: Die a stormo läutende campana sonava terribilmente, so daß daraufhin das Volk auf das Kapitol zog: *La iente trasse a Campituoglio: Anonimo romano*, Cronica. Edizione critica a cura di Giuseppe Porta (Milano 1979) 11 (zu 1327), ferner 15, 163; vgl. de Blaauw, *Campanae*

„Weh, wenn sich in dem Schoß der Städte  
 Der Feuerzunder still gehäuft,  
 Das Volk, zerreißend seine Kette,  
 Zur Eigenhilfe schrecklich greift!  
 Da zerret an der Glocken Strängen  
 Der Aufruhr, daß sie heulend schallt,  
 und nur geweiht zu Friedensklängen  
 Die Losung anstimmt zur Gewalt.“<sup>28</sup>

Daß der bekanntlich zeitweise selbst als Historiker tätige Dichter noch andere Funktionen der Glocke kannte, zeigt bereits sein dem Lied vorangestelltes Motto: „Vivos voco. Mortuos plango. Fulgura frango.“<sup>29</sup> Damit zitiert Schiller die ihm bekanntgewordene Inschrift der Münster-glocke von Schaffhausen aus dem Jahre 1486<sup>30</sup>. Das Motto und die Inschrift sind eine Art Kurzformel umfassender Funktionsbeschreibungen der Glocke. Letztere sind bereits in Benediktionsformeln bei der auch als „Taufe“ verstandenen Weihe von Glocken seit dem endenden 8. Jahrhundert zu fassen und in diesem rituellen Kontext übrigens in der katholischen Kirche bis zum Zweiten Vatikanum tradiert<sup>31</sup>. Auf diesen liturgi-

(wie Anm. 8), 399f.; zum Verfasser und zur Schrift *Gustav Seibt*, Anonimo romano. Geschichtsschreibung in Rom an der Schwelle zur Renaissance (Sprache und Geschichte 17, Stuttgart 1992). *Campane maxime* im Sinne von Sturmglocken stehen im Mittelpunkt einer Auseinandersetzung zwischen Studenten einerseits und Bürgern wie auch Angehörigen des Hofes andererseits zu Heidelberg im Juni/Juli 1406, in: Die Rektorbücher der Universität Heidelberg, Bd. I (1386–1410), Heft 2, hrsg. von Jürgen Miethke (Heidelberg 1990), Nr. 428–434, 414–423 (für den Hinweis danke ich meinem Freunde und Mitstipendiaten am Historischen Kolleg František Šmahel).

<sup>28</sup> Schillers Werke (wie Anm. 26), II, 1, 237.

<sup>29</sup> „Die Lebenden rufe ich. Die Toten beklage ich. Die Blitze breche ich.“

<sup>30</sup> Schillers Werke (wie Anm. 26), IIB, 168–171.

<sup>31</sup> *De Blaauw, Campanae* (wie Anm. 8), 382 ff. Vgl. bereits das vor 712 entstandene mozarabische Benediktionsformular, zit. bei *Henri Leclercq*, (Art.) Cloche, clochette, in: Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie III (Paris 1948) 1954–1977, 1969 (mit teils antijüdischen Inhalten: *Sit etiam signorum istorum sonitus, Domine, Judeis et perfidis terrificatio valida respiscenda malitia* [...]) und den aus dem endenden 8. Jahrhundert (wohl in Meaux geschrieben, nach dem vielleicht in Flavigny um 760 entstandenen, jedoch verlorengegangenen Archetypus) stammenden *Liber sacramentorum Gellonensis*, ed. *Antoine Dumas* (*Corpus Christianorum: Series latina* 159, Turnhout 1981) 367–369, bes. das Gebet nach der Segnung des auch als *clocca* bezeichneten *signum ecclesie* mit Öl und Salz (2442. frdl. Hinweis von Herrn Kollegen Andreas Heinz, Trier, auf dessen Beitrag in dem in Anm. 1 bezeichneten Band auch hinsichtlich des noch älteren mozarabischen Weieritus verwiesen sei). Vgl. ferner „Ordo ad benedicendum aeccliesiae signum“, in: *Cyrille Vogel* en collaboration avec *Reinhard Elze*, *Le pontifical Romano-Germanique du dixième siècle*, vol. I (Studi e testi 226, Città del Vaticano 1963) 185–190, bes. 186 (bei der „Benedictio salis“): [...] *Expellat ab hoc aeccliesiae signo et ab omni loco ubi fuerit tua invocatione*

schen Grundlagen beruhen Kontraktionen wie jene von den „sieben Tugenden der Glocke“, die seit dem 13. Jahrhundert vielfach in Glockeninschriften erscheinen (in Übersetzung):

„Ich lobe den wahren Gott, rufe das Volk zusammen, versammle den Klerus,  
Beklage die Toten, vertreibe die Pest, verziere die Feste,  
Vor meiner Stimme fürchten sich alle Dämonen.“<sup>32</sup>

Aus der Vielzahl von Varianten bietet die Inschrift der um die Mitte des 13. Jahrhunderts gegossenen größten Glocke auf dem zur frühen städtischen Befestigung gehörenden Turm der St. Peterskirche zu Aachen<sup>33</sup> eine Abbreviation, in der die Wirkungen der Glocke im *bonum commune* gipfeln (in Übersetzung):

„Dem Räubergesindel und den Mördern jage ich Furcht ein,  
dem Gemeinwohl diene ich durch mein Tönen.“<sup>34</sup>

Die Wirkung der Glocke für das Gemeinwohl war demnach umfassend. Sie bezog sich sowohl auf das diesseitige als auch auf das jensei-

*aspersum quicquid potest pestiferum, exhibeat plenum salutis effectum, deterreat omnia praestigia inimici et omnia monstrorum genera longius faciat effugari, gravedines omnes fantasiasque comescat et per signum crucis filii tui domini nostri Iesu Christi tutelam fidelissimam desiderantibus praestet* [...]. Zur Einordnung der Quellen vgl. Cyrille Vogel, *Medieval Liturgy: an Introduction to the Sources*, rev. and transl. by William G. Storey (NPM Studies in Church Music and Liturgy, Washington D.C. 1986) 70 ff. (The Frankish Gelasian or VIII-Century Gelasian Sacramentary), 225 ff. (The Romano-Germanic Pontifical of the Xth Century). Vgl. unter den späteren Belegen über Glockentaufe und Namensgebung beispielsweise Cronica S. Petri Erfordensis moderna, ed. Oswald Holder-Egger, MG SS XXX/1, 437 zu 1304: *Eodem anno in vigilia octave assumptionis beate virginis baptizata est maxima campana in monte sanctorum apostolorum Petri et Pauli in Erphordia in honorem ipsius principis apostolorum ac eius nomine nuncupata. Eodem anno in die sanctorum Sergii et Bachi baptizate sunt due schelle in honorem sanctarum virginum Petronelle et Scolastice ac earum virginum nominibus nuncupate.*

<sup>32</sup> *Laudo Deum verum, plebem voco, congrego clerum, / Defunctos deplero, pestem fugo, festa decoro. / Est mea cunctorum terror vox daemoniorum.* Vgl. Karl Walter, *Glockenkunde* (Regensburg, Rom 1913) 185 ff.: ebda. die Inschrift der Glocke der St. Georgskirche zu Hagenau von 1268: *C[o]jetum voco, nuncio festa, / pando fori gesta, / produco funera m[a]jesta, / fusu creata sum testa, / mcc lxxviii.*

<sup>33</sup> Walter, *Glockenkunde* (wie Anm. 32), 178 f.; vgl. zur Geschichte von Turm und Kirche: *Die Kunstdenkmäler der Stadt Aachen II: Die Kirchen der Stadt Aachen mit Ausnahme des Münsters*, bearb. von Karl Faymonville (Düsseldorf 1922) 194 ff. (205: Abbildung der Glocke von St. Peter); Wilfried Maria Koch, *Neue Aspekte zur Bau- und Siedlungsgeschichte des mittelalterlichen Aachens*, in: *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 98/99 (1992/93) Tl. 1, 135–143.

<sup>34</sup> *Horrida sum stolidis latronibus ac homicidis / ad com[m]une bonum servio dando sonum* [...].

tige Leben. Für diese Spannweite zwischen Himmel und Erde verfügte die Glocke auch über christlich-kirchlich adaptierte apotropäische Kräfte. Diese Abwehrkräfte waren bereits in verschiedenen antiken Kulturen und Kulturen den damals zumeist nur sehr kleinen Glocken eigen<sup>35</sup>, lange bevor lateinisch-christliche Klöster und Kirchen sie seit dem 5. Jahrhundert zunächst zögernd einführten: Dies geschah vielleicht zuerst in Nordafrika, wo das Christentum innerhalb des westlichen römischen Reichs seine stärksten Wurzeln ausgebildet hatte, und wohl am folgenreichsten bei den irischen Klöstern, die teils zugleich Bistumsfunktionen wahrnahmen<sup>36</sup>, und seit dem 6. Jahrhundert auf dem Kontinent<sup>37</sup>.

Erst seit der Spätantike und in den vom römischen Reich nicht oder nicht mehr tangierten Regionen der lateinischen Christenheit entstand somit ein Bedarf nach Glocken, über deren Herstellung Chinesen wohl schon Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung<sup>38</sup> soviel wußten wie im 12. Jahrhundert Theophilus, der Mönch Roger von Helmarshausen, dem wir die erste Beschreibung des Glockengusses verdanken<sup>39</sup>. Bezeichnenderweise wurden die Glocken im päpstlichen, bis dahin byzantinisch dominierten Rom erst seit der Verbindung des Papsttums mit dem Karolingerreich in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts übernommen, wo sie seitdem das Simandron verdrängten<sup>40</sup>. Eben dieses durch Schlagen zum

<sup>35</sup> Als Überblick über den Forschungsstand vgl. *Leclercq, Cloche* (wie Anm. 31); eine exzellente Übersicht bietet *Maria Trunpf-Lyritzaki, Glocke*, in: *Reallexikon für Antike und Christentum XI* (Stuttgart 1981) 164–196; ferner *Kurt Kramer, Adolf Reinle, Eberhard M. Zumbroich, Glocke*, in: *LexMA IV*, 1497–1501; *Percival Price, Bells and Man* (Oxford 1983); *Edward V. Williams, The Bells of Russia. History and Terminology* (Princeton, New Jersey 1985); *de Blaauw, Campana* (wie Anm. 8).

<sup>36</sup> Zu den irischen Klöstern vgl. die Übersicht von *Michael Karl Richter, Irland im Mittelalter: Kultur und Geschichte* (Berlin u. a. 1983) und *Richard Sharpe, Some Problems Concerning the Organization of the Church in Early Medieval Ireland*, in: *Peritia, Journal of the Medieval Academy of Ireland 3* (1984) 230–270. *Trunpf-Lyritzaki, Glocke* (wie Anm. 35), 191: „So wird die Glocke in Irland, an der äußersten Peripherie der antiken Welt, außerhalb des von der germanischen Völkerwanderung geschüttelten römischen Reichs, erstmals ein allgemeines Zeichen der Kirche.“

<sup>37</sup> Vgl. die Belege aus dem 6. Jahrhundert (insbes. bei Gregor von Tours, vgl. unten Anm. 71) in: *Leclercq, Cloche* (wie Anm. 31), 1960 und *Trunpf-Lyritzaki, Glocke* (wie Anm. 35), 191 f.

<sup>38</sup> *Price, Bells* (wie Anm. 35), I ff., insbes. 5.

<sup>39</sup> Zu Theophilus = Roger von Helmarshausen s. die Angaben bei *Anton von Ew, R. v. Helmarshausen*, in: *LexMA VII*, 942 f.; die einschlägige Beschreibung „De campanis fundendis“, in: *Theophilus Presbyter, Schedula Diversarum artium I*: Neudr. der Ausgabe 1874, revidierter Text, Übersetzung und Appendix von *Albert Hg* (*Quellenschriften für Kunstgeschichte und Kunsttechnik des Mittelalters und der Renaissance 7*, Osnabrück 1970) 318 ff.

<sup>40</sup> *De Blaauw, Campana* (wie Anm. 8), vgl. speziell (367–369) den Hinweis auf den Brief

Schallen gebrachte hölzerne Gerät, das in seiner Reichweite zumeist auf die engere klösterliche Gemeinschaft beschränkt war, blieb hingegen in der griechisch-orthodoxen Kirche weiterhin anscheinend bis in das späte Mittelalter hinein das vorherrschende Signalinstrument<sup>41</sup>.

Auf diese kulturgeschichtlich relevanten Befunde werden wir noch zurückkommen.

## II.

Nach dieser anhand der „großen Glocke“ angedeuteten Tour d'horizon ein kurzer Blick auf den Forschungsstand über Glocke und Öffentlichkeit im Mittelalter. Die Spezialliteratur über Glocken ist geradezu massenhaft. Eine Verbindung mit der Problematik von Öffentlichkeit ist bisher nicht hergestellt worden<sup>42</sup>. In der Mediävistik sind „öffentlich“ und „Öffentlichkeit“ zwar relativ oft gebrauchte Worte. Die Glocke bleibt indes dabei fast unbeachtet. Nach einer umfassenden, systematisch angelegten Darstellung über „Öffentlichkeit im Mittelalter“ habe ich vergeblich gesucht<sup>43</sup>.

des Amalarus von Metz: Dieser hatte auf seiner Reise nach Konstantinopel (813/814) beobachtet, daß das Simandron weiterhin in Illyrien und in *omnis Graecia* verwendet werde. Vgl. *Allen Cabaniss*, *Amalarius of Metz* (Amsterdam 1954) 33 ff.

<sup>41</sup> Vgl. die oben Anm. 35 zitierte Literatur, insbes. *Williams*, *Bells*, und künftig den Beitrag von *Christian Hannick* in dem in Anm. 1 erwähnten Band.

<sup>42</sup> Dies gilt auch für *Dohrn-van Rossum*, *Geschichte* (wie Anm. 18), während die stark musikhistorisch orientierte materialreiche Arbeit von *Sabine Žak*, *Musik als ‚Ehr und Zier‘* (Neuss 1979) des öfteren „Öffentlichkeit“ berührt. Glocke als herrschaftliches Signalzeichen erwähnt knapp *Karl Ferdinand Werner*, (Art.) *Volk, Nation, Nationalismus, Masse, Teil Mittelalter*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hrsg. von *Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck*, VII (Stuttgart 1992) 171–281, 247. Andere Sichtweisen verfolgt (ohne direkten Bezug auf „Öffentlichkeit“) die Studie von *Robert Jütte*, *Funktion und Zeichen. Zur Semiotik herrschaftlicher Kommunikation in der Stadtgesellschaft*, in: *Visualisierung städtischer Ordnung. Zeichen-Abzeichen-Hoheitszeichen*, hrsg. von *Hermann Maué*, *Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums* (1993) 13–21, 15.

<sup>43</sup> Am weitesten (jedoch ohne nähere Berücksichtigung der Glocke oder des Simandrons) geht *Klaus-Peter Matschke*, *Die spätbyzantinische Öffentlichkeit*, in: *Mentalität und Gesellschaft im Mittelalter. Gedenkschrift für Ernst Werner*, hrsg. von *Sabine Tanz* (Beiträge zur Mentalitätsgeschichte 2, Frankfurt a.M. u. a. 1993) 155–223. Einzelaspekte werden berührt von: *Ernst Schubert*, „bauerngeschrei“. Zum Problem der öffentlichen Meinung im spätmittelalterlichen Franken, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 34/35 (1974/75) 883–907; *Eberhard Isenmann*, *Politik und Öffentlichkeit im Zeitalter Friedrichs III.*, in: *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, hrsg. von *August Buck* u. a. (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung 10, Wolfenbüttel 1981) 583–587 (wenig ergiebig);

So verwundert es nicht, daß für die wissenschaftliche Meinungsbildung über mein mediävistisches Thema noch immer das seit 1962 in zahlreichen Auflagen publizierte Buch von Jürgen Habermas über „Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft“ maßgeblich ist<sup>44</sup>. Darin spricht Habermas dem „europäischen Mittelalter“ – im Unterschied zur griechisch-römischen Antike und der Moderne – einen „Gegensatz zwischen Öffentlichkeit und Privatsphäre“ rundweg ab (59 f.). Auch deshalb läßt er für dieses Jahrtausend nur eine „öffentliche Repräsentation von Herrschaft“, „die an der konkreten Existenz des Herrn haftet und seiner Autorität eine ‚Aura‘ gibt“, gelten. Das soll heißen, daß die „feudalen Gewalten, Kirche, Fürstentum und Herrenstand“ sich in diversen Formen – durch „Insignien (Abzeichen, Waffen), Habitus (Kleidung, Haartracht), Gestus (Grußform, Gebärde) und Rhetorik“ – öffentlich darstellten, um dadurch ihre Herrschaft („wie ein Statusmerkmal“) zum Ausdruck zu bringen. Diese „repräsentative Öffentlichkeit“ habe sich an den Höfen der Fürsten und Könige konzentriert. Die „Geistlichen unter den Herren“ hätten den festen Ort „ihrer Repräsentation“ in der Kirche durch „kirchliches Ritual, in Liturgie, Messe, Prozession“ genutzt (61 f.). Noch weiter wagt sich Habermas vor, wenn er aus dem Befund, daß das „Substantiv [Öffentlichkeit] aus dem älteren Adjektiv ‚öffentlich‘ erst während des 18. Jahrhunderts in Analogie zu *publicité* und *publicity* gebildet“ wurde,

*Martin Bauer*, Die „gemein sag“ im späten Mittelalter. Studien zu einem Faktor mittelalterlicher Öffentlichkeit in seinem historischen Auskunfts Wert (Erlangen, Nürnberg 1981); *Klaus Schreiner*, „Correctio principis“. Gedankliche Begründung und geschichtliche Praxis spätmittelalterlicher Herrscherkritik, in: Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme, hrsg. von *František Graus* (Vorträge und Forschungen 35, Sigmaringen 1987) 203–256, bes. 215 f.; ferner *Jürgen Miethke*, Die Konzilien als Forum der öffentlichen Meinung im 15. Jahrhundert, in: DA 37 (1981) 736–773; *ders.*, Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert. Zur Einführung, in: Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert, hrsg. von *Jürgen Miethke* unter Mitarbeit von *Arnold Bühler* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 21, München 1992) 1–23; *Hans Pohl*, Einführung, in: Die Bedeutung der Kommunikation für Wirtschaft und Gesellschaft, hrsg. von *dem.* (VSWG Beihefte 87, Wiesbaden 1989) 7–17; *Wolfgang Behringer*, Bausteine zu einer Geschichte der Kommunikation, in: ZHF 21 (1994) 92–112.

<sup>44</sup> *Jürgen Habermas*, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, unveränderter Nachdr. der zuerst 1962 in Neuwied erschienenen Ausgabe, ergänzt um ein Vorwort zur Neuaufl., Frankfurt 1990. Dieses Vorwort bringt für die historischen Rückgriffe keine neuen Aspekte. Die „traditionalen Formen der repräsentativen Öffentlichkeit“ werden nun (17) noch akzentuierter beschrieben: „Hier bildet das Volk die Kulisse, vor der die Herrschaftsstände, Adelige, kirchliche Würdenträger, Könige usw. sich selbst und ihren Status darstellen. Das Volk gehört, indem es von der repräsentierten Herrschaft ausgeschlossen wird, zu den Konstitutionsbedingungen dieser repräsentativen Öffentlichkeit.“

schließt, „daß sich diese Sphäre, jedenfalls in Deutschland, erst damals gebildet“ hat. Daraus folgert er dann uneingeschränkt: Öffentlichkeit „gehört spezifisch zur ‚bürgerlichen Gesellschaft‘, die sich zur gleichen Zeit [also seit dem 18. Jahrhundert] als Bereich des Warenverkehrs und der gesellschaftlichen Arbeit nach eigenen Gesetzen etabliert“ (55f.). Die „Genese“ dieser „bürgerlichen Öffentlichkeit“ verfolgt Habermas bis zum „frühen Finanz- und Handelskapitalismus“ in den „oberitalienischen Städten“ seit dem 13. Jahrhundert zurück, ohne auf die Gemeinde auch nur am Rande einzugehen (69f.).

Schon hier ist einzuwenden, daß nach Auffassungen von Althistorikern die „Unterscheidung von ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ im Sinne des 19. Jahrhunderts“ auch „den römischen Verhältnissen“ insbesondere wegen der hervorragenden Rolle der römischen Familie „nicht gerecht“ wird<sup>45</sup>, so daß schon deshalb der von Habermas postulierte weltgeschichtliche Sonderfall des Mittelalters fragwürdig wird. Zudem vernachlässigt Habermas, der fast ausschließlich nur die „deutschen“ Verhältnisse berücksichtigt und sich bewußt „auf Struktur und Funktion des liberalen Modells bürgerlicher Öffentlichkeit“ konzentriert, die älteren „genossenschaftlichen Elemente“, die er allein in der „altgermanischen Rechtstradition“ begründet sieht. Da diese vom „Feudalismus“ absorbiert worden seien, fallen sie aus dem Raster seiner „auf Struktur und Funktion des liberalen Modells bürgerlicher Öffentlichkeit“ konzentrierten, insoweit anachronistisch vorgehenden Studie heraus<sup>46</sup>.

Dessenungeachtet: Die Thesen von Habermas haben die Diskussion von „Öffentlichkeit im Mittelalter“ nachhaltig beeinflußt und nur vereinzelt Kritik hervorgerufen<sup>47</sup>. Dies gilt auch für den Artikel „Öffentlich-

<sup>45</sup> *Jochen Martin*, Der Verlust der Stadt, in: Die okzidentale Stadt nach Max Weber, hrsg. von *Christian Meier* (HZ Beiheft 17, München 1994) 95–114, 104.

<sup>46</sup> Vgl. *Habermas*, Strukturwandel (wie Anm. 44), 58f. u. 52: „Die Untersuchung beschränkt sich auf Struktur und Funktion des ‚liberalen‘ Modells bürgerlicher Öffentlichkeit, auf dessen Entstehung und Wandlung; sie bezieht sich also auf die zur Dominanz gelangten Züge einer historischen Gestalt und vernachlässigt die im geschichtlichen Prozeß gleichsam unterdrückte Variante einer ‚plebejischen‘ Öffentlichkeit“, die nach seiner Auffassung offenbar erst seit der Französischen Revolution wirksam wird. Den Vorwurf des Anachronismus und des damit verbundenen Mangels an historischer Differenzierung erhebt auch *Andreas Gestrich*, Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 103, Göttingen 1994) 28 ff.

<sup>47</sup> Kritische Einwände aus literaturwissenschaftlicher Sicht (jedoch ohne überzeugende Gegenargumente) von *Bernd Thum*, Öffentlich-Machen, Öffentlichkeit, Recht, in: Zeitschrift für Literatur und Linguistik 10 (1980) 12–69; *ders.*, Öffentlichkeit und Kommunikation im Mittelalter. Zur Herstellung von Öffentlichkeit im Bezugsfeld elementarer Kommunikationsformen im 13. Jahrhundert, in: Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und

keit“ in dem Standardwerk „Geschichtliche Grundbegriffe“. Autor dieses umfangreichen Beitrags ist der Neuzeithistoriker Lucian Hölscher, der zudem noch ein einschlägiges Buch publiziert hat<sup>48</sup>. Hölscher hält zwar an dem begriffsgeschichtlich gestützten Befund fest, daß „Öffentlichkeit als soziales Ordnungsprinzip [...] erst zur Zeit der Aufklärung entdeckt“ wurde. Gleichwohl handelt er im ersten Kapitel seines Buches über „Öffentlichkeit in der mittelalterlichen Sozialverfassung“. Darin konzediert er immerhin, „daß das öffentliche Leben im Mittelalter wesentlich mehr Lebensbereiche als heute umfaßte“<sup>49</sup>. Etwas näher geht er freilich nur auf das „öffentliche Gerichtswesen“ ein, wobei er sich jedoch auf den „Niedergang öffentlicher Rechtsprechung im Spätmittelalter“ konzentriert wie auch auf die „öffentliche Predigt“<sup>50</sup>. Letztere erscheint ihm offenbar nur im engen Konnex mit dem „protestantischen Kirchenbegriff“ beachtenswert. Selbst die Kirchengemeinde sei – wie Hölscher völlig konträr zum aktuellen Forschungsstand<sup>51</sup> meint – im wesentlichen nur

die Zeichen, hrsg. von Hedda Ragotzky, Horst Wenzel (Tübingen 1990) 65–87; *Albrecht Classen*, Kommunikation im Mittelalter. Prolegomena zu einer neuen Bewertung der mittelhochdeutschen Literatur, in: *Mittellateinisches Jahrbuch* 27 (1992) 17–51. 2f.: „Es wäre ein Irrtum, die kulturgeschichtlichen Thesen über die Herausbildung der Neuzeit, wie sie etwa von Jürgen Habermas und Hans Robert Jauss verfochten wurden, unreflektiert retrospektiv für die Erforschung des Mittelalters heranzuziehen und als Konsequenz daraus zu formulieren, daß alles anders gewesen sei, insbesondere aber keine echte Öffentlichkeit und somit keine Kommunikation im modernen Sinne bestanden haben solle.“ Vgl. ferner Horst Wenzel, Hören und Sehen, Schrift und Bild: Kultur und Gedächtnis im Mittelalter (München 1995) 9: „Ausgangspunkt meiner ersten Recherchen waren die Thesen zur repräsentativen Öffentlichkeit im Mittelalter, die von Jürgen Habermas [...] eher beiläufig entwickelt worden sind, aber eine große Resonanz erfahren haben.“ Zustimmung zum Beispiel Alfred Rinke, (Art.) Öffentlichkeit, in: *Staatslexikon*, hrsg. von der Görresgesellschaft, 7., völlig Neubearb. Aufl., IV (Freiburg i. Br. u. a. 1988) 138–142.

<sup>48</sup> Lucian Hölscher, (Art.) Öffentlichkeit, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* (wie Anm. 42), IV (Stuttgart 1978) 413–467; *ders.*, Öffentlichkeit und Geheimnis. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Öffentlichkeit in der frühen Neuzeit (*Sprache und Geschichte* 4, Stuttgart 1979); *ders.*, (Art.) Öffentlichkeit, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hrsg. von Joachim Ritter, Karlfried Gründer, VI (Basel, Stuttgart 1984) 1134–1140.

<sup>49</sup> Hölscher, Öffentlichkeit und Geheimnis (wie Anm. 48), 11–35; Zitate: 11 f.

<sup>50</sup> *Ebd.*, 19–23, 28–35.

<sup>51</sup> Unter Beschränkung auf das späte Mittelalter, das in der neueren Forschung vom Odium der „Endzeit“ und des „Verfalls“ „befreit“ wird, nenne ich nur jüngere Publikationen: *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Helmut Georg Koenigsberger unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner (*Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien* 11, München 1988); mehrere Beiträge in: *Wahlen und Wählen im Mittelalter*, hrsg. von Reinhard Schneider, Harald Zimmermann (Vorträge und Forschungen 37, Sigmaringen 1990), vor allem Dietrich Kurze, Hoch- und spätmittelalterliche Wahlen im Niederkirchenwesen, 197–225; Friedrich Battenberg, Dinggenossenschaftliche Wahlen im Mittelalter. Zur Wahl und Einsetzung von Schöffenkollegien und gerichtlichen

„durch die klerikale Beamtenhierarchie zusammengehalten“ worden, so daß sich auch innerhalb der katholischen Kirchengemeinde „Öffentlichkeit“ nicht habe „entfalten“ können<sup>52</sup>. Auf diese Weise rettet er auch den Untertitel seines Buches „Die Entstehung der Öffentlichkeit in der frühen Neuzeit“<sup>53</sup>.

Immerhin bliebe so noch die Möglichkeit, über die „repräsentative Öffentlichkeit im Mittelalter“ zu reden. Und in der Tat würde ein Vortrag kaum dazu reichen, um allein über die intensiv erforschten Herrschafts-

Funktionsträgern, besonders vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, 271–321; Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, hrsg. von *Peter Blickle* (HZ Beihefte 13, München 1991); Einungen und Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt, hrsg. von *Peter Juhánek* (Städteforschung A, 32, Köln u. a. 1993); *Sigrid Schmitt*, Territorialstaat und Gemeinde im kurpfälzischen Amt Alzey vom 14. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts (Geschichtliche Landeskunde 38, Stuttgart 1992); Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich im 15. und 16. Jahrhundert, hrsg. von *Hartmut Bockmann* (Abh. der Akad. der Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Kl., 3. F. 206, Göttingen 1994), darin vor allem die Beiträge des Herausgebers und Bernd Moellers mit teils kontroverser Einschätzung des Umbruchcharakters der Reformation; Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas. Beiträge zu Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in altständischer Zeit, hrsg. von *Wilfried Ehbrecht* (Städteforschung A, 34, Köln u. a. 1994); *Robert W. Scribner*, Communalism: Universal Category or Ideological Construct? A Debate in the Historiography of Early Modern Germany and Switzerland, in: *The Historical Journal* 37 (1994) 199–207; *Peter Blickle*, Begriffsverfremdung. Über den Umgang mit dem wissenschaftlichen Ordnungsbegriff Kommunalismus, in: *ZHF* 22 (1995) 246–253; Theorien kommunaler Ordnung in Europa, hrsg. von *Peter Blickle* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 36 [in Vorbereitung]); ferner *Ulrich Meier*, Mensch und Bürger. Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen (München 1994) und mehrere Beiträge in dem von *Schreiner* und *Meier* herausgegebenen Sammelband oben Anm. 13; *ders.*, Konsens (wie Anm. 13); vgl. unten Anm. 115.

<sup>52</sup> *Hölscher*, Öffentlichkeit und Geheimnis (wie Anm. 48), 29 mit dem pauschalen Urteil: „Denn die Gemeinde bildete im Mittelalter zwar einen geschlossenen, aber keinen sozial homogenen Verband: das Volk war an den öffentlichen Riten der Kirchenordnung in gewissem, allerdings sehr bescheidenem Umfang beteiligt, als Gemeinde wurde es jedoch weniger durch sie als vielmehr durch die klerikale Beamtenhierarchie zusammengehalten, die seine Aktivierung als soziale Handlungseinheit verhinderte. Eine Öffentlichkeit im Sinne eines aktiven sozialen Körpers konnte sich da weder begrifflich noch der Sache nach entfalten.“

<sup>53</sup> Unter Anknüpfung u. a. an Habermas und Hölscher vgl. neuerdings *Andreas Würzler*, Das Modernisierungspotential von Unruhen im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Entstehung der politischen Öffentlichkeit in Deutschland und der Schweiz, in: *Geschichte und Gesellschaft* 21 (1995) 195–217, der sich jedoch nunmehr ausdrücklich auf die „moderne Öffentlichkeit“ (201) bezieht. Auffälligerweise beachtet er nicht die weit zurückreichenden Traditionsstränge der von ihm näher untersuchten „kommunalen Öffentlichkeit“, für deren tatsächliche Weiterwirkung im 17. und 18. Jahrhundert er übrigens aufschlußreiche Fakten bietet wie etwa – nach dem Wortlaut einer Streitschrift von 1749 – die Furcht der Regierungen, „die Bürger möchten sich unter dem Vorwand der Andacht über die Freiheit besprechen“ (204).

zeichen auch nur das Wichtigste anzudeuten<sup>54</sup>. Daß selbst innerhalb dieser Grenzen noch viel zu tun ist, hat Gerd Althoff zuletzt in einer 1993 publizierten Studie über „Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit“ aufgezeigt. Darin konzentriert er sich auf „die Funktionen und Leistungen“ bestimmter ritueller Akte – wie Herrschertreffen, Unterwerfungen, Mahl (*convivium*) – für die „Repräsentation von Herrschaft im Mittelalter“<sup>55</sup>.

Auf dieses weite und teils gutbestellte Feld kann ich mich hier nicht näher einlassen. Dennoch will ich wenigstens die Frage aufwerfen, wie weit der Aktionsbereich der so verstandenen „Herrschaft“ reichte und damit von jenem abgegrenzt werden kann, den man ebenfalls in idealtypischer Konstruktion als der „Genossenschaft“ zugehörig definiert<sup>56</sup>. Jedenfalls hat uns das Bedeutungsfeld der großen Glocke bereits in Dimensionen geführt, die über die „repräsentative Öffentlichkeit“ – über die „Repräsentation von Herrschaft“ – hinausgehen.

Gemäß der rechtsgeschichtlichen Forschung können ohnehin Grundbestandteile des Rechtslebens und insbesondere des Gerichtswesens in weiten Teilen des kontinentalen Westeuropa seit frühmittelalterlicher Zeit nicht oder doch nicht nur unter „feudaler“ „Herrschaft“ subsumiert werden<sup>57</sup>. Dafür muß hier ein Hinweis auf das Handbuchwissen genü-

<sup>54</sup> Vgl. neben den Standardwerken von *Percy Ernst Schramm*, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Beiträge zu ihrer Geschichte vom 3. bis zum 16. Jahrhundert*, 3 Bde. (Stuttgart 1954–1956); *Carl Erdmann*, *Kaiserliche und päpstliche Fahnen im hohen Mittelalter*, in: *QFIAB* 25 (1933/34) 1–48; *Ernst H. Kantorowicz*, *The „King’s Advent“ and the Enigmatic Panels in the Doors of Santa Sabina*, in: *ders.*, *Selected Studies* (New York 1965) 37–75 (vgl. unten Anm. 73); *Heinrich Fichtenau*, *Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingereich* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 30/1,2, Stuttgart 1984); zur Orientierung über den neueren Forschungsstand: *Jürgen Petersohn*, „Echte“ und „falsche“ Insignien im deutschen Krönungsbrauch des Mittelalters? Kritik eines Forschungsstereotyps (Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der J. W. Goethe-Universität Frankfurt a.M. 30,3, Stuttgart 1993); *Reinhard Elze*, *Ordines für die Königskrönung in Mailand*, in: *Cristianità ed Europa. Miscellanea di studi in onore di Luigi Prodocimi*, I, a cura di *Cesare Alzati* (Roma u. a. 1994) 175–189.

<sup>55</sup> *Gerd Althoff*, *Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit*, in: *FMS* 27 (1993) 27–50 (als Beitrag zu der Sektion: „Spielregeln in mittelalterlicher Öffentlichkeit“ auf dem Historikertag 1992 in Hannover), vgl. die weiteren Beiträge ebda.

<sup>56</sup> Zur Problematik *Hanna Vollrath*, *Herrschaft und Genossenschaft im Kontext frühmittelalterlicher Rechtsbeziehungen*, in: *HJb* 102 (1982) 31–71; *Otto Gerhard Oexle*, *Werner Rösener*, *Genossenschaft*, in: *LexMA* IV, 1234–1236; *Dietmar Willoweit*, *Herr, Herrschaft*, ebd., 2176–2179.

<sup>57</sup> Vgl. *Jürgen Weitzel*, *Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter*, 2 Tlbd. (Quellen und Forschungen zur höch-

gen, daß das „ordentliche deutsche Gerichtsverfahren des Mittelalters [...] von den Grundsätzen der Mündlichkeit und Öffentlichkeit“ „beherrscht“ war, diese Rechtsnormen jedoch unter dem Einfluß des gelehrten Rechts und des absolutistischen Staates in der frühen Neuzeit weithin aufgehoben oder doch in den Hintergrund gedrängt und erst im Verlaufe des 19. Jahrhunderts im Verfassungsstaat liberaler und demokratischer Prägung wiederhergestellt wurden<sup>58</sup>.

Halten wir als weithin gesicherten Befund fest, daß unter diesem wesentlichen rechtsgeschichtlichen Aspekt das „Mittelalter“ „liberaler“ und „demokratischer“ erscheint als weite Zeiträume der Neuzeit. Doch eben weil dies nur für die sogenannten deutschrechtlich geprägten Kulturlandschaften<sup>59</sup> zutrifft, verdient der in großen Teilen der lateinischen Christenheit seit dem frühen Mittelalter wirksame Funktionsbereich der Glocke noch größere Aufmerksamkeit.

Und ich behaupte schon jetzt ganz im Gegensatz zu Habermas und Hölscher – dies wird vielleicht nicht mehr abwegig erscheinen –, daß in der spezifischen, freilich keineswegs gleichartigen und gleichbleibenden christlichen Religiosität und Kirchlichkeit wesentliche Grundlagen und Entfaltungen von Öffentlichkeit im Mittelalter und darüber hinaus liegen. Diese religiös-kirchlichen Grundlagen haben sich am stärksten in Gemeinschaften und insbesondere in den Gemeinden, den in jeder Hinsicht fundamentalen Organisationsformen, ausgewirkt. So behaupte ich ferner, daß im Christentum und insbesondere in der Kirchengemeinde seit der Spätantike innerhalb des lateinischen Westens neue Formen der Öffentlichkeit grundgelegt wurden. Diese haben sich vor allem seit dem 11./12. Jahrhundert dergestalt entfaltet und verfestigt, daß sie trotz teils gegenläufiger Tendenzen und vielfältiger Veränderungen, die für den jeweiligen Zustand insbesondere des Herrschafts- und Sozialgefüges sym-

sten deutschen Gerichtsbarkeit im Alten Reich 15, Köln, Wien 1985) 150ff., 1118ff. (über die Geltung der „fränkischen“ Gerichtsverfassung in Italien).

<sup>58</sup> Gunter Wesener, Prozeßmaximen, in: HRG IV, 57–62, Zitat: 56.

<sup>59</sup> Vgl. Jürgen Weitzel, Die Konstituierung der Gemeinde aus der Rechtstheorie, in: Theorien kommunaler Ordnung (wie Anm. 51), Anm. 13: „Die von der Ile d'Oléron nach Genf laufende Linie ist [...] etwa über Trient bis nach Istrien zu verlängern, so daß danach Europa in einen südlichen Bereich des grundsätzlich autoritativen Schriftrechts und einen nördlichen Bereich der grundsätzlich genossenschaftlichen Rechtsgewohnheit geschieden ist.“ Über die Ausbreitung des „deutschen Gerichtswesens“ in die Länder östlich von Elbe und Saale und „die damit verbundene rechtliche Selbstbestimmung einer Gemeinde“ zuletzt wegweisend Dietmar Willoweit, Das deutsche Recht im Osten – vom Kulturvergleich zur Rezeptionsgeschichte, in: Die historische Wirkung der östlichen Regionen des Reiches, hrsg. von Hans Rothe (Studien zum Deutschtum im Osten 24, Köln, Weimar, Wien 1992) 61–87, Zitat 77.

ptomatisch sind, weit in die Neuzeit tradiert wurden und auch den Boden für die „Öffentlichkeit der bürgerlichen Gesellschaft“ mitbereitet haben.

### III.

Nähern wir uns der Plausibilität dieser Behauptungen, indem wir uns von Inschriften leiten lassen. Der bis in die frühgriechische Polis zurückreichende antike Usus, wichtige Gesetze inschriftlich zu publizieren<sup>60</sup>, ist im Mittelalter wohl am längsten in Italien fortgeführt und dort offenbar auch am frühesten und intensivsten in den Städten Ober- und Mittelitaliens wiederaufgenommen worden, und dies seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts auch in Form der inschriftlichen Veröffentlichung von Privilegien an Kathedalkirchen<sup>61</sup>.

Eben um diese Zeit stellte Kaiser Heinrich V. im Jahre 1111 an demselben Tag, an dem er seinen 1106 im päpstlichen Bann gestorbenen Vater Heinrich IV. inmitten des Speyerer Domes bestatten ließ, allen Bewohnern der Kathedralstadt ein umfassendes Privileg aus. Darin gewährte er ihnen wirtschaftlich bedeutende Vorrechte hinsichtlich des Zolls und der Münze, die nur auf gemeinsamen Beschluß der *cives* (*communi consilio civium*) verändert werden dürften. Er befreite sie vor allem von bisher drückenden leibrechtlichen Verpflichtungen, wodurch auch der Bestand ihrer Ehen und damit erstmals ihrer Kernfamilie garantiert wurde. Zweifellos auf Wunsch der Speyerer und ausdrücklich mit ihrer Hilfe wurde diese für das städtische Gemeinwesen geradezu fundamentale Urkunde in „goldenen Lettern“ *in fronte huius templi* an der Westfassade über dem Portal des Doms angebracht, den Heinrich IV. zur damals größten Kirche der Christenheit ausgebaut hatte<sup>62</sup>. Inmitten der Inschrift oberhalb des westlichen Domportals, das gleichsam im Angesicht der Stadt stand und auf das die breite, teils auch als Markt dienende „Prozessionsstraße“ mitten durch die Stadt hinführte, war zudem zur

<sup>60</sup> Vgl. Reinhard Koerner, Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis. Aus dem Nachlaß hrsg. von Klaus Haltof (Köln u. a. 1993).

<sup>61</sup> Vgl. Robert Favreau, Les inscriptions médiévales (Typologie des sources du moyen âge occidental 35, Turnhout 1979); ders., Le thème épigraphique de la porte, in: Cahiers de civilisation médiévale 34 (1991) 267–279; Müller, Urkundeninschriften (wie Anm. 25).

<sup>62</sup> Stefan Weinfurter, Herrschaft und Reich der Salier. Grundlinien einer Umbruchzeit (Sigmaringen 1991) 136.

weiteren Beglaubigung des Rechtsinhalts das Bild Heinrichs V. (*nostra imago*) angebracht<sup>63</sup>.

So hatten die Speyerer ihre Rechts- und somit auch weitreichende Existenzgrundlage am sakralen Ort stets vor Augen. Die Stadtgemeinde berief sich darauf in Streitfällen ausdrücklich auch noch Jahrhunderte später. Gemäß der für alle sichtbaren Inschrift waren sämtliche Bewohner ihrerseits als Gegenleistung verpflichtet, am Todestag Heinrichs IV. *solempniter* – sicherlich in einer Prozession – zur Vigil und zur Totenmesse mit Kerzen in ihren Händen zusammenzukommen (*convenient*) und von jedem Haus für die Armen ein Brot zu stiften. Auf diese Weise wurden die Bewohner der Stadt als Gesamtheit an der Memoria für den salischen Kaiser beteiligt, was zuvor nur dem Bischof und den Domkanonikern von Speyer aufgetragen war. Die an der Herrschaftsausübung teilhabende Stadtgemeinde bildete so also auch eine eigenständige, auf den Dom bezogene Memorial- und Sakralgemeinschaft<sup>64</sup>. „Zum Gedächtnis des Saliers wurde eine Bruderschaft gestiftet, die noch im 17. Jahrhundert täglich 220 Vaterunser und 220 Ave Maria an den Kaisergräbern betete.“<sup>65</sup>

Durch Inschriften wurden seit dem 12. Jahrhundert noch weitere christliche Stadtgemeinden öffentlich sanktioniert, wofür hier nur Mainz, Worms und Aachen genannt seien<sup>66</sup>. Im Jahre 1266 erlaubte Erz-

<sup>63</sup> Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, hrsg. von Alfred Hilgard (Straßburg 1885) Nr. 14, 17–19, vgl. MG DD FI X,4 Nr. 827, 33 ff.; Müller, Urkundeninschriften (wie Anm. 25), 43–48, vgl. Alfred Haverkamp, Leben in Gemeinschaften: alte und neue Formen im 12. Jahrhundert, in: Aufbruch – Wandel – Erneuerung. Beiträge zur „Renaissance“ des 12. Jahrhunderts, hrsg. von Georg Wieland (Stuttgart, Bad Cannstatt 1995) 11–44, 39 (mit Lit.).

<sup>64</sup> Urkunden (wie Anm. 63), 18: [...] *concessimus et confirmavimus, ea tamen interposita condicione, ut in anniversario patris nostri solempniter ad vigiliis et ad missam omnes convenient, candelas in manibus teneant et de singulis domibus panem unum pro elemosina dare et pauperibus erogare studeant [...] in perpetuam specialis privilegii memoriam hoc insigne stabili ex materia ut maneat compositum, litteris aureis ut deceat expolitur, nostre ymaginis interposicione ut vigeat corroboratum, in ipsius templi fronte ut pateat, annitente nostrorum opera civium, constat expositum, singularem erga ipsos continens nostre dilectionis affectum.*

<sup>65</sup> Hans Martin Schaller, Der Kaiser stirbt, in: Tod im Mittelalter, hrsg. von Arno Borst u. a. (Konstanz 1993) 59–75, 69.

<sup>66</sup> Müller, Urkundeninschriften (wie Anm. 25), 52 ff. (Mainz zu 1135), 67 ff. (Speyer 1182, s. o. Anm. 63), 69 ff. (Worms 1184: MG DD FI X,4, Nr. 853, 82–84); zu Worms vgl. Knut Schulz, Zensualität und Stadtentwicklung im 11./12. Jh., in: Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen, hrsg. von Bernhard Diestelkamp (Städteforschung A 11, Köln, Wien 1982) 73–93, 85 ff.; zur Aufnahme der Verfügung Friedrichs I. über die Freiheit der Aachener Bürger in die Inschrift auf dem 1215 fertiggestellten Karlsschrein vgl. Alfred Haverkamp, „Heilige Städte“ im hohen Mittelalter, in: Mentalitäten im Mittelalter. Methodi-

bischof Engelbert von Köln, daß die zuvor immer wieder verletzten *antiquae libertates* der Kölner Juden ausdrücklich zur besseren Rechtssicherung der Juden bzw. zur dauerhaften Erinnerung *in publico aspectu hominum* in Stein eingemeißelt wurden. Dies geschah auf einer Kalksteinplatte von etwa zwei Metern Länge und einem Meter Breite. Für diesen „öffentlichen Anblick“ bot der Dom als das kultische Zentrum von Stadt und Diözese auch im Interesse der Judengemeinde den besten Platz. Gewählt wurde dafür wahrscheinlich die Außenwand der Schatzkammer, der am frühesten fertiggestellte Bauteil der wenige Jahre zuvor begonnenen gotischen Kathedrale<sup>67</sup>.

Es bedarf wohl keiner weiteren Worte, um die Unvereinbarkeit dieser ehernen und steinernen Zeugnisse mit der nur im Dienste der „feudalen“ Herrschaftsträger stehenden „repräsentativen Öffentlichkeit“ zu erkennen, zeigen sich hier doch Herrschaft und Gemeinde in dichten Wechselbeziehungen. In dieser unaufhebbaren Verknüpfung wurde am hervorragenden sakralen Ort Öffentlichkeit potentiell für jedermann über Rechtskomplexe hergestellt, die für die Gemeinden existentiell waren.

Eine derartige religiös fundierte Wechselseitigkeit zwischen Herrscher und Volk ließe sich auch beim Begräbniszereoniell für einen König oder Kaiser<sup>68</sup> nachweisen. Dafür erinnere ich nur an die Speyerer Anniversarfeiern für Heinrich IV. und ergänze noch, daß nach dem Tode dieses Saliers im Jahre 1106 in Lüttich laut dem Zeugnis der von einem Reichsbischof verfaßten Vita Heinrichs IV. alle Witwen, Waisen und Unmächtigen (*pauperes*) des Landes zu seinem Leichenbegängnis zusammengeströmt seien, um unablässig den gebannten Kaiser gleich einem verstorbenen Vater zu betrauern und für sein Seelenheil zu beten<sup>69</sup>.

sche und inhaltliche Probleme, hrsg. von *František Graus* (Vorträge und Forschungen 35, Sigmaringen 1987) 119–156, 144 (mit Lit.).

<sup>67</sup> Text und weitere Hinweise in: *Paul Clemen*, Der Dom zu Köln (Düsseldorf 1937) 307–309; *Müller*, Urkundeninschriften (wie Anm. 25), 87–89; vgl. *Germania Judaica*, II: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, hrsg. von *Zvi Avneri*, 1. Halbbd.: Aachen-Luzern (Tübingen 1968) 421.

<sup>68</sup> Vgl. *Andrea Lanzer*, Herrschertod in Brauchtum und Recht, in: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde*, hrsg. von *Louis Carlen*, 5 (Zürich 1983) 99–133 (bes. Hinweis auf die Osterbeisetzung Ottos III. in Köln mit Einzug des Leichnams am Palmsonntag ebd. 119); *Schaller*, Kaiser (wie Anm. 65), 59–75; *František Šmahel*, *Spectaculum et pompa funebris*: Das Leichenzereoniell bei der Bestattung Kaiser Karls IV., in: *ders.*, *Zur politischen Präsentation und Allegorie im 14. und 15. Jahrhundert* (Otto-von-Freising-Vorlesungen der Katholischen Universität Eichstätt, München 1994) 1–37 (mit Lit.); *Šmahel* ordnet die „Begräbnisrituale“ „der spätmittelalterlichen Herrscher“ dem „Zyklus der ostentativen Präsentation ihrer Würde (*dignitas*) gegenüber der ständischen Öffentlichkeit“ ein (1, vgl. ebd. 15).

<sup>69</sup> *Vita Heinrici IV. imperatoris*, ed. *Wilhelm Eberhard*, MG SRG LVIII, 43; vgl. *Lothar*

Noch deutlicher ist der *adventus regis*, der Einzug eines Königs in eine Stadt oder ein Kloster, wie dies Ernst Kantorowicz prägnant formuliert hat: „every terrestrial city becomes another Jerusalem at the Advent of the Anointed; and the ruler at his entry becomes more and more a likeness of Christ.“<sup>70</sup> Der in der Regel seit dem frühen Mittelalter unter Glockengeläut vollzogene *adventus regis* war eine Widerspiegelung oder sogar Inszenierung des Einzugs Christi in Jerusalem, wobei seit dem Frühmittelalter auch Bischöfe und hohe weltliche Herrschaftsträger derart empfangen werden konnten<sup>71</sup>. Dieses somit nur vordergründig kaiserliche und königliche Zeremoniell diente seit der Spätantike bezeichnenderweise im lateinischen Westen auch als Folie für den feierlichen Einzug von Reliquien in die christliche Gemeinde, in der die Gegenwartigkeit des Heiligen bei seinem Volk jährlich am Festtage des Heiligen erneuert, also repräsentiert, wurde<sup>72</sup>.

Lassen wir die naheliegende Frage auf sich beruhen, was denn noch von der „repräsentativen Öffentlichkeit“ im Dienste der „feudalen Gewalten“ im Mittelalter substantiell bleibt, wenn die religiösen, das Diesseits und Jenseits umfassenden Geltungsbereiche konsequent beachtet

*Bornscheuer*, *Miseriae Regum*. Untersuchungen zum Krisen- und Todesgedanken in den herrschaftstheologischen Vorstellungen der ottonisch-salischen Zeit (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 4, Berlin 1968) 149 ff.

<sup>70</sup> Kantorowicz, The „King’s Advent“ (wie Anm. 54), 42; ferner *Sabine MacCormack*, Change and Continuity in Late Antiquity: The Ceremony of Adventus, in: *Historia* 21 (1972) 721–752, 743 ff.; *Bernhard Jussen*, Über ‚Bischofsherrschaften‘ und die Prozeduren politisch-sozialer Umordnung in Gallien zwischen ‚Antike‘ und ‚Mittelalter‘, in: *HZ* 260 (1995) 673–718 (mit Lit.); *Fichtenau*, *Lebensordnungen* (wie Anm. 54), 74 ff.; *Horst Fuhrmann*, „Willkommen und Abschied“. Über Begrüßungs- und Abschiedsrituale im Mittelalter, in: *Mittelalter. Annäherungen an eine fremde Zeit*, hrsg. von *Wilfried Hartmann* (Schriftenreihe der Universität Regensburg n.F. 19, Regensburg 1993) 111–139.

<sup>71</sup> Vgl. *Rainer Roy*, *Friedrich Kobler*, (Art.) Festaufzug, Festeinzug, in: *Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte* VIII, München 1987, 1432 ff. (mit Lit.); bei dem dort (1433) angeführten Beleg über den Einzug des Frankenkönigs Guntram in Orléans aus Gregor von Tours, *Historiarum libri decem*, ed. *Bruno Krusch*, *Rudolf Buchner* (Ausgew. Quellen z. dt. Gesch. d. MA 3, Darmstadt 1964) VIII, 1, 160 meint *signa* Glocken: ferner ebda. VI, 11, 28 über den Einzug des *dux* Gundulf und des Bischofs Dinamius in Marseille *cum signis et laudibus diversisque honorum vexillis*; über den *adventus* für Bischof Ulrich von Augsburg auf seinen Reisen durch das Bistum anlässlich des Sendgerichts: Gerhard von Augsburg (*Gerardus Augustanus*), *Vita sancti Uodalrici*. Die älteste Lebensbeschreibung des heiligen Ulrich, lateinisch-deutsch: mit der Kanonisationsurkunde von 993. Einleitung, krit. Ed. und Übers. *Walter Berschin*, *Angelika Häse* (Editiones Heidelbergenses 24, Heidelberg 1993) 142–144; zur Beteiligung der Juden vgl. *Noël Coulet*, De l’intégration à l’exclusion: la place des juifs dans les cérémonies d’entrée solennelle au Moyen Age, in: *Annales E.S.C.* 34 (1979) 672–683.

<sup>72</sup> *Peter Brown*, *Die Heiligenverehrung*. Ihre Entstehung und Funktion in der lateinischen Christenheit (Leipzig 1991) 97 f.

werden. Vielmehr nutzen wir das Motiv des Einzugs Christi als bruchlose Überleitung zu zentralen Aspekten des letzten Teils unserer Ausführungen, in denen wir uns aus anderen Blickwinkeln auf Öffentlichkeitsformen in Gemeinschaften und Gemeinden konzentrieren wollen.

#### IV.

Jener Adventus Christi in Jerusalem wurde seit dem 7. Jahrhundert vor und in den Kathedralstädten der lateinischen Christenheit Jahr für Jahr am Palmsonntag liturgisch mit einer Prozession – später zumeist bei Glockengeläut – unter großer Beteiligung der Bevölkerung aus der Stadt und dem Umland nachvollzogen und lokal vergegenwärtigt<sup>73</sup>. Diese urbanen Kultzentren erschienen so als eine Verkörperung Jerusalems. Die meisten von ihnen wurden etwa seit derselben Zeit auch durch Kirchenbauten und weitere kultische Ausstattung verstärkt der neben und nächst Jerusalem heilsgeschichtlich wichtigsten heiligen Stadt, der *civitas sancta* Rom, angeglichen. Dieselben städtischen Kultzentren wurden in der lateinischen Christenheit auch und nicht zuletzt auf dem Fundament ihrer religiös-kirchlichen Heilsfunktion seit dem 11. Jahrhundert zu den entscheidenden Heimstätten entwickelten kommunalen Lebens. Von ihrer kultisch-kirchlichen Bedeutung war wesentlich das Selbstverständnis und die Legitimation des städtischen Kirchen- und Gemeindevolks bestimmt<sup>74</sup>. Dafür muß hier ein Blick auf eines der frühesten europäischen Städtesiegel, nämlich jenes der Stadt Trier aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, genügen.

Im Zentrum des Siegels, das erheblich größer ist als die Kaisersiegel, steht der segnende Christus auf der Weltkugel inmitten der Stadtmauer, auf der die Stadt als *sancta Treveris* bezeichnet wird. Ihren so bildlich

<sup>73</sup> Hansjörg Auf der Maur, Feiern im Rhythmus der Zeit I: Herrenfeste in Woche und Jahr (Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft 5, Regensburg 1983) 100 f.

<sup>74</sup> Haverkamp, „Heilige Städte“ (wie Anm. 66); ders., Die Städte Trier, Metz, Toul und Verdun: Religiöse Gemeinschaften im Zentralitätsgefüge einer Städtelandschaft zur Zeit der Salier, in: Die Salier und das Reich (wie Anm. 25), 165–190; dieser Aspekt nun auch stärker berücksichtigt bei Gerhard Dilcher, Kommune und Bürgerschaft als politische Idee der mittelalterlichen Stadt, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hrsg. von Iring Fetscher, Herfried Münkler, Bd. 2 (München, Zürich 1993) 311–350. Mit Schwerpunkt auf dem späten Mittelalter neuerdings Wilfried Ehbrecht, Die Stadt und ihre Heiligen. Aspekte und Probleme nach Beispielen west- und norddeutscher Städte, in: Vestigia Monasteriensia. Westfalen – Rheinland – Niederlande, hrsg. von Ellen Widder, Mark Mersiowsky, Peter Johanek (Studien zur Regionalgeschichte 5, Bielefeld 1995) 197–261.

zum Ausdruck gebrachten eigenständigen Platz in der Heilsgeschichte verdeutlicht verbal die Umschrift: *Trevericam plebem dominus benedicit et urbem*. (Der Herr segne das Trierer Volk und die Stadt). Unter dem



Abbildung 2: Stadtsiegel Trier

segnenden Christus erscheinen als Vermittler des himmlischen Heils der Cathedral- und Stadtpatron Petrus und dessen angeblicher Schüler Eucharistus, der erste Trierer Bischof. Diese Heilsvermittlung zielt auf die in den Stadtmauern lebende, mit vier Personen dargestellte *plebs*: das Kirchen- und Gemeindevolk, dessen ausgestreckte Hände seine aktive Beteiligung am Heilsgeschehen zum Ausdruck bringen. Diese Botschaft verkündete mit einer ganz ähnlichen Ikonographie ein etwa gleichzeitig entstandenes Halbrelief, das am Portal des größten Tores der südlichen Stadtmauer auf der Landseite angebracht war<sup>75</sup>.

<sup>75</sup> Haverkamp, „Heilige Städte“ (wie Anm. 66), 121 f.; ferner: Hermann Jakobs, Rom und Trier 1147. Der Adventus Papae als Ursprungszeugnis der rheinischen Stadtsiegel: Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalter, Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag, hrsg. von Hanna Vollrath, Stefan Weinfurter (Köln u. a. 1993) 349–365 (aus meiner Sicht teils zu spekulativ); ferner Toni Diederich, Siegel als Zeichen städtischen Selbstbewußtseins, in: Visualisierung (wie Anm. 42), 142–152 (mit Lit.); als Hinweis für die in der Forschung stark vernachlässigten Stadttore vgl. Julian Gardner, An Introduction to the Iconography of the Medieval Italian City Gate, in: *Dumbarton Oaks Papers* 41 (1987) 199–213, Ehbrecht, Stadt (wie Anm. 74), insbes. 202 f., 212 ff.

Das auf diese oder andere Weise *in publico aspectu hominum* gebrachte städtisch-kommunale Selbstbewußtsein kann nicht als Ideologie abgetan werden, sondern war eine Äußerungsform der konkreten Lebensgestaltung. Um dies wiederum durch eine Impression zu vermitteln, führe ich Sie erneut in die *civitas sancta* Trier, diesmal mehr als hundert Jahre später, genauer in das Jahr 1263. Der Trierer Erzbischof Heinrich<sup>76</sup> war bereits bald nach seiner Inthronisation wegen verschiedener Vergehen vom Papst exkommuniziert worden mit der seit langem üblichen Aufforderung, daß dieser Rechtsakt an allen Sonn- und Feiertagen unter Glockengeläut und bei brennenden Kerzen *per omnes civitates et loca* öffentlich (*publice*) verkündet werde<sup>77</sup>. Die Ablehnung steigerte sich, als der Erzbischof den Mönchen des vor den südlichen Stadtmauern gelegenen Benediktinerklosters St. Eucharius einen Abt aufzwang. Seine Bedeutung hatte es seit dem frühen 12. Jahrhundert als angebliche Grablege des Apostels Matthias nochmals erhöht, so daß es auch Ziel von weit her kommender Wallfahrten wurde<sup>78</sup>.

Nach der vom Erzbischof erzwungenen Abtseinsetzung riefen die Trierer Prälaten und Kanoniker alle anderen hohen Kleriker, ferner alle Schöffen und alle einflußreichen Bürger der Stadt zusammen. Diese – Kleriker und Laien – wiederum ließen die *magna campana* läuten, damit sich die ganze Bevölkerung versammle. Vor dieser hielt der ausdrücklich als redegewandt charakterisierte Dompropst eine scharf gegen den Abt gerichtete Ansprache. Darin geißelte er die Untaten des aufgezwungenen Abtes gegen das Matthias-Kloster sogleich als eine Verletzung des *honor* – der Ehre und der Rechtsstellung – der Stadt Trier. Daraufhin sollen alle *cives* („sowohl die mächtigen als auch die schwachen, die alten und die jungen“) sich bewaffnet haben, um sofort den Abt und dessen Komplizen zu vertreiben. Von diesen Gewalttaten rieten einige *cives* dringend ab und baten den *populus*, seinen Zorn noch etwas zu zügeln und mit dem Erzbischof zu verhandeln. Inzwischen seien jedoch der Abt und

<sup>76</sup> Vgl. Volker Henn, Heinrich von Finstingen, in: Rheinische Lebensbilder 9 (Köln 1982) 61–78; Rudolf Holbach, Die Besetzung des Trierer Erzbischofsstuhls im späten Mittelalter. Konstellationen und Konflikte, in: Archiv für mittelrh. KG 35 (1983) 11–48; künftig ferner Marianne Pundt, Erzbischof und Stadtgemeinde vom Ende des Investiturstreits bis zum Amtsantritt Balduins (1122–1307), in: 2000 Jahre Trier. Hrsg. von der Universität Trier, Bd. 2: Trier im Mittelalter, hrsg. von Hans Hubert Anton, Alfred Haverkamp (Trier 1996).

<sup>77</sup> Vgl. die Schreiben Urbans IV. von 1262 und 1263 in: Gesta Henrici archiepiscopi et Theoderici abbatis, ed. Georg Waitz, MG SS XXIV, 416f., 429f.

<sup>78</sup> Vgl. dazu künftig den von Petrus Becker verfaßten Band über die Abtei St. Matthias innerhalb der Reihe „Germania Sacra“.

seine Anhänger aufgrund des Klangs der *magna campana* geflüchtet aus Furcht, sie würden *a communi populo* bekriegt und getötet<sup>79</sup>.

Was hier von einem Mönch des Vorstadtklosters geschildert wird, ist nicht weniger als das perfekte Szenarium einer städtischen Volksversammlung<sup>80</sup>, wie gesagt: unter Mitwirkung von führenden Geistlichen und der stadtkommunalen Führungsgremien und -gruppen mit einer öffentlichen Rede und teils kontroverser öffentlicher Meinungsbildung und Entscheidung. Aufgrund weiterer Indizien<sup>81</sup> bleibt kaum ein Zweifel, daß diese Versammlung auf dem Platz vor dem Trierer Dom inmitten der Domimmunität stattfand, die den Kern der mittelalterlichen Stadt bildete.

Unbestreitbar war mit der *magna campana* jene im südlichen Turm (in der *turris campanarum*) der Kathedrale<sup>82</sup> gemeint. Es ist dieselbe Glocke, von der die Trierer Stadtgemeinde etwa hundert Jahre später in einem Rechtsstreit mit dem Erzbischof vor dem Hofgericht Kaiser Karls IV. behauptet, daß sie diese seit Menschengedenken benutzt habe *zu fure, zu vientschafft und uns zu samene uff den hoff, den man nennet camphoff*<sup>83</sup>. Auf diesem Platz fand auch die Huldigung der Stadtgemeinde gegenüber dem neugewählten Erzbischof statt, der daraufhin dort der Stadtgemeinde die Wahrung ihrer Freiheit, ihres Rechts und ihrer Gewohnheit verbindlich versprach. Der Camphoff lag in unmittelbarer Nähe des Doms inmitten der Domimmunität<sup>84</sup>. Diese war seit dem frühen Mittelalter um die konstantinische Kathedrale, die in der antiken

<sup>79</sup> Gesta Henrici, (wie Anm. 77), 434.

<sup>80</sup> Zur Problematik des Begriffs *Werner*, (Art.) Volk (wie Anm. 42); ferner *Wilhelm Ebel*, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen spätmittelalterlichen Stadtrechts (Weimar 1958); vgl. ansonsten *Hans-Wolfgang Strätz*, Volksversammlung, in: HRG 36. Lfrg.: Vermächtnis-Vollmacht, 1021–1023 (mit Lit.) sowie *Rainer Joß*, Schwören und Schwörtage in süddeutschen Reichsstädten. Realien, Bilder, Rituale, in: Visualisierung (wie Anm. 42), 153–168; *Gudrun Gleba*, Der mittelalterliche Bürgereid und sein Zeremoniell. Beispiele aus norddeutschen Städten, in: ebd., 169–175.

<sup>81</sup> Frdl. Mitteilung von Herrn Dr. Lukas Clemens, Rheinisches Landesmuseum Trier.

<sup>82</sup> Vgl. *Nikolaus Irsch*, Der Dom zu Trier (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 13, I. Abteilung; Die Kunstdenkmäler der Stadt Trier, I. Bd., Düsseldorf 1931) 309.

<sup>83</sup> Ldhptarch. Koblenz 1 A 4042/4043; Stadtarchiv Trier Y 3b, vgl. dazu die Auffassung der erzbischöflichen Seite Ldhptarch. Koblenz 1 A 4038; Stadtarchiv Trier Y 2: Demnach *die glocken zu gotz dienste dar gegangen sint und nit von den burgeren noch von der stede wegen*. Vgl. *Alfred Haverkamp*, „Zweyungen, Zwist und Missehel“ zwischen Erzbischof und Stadtgemeinde in Trier im Jahre 1377, in: Kurtrier. Jb. 21 (1981) 22–54.

<sup>84</sup> Vgl. vorige Anm.; allgemein Deutsches Rechtswörterbuch, VI (Weimar 1961–1972) 1057 f. (mit Trierer Belegen); zur mutmaßlich genaueren Lage des Camphoffs vgl. *Rudolf Holbach*, Beiträge zur Geschichte und Topographie von Trierer Domkurien und Domfreiheit im Mittelalter, in: Kurtrier. Jb. 20 (1980) 5–59.

Stadt peripher gelegen war, entstanden und wurde zum befestigten Kern und Mittelpunkt der mittelalterlichen *civitas*, die erst seit dem 12. Jahrhundert eine teils auf die Römermauern zurückgehende, teils neu errichtete Stadtmauer erhielt. Die Trierer Stadtgemeinde benutzte für ihren weiteren Kommunikationsbedarf wohl auch den Glockenturm – 1344 als *turris seu campanille nouiter constructae* bezeugt – in nächster Nähe der Pfarrkirche St. Gangolf, die an dem der Domimmunität unmittelbar benachbarten Trierer „Hauptmarkt“ gelegen ist<sup>85</sup>.

Vieles spricht dafür, daß das vom Mattheiser Mönch im späteren 13. Jahrhundert anschaulich geschilderte Geschehen Verhältnisse wiedergibt, die in ihren Grundzügen bereits seit dem frühen Mittelalter bestanden: freilich mit dem Unterschied, daß seit dem 11., spätestens 12. Jahrhundert die Stadtbewohner durch die Stadtgemeinde in diesem urchtümlichen Funktionszusammenhang fester organisiert waren und insgesamt eine eigenständigere Rolle spielten. Doch die Abwehr so existenz- und lebensbedrohlicher Gefahren durch Feuer und Feinde und das allein schon deshalb notwendige gemeinsame Handeln vor allem der wehrfähigen Stadtbewohner sind Kontinuitätselemente höchsten Grades, die schon weit vor der Verfestigung der Kommune die Bewohner der Kathedralstädte als Wirtschafts- und noch mehr Wehrgemeinschaft<sup>86</sup> konstituierten. Dafür sei auch an die geschilderte Szene in Sens aus dem Anfang des 7. Jahrhunderts erinnert.

In diesem Horizont ist es aus meiner Sicht nicht allzu gewagt, die hier nur exemplarisch geschilderten hochmittelalterlichen Befunde über Volksversammlungen mit einem Begriff in Zusammenhang zu bringen, der bereits im langobardischen Italien seit dem 7. Jahrhundert quellenmäßig fundiert ist: mit dem *conventus ante ecclesiam*. Diese Zusammenkunft vor der Kirche ist dort sogar zuerst für ländliche, um eine Kirche zentrierte Gemeinschaften primär zur Regelung von Rechtsverhältnissen im Gericht bezeugt. Es ist unbestritten, daß solche Gerichtsversammlungen und „Versammlungsgemeinden“ seit dieser frühen Zeit auch in den Kathedralstädten und vor diesen zentralen Kultstätten stattfanden; dort

<sup>85</sup> Hermann Bunjes u. a., Die kirchlichen Denkmäler der Stadt Trier mit Ausnahme des Domes (Kunstdenkmäler [wie Anm. 82], Bd. III, Düsseldorf 1938) 69; die Urkunde von 1344 III 30 in: Bistumsarchiv Trier, St. Gangolf 71, 3 Nr. 42; Regest: Johann Christian Lager (Bearb.), Regesten der in den Pfarrarchiven der Stadt Trier aufbewahrten Urkunden (Trierisches Archiv, Ergh. XI, Trier 1910) Nr. 216, 58.

<sup>86</sup> Vgl. Ernst Valtmer, Leben im Schutz der Heiligen. Die mittelalterliche Stadt als Kult- und Kampfgesellschaft, in: Die okzidentale Stadt (wie Anm. 45), 213–242.

erfolgten neben Gerichts- und Rechtshandlungen ebenfalls Beratungen über andere für das Leben der Stadt relevante Fragen<sup>87</sup>.

Von einem weiteren Kontinuitätsstrang war ebenfalls bereits die Rede: von der Cathedralstadt als Kultgemeinschaft und Kultgemeinde. Sie geht bis in die Spätantike zurück. Damals wurde innerhalb des zur Staatsreligion werdenden Christentums im römisch-lateinischen Westen<sup>88</sup> entschieden, daß die Reliquien und damit der Heiligenkult nicht in die Verfügungsgewalt der vorherrschenden römischen Familien kamen, sondern unter der Leitung des Ortsbischofs „zum öffentlichen Eigentum erklärt“, „allen zugänglich gemacht“ und „zum Brennpunkt besonderer Formen des Ritus“ wurden, „die der ganzen Gemeinschaft gemeinsam waren“, wie dies Peter Brown formuliert hat<sup>89</sup>. Seit derselben Zeit, seit der „religiösen Revolution der Spätantike“<sup>90</sup>, bildeten sich innerhalb und vor allem im nächsten Umfeld der *civitates* in der westlichen Christenheit jene Sakrallandschaften, die baulich und topographisch zumeist zum neuartigen oder doch neuorientierten Grundgerüst der mittelalterlichen

<sup>87</sup> Vgl. *Gerhard Dilcher*, Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 7, Aalen 1967) 37 ff.; *Davidsohn*, Geschichte (wie Anm. 17), I, 314 ff.; *Alfred Haverkamp*, Die Städte im Herrschafts- und Sozialgefüge Reichsitaliens, in: Stadt und Herrschaft. Römische Kaiserzeit und Hohes Mittelalter, hrsg. von *Friedrich Vittinghoff* (HZ Beiheft 7, München 1982) 149–245, 172 ff. Für weitere Hinweise vgl. *Manlio Bellomo*, Società e istituzioni in Italia dal medioevo agli inizi dell'età moderna (Roma 1994) 166, 168; 142, 145 f.

<sup>88</sup> Zum Grenzverlauf zwischen West- und Ostreich und seiner Nachwirkung für die Differenzierung von römisch-lateinischer Kirche und byzantinischer Kirche vgl. beispielsweise *Werner Dalheim*, Die Antike. Griechenland und Rom von den Anfängen bis zur Expansion des Islam (Paderborn u. a. 1994) 630 ff.; *Peter Schreiner*, Byzanz (Grundriß der Geschichte 22, 2., überarb. Aufl. München 1994) 3 ff.; die Karte „Die byzantinische Kirche um 1025“, in: Atlas zur Kirchengeschichte. Die christlichen Kirchen in Geschichte und Gegenwart, hrsg. von *Hubert Jedin*, *Kenneth Scott Latourette*, *Jochen Martin*, aktualis. Neuausg., bearb. u. hrsg. von *Jochen Martin* (Freiburg i.Br. u. a. 1987) 30; für die notwendigen zeitlichen und lokalen Differenzierungen in Südtalien vgl. *André Jacob*, *Jean-Marie Martin*, Die griechische Kirche in Italien (650–1050), in: Die Geschichte des Christentums, hrsg. von *Jean-Marie Mayeur* u. a., Bd. 4 (Freiburg i.Br. u. a. 1994) 366–387.

<sup>89</sup> *Brown*, Heiligenverehrung (wie Anm. 72), Zitate: 21; vgl. *ders.*, Östliches und westliches Christentum in der Spätantike: Wie sich die Wege trennten, in: *ders.*, Die Gesellschaft und das Übernatürliche. Vier Studien zum frühen Christentum (Berlin 1993) 48–65. Hier (54) wie auch in anderen Studien spricht *Brown* von der „religiösen Revolution der Spätantike“. Vgl. weiterhin *Raymond van Dam*, Saints and their Miracles in Late Antique Gaul (Princeton, NJ 1993); *Arnold Angenendt*, Heilige und Reliquien. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart (München 1994). Vgl. des weiteren *R.A. Markus*, How on Earth Could Places Become Holy? Origins of the Christian Idea of Holy Places, in: *Journal of Early Christian Studies* 2 (1994) 257–271.

<sup>90</sup> S. vorige Anm.

Städte wurden, wofür neben Rom Kathedralstädte wie Mailand, Ravenna, Trier, Arles und Tours die bekannteren Beispiele bieten<sup>91</sup>. Sie besaßen in den Kultstätten, Kirchen und Klöstern sowie in deren Umfeld allgemein zugängliche, insoweit öffentliche Kernräume.

Auf diese lokal und gemeindlich gebundene Heiligenverehrung stützte sich im lateinischen Westen seit der Spätantike auch die weltliche Macht der Bischöfe vor allem im Zentrum ihrer Diözesen, in ihrer Kathedralstadt. Diese Vorrangstellung der Bischöfe<sup>92</sup> war mit der städtischen Sakral- und Wehrgemeinschaft eng und vielfältig verbunden und daran auch gebunden. Dafür ist der erwähnte heilige Erzbischof Lupo von Sens nur ein Beispiel unter vielen in einem Spektrum mit zeitlich und lokal überaus unterschiedlich gestalteten Formen der „Bischofsherrschaft“. Die körperliche Anwesenheit der Heiligen vor Ort im Reliquienkult der westlichen Christenheit „sanktionierte“ zugleich die Eigenständigkeit der jeweiligen Kirche, deren eigentlicher Herr der Heilige (*patronus*) oder die Heilige (*patrona*) war, und der ihr zugehörigen Kultgemeinschaft. So erscheint mir die These vertretbar, daß der im westlichen Christentum seit der Spätantike grundgelegte Reliquien- und Heiligenkult eine wichtige, wenn nicht unverzichtbare Basis für die gemeindliche Entwicklung bildete.

Es ist ein weiteres Zeichen für die engen Wechselbeziehungen zwischen Kult, Herrschaft und Genossenschaft, daß die Bischöfe im zentralistischer ausgerichteten oströmisch-byzantinischen Herrschaftsgefüge

<sup>91</sup> Atlas (wie Anm. 88), Karten 16 f. (mit Literatur 20\*); *Friedrich Prinz*, Fränkischer Episkopat zwischen Merowinger- und Karolingerzeit, zuletzt in: *ders.*, Mönchtum, Kultur und Gesellschaft, Beiträge zum Mittelalter. Zum 60. Geburtstag des Autors, hrsg. von *Alfred Haverkamp*, *Alfred Heit* (München 1989) 199–231. 209 f.; *ders.*, Herrschaftsformen der Kirche vom Ausgang der Spätantike bis zum Ende der Karolingerzeit, in: Herrschaft und Kirche, Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen, hrsg. von *Friedrich Prinz* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 33, Stuttgart 1988) 1–21. 10 ff., und allgemein dessen grundlegendes Werk: Frühes Mönchtum im Frankenreich, Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (2., durchges. Aufl. Darmstadt 1988).

<sup>92</sup> Vgl. mehrere Beiträge in: Herrschaft und Kirche (wie Anm. 91); *Arnold Angenendt*, Das Frühmittelalter. Die abendländische Christenheit von 400–900 (Stuttgart u. a. 1990) 179 f.; *Reinhold Kaiser*, Das römische Erbe und das Merowingerreich (Enzyklopädie deutscher Geschichte 26, München 1993) 101–105, und mit anderen Akzenten *Jussen*, ‚Bischofsherrschaften‘ (wie Anm. 70). *Jussen* unterschätzt m.E. die Bindungen der Bischöfe an die Kirchengemeinde besonders im Hinblick auf liturgische Formen, deren „Vermehrung und Festlegung“ „im 5. Jahrhundert“ er im wesentlichen nur als „eine Weise episkopaler Autoritätssicherung“ – als dessen Repräsentationspotential – betrachtet (715) und so auch die Auffassung vertritt, „daß die Prozessionen den Zirkus als Konsensritual“ im Mittelalter „beerbt haben“ (712).

langfristig eine viel schwächere Position innehatten und ebensowenig auf längere Dauer eine führende politische Rolle in den urbanen Zentren spielten<sup>93</sup>. Genausowenig entwickelten sich im byzantinischen und slawischen Osten lokale kirchliche Organisationsformen<sup>94</sup>, die mit den im Westen zuerst in den Städten entstehenden Pfarreien vergleichbar wären; letztere wurden hier als Kirchspiele und Pfarrgemeinden zu den wichtigsten Grundlagen und zugleich Organisationsformen der Kommunen<sup>95</sup>.

Hingegen konnte sich bezeichnenderweise in den Kulturlandschaften, die im Wirkungsbereich der griechisch-orthodoxen Kirche lagen, die Gemeinde als Rechtsverband mit mehr oder weniger ausgeprägter politischer Eigenständigkeit und Selbstverwaltung nicht oder nur in Ansätzen entfalten<sup>96</sup>. Eben dort konnte sich – wie wir uns erinnern<sup>97</sup> – die

<sup>93</sup> Zur Diskussion vgl. *Hans-Georg Beck*, Kirche und Klerus im staatlichen Leben von Byzanz, in: *Mélanges Venance Grumel*, Bd. I (Revue des études byzantines 24, Paris 1966) 1–24; *ders.*, Das byzantinische Jahrtausend (München 1978) 50 ff.; gegen die Auffassungen von *Dietrich Claude*, Die byzantinische Stadt im 6. Jahrhundert (München 1969), wendet sich *Armin Hohlweg*, Bischof und Stadtherr im frühen Byzanz, in: *Jb. der österr. Byzantinistik* 20 (1971) 51–62; *Schreiner*, Byzanz (wie Anm. 88), 69 ff., 79 ff.; in allgemeineren Zusammenhängen *Peter Brown*, Aufstieg und Funktion des Heiligen in der Spätantike, in: *ders.*, Gesellschaft (wie Anm. 89), 21–47, 40 ff.; *ders.*, Macht und Rhetorik in der Spätantike. Der Weg zu einem „christlichen Imperium“ (München 1995) 32 ff., 187 ff.; *Jochen Martin*, Die Macht der Heiligen, in: *Christentum und antike Gesellschaft*, hrsg. von *dems.*, *Barbara Quint* (WdF 349, Darmstadt 1990) 440–447 und weitere Beiträge in diesem Band; vgl. unten Anm. 96.

<sup>94</sup> Vgl. speziell im Hinblick auf Süditalien mehrere Beiträge und insbes. den „Discorso introduttivo“ von *Cinzio Violante* im Sammelband: *Pievi e parrocchie in Italia nel basso medioevo* (sec. XIII–XV). *Atti del VI Congresso di Storia della Chiesa in Italia I* (Italia Sacra 35, Roma 1984).

<sup>95</sup> Vgl. zum Forschungsstand *Richard Puza*, Pfarrei, Pfarrorganisation, in: *LexMA* VI, 2021–2026 (ohne Hinweis auf Byzanz und den ostslawischen Bereich); für städtische Pfarreien und Viertel vgl. etwa *Johannes Schulze*, Die Stadtviertel. Ein städtegeschichtliches Phänomen, in: *BDLG* 92 (1956) 18–39 und die Literaturangaben bei *Haverkamp*, *Leben* (wie Anm. 63), 36 ff.

<sup>96</sup> *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriß der verstehenden Soziologie, Studienausgabe, hrsg. von *Johannes Winkelmann* (Köln, Berlin 1964) 2. Hbbd., 923–1033, geht auf die byzantinische oder ostslawische Stadt nicht näher ein; vgl. dazu *Karl-Ludwig Ay*, *Max Weber über die Stadt*, in: *Stadtgeschichtsforschung*. Aspekte, Tendenzen, Perspektiven, hrsg. von *Fritz Mayrhofer* (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 12, Linz/Donau 1993) 69–80. Zum Forschungsstand: *Klaus Peter Matschke*, Überlegungen zum Parteienproblem in Byzanz, in: *Volk und Herrschaft im frühen Byzanz*: Methodische und quellenkritische Probleme, hrsg. von *Friedrich Winkelmann* (Berliner Byzantinische Arbeiten 58, Berlin 1991) 70–84 (und weitere Beiträge in diesem Bande); *Matschke*, *Öffentlichkeit* (wie Anm. 43); *Schreiner*, *Byzanz* (wie Anm. 88), 38 ff., 66 f., 159 ff., 163 ff.; für die spezifischen Verhältnisse im byzantinischen Italien vgl. *André Guillou*, *Des collectivités rurales à la collectivité urbaine en Italie méridionale byzantine* (VIe–XIe s.), in: *Bull. de correspondance hellénique* 100 (1976) 315–325; *Bellomo*, *Società* (wie Anm. 87), 82 ff., 306 ff. (für die Zeit des „Regnum Sicilia“).

Glocke nicht oder doch nur unter direktem lateinisch-westlichem Einfluß gegen das Simandron, das Schallbrett, durchsetzen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es kaum weiterer Begründungen, um – ohne Absicherung durch die bisherige Forschung – die These zu wagen, daß die Glocke für die Ausbildung und dauerhafte Existenz von Gemeinden unabdingbar war. Noch plakativer: „Ohne Glocke keine Kommune“<sup>98</sup>.

Die Verfestigung der Kommunen als Rechtsverbände mit mehr oder weniger ausgeprägter Selbstverwaltung und politischer Eigenständigkeit geschah auf breiter Front in den städtischen und ländlichen Siedlungen seit dem 11. Jahrhundert. Davon wurde bis auf relativ wenige ländliche Adlige und hohe Geistliche die gesamte Bevölkerung in den meisten Landschaften der lateinischen Christenheit erfaßt und so auch in eine für die Lebensgestaltung unmittelbar relevante Öffentlichkeit eingebunden. Dieser tiefgreifende Vorgang war in seinen Entstehungsbedingungen und Auswirkungen mit allen Fasern des damaligen Zeitgeschehens verknüpft. Besondere Beachtung verdienen die engen Wechselbeziehungen mit den religiösen Erneuerungsbewegungen. Letztere beriefen sich – oft genug im Konflikt mit den aus ihrer Sicht verweltlichten Geistlichen – mehr oder weniger strikt auf das Vorbild der Urkirche, schufen im reformierten gemeinsamen Leben (*vita communis*) massenhaft neue, weit überwiegend seelsorgerisch und karitativ tätige Gemeinschaften und begünstigten mit ihrer auf Gleichheit aller Menschen vor Gott ausgerichteten Religiosität auch die Ausbreitung der vielfältigen Bruderschaften, die seitdem massiert in den Städten auftreten und das Netzwerk des kommunalen Lebens stärken<sup>99</sup>. Daraus ergaben sich neue kräftige Anstöße zur Predigt, die teils sogar von Laien manchmal unter freiem Himmel auf den nun durch Handel und Gewerbe stark belebten Straßen und Marktplätzen stattfanden<sup>100</sup>. Aus diesen missionarischen Armutsbewe-

<sup>97</sup> Vgl. oben zu Anm. 40 f.

<sup>98</sup> Vgl. für den Forschungsstand Knut Schulz, „Denn sie lieben die Freiheit so sehr...“ Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter (2., verb. Aufl. Darmstadt 1995); Dilcher, Kommune (wie Anm. 74); Haverkamp, Leben (wie Anm. 63). Positiv hervorzuheben ist – abgesehen von Monographien über einzelne Städte – das begriffsgeschichtlich orientierte Werk von Pierre Michaud-Quantin, Universitas. Expressions du mouvement communautaire dans le moyen-âge latin (Paris 1970) 297 f.

<sup>99</sup> Vgl. (auch zum Folgenden) Alfred Haverkamp, Aufbruch und Gestaltung. Deutschland 1056–1273 (Neue Deutsche Geschichte 2, München, 2., vollständig überarb. Aufl. 1993) 54 ff., 192 ff., 308 ff.; ders., Leben (wie Anm. 63).

<sup>100</sup> Vgl. als Einstieg in die Forschung Giles Constable, The Language of Preaching in the Twelfth Century, in: Viator 25 (1994) 131–152.

ungen erwachsen neben großen verketzerten Gruppen seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts die des öfteren nur mühsam und konfliktreich in die Amtskirche integrierten, in der Regel stadtsässigen Bettel- oder besser Seelsorgeorden. Aus ihnen stammten zumeist Volksprediger<sup>101</sup> wie der Franziskaner Berthold von Regensburg, dem nach dem Zeugnis seines Ordensbruders Salimbene von Parma zeitweise 60 000, ja sogar 100 000 Menschen zugehört haben sollen<sup>102</sup>. Franziskus, der frühere Kaufmann aus Assisi, „wandte beim öffentlichen Sprechen den *modus concionandi*, d. h. die Technik des Sprechens auf Bürgerversammlungen“ an<sup>103</sup>, wie auch sonst zwischen öffentlicher Rede und Predigt fließende Übergänge bestanden. Schon zuvor erhielt in den nunmehr öfter einberufenen Volksversammlungen, in den sich ausformenden kommunalen Gremien und ebenso vor Gericht die öffentliche Rede und somit auch die Rhetorik einen wesentlich erhöhten Stellenwert<sup>104</sup>. Im städtisch-kommunalen Milieu und getragen von so streitbaren, öffentlich auch auf Straßen und Plätzen wirksamen Klerikern wie Abälard, entstanden seit dem 12. Jahrhundert die Universitäten mit ihren spezifisch öffentlichen Disputationen<sup>105</sup>. Die Städte mit ihren diversen öffentlichen Plätzen und „gemei-

<sup>101</sup> Für die spätmittelalterlichen Volksprediger sei beispielhaft hingewiesen auf *Matthias Werner*, Johannes Kapistran in Jena, in: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von *Johannes Helmrath*, *Heribert Müller* (München 1994) 505–520.

<sup>102</sup> *Cronica fratris Salimbene* de Adam (wie Anm. 11), 559f. Salimbene umschreibt die Tätigkeit Bertholds metaphorisch als Glocke: *hic ascendebat bettefredum sive turrim ligneam quasi ad modum campanilis factam, qua pro pulpito in campestribus utebatur, quando predicare volebat*; vgl. zu dieser Metapher beispielsweise *Honorius Augustodunensis*, *Speculum ecclesiae* (MPL 172) 1105 A: *turres sunt ecclesiae praelati, campanae eorum praedicationes* oder auch *ders.*, *Gemma animae sive de divinis officiis* (MPL 172) I,5: *campanae sunt prophetae* (diese Belege aus Mittellat. WB II,1 s.v. ‚campana‘).

<sup>103</sup> *Raoul Manselli*, Franziskus. Der solidarische Bruder (Zürich u. a. 1984) 192 f.

<sup>104</sup> Vgl. *William D. Patt*, The Early „Ars dictaminis“ as Response to a Changing Society, in: *Viator* 9 (1978) 133–155, 151 f.; *Robert L. Benson*, *Libertas in Italy, 1157–1226*, in: *La notion de liberté au Moyen Age. Islam, Byzance, Occident*, Hrsg. *George Makdisi* (Paris 1985) 191–213, 200: „oratory was reappearing in twelfth-century Italian public life“; ferner *Franz Josef Wurstbrock*, *Monika Klaes*, *Jutta Lütten*, *Repertorium der artes dictandi des Mittelalters*, Tl. I: Von den Anfängen bis um 1200 (München 1992) (mit neuerer Literatur).

<sup>105</sup> Vgl. *Joachim Ehlers*, Das Augustinerchorherrenstift St. Viktor in der Pariser Schul- und Studienlandschaft des 12. Jahrhunderts, in: *Aufbruch - Wandel - Erneuerung* (wie Anm. 63), 100–122, bes. 115 mit Verweis auf Bernhard von Clairvaux in Anm. 76; *Miethke*, *Publikum* (wie Anm. 43); zu den Disputationen vgl. *František Šmahel*, Ein unbekanntes Prager Quodlibet von ca. 1400 des Magisters Johann Arsen von Langenfeld, in: *DA* 33 (1977) 199–215 und künftig mehrere Beiträge in dem unter der Herausgeberschaft von *Manlio Bellomo* in der Reihe der Schriften des Historischen Kollegs erscheinenden Band; unter den Neuerscheinungen vgl. zuletzt *Geschichte der Universität in Europa*, hrsg. von *Walter Rüegg*, Bd. 1: *Mittelalter* (München 1993) bes. 24–32, 147–150, 295–297.

nen“ Straßen<sup>106</sup> waren seitdem Bühne und Schauplatz für öffentliche Aufführungen und Spiele nebst dem Theater, das im hohen Mittelalter aus liturgisch-religiösen Darstellungen neu erwuchs<sup>107</sup>.

Dieses seit dem hohen Mittelalter wesentlich erweiterte Spektrum von Öffentlichkeit blieb bis zum Ende des Mittelalters und darüber hinaus erhalten. Durch die Urbanisierung in den Alt- und Neusiedelländern erhielt es in weiten Gebieten West- und Mitteleuropas bis ins 14. Jahrhundert eine erheblich verbreiterte Basis<sup>108</sup>. Dazu trugen die ebenfalls stark vermehrten Markorte und ländlichen Gemeinden wesentlich bei. Schon infolge des quantitativen Wachstums und der Verdichtung der weitaus meisten dörflichen oder urbanen Siedlungen, aber auch aufgrund der komplizierter werdenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse stieg der Bedarf an gemeindlichen Verständigungsmitteln. Diese Faktoren führten insgesamt seit dem hohen Mittelalter zu einer starken Vermehrung der Glocken und zu einer Differenzierung ihrer Bedeutungen. Einen großen Teil deckten weiterhin die Glocken auf den Türmen der Kirchen, Stifte, Klöster und selbst Hospitäler und damit jener vielfältigen Gemeinschaften, die seit derselben Zeit immens zunahmen und sich zugleich in einem erheblich erweiterten Spektrum qualitativ – entsprechend den veränderten religiösen Bedürfnissen und Erwartungen – voneinander unterscheiden<sup>109</sup>. Dazu gehörten spätestens seit dem 12. Jahrhundert auch Glock-

<sup>106</sup> Für die unterschiedliche Gestaltung der Plätze in den griechischen *poleis* und in den römischen *civitates* vgl. Paul Zanker, Pompeji. Stadtbild und Wohngeschmack (Mainz 1995); insgesamt unbefriedigend ist der Forschungsstand über die mittelalterlichen Plätze; verwiesen sei auf Jürgen Paul, Die mittelalterlichen Kommunalpaläste in Italien (Köln 1963); Pierre Racine, Les palais public dans les communes italiennes (XIIe-XIIIe siècles), in: Le Paysage urbain au Moyen Age (Lyon 1981) 133–153; Jacques Heers, La ville au moyen âge en Occident. Paysage, pouvoirs et conflits (Paris 1990) 385 ff.; Thomas Szabó, Die Visualisierung städtischer Ordnung in den Kommunen Italiens, in: Visualisierung (wie Anm. 42), 55–68; Thomas Fröschl, Selbstdarstellung und Staatssymbolik in den europäischen Republiken der frühen Neuzeit an Beispielen der Architektur und bildenden Kunst, in: Republiken (wie Anm. 51), 239–271.

<sup>107</sup> William Tydeman, The Theatre in the Middle Ages. Western European Stage Conditions, c. 800–1576 (London u. a. 1978); Bernd Neumann, Geistliches Schauspiel im Zeugnis der Zeit. Zur Aufführung mittelalterlicher religiöser Dramen im deutschen Sprachgebiet, 2 Bde. (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 84–85, München 1987); Günter Bernt, Lynette R. Muir, Geistliches Spiel, in: LexMA IV, 1192–1196.

<sup>108</sup> Vgl. Die Stadt. Gestalt und Wandel bis zum industriellen Zeitalter, hrsg. von Heinz Stoob, (Köln, Wien 2<sup>1985</sup>).

<sup>109</sup> Vgl. Gerold Bönnen, Alfred Haverkamp, Frank Hirschmann, Religiöse Frauengemeinschaften im räumlichen Gefüge der Trierer Kirchenprovinz während des hohen Mittelalters, in: Herrschaft, Kirche, Kultur. Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für

kentürme, die von den Gemeinden für ihren engeren eigenen Kommunikations- und Regelungsbedarf genutzt wurden, wofür hier nur an die Kommunen Cremona und Florenz erinnert sei<sup>110</sup>. Die diversen Glockentürme erreichten auch in der Konkurrenz untereinander immer größere Höhen, ihre Glocken wurden schwerer und entsprechend lautstärker, zu meist aber auch reiner und verschiedenartiger im Klang<sup>111</sup>. Mit derartigen Anstrengungen verbanden nicht wenige Stadtkommunen diesseits und jenseits der Alpen noch weitergehende Ziele. Wie viele andere Herrschaftsträger versuchten, mit der Reichweite der von ihnen kontrollierten Glocken die räumliche Geltung ihrer Rechte zu begründen<sup>112</sup>, so sollte sich auch nach Auffassung der Metzger Führungsgremien der stadtkommunale Herrschaftsbereich über die Stadtmauern hinaus mit der Hörweite ihrer Glocken decken<sup>113</sup>. Daraus ergeben sich Anhaltspunkte für enge Zusammenhänge zwischen Glockenklang und städtischer Bannmeile wie auch teils viel früheren Bestrebungen um eine räumlich geschlossene Ausweitung des Rechtsbereichs um bestimmte Meilen außerhalb der urbanen Siedlung<sup>114</sup>.

Die Ausgestaltung der Öffentlichkeit war ein weithin getreues Spiegelbild der gemeindlichen Verfaßtheit, die die Lebensformen entscheidend prägte. Die kommunalen Formen der Öffentlichkeit waren demgemäß keineswegs einheitlich wirksam, ebensowenig folgten sie trotz Zunahme obrigkeitlicher Tendenzen und den damit verbundenen Spannungen zwischen Obrigkeit und Gemeinde linearen Entwicklungen<sup>115</sup>.

Friedrich Prinz, hrsg. von *Georg Jenal* unter Mitwirkung von *Stephanie Haarländer* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 37, Stuttgart 1993) 369–415 (mit Karten).

<sup>110</sup> Vgl. oben zu Anm. 10, 14.

<sup>111</sup> Vgl. neben den diversen „Glockenkunden“ wie *Heinrich Otte*, *Glockenkunde* (2., verb. u. verm. Aufl. Leipzig 1884) 68 ff. neuerdings *Hans Drescher*, *Glockenfunde aus Haithabu*, in: *Das archäologische Fundmaterial IV* (Neumünster 1984) 9–62, 9. Jahrhundert; *de Blaauw*, *Campanae* (wie Anm. 8), 373 (zu Glockenfunden aus San Vincenzo al Volturno, 8. Jahrhundert), 378 ff.

<sup>112</sup> Vgl. *Jacob Grimm*, *Deutsche Rechtsaltertümer*, Bd. I (Darmstadt 1955) 64 ff.

<sup>113</sup> Dafür beispielhaft der Spruch über die Rechtsverhältnisse im Bann des Klosters St. Julien zu Metz vom 29. Juni 1319; *Bibl. Nat. Paris*, fonds latin 10023, fol. 136<sup>r</sup> (freundlicher Hinweis meiner Doktorandin Frau Gisela Minn).

<sup>114</sup> Für derartige Bemühungen oberitalienischer Bischöfe seit dem 10. Jahrhundert vgl. *Haverkamp*, *Städte* (wie Anm. 87), 169; vgl. *Robert Scheyhing*, *Bannmeile*, in: *LexMA* I, 1420 f. (Lit.).

<sup>115</sup> Vgl. als Anhaltspunkte die oben Anm. 51 verzeichnete Literatur einschließlich der Debatte über „Kommunalismus“; *Alfred Haverkamp*, „Innerstädtische Auseinandersetzungen“ und überlokale Zusammenhänge in deutschen Städten während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: *Stadtadel und Bürgertum in den italienischen und deutschen Städten des Mittelalters*, hrsg. von *Reinhard Elze*, *Gina Fasoli* (Schriften des Italienisch-Deutschen

In dem weiten Spektrum gemeindlicher Öffentlichkeit hatte die Glocke einen unverzichtbaren Platz. Dementsprechend stoßen wir bereits unter den ersten Zeugnissen über entwickeltere kommunale Organisationsformen auf die Glocke. Dafür nur zwei Beispiele aus den damals am weitesten fortgeschrittenen Städtelandschaften Europas. Zu Beginn seines Italienzuges im Jahre 1081 gewährte der von Gregor VII. erneut gebannte salische König Heinrich IV. den Bürgern der damals schon bedeutenden Seehandelsstadt Pisa wesentliche Rechte, darunter sogar das Zugeständnis des Königs, an Stelle der von ihm abgesetzten Markgräfin Mathilde von Tuszien-Canossa, der wichtigsten Verbündeten Papst Gregors VII., keinen neuen Markgrafen einzusetzen ohne die Zustimmung von zwölf Pisaner Bevollmächtigten. Diese sollten durch die Wahl in einem städtischen *colloquium* legitimiert sein, das durch Läuten der Glocken einberufen worden war<sup>116</sup>. Eben diese Form der öffentlichen Einberufung von Volksversammlungen und anderen Gremien, die für die Kommune verbindliche Entscheidungen trafen, war nicht nur in den Städten Reichsitaliens die immer wieder bezeugte Norm<sup>117</sup>, so lange die

Historischen Instituts in Trient 2, Berlin 1991) 89–126; *František Šmahel*, Les appareils de la dictature dans la révolution hussite, in: *Historica ser. nova* 1/XXXI (1994) 59–74; als Standardwerk *Richard C. Trexler*, *Public Life in Renaissance Florence* (New York u. a. 1980); dazu mit neuerer Literatur *Franco Cardini*, Symbols and Rituals in Florence, in: *City States in Classical Antiquity and Medieval Italy: Athens and Rome, Florence and Venice*, hrsg. von *Anthony Molho* (Stuttgart 1991) 499–510; ferner mehrere Beiträge in *City and Spectacle in Medieval Europe*, hrsg. von *Barbara A. Hanawalt, Kathryn L. Reyerson* (Medieval Studies at Minnesota 6, Minneapolis, London 1994); *Ulrich Meier, Klaus Schreiner*, ‚Regimen civitatis‘, Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung in alt-europäischen Stadtgesellschaften, in: *Stadtregiment und Bürgerfreiheit* (wie Anm. 13), 11–34; „Stadtbürger des 13. bis 17. Jahrhunderts haben ihre Zustimmungs- und Kontrollrechte dem Rat gegenüber immer wieder eingefordert. Das war insbesondere in Krisenzeiten der Fall“ (17). *Ulrich Meier*, Der falsche und der richtige Name der Freiheit. Zur Neuinterpretation eines Grundwertes der Florentiner Stadtgesellschaft (13.–16. Jahrhundert), in: *Stadtregiment und Bürgerfreiheit* (wie Anm. 13), 37–83; „Freies Ratschlagen, Redefreiheit in den Gremien der Kommune wurde zum oft beschworenen Ideal, das mit dem Freiheitsbegriff in enge Verbindung trat [...] Redewendungen wie *libertas contionandi, libertas consulendi, libertas sententiarum* sind vielfältig belegt, die Forderungen nach Freiheit der Rede flammten sogar im Krisenjahr 1458 und nach dem Tode Cosimos de’Medici 1464 in vorher nicht gekanntem Maße wieder auf“ (58 f.).

<sup>116</sup> MGH DD HIV Nr. 336, 443, Z. 24 ff.: *Nec marchionem aliquem in Tuscia mittemus sine laudationem hominum duodecim electorum in colloquio facto sonantibus campanis.*; zuletzt mit der These, daß dieser Passus etwa in den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts interpoliert worden sei: *Gabriella Rossetti*, Pisa e l’Impero tra XI e XII secolo. Per una nuova edizione del diploma di Enrico IV ai pisani, in: *Nobilità e chiese nel medioevo e altri saggi*. Scritti in onore di Gerd G. Tellenbach, hrsg. von *Cinzio Violante* (Pubblicazioni del Dipartimento di Medievistica dell’Università di Pisa 3, Roma 1993) 159–182.

<sup>117</sup> Vgl. *Luise von Winterfeld*, Gottesfriede und deutsche Stadtverfassung, in: *Hansische*

kommunale Autonomie und Selbstverwaltung Bestand hatte. Dabei wurde das Glockensignal seit dem 12. Jahrhundert in Städten Reichsitaliens und anderwärts oft ergänzt durch Trompeten und durch Ausrufer, die zudem die Beschlüsse der städtischen Gremien an diversen Stellen in den Stadtvierteln verkündeten<sup>118</sup>.

Mit dem zweiten Beispiel beziehen wir uns nicht auf eine Kathedralstadt, vielmehr auf das aus einer Burgsiedlung erwachsene *oppidum* Valenciennes im Hennegau an der Schelde. Im Jahre 1114 wurde in dieser ummauerten Siedlung eine vom Grafen von Hennegau mitgetragene kommunal fundierte Friedenseinung errichtet. Für die Aufrechterhaltung dieses auf Dauer erlassenen städtischen Friedens wurden ausführliche Regelungen getroffen. Daraus geht hervor, daß das Läuten der zwei als *campanae communitatis* bezeichneten Glocken Voraussetzung für jede gemeinsame militärische Aktion der Bewohner auch zur Verbrechensbekämpfung und bei äußeren und inneren Gefahren war. Nach dem Läuten mußten sich zunächst alle Bannerführer vor der St. Peters-Kapelle versammeln und dort auf weitere Informationen und Befehle warten. Ebenso hatten sich alle waffenfähigen Bewohner unverzüglich bei dem ihnen zugewiesenen Banner einzufinden<sup>119</sup>.

Geschbl. 52 (1927) 8–56, 25 f., 35 f., mit einigen Hinweisen: in Saint Quentin, Soissons, Löwen und Noyon *Hans Planitz*, Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft in niederfränkischen Städten im 11. und 12. Jahrhundert, in: ZRG GA 60 (1940) 1–116, 97 wie auch in *deutschen Städten ders.*, Die deutsche Stadtgemeinde, zuletzt in: Die Stadt des Mittelalters, Bd. 2, hrsg. von *Carl Haase* (Wege der Forschung 244, Darmstadt 1972) 55–134, 111 ff.; *Lippert*, Glockenläuten (wie Anm. 12), 19 ff.; für Normverletzungen vgl. *Davidsohn*, Geschichte (wie Anm. 17), II, 2, 445 f., 459 f.

<sup>118</sup> Vgl. mit aufschlußreichen Belegen *Žak*, Musik (wie Anm. 42), 108 ff.; vgl. ferner den Beitritt der Stadtgemeinde Genua zum antikaiserlichen Bund zwischen Mailand und Piacenza von 1240: in *pleno consilio lanue congregato per campanam et cornu et vocem pre-conis more solito*, Acta Imperii inedita. Saeculi XIII et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sizilien, hrsg. von *Eduard Winkelmann*, Bd. II (Innsbruck 1885, Nachdr. Aalen 1964) Nr. 1032, 692; vgl. auch *Gli Atti del Comune di Milano nel Secolo XIII*, Bd. I: 1217–1250, hrsg. von *Maria Franca Baroni* (Milano 1976) Nr. CCCLXXXVIII, 567 f.; die Leistung des Treueschwurs von *universis et singulis civibus* von Arles gegenüber dem kaiserlichen Vikar erfolgte 1238 *convocato ad sonum campanae et pre-conis more solito parlamento*, Acta Imperii inedita I, Nr. 659, 526.

<sup>119</sup> Vgl. *Ph. Godding, J. Pycke* (Hrsg.), La paix de Valenciennes de 1114. Commentaire et édition critique (Université catholique de Louvain: Publications de l'Institut d'études médiévales, 2<sup>e</sup> série 4, Louvain-la-Neuve 1981) 1–142, 118 f. [24], 121 [28], vgl. auch 124 f. [35]; Histoire de Valenciennes, hrsg. von *Henri Platelle* (Histoire des villes du Nord/Pas-de-Calais 3, Lille 1982) 28–31; *ders.*, Le développement de Valenciennes du Xe au XIIIe siècle: le castrum, les bourgs, les enceintes. Etude topographique, in: Valenciennes et les anciens Pays-Bas. Mélanges offerts à Paul Lefrancq (Publications du Cercle archéologique et historique de Valenciennes 9, Valenciennes 1976) 21–52.

Diese Verknüpfung von Glocke und Banner ist nichts anderes als ein militärisch bedingtes Grundmuster, das in den Stadtkommunen der westlichen Christenheit die Regel bildete, jedenfalls solange die Wehrgemeinschaft der Bürger bestand. Aus diesem militärischen Kommunikationsverbund erwuchs auch die Bedeutung von Bannern als den Symbolen der militärischen Verbände. Letztere waren in den Städten zumeist in Vierteln organisiert. Diese waren wiederum oft mit städtischen Pfarrgemeinden identisch und besaßen demgemäß ihr Zentrum in einer Pfarrkirche. Auf diesen vornehmlich militärischen Funktionen in der kommunalen Wehrgemeinschaft beruhte die Symbolkraft von Stadtfahnen<sup>120</sup>.

Während Fahnen und Banner allen Herrschaftsträgern – vom Kaiser bis zum ärmsten Ritter – zur Selbstdarstellung dienten und dienen, blieb die Glocke mit ihrer spezifisch raumdurchdringenden Wirkung bis weit in die Neuzeit ein ausschließlich von den Kommunen genutztes Mittel ihrer Selbstdarstellung. Als das wirksamste Medium der allgemeinen, gruppenübergreifenden kommunalen Öffentlichkeit in allen Lebensbereichen spielte die Glocke und damit auch der Glockenturm bei Auseinandersetzungen um die Herrschaft in der Gemeinde und über die Gemeinde spätestens seit dem 11. Jahrhundert eine entscheidende Rolle<sup>121</sup>.

Die oft mit dem Bild des Stadtpatrons versehene Fahne wurde spätestens seit dem 12. Jahrhundert von Stadtkommunen diesseits und jenseits der Alpen bei militärischen Aktionen außerhalb der Stadtmauern mit einem zumeist von Ochsen gezogenen Wagen mit in die Schlacht geführt. Dieser Wagen war bei dem stadtkommunalen Carroccio in Reichsitalien des öfteren auch mit der Stadtglocke ausgestattet oder wurde von einem Glockenwagen begleitet. Diese militärischen Kommunikationszentren und zugleich stadtkommunalen Sinnbilder waren das Hauptziel der Gegner. Der kommunale Carroccio wurde in Reichsitalien generell von den vielfach als Tyrannen auftretenden Signorien seit dem späten 13. Jahrhundert beseitigt<sup>122</sup>. Dies geschah, noch bevor auch militärisch-technische Neuerungen den Carroccio aus der Schlacht verdrängten; etwa seit derselben Zeit, seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, werden bis in unser Jahrhundert Glocken zu Kanonen umgegossen<sup>123</sup>.

<sup>120</sup> Vgl. (jeweils mit Lit.) Aldo A. Settia, *Comuni in guerra. Armi ed eserciti nell'Italia delle città* (Biblioteca di storia urbana medievale 7, Bologna 1993); Ernst Voltmer, *Il carroccio* (Torino 1993).

<sup>121</sup> Vgl. meinen oben Anm. 1 genannten Beitrag nebst dem dort angekündigten Sammelband.

<sup>122</sup> Vgl. Voltmer, *Carroccio* (wie Anm. 120).

<sup>123</sup> Vgl. als Überblick Karl-Heinz Ludwig, Volker Schmidtchen, *Metalle und Macht, 1000–1600* (Propyläen Technikgeschichte, Berlin 1992) 193, 266 ff., 312 ff., 384 ff.

Mit dieser westlichen Tradition verbunden ist auch das 1862 in Glockenform errichtete Denkmal in der altrussischen Stadt Novgorod nahe dem Ilmen See. Novgorod war seit dem 12. Jahrhundert durch die engen Beziehungen zur Hanse stark westlich geprägt. Die von einer adelsgleichen Führungsgruppe dominierte Stadtrepublik errang seitdem eine weithin selbständige Stellung gegenüber den Kiewer und dann Moskauer Fürsten. Im Jahre 1478 mußte sich die Stadt der militärischen Übermacht des Moskauer Großfürsten Ivan III. beugen<sup>124</sup>. Diese Unter-



Abbildung 3: Fries

<sup>124</sup> Vgl. *Heinz Stoob*, *Die Hanse* (Graz u. a. 1995) 74–78, mit Hervorhebung der skandinavisch-russischen Mischformen in der Verfassung Novgorods, die er scharf von der westlichen Bürgergemeinde abhebt; *Klaus Zernack*, *Die burgstädtischen Volksversammlungen bei den Ost- und Westslaven. Studien zur verfassungsgeschichtlichen Bedeutung der Veče* (Giessener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens 33, Wiesbaden 1967) bes. 190 ff.; *Jörg Leuschner*, *Novgorod: Untersuchungen zu einigen Fragen seiner Verfassungs- und Bevölkerungsstruktur* (Giessener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens 107, Berlin 1980) bes. 182; *Henrik Birnbaum*, *Lord Novgorod the Great. Essays in the History of a Medieval City-State* (UCLA Slavic Studies 2, Los Angeles 1981); *Robert O. Crummey*, *The Formation of Mus-*

werfung wird auf dem Denkmal – innerhalb des umlaufenden Frieses – mit der zerschlagenen Glocke versinnbildlicht.

Gemeint ist damit jene Glocke, mit der das Veče – die Volksversammlung – einberufen wurde. Wahrscheinlicher als die Zerschlagung der Veče-Glocke ist ihre Wegführung in den von Glocken bereits strotzenden Moskauer Kreml, was eine Miniatur etwa hundert Jahre später – gleichsam als Illustration des Idioms „to carry away the bells“ – vor Augen führt<sup>125</sup>.



Abbildung 4: Miniatur

covy 1304–1613 (London, New York 1987) bes. 116 ff.; *Hubert Faensen*, *Siehe die Stadt, die leuchtet. Geschichte, Symbolik und Funktion altrussischer Baukunst* (Leipzig 1989).

<sup>125</sup> *Williams*, *Bells* (wie Anm. 41), 42, Abb. 32; hier nach *Olga Ilinična Podobedova*, *Miniatiury russkikh istoricheskikh rupopisej k istorii russkogo litsevogo letopisanija* (Moskau 1985) 301, fig. 124. Als neuere kunsthistorische Studie sei genannt *Dimitrij Arkad'evič Petrov*, *Der Glockenstuhl der Sophienkathedrale und die Tätigkeit deutscher Baumeister in Novgorod in der Mitte des 15. Jahrhunderts*, in: *Jb. f. Gesch. Osteuropas* 39 (1991) 550–560.

Doch von diesen zeitlichen und räumlichen Randbereichen zurück ins Mittelalter. Nochmals: „Ohne Glocke keine Kommune.“ Diese Regel gilt aus leicht erklärbaren Gründen nicht für die zumeist ohnehin sehr kleinen jüdischen Gemeinden innerhalb der lateinischen Christenheit. Die Glocke war im 10. Jahrhundert, in dem die Anfänge der jüdischen Gemeinden im nördlichen Europa liegen, längst ein christliches, ja geradezu „getauftes“ Medium. Zudem bestanden hier auch in den folgenden Jahrhunderten nur ganz wenige jüdische Siedlungen mit annähernd tausend Einwohnern, die zudem auf engem Raum zumeist im Zentrum der Städte zusammenlebten<sup>126</sup>. Dennoch wird der Schulklopfer (*Schammes*), der zur Synagoge rief, aber auch andere Ordnungsfunktionen in der Gemeinde wahrnahm, in christlichen Quellen vereinzelt auch als *campanator* (also Glöckner) bezeichnet<sup>127</sup>.

Ansonsten deckt sich meine These mit dem Weberschen Befund von weltgeschichtlichen Dimensionen, daß nämlich die Gemeinde im wesentlichen nur in der lateinischen Christenheit und – was immer wieder übersehen wird<sup>128</sup> – in jüdischen Siedlungen während des Mittelalters heimisch geworden ist. Wie wir bereits wissen, ist sogar die Gegenprobe möglich, hat sich doch die Glocke ebensowenig wie die Gemeinde in der griechisch-orthodoxen Kirche und in deren Einflußbereich durchgesetzt.

Dieser Funktionszusammenhang zwischen Kult, Glocke, Kommune und Öffentlichkeit findet auch in dem negativen Befund über Glocke und Kommune in der muslimischen Welt eine Bestätigung. Den Tatbestand kannte der französische Staatstheoretiker Jean Bodin. In seinem von den Erfahrungen des Bürgerkriegs in Frankreich bestimmten Plädoyer für die absolute, unteilbare, wenn auch keineswegs unbeschränkte Staatsge-

<sup>126</sup> Zum Forschungsstand künftig *Alfred Haverkamp*, *Concivitas* von Christen und Juden in Aschkenas im Mittelalter, in: *Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart* (Arbeitstitel), hrsg. von *Robert Jütte*, *Abraham P. Kustermann* (Aschkenas, Zs. f. Gesch. u. Kultur der Juden, Beiheft 2, Wien u. a. 1996).

<sup>127</sup> Vgl. *Germania Judaica III: 1350–1519*, hrsg. von *Arye Maimon*, 1. Tlbd.: *Ortschaftsartikel Aach-Lychen* (Tübingen 1987) 158 für Breslau; für Schulklopfer u. a. ebda. 242 für Dortmund; vgl. allgemein *Irving A. Agus*, *The Heroic Age of Franco-German Jewry* (New York 1969) 249 ff.; vgl. ferner die Regensburger Judenordnung von 1487 bei *Carl Theodor Gemeiner*, *Regensburgische Chronik*, Bd. 4. Unveränd. Nachdr. der Originalausgabe Regensburg 1824, hrsg. von *Heinz Angermeier* (München 1971) 11–14, Anm. 10.

<sup>128</sup> Dies trifft auch für Max Weber zu, was vielleicht auch von seiner Einschätzung der Juden als „Pariavolk“ beeinflusst ist, vgl. *Freddy Raphaël*, *Die Juden als Gastvolk im Werk Max Webers*, in: *Max Webers Studie über das antike Judentum. Interpretation und Kritik*, hrsg. von *Wolfgang Schluchter* (Frankfurt a.M. 1981) 224–262; *Eugène Fleischmann*, *Max Weber, die Juden und das Ressentiment*, in: ebd. 263–286.

walt<sup>129</sup> in seinen 1576 erstmals publizierten „Six livres de la République“ deutet er dieses Faktum jedoch nur machtpolitisch. *Le grand Seigneur et tous les Princes d'Orient* hätten gut daran getan, die Glocke in ihren Machtbereichen zu verbieten, denn so hätten sie die Unruhen und Aufstände vermieden, wie sie *en tout l'empire d'Occident* üblich seien<sup>130</sup>: eben dort, wie aus unserer Sicht zu ergänzen, wo die okzidentale Gemeinde beheimatet war.

## V.

Was aus der in der Spätantike verwurzelten, im gemeindlichen Umfeld vor allem während des hohen Mittelalters verfestigten und erweiterten Tradition trotz späterer gegenläufiger Tendenzen werden konnte, zeigt das Symbol der nordamerikanischen Unabhängigkeitsbewegung, die Liberty Bell in der Independence Hall von Philadelphia<sup>131</sup>. Sie wurde erstmals 1751 von der „Assembly of the Province of Pennsylvania“ bei einem Londoner Glockengießer in Auftrag gegeben mit der aus dem Pentateuch, Buch Leviticus 25,10, übernommenen Inschrift: *Proclaim liberty throughout all the land unto all the Inhabitants thereof*.<sup>132</sup> Ihren

<sup>129</sup> Vgl. *Diego Quaglioni*, I limiti della sovranità. Il pensiero di Jean Bodin nella dottrina politica e giuridica dell'età moderna (Padova 1992).

<sup>130</sup> *Jean Bodin*, Les six livres de la République (Paris 1583, Nachdr. Darmstadt 1961) IV,7, 657 f.: [...] *comme on peut aussi dire d'oster les cloches aux rebelles, ainsi qu'il fut faict à ceux de Montpellier l'an mil cinq cents septantes et quatre. et à Bordeaux l'an mil cinq cents cinquante & deux [...] mais quoy q'il en soit. le grand Seigneur, & tous les Princes d'Orient ont donné bon ordre que cest invention des cloches, qui est sortie de Nole en Italie, ne fut receue en leur pays: aussi ne void-on point les troubles & seditions si ordinaires, comme en tout l'empire d'Occident: car non seulement le son des cloches est propre à merueilles pour mettre en armes un peuple mutin. à la mode qu'on les sonne, ains aussi pour effrayer les esprits doux & paisibles, & mettre les fols en furie: comme si celui qui sonna le toscain avec la grosse cloche à Bordeaux pour inciter d'auantage le peuple, aussi fut-il pendu au batand de la cloche comme il meritoit.*

<sup>131</sup> Concise Dictionary of American History, hrsg. von *Wayne Andrews* (New York, London 1963) 552. An Speziallit. vgl. *Mary D. Alexander*, The Ringers of the Liberty Bell, in: *Journal of the Illinois State Historical Society* 18 (1925) 658–667; *dies.*, Andrew McNair and the Liberty Bell, 1776 (Chicago 1929); *John Baer Stoudt*, The Liberty Bells of Pennsylvania. Presented to the Pennsylvania German Society at the Annual Meeting in the Pennsylvania Building at the Sesqui-centennial on Friday, October 8, 1926 (Norristown, PA 1930).

<sup>132</sup> Nach Lev. 23,9 sollen am Tag der Versöhnung im „Jubeljahr“ die Trompeten geblasen werden (*et clanges bucina mense septimo decima die mensis / propitiationis tempore in uniuersa terra uestra*); dann folgt: *sanctificabisque annum quinquagesimum / et vocabis remissionem cunctis habitatoribus terrae tuae.*

Namen Independence Bell erhielt sie nach der unter ihrem Geläut erfolgten Verkündung der Unabhängigkeitserklärung von 1776. Aus ihrer Nachbildung wurde die Berliner Freiheitsglocke, die seit 1950 als Geschenk der Vereinigten Staaten von Amerika im Schöneberger Rathaus läutet. Sie ist inzwischen durch die deutsche Einheit zum historischen Denkmal geworden.

Aber wer denkt dabei oder bei dem Glockengeläut anlässlich der zahlreichen Gedenkfeiern dieses Jahres, als beispielsweise ein Glockenspiel mit 130 Glocken von 97 Kirchen an die Zerstörung Dresdens erinnerte, an das Mittelalter und damit an die Ursprünge von Öffentlichkeit in unserem Gemeinwesen<sup>133</sup>? Die Gegenwärtigkeit des Vergangenen ist dennoch auch in dieser Hinsicht mehr als gelehrte Reminiszenz. Besorgt berichtete ein Funktionär der SED, daß einen Tag nach den Bundestagswahlen vom September 1953, die – nur wenige Monate nach dem 17. Juni – die Hoffnungen der Bevölkerung in der DDR auf freie Wahlen bestärkt hatten, im brandenburgischen Kirchmöser die Glocken läuteten, „obwohl kein Anlaß (Hochzeit oder Beerdigung) dafür vorlag. Es wird angenommen, daß dies im Zusammenhang mit den Wahlen in Westdeutschland steht.“<sup>134</sup>

<sup>133</sup> Enttäuschend auch in dieser Hinsicht das Buch von *Alain Corbin*, *Die Sprache der Glocken. Ländliche Gefühlskultur und symbolische Ordnung im Frankreich des 19. Jahrhunderts* (Frankfurt a.M. 1995; frz. Originalausgabe 1994).

<sup>134</sup> *Armin Mitter*, Hochrufe auf den Klassenfeind. Als zur Wahl die Glocken läuteten: Die Vor- und Nachgeschichte des 17. Juni, in: FAZ vom 17.6.1995, 30.

*Hans-Christof Kraus*

## Montesquieu, Blackstone, De Lolme und die englische Verfassung des 18. Jahrhunderts

### I.

Die Verfassung Englands gehörte während des 18. Jahrhunderts zu den großen Themen des allgemeinen Interesses, – und dieses Interesse ging ebenso weit hinaus über die engere Sphäre der Politiker oder der Rechtsgelehrten wie über die Grenzen des alten Europa. Es mag für diesen Tatbestand vielleicht kein trefflicheres Zeugnis geben als jene – uns von Jonathan Swift überlieferten – wohlbekannten Reiseberichte des englischen Kapitäns Lemuel Gulliver über seine Aufenthalte in fernsten, bis dahin unentdeckten Erdteilen. Dieser wackere britische Seemann konnte es weder im Lande Brobdingnag, unter den Riesen, noch im Verlauf seiner letzten Reise ins Land der Houyhnhnms, der klugen Pferde also, unterlassen, seine jeweiligen Gastgeber ausführlich mit den bedeutenden Vorzügen, aber durchaus auch mit den unleugbaren Nachteilen der Verfassung seiner englischen Heimat vertraut zu machen. Und daß er hiermit auf größtes Interesse stieß, ist ausdrücklich bezeugt<sup>1</sup>.

Aber auch auf dem europäischen Kontinent begann man sich seit dem Anfang des Jahrhunderts immer intensiver mit der politischen Ordnung des Inselstaates auf der anderen Seite des Ärmelkanals zu befassen<sup>2</sup>. Die

<sup>1</sup> *Jonathan Swift*, *Gulliver's Travels* (1726) (London/Harmondsworth 1994) 133 ff., 270 ff., 281 ff.

<sup>2</sup> Siehe hierzu etwa für Frankreich: *Kingsley Martin*, *French Liberal Thought in the Eighteenth Century. A Study of Political Ideas from Bayle to Condorcet*, ed. by *J. P. Mayer* (zuerst 1929; New York 1963) 147 ff.; *Gabriel Bonno*, *La constitution britannique devant l'opinion française de Montesquieu à Bonaparte* (Paris 1931; Ndr. Genf 1970); *Eberhard Weis*, *Geschichtsschreibung und Staatsauffassung in der französischen Enzyklopädie* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 14, Wiesbaden 1956) 135 ff., – und für den deutschsprachigen Bereich die drei aus heutiger Perspektive nicht mehr genügenden älteren Arbeiten von *Erich Witte*, *Die englische Staatsverfassung im Urteil der Deutschen des achtzehnten Jahrhunderts* (phil. Diss. Leipzig 1929); *Annelise Mayer*, *England als politisches Vorbild und sein Einfluß auf die politische Entwicklung in Deutschland bis 1830* (phil. Diss. Freiburg i.Br. 1931); *Hermann Christern*,

Schriften etwa eines Guy Miege<sup>3</sup>, eines Beat Ludwig von Muralt<sup>4</sup> oder eines Rapin-Thoyras<sup>5</sup> legten die Fundamente für eine Anglophilie, die 1734 mit den „Lettres philosophiques“ von Voltaire<sup>6</sup> ihren ersten – und keinesfalls letzten – Höhepunkt erreichen sollte. Es waren wohl nicht nur die ungewöhnliche politische Stabilität und wirtschaftliche Prosperität des damaligen England, die allgemeine Beachtung fanden, sondern vor allem das unvergleichliche Maß an Freiheit und Rechtssicherheit, das die Untertanen des Königs von Großbritannien genießen durften<sup>7</sup>, sowie

Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus am Ende des 18. Jahrhunderts (München 1939); in ihrer Fragestellung allgemeiner angelegt ist die gediegene und materialreiche Studie von *Michael Maurer*, *Aufklärung und Anglophilie in Deutschland* (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London 19, Göttingen, Zürich 1987). Eine neue umfassende Untersuchung zum Thema „Englische Verfassung und deutsches politisches Denken 1750–1830/32“ wird von mir derzeit vorbereitet.

<sup>3</sup> Vgl. *Guy Miege*, *The Present State of Great Britain* (London 1707). Dieses umfangreiche landeskundliche Handbuch des aus Lausanne stammenden Autors (1644–1718?) erschien bis 1748 in elf Auflagen; es wurde ebenfalls ins Französische: *L'État présent de la Grande Bretagne* (Amsterdam 1708), und ins Deutsche: *Des Herrn Guy Miege Geist- und Weltlicher Staat von Groß-Britannien und Irland nach der gegenwärtigen Zeit*, übersetzt von *Johann Bernhard Heintzelmann* (Leipzig 1718), übertragen. Ein Ausschnitt daraus wurde vor einigen Jahren neu abgedruckt: *Guy Miege*, *The Present State of Great Britain: An Eighteenth-Century Self-Portrait*, in: *Aristocratic Government and Society in Eighteenth-Century England. The Foundations of Stability*, ed. by *Daniel A. Baugh* (New York 1975) 29–53. Zu Miege siehe den Artikel von *B. Porter*, in: *Dictionary of National Biography*, Bd. 37, 367 f.

<sup>4</sup> Vgl. [*Beat Ludwig von Muralt*], *Lettres sur les Anglois et les François et sur les voïages* (o. O. [Genève] 1725); siehe hierzu *Otto von Greyerz*, *Beat Ludwig von Muralt* (1665–1749). Eine literar- und kulturgeschichtliche Studie (Frauenfeld 1888) bes. 6 ff. und passim, sowie *János Riesz*, *Beat Ludwig von Muralts „Lettres sur les Anglois et les Français et sur les Voyages“ und ihre Rezeption*. Eine literarische „Querelle“ der französischen Frühaufklärung (München 1979).

<sup>5</sup> *Paul de Rapin*, *Seigneur de Thoyras*, *Dissertation sur les Whigs et les Torys* (La Haye 1717); *ders.*, *Histoire d'Angleterre*, Bde. I–X (La Haye 1724–1727); siehe auch *Nelly Girard d'Albissin*, *Un précurseur de Montesquieu: Rapin-Thoyras. Premier historien français des institutions anglaises* (Société d'histoire du droit. Collection d'histoire institutionnelle et sociale 2, Paris 1969).

<sup>6</sup> *Voltaire*, *Lettres philosophiques ou Lettres anglaises* (1734) (eine englische Ausgabe war bereits 1733 unter dem Titel „*Letters Concerning the English Nation*“ erschienen). Siehe hierzu aus der Fülle der Literatur u. a.: *Georg Brandes*, *Voltaire*, Bd. I (Berlin 1923) 136 ff.; *Theodor Besterman*, *Voltaire* (München 1971) 85 ff.; *Norma Perry*, *Voltaire's View of England*, in: *Journal of European Studies* 7 (1977) 77–94.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu nur die Feststellung des „Klassikers“ unter den neueren englischen Verfassungsrechtlern: *Albert Venn Dicey*, *Introduction to the Study of the Law of the Constitution* (<sup>8</sup>1915, Indianapolis 1982) 111: „During the eighteenth century many of the continental governments were far from oppressive, but there was no continental country where men were secure from arbitrary power. The singularity of England was not so much the goodness or the leniency as the legality of the English system of government.“

nicht zuletzt die ganz außergewöhnliche Ausprägung der politischen Institutionen dieses Gemeinwesens<sup>8</sup>, dessen von vielen Seiten bewunderte Haupteigenschaft gerade darin zu bestehen schien, die Vorzüge sowohl der monarchischen wie der republikanischen Staatsform für sich beanspruchen zu können, ohne deren jeweilige Nachteile in Kauf nehmen zu müssen<sup>9</sup>.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren es in erster Linie drei Autoren, die das Bild und die Interpretation der englischen Verfassung dieser Epoche weitgehend prägten: Charles-Louis Secondat de Montesquieu mit dem berühmten 6. Kapitel des XI. Buches seines Hauptwerks „De l'esprit des lois“ von 1748, Sir William Blackstone mit seiner Darstellung des englischen Verfassungsrechts im 1765 erschienenen ersten Band seiner „Commentaries on the Laws of England“, und schließlich der heute fast vergessene Jean Louis De Lolme mit seiner zuerst 1771 in französischer Sprache, 1775 in erweiterter englischer Fassung publizierten und in ganz Europa stark beachteten Schrift „The Constitution of England“.

Nun trifft es ohne Zweifel zu, daß alle drei Autoren ein im ganzen positives – und auch scheinbar in sich kohärentes – Bild der Verfassung Englands zeichneten, das zudem inhaltlich mehr als nur eine Parallele aufwies. Dies hat nun allerdings dazu geführt, daß sich bis heute immer wieder ein von Darstellung zu Darstellung tradiertes Klischee finden

<sup>8</sup> Zur englischen Verfassungsgeschichte des 18. Jahrhunderts siehe die immer noch grundlegenden Darstellungen im Rahmen der „Oxford History of England“ von *George Clark*, *The Later Stuarts 1660–1714*, (2. ed. 1956, Oxford 1991); *Basil Williams*, *The Whig Supremacy 1714–1760*, 2. ed. revised by *C. H. Stuart* (1960) (Oxford 1992); *J. Steven Watson*, *The Reign of George III 1760–1815* (Oxford 1991) sowie die grundlegende deutschsprachige Darstellung bei *Kurt Kluxen*, *Geschichte Englands* (Stuttgart <sup>2</sup>1976) 365 ff.; eine wichtige Neuinterpretation liefert *Jonathan C. D. Clark*, *English Society 1688–1832. Ideology, social structure and political practice during the ancien regime* (Cambridge 1988); *ders.*, *Revolution and Rebellion. State and society in England in the seventeenth and eighteenth centuries* (Cambridge 1990). – Dazu die im engeren Sinne verfassungsgeschichtlichen Arbeiten von *Julius Hatschek*, *Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Victoria* (München, Berlin 1913) 563 ff.; *Frederick William Maitland*, *The Constitutional History of England. A Course of Lectures delivered* (Cambridge <sup>6</sup>1920) 281 ff.; *George Burton Adams*, *Robert L. Schuyler*, *Constitutional History of England* (London 1948) 309 ff.; *Stanley Bertram Chrimes*, *English Constitutional History* (London, New York, Toronto <sup>2</sup>1960) 161 ff.; *David Lindsay Keir*, *The Constitutional History of Modern Britain since 1485* (New York, London <sup>9</sup>1969) 268 ff.

<sup>9</sup> Zu dem in diesem Zusammenhang viel diskutierten Problem des „englischen Sonderweges“ sei hier nur verwiesen auf die grundlegende Studie von *Hermann Wellenreuther*, *England und Europa. Überlegungen zum Problem des englischen Sonderwegs in der europäischen Geschichte*, in: *Liberalitas. Festschrift für Erich Angermann*, hrsg. v. *Norbert Finzsch*, *Hermann Wellenreuther* (Transatlantische Studien 1, Stuttgart 1992) 89–123.

läßt, das, knapp formuliert, auf die Feststellung hinausläuft, Montesquieu, Blackstone und De Lolme hätten ein im wesentlichen übereinstimmendes Bild der englischen politischen Institutionen und ihrer Funktionsweise gezeichnet, wobei sich Blackstone weitgehend auf Montesquieu gestützt, während De Lolme wiederum von seinen beiden Vorgängern abgeschrieben habe<sup>10</sup>.

Doch es sollte eine zentrale Aufgabe jeder Wissenschaft – und vielleicht in besonderem Maße der Geschichtswissenschaft – sein, lange tradierte Lehrmeinungen und scheinbar abgesicherte, unverrückbar feststehende Erkenntnisse von Zeit zu Zeit einmal kritisch zu hinterfragen, zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren oder doch wenigstens zu differenzieren. Das Thema der vorliegenden Abhandlung scheint sich hierzu in besonderem Maße zu eignen, denn auf den zweiten Blick ist es gar nicht so selbstverständlich, daß drei nach Herkunft, sozialem Standort und Gesinnung tatsächlich außerordentlich verschiedene Autoren wie ein französischer Adliger und Philosoph, ein englischer Rechtsgelehrter, Abgeordneter und hoher Richter und ein aus der Schweiz emigrierter ehemaliger Advokat und radikaler politischer Publizist zu derart ähnlichen Ansichten und Thesen gelangt sein sollen.

Diese Überprüfung einer scheinbar so festgefügtten Erkenntnis wird nun im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen. Dabei werde ich mich nacheinander den genannten drei Autoren zuwenden und ihre Darstellungen und Thesen, die englische Verfassung betreffend, anhand zweier Leitfragen zu analysieren versuchen: *Erstens* soll der jeweilige historische und politische Erfahrungshintergrund jedes der drei Verfasser knapp rekonstruiert und ausgeleuchtet werden, in einem *zweiten* Schritt aber ist ihr Selbstverständnis als Autor, ihre jeweils unterschiedliche Zielsetzung und damit ihr spezifisches, je eigenes Interesse an dem gemeinsam behandelten Gegenstand eingehend in den Blick zu nehmen.

<sup>10</sup> So etwa *Robert von Mohl*, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. II (Erlangen 1856) 38 ff.; *Rudolf Gneist*, Englische Verfassungsgeschichte (Berlin 1882) 710; *Hatschek*, Englische Verfassungsgeschichte (wie Anm. 8), 620; *Richmond Lennox*, Edmund Burke und sein politisches Arbeitsfeld in den Jahren 1760 bis 1790. Ein Beitrag zur Geschichte der liberalen Ideen und des politischen Lebens in England (München, Berlin 1923) 95 ff.; *Theodor Wilhelm*, Die englische Verfassung und der vormärzliche deutsche Liberalismus. Eine Darstellung und Kritik des Verfassungsbildes der liberalen Führer (Stuttgart 1928) 7 ff.; *Edith Ruff*, Jean Louis De Lolme und sein Werk über die Verfassung Englands (Historische Studien 240, Berlin 1934) 68 ff.; *Günther Hollenberg*, Die britische Verfassung aus deutscher Sicht, in: Neue politische Literatur 17 (1972) 372; *Wolfgang Pöggeler*, Die deutsche Wissenschaft vom englischen Staatsrecht. Ein Beitrag zur Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte 1748–1914 (Vergleichende Untersuchungen zur kontinentaleuropäischen und anglo-amerikanischen Rechtsgeschichte 16, Berlin 1995) 18 ff.

Hier soll es das Ziel sein, die *entscheidenden Motive* für ihr Interesse an der Verfassung Englands – und damit auch für Art und Inhalt ihrer jeweiligen Darstellung und Deutung – zu rekonstruieren. Und in einem letzten Abschnitt sollen nicht nur die ermittelten Differenzen und Gemeinsamkeiten verglichen und abgewogen werden, sondern es soll auch eine – wenn auch nur sehr knappe – Antwort auf die Frage nach dem Standort der drei Autoren innerhalb der Geschichte des europäischen politischen Denkens sowie nach der möglichen Gegenwartsbedeutung ihrer Fragestellungen und Reflexionen versucht werden.

## II.

Der jeweilige geschichtlich-politische Erfahrungshintergrund Montesquieus, Blackstones und De Lolmes ist außerordentlich verschieden; er umfaßt – zusammen betrachtet – ohne Frage einen großen Teil des möglichen politischen Erfahrungsspektrums im Europa der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts überhaupt: vom am straffsten geführten absolutistischen Zentralstaat des Kontinents, Frankreich, über die parlamentarisch-konstitutionell beschränkte britische Monarchie bis hin zur kleinen Schweizer Stadtrepublik mit ausgeprägt freiheitlicher Tradition.

Die frühen Erfahrungen Montesquieus dürften vermutlich die am wenigsten erfreulichen gewesen sein. Aufgewachsen in den düsteren letzten Regierungsjahrzehnten Ludwigs XIV.<sup>11</sup>, die von einer schweren Schuldenkrise als Folge einer das Land ruinierenden Kriegsführung überschattet waren, hatte der junge Präsident des Parlaments von Bordeaux wie viele seiner Zeitgenossen seine Hoffnungen zuerst auf den Regenten Philippe von Orléans gesetzt. Doch die ersehnte grundlegende Erneuerung und Reform der politischen Institutionen Frankreichs war ebenso ausgeblieben wie eine durchgreifende Verbesserung der wirtschaftlichen Situation. Im Gegenteil: Die Finanzpolitik des schottischen Bankiers und Spekulanten John Law trug zwar zur Entschuldung des Staates bei – dies aber um den Preis des Ruins zahlreicher Privatvermögen, wodurch wiederum die tiefe Legitimationskrise des bestehenden politischen Systems neuen Auftrieb erhielt<sup>12</sup>.

<sup>11</sup> Zur Biographie des jungen Montesquieu vgl. vor allem die grundlegenden Darstellungen von Robert Shackleton, *Montesquieu. A Critical Biography* (Oxford 1961) 5–26; Louis Desgraves, *Montesquieu* (Frankfurt a. M. 1992) 19–97.

<sup>12</sup> Vgl. Robert Mandrou, *Staatsräson und Vernunft 1649–1775* (Propyläen Geschichte Europas 3, Frankfurt a. M., Berlin, Wien 1982) 131 ff.; Jürgen Voss, *Von der frühneuzeitlichen*

Die 1721 erschienenen „Persischen Briefe“, das erste Hauptwerk Montesquieus<sup>13</sup>, lassen sich als getreuer Spiegel einer tiefen politischen Desillusionierung lesen, als eine unzweideutige und scharfe Kritik der monarchischen Staatsform im allgemeinen und der absoluten Monarchie Frankreichs im besonderen. Unter den Zensurbedingungen seiner Epoche konnte der Autor diese Kritik freilich nur indirekt formulieren, und er tat dies zuerst dadurch, daß er das Gegenbild, die tugendhafte Republik, in den hellsten Farben ausmalte. Im berühmten 89. Brief heißt es: „... le sanctuaire de l'honneur, de la réputation et de la vertu, semble être établi dans les républiques et dans les pays où l'on peut prononcer le mot de Patrie.“<sup>14</sup> Nur hier – Montesquieu nennt als leuchtende Vorbilder Athen, Sparta und Rom – sei ein edler Wettstreit aller wahren Bürger zum Nutzen und zum Ruhm des eigenen Gemeinwesens möglich – kaum jedoch dort, wo „Ämter und Würden nur auf der Laune des Souveräns beruhen“<sup>15</sup>, etwa in Persien, wie Montesquieu sagt, aber eben nicht nur dort, wie der aufmerksame Zeitgenosse diesen Gedanken sogleich fortspinnen konnte.

Es war der Begriff der *Despotie*<sup>16</sup>, in dem sich die historisch-politische Gegenwartserfahrung Montesquieus kristallisierte<sup>17</sup>: Despotie hier nicht nur gedacht als Gegenbegriff zur Republik als der Inkarnation eines wirklich freien und damit vorbildhaften Gemeinwesens, sondern als

Monarchie zur Ersten Republik 1500–1800 (Geschichte Frankreichs 2, München 1980) 100 ff.; Jean Meyer, Frankreich im Zeitalter des Absolutismus 1515–1789 (Geschichte Frankreichs 3, Stuttgart 1990) 401 ff.; erhellend bleibt für diesen Zusammenhang auch die Studie von Lionel Rothkrug, *Opposition to Louis XIV. The Political and Social Origins of the French Enlightenment* (Princeton 1965).

<sup>13</sup> Die Schriften Montesquieus werden im folgenden zitiert nach der Pléiade-Ausgabe: *Montesquieu, Oeuvres complètes*, Bde. I–II, ed. par Roger Caillois (Paris 1949–1951).

<sup>14</sup> *Montesquieu, Lettres persanes*, in: *ders., Oeuvres complètes* (wie Anm. 13), Bd. I, 129–373, hier 264.

<sup>15</sup> Ebd. 265.

<sup>16</sup> Zu Begriff und Problem siehe u. a. Richard Koebner, *Despot and Despotism: Vicissitudes of a Political Term*, in: *Journal of the Warburg and Courtauld Institutes* 14 (1951) 275–302, sowie Leonard Krieger, *An Essay on the Theory of Enlightened Despotism* (Chicago, London 1976) 17 ff.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu auch Françoise Weil, *Montesquieu et le despotisme*, in: *Actes du Congrès Montesquieu (1955 réuni à Bordeaux du 23 au 26 mai 1955, Bordeaux 1956)* 191 ff.; Arnd Morkel, *Montesquieus Begriff der Despotie*, in: *Zeitschrift für Politik* 13 (1966) 14–32; Shackleton, *Montesquieu* (wie Anm. 11), 34 ff., 269 ff.; Simone Goyard-Fabre, *La philosophie du droit de Montesquieu* (Paris 1973) 153 ff.; Judith N. Shklar, *Montesquieu* (Oxford, New York 1987) 80 ff.; Michael Hereth, *Montesquieu zur Einführung* (Hamburg 1995) 109 ff. – Speziell zu den „Persischen Briefen“ siehe die erhellende Studie von Roland G. Bonnel, *Le despotisme dans les Lettres persanes*, in: *Studies on Voltaire and the eighteenth century* 278 (1990) 79–103.

ein eigenes Konzept, ein eigener „Idealtypus“<sup>18</sup>, um eine konkrete, real vorhandene Herrschaftsform zu beschreiben und zu analysieren. Es ist in diesem Zusammenhang von eminenter Wichtigkeit, daß Montesquieu in seiner berühmten Lehre von den drei Regierungsformen, die er am Beginn des zweiten Buches seines Hauptwerks „De l'esprit des lois“ entwickelt, die Despotie gleichberechtigt neben die beiden anderen Formen der Republik und der Monarchie stellt (Demokratie und Aristokratie sind für ihn nur Unterformen der Republik) und damit über die antike Tradition, der er sich sonst verpflichtet weiß, deutlich hinausgeht: Für ihn verkörpert die Despotie nicht mehr nur eine *mögliche Entartung* der Monarchie, wie es die Tyrannis für die politischen Denker der Antike gewesen war, sondern eine gegenwärtige, konkret erfahrbare Form politischer Existenz<sup>19</sup>.

Es kann wohl kein Zweifel daran bestehen, daß Montesquieu den französischen Staat seiner Gegenwart wenn auch vielleicht nicht als vollendete Despotie, so doch sicherlich als Monarchie mit stark despotischem Einschlag empfunden hat<sup>20</sup>. Natürlich konnte er Frankreich in seinen Schriften niemals offen als Despotie kennzeichnen, doch seine Werke sind durchsetzt mit einer ganzen Reihe von Äußerungen, die tatsächlich eindeutiger sind als sie es auf den ersten Blick zu sein scheinen: So etwa, wenn er im VI. Buch des „Geistes der Gesetze“ anmerkt, eine Monarchie gehe *dann* in eine Despotie über, wenn der König sich selbst das Richteramt anmaße<sup>21</sup>, – welcher informierte Leser hätte hier nicht an

<sup>18</sup> So bereits *Ernst Cassirer*, *Die Philosophie der Aufklärung* (zuerst 1932, Tübingen 3<sup>1973</sup>) 281.

<sup>19</sup> *Montesquieu*, *De l'esprit des lois*, in: *ders.*, *Oeuvres complètes* (wie Anm. 13), Bd. II, 227–995, hier 239: „Il y a trois espèces de gouvernements: le républicain, le monarchique et le despotique. Pour en découvrir la nature, il suffit de l'idée qu'en ont les hommes les moins instruits. Je suppose trois définitions, ou plutôt trois faits: l'un que 'le gouvernement républicain est celui où le peuple en corps, ou seulement une partie du peuple, a la souveraine puissance; le monarchique, celui où un seul gouverne, mais par des lois fixes et établies; au lieu que, dans le despotique, un seul, sans loi et sans règle, entraîne tout par sa volonté et par ses caprices'.“

<sup>20</sup> Vgl. hierzu *Sheila Mason*, *Montesquieu on English Constitutionalism Revisited: A Government of Potentiality and Paradoxes*, in: *Studies on Voltaire and the Eighteenth Century* 278 (1990) 105–146, die mit Recht darauf hinweist, daß es für Montesquieu immer ein Problem gewesen ist, Monarchie und Despotie strikt voneinander abzugrenzen (110, Anm. 6 und 114, Anm. 8).

<sup>21</sup> *Montesquieu*, *De l'esprit des lois*, in: *ders.*, *Oeuvres complètes* (wie Anm. 13) II, 314 (VI, 5): „Dans les États despotiques, le prince peut juger lui-même. Il ne peut dans les monarchies: la constitution seroit détruite, les pouvoirs intermédiaires dépendants, anéantis: on verroit cesser toutes les formalités des jugemens; la crainte s'emparerait de tous les esprits;

die Geheimbefehle der französischen Könige gedacht, mit denen sie jederzeit in die Rechtsprechung eingreifen oder diese sogar umgehen und ausschalten konnten<sup>22</sup>. Und so ebenfalls, wenn er im VIII. Buch feststellt: „Comme les démocraties se perdent lorsque le peuple dépouille le sénat, les magistrats et les juges de leur fonctions, les monarchies se corrompent lorsqu'on ôte peu à peu les prérogatives des corps ou les privilèges des villes. Dans le premier cas, on va au despotisme de tous; dans l'autre, au despotisme d'un seul.“<sup>23</sup> Auch in dieser Passage ist die Anspielung auf Frankreich und die innere Politik Ludwigs XIV. nicht zu verkennen. Und seine zwei Kapitel später formulierte Warnung fiel in der Tat deutlich genug aus: „La plupart des peuples d'Europe“, heißt es hier, „sont gouvernés par les moeurs. Mais si par un long abus du pouvoir... le despotisme s'établissoit à un certain point, il n'y auroit pas des moeurs ni de climat qui tinssent.“<sup>24</sup>

Die Despotie erscheint in diesen Formulierungen zwar als reale, unbedingt ernstzunehmende Gefahr, keineswegs jedoch als unentrinnbares Schicksal. Aus der Perspektive seiner eigenen historisch-politischen Erfahrungswelt kann das Hauptanliegen von Montesquieus politischem Denken als *Antidespotismus* bezeichnet werden, genauer gesagt: als der Versuch, das reale Phänomen der Despotie präzise zu erkennen und tiefdringend zu analysieren – unternommen aber mit dem Ziel, Gegenstrategien und Gegenmodelle zu entwickeln. Wege zur Vermeidung, Bekämpfung und Überwindung der Despotie und zum Aufbau eines von rechtlich gesicherter Freiheit bestimmten politischen Gemeinwesens aufzuzeigen. Aus diesem Zusammenhang heraus müssen nicht zuletzt Montesquieus Anglophilie und sein Interesse für die englische Verfassung<sup>25</sup> verstanden werden.

on verroit la pâleur sur tous les visages; plus de confiance, plus d'honneur, plus d'amour, plus de sûreté, plus de monarchie.“

<sup>22</sup> Vgl. Robert Holtzmann, *Französische Verfassungsgeschichte*. Von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis zur Revolution (München<sup>2</sup> 1965) 362 ff.

<sup>23</sup> Montesquieu, *De l'esprit des lois*, in: *ders., Oeuvres complètes* (wie Anm. 13) II, 354 (VIII, 6).

<sup>24</sup> Ebd. 356 (VIII, 8).

<sup>25</sup> Grundlegend zu diesem Thema ist immer noch die im Ganzen unüberholte, überaus gründliche Monographie von Joseph Dedieu, *Montesquieu et la tradition politique anglaise en France. Les sources anglaises de l'„Esprit des lois“* (Paris 1909); vgl. auch Henri Puget, *Montesquieu et l'Angleterre*, in: *La pensée politique et constitutionnelle de Montesquieu. Bicentenaire de l'Esprit des lois 1748–1948* (Travaux et recherches de l'Institut du droit comparé de l'Université de Paris 8, Toulouse 1952) 275–311; Raymond Aron, *Hauptströmungen des klassischen soziologischen Denkens: Montesquieu – Comte – Marx – Tocqueville* (Reinbek bei Hamburg 1979) 34 ff.; *Bonno, La constitution britannique* (wie Anm. 2),

Der zweite Gesichtspunkt aber, unter dem seine Äußerungen zur politischen Ordnung Englands zu sehen sind, ist Montesquieus Selbstverständnis als Autor, das zugleich Form und Zielsetzung seiner Schriften bestimmt hat. Er verstand sich zuerst und vor allem als Philosoph – und das zeigt sich nicht nur in der selbstbewußten Geste, mit der er sich in einem wenige Jahre vor seinem Tod verfaßten Brief gleichberechtigt neben Hobbes und Spinoza stellte<sup>26</sup>, sondern das wird ebenfalls aus ungezählten Grundsatzäußerungen ersichtlich, die sich über das gesamte Werk verstreut finden.

Montesquieu geht es – und das ist nicht nur der Titel seines Hauptwerkes als Autor, sondern auch sein Kernanliegen als Denker – um den „Geist der Gesetze“, und dieser Geist besteht, wie er sagt, „in den verschiedenen möglichen Beziehungen der Gesetze zu den verschiedenen Dingen“<sup>27</sup>. Mit anderen Worten: Sein Anliegen ist hier also nicht etwa die Ausarbeitung einer abstrakten Theorie der Gesetze, sondern die gesetzmäßige Erkenntnis der konkreten Wirklichkeit. Auch die „vernunftbegabte Welt“ habe, stellt er fest, ebenso wie die physische, „Gesetze... die ihrer Natur nach unveränderlich“<sup>28</sup> seien – wenngleich die erstere, dank der Beschränktheit der vernünftigen Einzelwesen, lange nicht so gut regiert werde wie die physische Welt. Trotzdem – oder vielleicht gerade deshalb – richtet sich sein Hauptinteresse auf die „vernunftbegabte Welt“, und das heißt konkret: auf die Menschen und ihre Geschichte.

In seiner zweiten großen Schrift, den 1734 publizierten „*Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence*“<sup>29</sup>, hatte Montesquieu diese Art der Untersuchung und der Ermittlung historisch-politischer Gesetze bereits praktiziert: „*Ce n'est pas la fortune qui*

1–17; *Martin*, *French Liberal Thought in the Eighteenth Century* (wie Anm. 2), 147 ff.; *Shackleton*, *Montesquieu* (wie Anm. 11), 117 ff., 284 ff. – Unter den neueren Arbeiten ragen hervor: *Jean Jacques Granpré Molière*, *La théorie de la constitution anglaise chez Montesquieu* (*Publications historiques de l'Université Leyde* 16, Leyde 1972), die umfangreiche Studie von *Lando Landi*, *L'Inghilterra e il pensiero politico di Montesquieu* (*Pubblicazioni della Università di Pavia. Studi nelle scienze giuridiche e sociali*, 32, Padova 1981) sowie der Aufsatz von *Mason*, *Montesquieu on English constitutionalism revisited* (wie Anm. 20).

<sup>26</sup> *Oeuvres complètes de Montesquieu*, ed. *André Masson*, Bd. III (Paris 1955) 1328: „*Tout le monde convient en Angleterre que personne n'a plus ne mieux combattu Hobbes que moi et Spinoza aussi.*“ (*Montesquieu an François de Fitz-James*, 8. 10. 1750).

<sup>27</sup> *Montesquieu*, *De l'esprit des lois*, in: *ders.*, *Oeuvres complètes* (wie Anm. 13) II, 238 (I,3): „... cet esprit consiste dans les divers rapports que les lois peuvent avoir avec diverses choses.“

<sup>28</sup> Ebd. 233 (I,1): „... ait aussi des lois qui, par leur nature, sont invariables.“

<sup>29</sup> *Montesquieu*, *Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence*, in: *ders.*, *Oeuvres complètes* (wie Anm. 13) II, 69–209.

domine le monde“, stellte er hier ausdrücklich fest, und er fügte hinzu: „Il y a des causes générales, soit morales, soit physiques...; tous les accidents sont soumis à ces causes générales.“<sup>30</sup> Dementsprechend war für ihn die *historia* in einem noch ganz ungebrochenen Sinne *magistra vitae*: und das nicht nur in der Weise, daß die Analyse paradigmatischen historischen Geschehens – in diesem Fall der Geschichte Roms – Aufschlüsse über die in der moralischen Welt gültigen Gesetze vermitteln konnte, sondern auch darin, daß sich aus historischer Erkenntnis konkrete Anweisungen für angemessenes politisches Handeln ableiten ließen.

Es dürfte wohl kaum ein verfehlteres Urteil über Montesquieu geben als eine Äußerung Rousseaus, die sich im V. Buch des „Emile“ findet: „Le seul moderne en état de créer cette grande et inutile science [gemeint ist „le droit politique“, *H.-Ch. K.*] eut été l'illustre Montesquieu. Mais il n'eut garde de traiter des principes du droit politique; il se contenta de traiter du droit positif des gouvernements établis, et rien au monde n'est plus différent que ces deux études.“<sup>31</sup> Doch das Gegenteil ist zutreffend: So leidenschaftlich Montesquieu sein Interesse auch auf die empirischen Gegebenheiten der realen historisch-politischen Welt, auf die bestehenden Verfassungsordnungen und Rechtssysteme aller ihm bekannten Völker richtete, so tat er dies doch stets aus einer umfassenden, der Erkenntnis allgemeiner Zusammenhänge verpflichteten Perspektive: „Das Gesetz“ sei, stellte er schon am Beginn seines „Esprit des lois“ ausdrücklich fest, im ganz allgemeinen Sinne „die menschliche Vernunft, sofern sie alle Völker der Erde beherrscht; und die Staats- und Zivilgesetze jedes Volkes sollen nur die einzelnen Anwendungsfälle dieser menschlichen Vernunft sein“<sup>32</sup>.

Genau dies aber ist der zentrale Aspekt, die hauptsächliche Fragestellung, die für Montesquieus Beschäftigung mit der englischen Verfassung ausschlaggebend ist: die politische Ordnung und die rechtlichen Institutionen des Inselstaates als *Anwendungsfälle der menschlichen Vernunft* und ihrer Gesetze zu betrachten und zu analysieren. Es geht ihm also

<sup>30</sup> Ebd. 173 (ch. XVII).

<sup>31</sup> Jean-Jacques Rousseau, *Emile ou de l'éducation*, in: *ders., Oeuvres complètes*, ed. sous la direction de Bernard Gagnebin. Bd. IV (Paris 1969) 836.

<sup>32</sup> So die, wie mir scheint, sehr treffende deutsche Übersetzung von Forsthoff, zitiert nach: *Montesquieu, Vom Geist der Gesetze*. Übersetzt u. hrsg. v. Ernst Forsthoff, Bd. I (Tübingen 1992) 16; im Original *Montesquieu, De l'esprit des lois*, in: *ders., Oeuvres complètes* (wie Anm. 13) II, 237 (I.3), lautet die Passage: „La loi, en général, est la raison humaine. en tant qu'elle gouverne tous les peuples de la terre; et les lois politiques et civiles de chaque nation ne doivent être que les particuliers où s'applique cette raison humaine.“

nicht etwa darum, möglichst exakt und präzise die Verfassungswirklichkeit Englands um die Mitte des 18. Jahrhunderts zu beschreiben, sondern um die Antwort auf die Frage, inwieweit die Vernunft in den englischen politischen Institutionen – unter bestimmten historisch-kulturellen und natürlichen Bedingungen – ihre konkrete Ausprägung gefunden hat.

Die Überzeugung, daß die englische Verfassung in gewisser Weise „vernunftgemäßer“ sei als die meisten anderen in Europa vorfindbaren politischen Grundordnungen, hatte sich bei Montesquieu bereits früh gefestigt: Schon seit Anfang der 1720er Jahre hatte er Kontakte zu in Frankreich lebenden Engländern unterhalten<sup>33</sup>, und im Verlauf seiner mehrjährigen großen Europareise hatte er sich die weitaus meiste Zeit – nämlich vom November 1729 bis zum Frühjahr 1731 – in Großbritannien aufgehalten<sup>34</sup>. Sein ihm hier bereits vorseilender Ruhm als Autor der „Persischen Briefe“ hatte ihm mehr als nur eine Tür geöffnet und ihm den Zugang zu allerhöchsten Kreisen und zu den politisch einflußreichsten Persönlichkeiten verschafft. Zudem gehörte er bereits früh zu den besten kontinentaleuropäischen Kennern der politischen Literatur Englands<sup>35</sup> – bis hin zu den Schriften Lockes und seines Zeitgenossen Bolingbroke, mit dem er persönlich gut bekannt war<sup>36</sup>.

Doch Montesquieu verfolgte mit dem berühmten Kapitel über die englische Verfassung im XI. Buch seines „Esprit des lois“ keineswegs etwa die Absicht, dem Leser seine Engländerfahrungen nahezubringen. Im Gegenteil: Er stellte seine Ausführungen unter eine Leitfrage, die er zwar nicht explizit formulierte, die sich aber für den sorgfältigen Leser aus dem Zusammenhang einer Reihe von kennzeichnenden Äußerungen in seinen vorangehenden Darlegungen ergibt. So hatte er, um nur wenige zu nennen, mehrfach ausgeführt, daß die Regierungsform der Republik nur in Kleinstaaten praktikabel sei<sup>37</sup>, daß wahre politische Freiheit

<sup>33</sup> Vgl. *Desgraves*, Montesquieu (wie Anm. 11), 117 f.

<sup>34</sup> Vgl. *Dedieu*, Montesquieu et la tradition politique anglaise (wie Anm. 25), 131–159; *Shackleton*, Montesquieu (wie Anm. 11), 117–145; *Desgraves*, Montesquieu (wie Anm. 11), 223–235.

<sup>35</sup> Siehe hierzu vor allem *Dedieu*, Montesquieu et la tradition politique anglaise (wie Anm. 25), 70 ff., 105 ff., 160 ff. und passim.

<sup>36</sup> Vgl. *Shackleton*, Montesquieu (wie Anm. 11), 126 f., 297 ff.; *Harry T. Dickinson*, Bolingbroke (London 1970) 305 f.; zum Einfluß Bolingbrokes auf Montesquieu siehe auch *Robert Shackleton*, Montesquieu, Bolingbroke, and the Separation of Powers, in: *French Studies* 3 (1949) 25–38.

<sup>37</sup> Vgl. *Montesquieu*, De l'esprit des lois, in: *ders.*, Oeuvres complètes (wie Anm. 13) II, 270 (IV, 7), 362 (VIII, 16): „Il est de la nature d'une république qu'elle n'ait qu'un petit territoire; sans cela elle ne peut guère subsister“, 365 (VIII, 20).

nicht nur in Republiken gefunden werden könne<sup>38</sup>, und daß die Freiheit überall dort gesichert sei, wo ein Mißbrauch der Macht ausgeschlossen sei, indem, wie er sagt, „vermöge einer Ordnung der Dinge die Macht der Macht Schranken setzen“<sup>39</sup> könne. Die Frage, um deren Beantwortung es im 6. Kapitel des XI. Buches also nur gehen konnte, lautete: Auf welche Weise und in welchen Formen ist eine gute, d. h. Freiheit und Ordnung in gleicher Weise sichernde politische Verfassung in einem europäischen Großstaat der Gegenwart zu verwirklichen? Und zwar im Einklang sowohl mit seinen historischen Traditionen wie mit seinen natürlichen Daseinsbedingungen? Im übrigen war sich Montesquieu – wie er bereits im V. Buch festgestellt hatte – vollkommen im klaren darüber, daß es sich bei der theoretischen Begründung eines „gouvernement modéré“, einer politischen Ordnung mit beschränkten Einzelgewalten also, um eine außergewöhnliche, höchste intellektuelle und politische Fähigkeiten voraussetzende Aufgabe handelte, die sich nichts geringeres als ein „chef-d’oeuvre de législation“ zum Ziel gesetzt hatte<sup>40</sup>.

Nachdem Montesquieu im V. Kapitel ausgeführt hat, daß der unmittelbare Zweck der englischen Verfassung in der politischen Freiheit besteht<sup>41</sup>, beginnt er im folgenden – einem der längsten des gesamten Werkes<sup>42</sup> – mit seinem skizzenhaften Abriß. In jedem Staat gebe es drei Arten von Gewalt: die gesetzgebende Gewalt (*puissance législative*), die vollziehende Gewalt (*puissance exécutrice*) und die richterliche Gewalt (*puissance de juger*), deren strikte Trennung allein erst die wirkliche politische Freiheit des einzelnen Bürgers durch umfassende Rechtssicher-

<sup>38</sup> Vgl. ebd. 393 ff. (XI, 1–4). Mit dieser Feststellung korrigierte Montesquieu seine frühere, in den „Lettres persanes“ und auch noch in den „Considérations“ vertretene Position!

<sup>39</sup> Ebd. 395 (XI, 4): „Pour qu’on ne puisse abuser du pouvoir, il faut que, par la disposition des choses, le pouvoir arrête le pouvoir.“

<sup>40</sup> Vgl. ebd. 297 (V, 14): „Pour former un gouvernement modéré, il faut combiner des puissances, les régler, les tempérer, les faire agir; donner, pour ainsi dire, un lest à l’une, pour mettre en état de résister à une autre; c’est un chef-d’oeuvre de législation, que le hasard fait rarement, et que rarement on laisse faire à la prudence.“

<sup>41</sup> Vgl. ebd. 396 (XI, 5): „Il y a aussi une nation dans le monde qui a pour objet direct de sa constitution la liberté politique.“

<sup>42</sup> Die Forschungen Robert Shackletons haben ergeben, daß Montesquieu insgesamt zehn Jahre (1733–1743) an diesem Kapitel gearbeitet und immer wieder Ergänzungen, Streichungen, Korrekturen und Umstellungen des Textes vorgenommen hat; bereits diese Tatsache veranschaulicht deutlich genug den Stellenwert, der dem Abschnitt XI, 6: „De la constitution d’Angleterre“ im Rahmen des Montesquieuschen Hauptwerkes zukommt; vgl. Shackleton, Montesquieu (wie Anm. 11), 285; siehe auch Desgraves, Montesquieu (wie Anm. 11), 316.

heit ermöglichen könne<sup>43</sup>. Diese wohl berühmteste von allen Lehren, die Montesquieu zugeschrieben werden, stammt indes nicht von ihm; seit langem ist nachgewiesen, daß sie, wenn auch in teilweise recht unterschiedlichen Ausprägungen, zum Gemeingut der englischen politischen Literatur seit dem 16. Jahrhundert gehörte; Montesquieu selbst scheint sie in erster Linie von Bolingbroke übernommen zu haben<sup>44</sup>.

Weitere notwendige Bedingungen einer freien politischen Existenz sind: das Recht des Volkes auf Teilhabe an der Gesetzgebung durch von ihm gewählte Repräsentanten, das Recht des Adels auf eine – ebenfalls an der Gesetzgebung teilhabende – nach dem Erblichkeitsprinzip zusam-

<sup>43</sup> Montesquieu, De l'esprit des lois, in: *ders.*, Oeuvres complètes (wie Anm. 13) II, 396 f. (XI, 6): „Il y a dans chaque État trois sortes de pouvoirs: la puissance législative, la puissance exécutive des choses qui dépendent du droit des gens, et la puissance exécutive de celles qui dépendent du droit civil. – Par la première, le prince ou le magistrat fait des lois pour un temps ou pour toujours, et corrige ou abroge celles qui sont faites. Par la seconde, il fait la paix ou la guerre, envoie ou reçoit des ambassades, établit la sûreté, prévient les invasions. Par la troisième, il punit les crimes, ou juge les différends des particuliers. On appellera cette dernière la puissance de juger, et l'autre simplement la puissance exécutive de l'État. – La liberté politique dans un citoyen est cette tranquillité d'esprit qui provient de l'opinion que chacun a de sa sûreté; et pour qu'on ait cette liberté, il faut que le gouvernement soit tel qu'un citoyen ne puisse pas craindre un autre citoyen.“

<sup>44</sup> Vgl. *Dedieu*, Montesquieu et la tradition politique anglaise (wie Anm. 25), 153 ff.; *Shackleton*, Montesquieu (wie Anm. 11), 298 ff.; *ders.*, Montesquieu, Bolingbroke, and the Separation of powers (wie Anm. 36), passim; *Kurt Kluxen*, Die Herkunft der Lehre von der Gewaltentrennung, in: *Aus Mittelalter und Neuzeit*. Festschrift für Gerhard Kallen, hrsg. v. *Josef Engel*, *Hans Martin Klinkenberg* (Bonn 1957) 216–236. – Den Einfluß antiker Autoren auf Montesquieus Adaption dieser Lehre unterstreicht dagegen in einem anregenden Aufsatz *Thomas Chaimowitz*, Die Institution Staat bei Montesquieu, in: *Recht als Sinn und Institution*, hrsg. v. *Dorothea Mayer-Maly*, *Ota Weinberger*, *Michaela Strasser* (Rechtstheorie, Beiheft 6, Berlin 1984) 81–98; siehe auch *ders.*, Versuch einer Neubewertung der römischen Quellen Montesquieus, in: *Aspekte der Kultursoziologie*. Aufsätze zur Soziologie, Philosophie, Anthropologie und Geschichte der Kultur. Zum 60. Geburtstag von Mohammed Rassem, hrsg. v. *Justin Stagl* (Berlin 1982) 327–340. – Vgl. zum Zusammenhang auch *W. Hasbach*, Gewaltentrennung, Gewaltenteilung und gemischte Staatsform, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 13 (1916) 562–607; *Ernst Klimowsky*, Die englische Gewaltenteilungslehre bis zu Montesquieu (Berlin 1927); *Boris Mirkin-Guetzévitch*, De la séparation des pouvoirs, in: *La pensée politique et constitutionnelle de Montesquieu*. Bicentenaire de l'Esprit des lois 1748–1948 (Travaux et recherches de l'Institut du droit comparé de l'Université de Paris 8, Toulouse 1952) 161–181; *Maurice John Crowley Vile*, *Constitutionalism and the Separation of Powers* (Oxford 1967) 21 ff. und passim; *Themistokles Tsatsos*, Zur Geschichte und Kritik der Lehre von der Gewaltenteilung (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse 6, Heidelberg 1968) bes. 28 ff. und passim; *Alois Riklin*, Mischverfassung und Gewaltenteilung, in: *Festschrift zum 65. Geburtstag von Mario M. Pedrazzini*, hrsg. v. *Ernst Brem*, *Jean Nicolas Drurey*, *Ernst A. Kramer*, *Ivo Schwandner* (Bern 1990) 21–37.

mengesetzte eigene Körperschaft<sup>45</sup>, schließlich nicht zuletzt das Recht, im Falle eines Rechtsstreits von Richtern abgeurteilt zu werden, die dem eigenen Stande angehören<sup>46</sup> (eine unverkennbare Bezugnahme auf das berühmte *judicium parium* der Magna Charta von 1215<sup>47</sup>).

Doch dann gibt es eine auf den ersten Blick sehr merkwürdige Wendung: Von den drei vorher erörterten Gewalten, heißt es, sei die richterliche in gewisser Weise gar nicht vorhanden: „celle de juger est en quelque façon nulle. Il n'en reste que deux; et comme elles ont besoin d'une puissance réglante pour les tempérer, la partie du corps législatif qui est composée de nobles est très propre à produire cet effet.“<sup>48</sup> So entstehen also de facto doch wieder drei Gewalten, die sich gegenseitig kontrollieren können: das Oberhaus wird nun gewissermaßen zur „pouvoir intermédiaire“ zwischen König und Unterhaus, womit Montesquieu einen seiner schon früher ausgesprochenen zentralen Gedanken über die Funktion des Adels variiert<sup>49</sup>.

Die „richterliche Gewalt“ fällt also in der zweiten Hälfte des Kapitels aus der Betrachtungsweise wieder heraus. Warum? Es scheint so, daß Montesquieu im ersten Teil des Kapitels stärker theoretisch argumentiert und deshalb schon aus rein methodischen Gründen die Rechtsprechung von der machtausübenden Gewalt und der Gesetzgebung sorgfältig trennen muß. Im zweiten Teil dagegen nimmt er die wirklichen Verhältnisse in England stärker in den Blick, und nun muß klar gesagt werden, daß es hier de facto keine wirklich unabhängige Justiz gibt – ja, daß sogar das Parlament sich selbst als Gericht betätigen kann: nämlich im Falle des

<sup>45</sup> Vgl. *Montesquieu*, *De l'esprit des lois*, in: *ders.*, *Oeuvres complètes* (wie Anm. 13) II, 399 ff. (XI, 6).

<sup>46</sup> Ebd. 399: „Il faut même que les juges soient de la condition de l'accusé, ou ses pairs, pour qu'il ne puisse pas se mettre dans l'esprit qu'il soit tombé entre les mains des gens portés à lui faire violence.“

<sup>47</sup> Vgl. dazu *Hatschek*, *Englische Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 8), 19, 48; *Adams, Schuyler*, *Constitutional History of England* (wie Anm. 8), 136 f.; *Demetrios L. Kyriazis-Gouvelis*, *Magna Charta. Palladium der Freiheiten oder Feudales Stabilimentum* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 36, Berlin 1984) 28 f.

<sup>48</sup> *Montesquieu*, *De l'esprit des lois*, in: *ders.*, *Oeuvres complètes* (wie Anm. 13), II, 401 (XI, 6).

<sup>49</sup> Vgl. ebd. 247 (II, 4): „Le pouvoirs intermédiaires, subordonnés et dépendants, constituent la nature du gouvernement monarchique, c'est-à-dire de celui où un seul gouverne par des lois fondamentales. . . Le pouvoir intermédiaire subordonné le plus naturel est celui de la noblesse. Elle entre en quelque façon dans l'essence de la monarchie, dont la maxime fondamentale est: *point de monarchie, point de noblesse; point de noblesse, point de monarchie*. Mais on a un despote.“

Impeachment-Verfahrens, also der Anklage hoher Staatsbeamter durch das Unterhaus vor dem als Gericht fungierenden Oberhaus<sup>50</sup>.

Die in seiner Sicht zentralen Charakteristika der Verfassung Englands faßt Montesquieu nun wie folgt zusammen: „Voici donc la constitution fondamentale du gouvernement dont nous parlons. Le corps législatif y étant composé de deux parties, l'une enchaînera l'autre par la puissance exécutrice, qui le sera elle-même par la législative.“ Und er fügt ausdrücklich hinzu: „Ces trois puissances devroient former un repos ou une inaction. Mais comme, par le mouvement nécessaire des choses, elles sont contraintes d'aller, elles seront forcées d'aller de concert.“<sup>51</sup> Diese Formulierungen enthalten eine klare, zusammenhängende und logisch stringente Beschreibung der Strukturen und Funktionsweisen einer politischen Ordnung mit starken freiheitssichernden Elementen – und damit zugleich eine ebenso klare und eindeutige Antwort auf die anfangs entwickelten zentralen Fragestellungen. Erstens: Wie entgeht man der Gefahr der Despotie? Und zweitens: Welches System von Institutionen ist erforderlich, um in einem Großstaat politische Grundfreiheiten zu sichern?

Dieser so offenkundigen und klaren Argumentation stehen nun freilich einige in den Text eingestreute Bemerkungen entgegen, die das Englandkapitel auf den ersten Blick als widersprüchlich erscheinen lassen können – und noch Montesquieus jüngster Biograph meinte, zahlreiche offenkundige Unstimmigkeiten in dessen Englanddeutung monieren zu müssen<sup>52</sup>. Bemüht man sich aber um eine sorgfältige und sehr genaue Lektüre dieses Textes, dann wird man feststellen, daß man es hier mit zwei vollkommen verschiedenen Textebenen zu tun hat. Auf der einen wird sehr genau und stringent argumentiert und ein schlüssiger, in sich kohärenter Zusammenhang entwickelt, auf der anderen aber werden einige scheinbar relativierende, zum Teil dem vorher Gesagten durchaus widersprechende, zum Teil aber auch oberflächlich scheinende Zusätze eingefügt, die den Leser zuerst außerordentlich befremdlich anmuten müssen – zumal man es bei Montesquieu ja nicht etwa mit einem dritt-klassigen politischen Pamphletisten zu tun hat, sondern mit einem Denker allerersten Ranges.

Man darf im vorliegenden Zusammenhang nicht vergessen (um diesen Gedanken hier nur knapp anzudeuten), daß Montesquieu zeitlebens un-

<sup>50</sup> Vgl. ebd. 404.

<sup>51</sup> Ebd. 405.

<sup>52</sup> Vgl. *Desgraves*, Montesquieu (wie Anm. 11), 310.

ter den Bedingungen einer besonders strengen und hart zupackenden Zensur publizieren mußte; es ist bezeichnend genug, daß er keines seiner drei Hauptwerke zuerst in Frankreich herauszubringen vermochte – und daß seine Schriften auch später nur in gekürzten, manipulierten Fassungen auf dem Buchmarkt seiner Heimat präsent waren<sup>53</sup>. Ganz offensichtlich sah er sich veranlaßt, eine spezifische schriftstellerische Strategie zu entwickeln, die es ihm zum einen ermöglichte, sein Anliegen dem sorgfältigen Leser gewissermaßen zwischen den Zeilen mitzuteilen, die ihm andererseits aber ebenfalls die Möglichkeit bereitstellte, sich gegen Angriffe der Zensurbehörden mit dem Verweis auf einzelne Textstellen zu verteidigen, in denen die zentralen Aussagen scheinbar relativiert oder zurückgenommen wurden<sup>54</sup>.

Dies sei an einigen Beispielen knapp illustriert: Mehrfach betont Montesquieu im Englandkapitel mit dem allergrößten Nachdruck, daß es nur dort politische Freiheit geben könne, wo Exekutive und Legislative strikt getrennt seien; so heißt es kategorisch und unzweideutig: „Lorsque dans la même personne ou dans le même corps de magistrature, la puissance législative est réunie à la puissance exécutrice, il n'y a point de liberté.“<sup>55</sup> Dann aber liest man plötzlich, nur wenige Zeilen später: „In den meisten europäischen Königreichen ist die Verfassung gemäßigt, weil der Fürst, der die beiden ersten Gewalten innehat [also Legislative und Exekutive], die dritte [Rechtsprechung] seinen Untertanen zur Ausübung überläßt.“<sup>56</sup> Dies widerspricht dem Vorangegangenen gleich in zweifacher Hinsicht: Zum einen soll hier ausgerechnet die Jurisdiktion, die nicht einmal in England völlig unabhängig von den beiden anderen Gewalten existiert, allein eine „gemäßigte“ Verfassung („gouvernement. . . modéré“) garantieren, und zum anderen definiert er nur zwei Kapitel später eine „gemäßigte Regierung“ ausdrücklich als eine solche, in

<sup>53</sup> Zu den Einzelheiten vgl. statt vieler vor allem die Darstellungen von *Shackleton*, *Montesquieu* (wie Anm. 11), 356 ff. und passim, und *Desgraves*, *Montesquieu* (wie Anm. 11), 342 ff.

<sup>54</sup> Vgl. zu diesem Thema insgesamt die grundlegenden Ausführungen bei *Leo Strauss*, *Persecution and the Art of Writing* (Glencoe/Ill. 1952) 22–37.

<sup>55</sup> *Montesquieu*, *De l'esprit des lois*, in: *ders.*, *Oeuvres complètes* (wie Anm. 13), II, 397 (XI, 6). (Von mir hervorgehoben, H.-Ch. K.).

<sup>56</sup> *Ebd.*: „Dans la plupart des royaumes de l'Europe, le gouvernement est modéré, parce que le prince, qui a les deux premiers pouvoirs, laisse à ses sujets l'exercice du troisième.“

der es eine gesetzgebende Körperschaft und damit auch eine Teilung zwischen Exekutive und Legislative gibt<sup>57</sup>.

Ähnlich unpassend und eigentlich deplaziert wirkt die eingefügte knappe Bemerkung, auch die englische Freiheit werde irgendwann einmal ihr Ende haben: England werde ebenso untergehen wie einst Rom, Sparta und Karthago<sup>58</sup>. Und das an den langen Abschnitt über die englische Verfassung angehängte, sehr kurze 7. Kapitel des XI. Buches enthält die Formulierungen: „Les monarchies que nous connoissons n'ont pas, comme celle dont nous venons de parler [also die britische, *H.-Ch. K.*], la liberté pour leur objet direct; elles ne tendent qu'à la gloire des citoyens, de l'État et du prince. Mais de cette gloire il résulte un esprit de liberté qui, dans ces États, peut faire d'aussi grandes choses, et peut-être [!] contribuer autant au bonheur que la liberté même.“<sup>59</sup>

Man wird wohl davon ausgehen können, daß all diese eben zitierten Bemerkungen, die aus dem eigentlichen Argumentationsgang seltsam herausfallen, als geschickt eingefügte „Scheinargumente“ zu gelten haben, die erkennbar nicht im Zusammenhang der eigentlichen Fragestellung und der Kernaussagen Montesquieus stehen, sondern die lediglich berechnet sind auf jene Vertreter der weltlichen und geistlichen Zensur, mit denen dieser Autor, wie die Publikations- und Wirkungsgeschichte seiner Werke zeigt, während seines ganzen Lebens schwer zu kämpfen hatte. Im übrigen wird jeder Leser des „Esprit des lois“ gut daran tun, beständig die Worte des Autors im Ohr zu haben, mit denen er das XI. Buch seines Werkes beschließt: Man solle, heißt es da, einen Gegenstand „nicht immer derart erschöpfen, daß man dem Leser nichts zu tun übrig läßt. Es kommt darauf an, nicht zum Lesen, sondern zum Denken anzuregen“<sup>60</sup>.

<sup>57</sup> Vgl. ebd. 408 f. (XI, 8); hier gebraucht Montesquieu allerdings nicht den Ausdruck „gouvernement modéré“, sondern er spricht von einem „gouvernement... bien tempéré“ (ebd. 409).

<sup>58</sup> Vgl. ebd. 407 (XI, 6): „Comme toutes les choses humaines ont une fin, l'État dont nous parlons [also das englische Gemeinwesen, *H.-Ch. K.*] perdra sa liberté, il périra. Rome, Lacédémone et Carthage ont bien péri.“ – Blackstone und De Lolme haben später beide an diesen Formulierungen Anstoß genommen; siehe hierzu die Hinweise unten, Anm. 138.

<sup>59</sup> Ebd. 408 (XI, 7); bezeichnenderweise heißt es weiter: „Les trois pouvoirs n'y [in den „monarchies que nous connoissons“, *H.-Ch. K.*] sont point distribués et fondus sur le modèle de la constitution dont nous avons parlé. Ils ont chacun une distribution particulière, selon laquelle ils approchent plus ou moins de la liberté politique; et, s'ils n'en approchoient pas, la monarchie dégénéroit en despotisme.“

<sup>60</sup> Ebd. 430 (XI, 20): „Mais il ne faut pas toujours tellement épuiser un sujet, qu'on ne laisse rien à faire au lecteur. Il ne s'agit pas de faire lire, mais de faire penser.“

Es war also – zusammenfassend bemerkt – keineswegs Montesquieus Anliegen, die bestehende englische Verfassung in ihrer konkreten Wirklichkeit vor die Augen des Lesers zu stellen. Das heißt nicht etwa, daß er sich hierfür nicht interessiert hätte – im Gegenteil: Der Denker dürfte über England fast so gut informiert gewesen sein wie über seine französische Heimat; seine umfangreiche Materialsammlung umfaßte sogar die Archivierung englischer Zeitungsausschnitte<sup>61</sup>, und im 27. Kapitel des XIX. Buches seines Hauptwerks hat er noch einmal sorgfältig zahlreiche Einzelaspekte der englischen Verfassungswirklichkeit beschrieben<sup>62</sup>. Aber eben hierum ging es ihm im 6. Kapitel des XI. Buches nicht. Ausdrücklich heißt es dort am Schluß: „Ce n'est point à moi à examiner si les Anglois jouissent actuellement de cette liberté, ou non. Il me suffit de dire qu'elle est établie par leur lois, et je n'en cherche pas davantage.“<sup>63</sup>

Diese Feststellung deutet das Hauptanliegen, das eigentliche Ziel des Autors wenigstens an: Die englischen Institutionen werden *als besonders gelungener Anwendungsfall der Vernunft im Bereich politisch-verfassungsmäßiger Ordnungen* dargestellt, beschrieben und analysiert. Es geht also weder um den Entwurf einer abstrakten, für alle Völker und Zeiten gültigen Idealverfassung, noch um die Nachzeichnung bestehender, konkreter Wirklichkeit, sondern – auf einem gewissermaßen mittleren Allgemeinheitsgrad – um den Aufriß eines Systems politischer Institutionen, das sein vernunftgemäßes Ziel, die Sicherung von Freiheit und gesetzmäßiger Ordnung, in besonders gelungener und in der Sache optimaler Weise zu verwirklichen vermag. Montesquieu wäre niemals auf die Idee verfallen, etwa in Frankreich die Einführung einer Verfassung nach dem englischen Modell zu empfehlen, sondern es ging ihm in erster Linie darum, bei seinen Zeitgenossen, und wohl vor allem bei seinen Landsleuten, einen Denkprozeß über die Frage in Gang zu bringen, auf welche Weise die politische Ordnung des eigenen Landes neu gestaltet werden könnte, damit sie sich in ähnlicher Weise den Grundsätzen der politischen Vernunft anzunähern imstande sei wie die englische – ohne jedoch die Voraussetzungen der je eigenen nationalen Traditionen und natürlichen Existenzbedingungen aus dem Blick zu verlieren.

<sup>61</sup> Vgl. *Desgraves*, Montesquieu (wie Anm. 11), 307.

<sup>62</sup> Vgl. *Montesquieu*, De l'esprit des lois, in: *ders.*, Oeuvres complètes (wie Anm. 13), II, 574–583; hierzu siehe auch die Bemerkungen bei *Mason*, Montesquieu on English constitutionalism revisited (wie Anm. 20), 124, 129 ff.

<sup>63</sup> *Montesquieu*, De l'esprit des lois, in: *ders.*, Oeuvres complètes (wie Anm. 13), II, 407 (XI, 6).

## III.

Im Gegensatz zu Montesquieu beschrieb und analysierte Sir William Blackstone, der Vater der neueren englischen Rechtswissenschaft<sup>64</sup>, die Verfassung seines *eigenen* Landes, als er sich im ersten Buch seiner berühmten „Commentaries on the Laws of England“ daran machte, die Funktionsweise der britischen politischen Institutionen in den Blick zu nehmen. Geboren 1723 in London, konnte der aus einfachen Verhältnissen stammende und früh verwaiste Blackstone dank eines Stipendiums in Oxford studieren, wo er 1745 mit dem *degre*e eines Bachelor of Civil Law – also des römischen Rechts – abschloß. Parallel hierzu hatte er sich auf einer der damaligen Law Schools zum praktischen Juristen ausbilden lassen und sich dabei umfassendste Kenntnisse des – seinerzeit an den Universitäten Oxford und Cambridge noch nicht gelehrt – englischen Rechts, also des *Common Law* und des *Statute Law*, angeeignet<sup>65</sup>.

Nachdem seine Bewerbung für die 1753 in Oxford frei gewordene königliche Professur für römisches Recht aus politischen Gründen gescheitert war<sup>66</sup>, begann er, auf eigene Faust Vorlesungen über englisches Recht zu halten – und er tat dies mit so durchschlagendem Erfolg, daß er

<sup>64</sup> Über ihn vgl. neben dem informativen Artikel von *G. P. MacDonell* im Dictionary of National Biography V, 133–140, insbesondere die beiden grundlegenden Biographien von *David Alexander Lockmiller*, *Sir William Blackstone* (zuerst 1938, Gloucester/Mass. 21970) und *Lewis C. Warden*, *The Life of Blackstone* (Charlottesville/Va. 1938) sowie *William Searle Holdsworth*, *A History of English Law*, Bd. XII (London 1938) 702–737. – Aus der älteren deutschen Literatur siehe die knappe und eher enttäuschende Darstellung bei *Mohl*, *Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften* (wie Anm. 10), II, 40–43, sowie *Heinrich Marquardsen*, *Blackstone*, in: *Deutsches Staatswörterbuch*, in Verbindung mit deutschen Gelehrten hrsg. v. *Johann Caspar Bluntschli*, *Karl Brater*, Bd. II (Stuttgart, Leipzig 1857) 157–163. Leider ungedruckt blieb die Studie von *Hans-Justus Rinck*, *Das Naturrecht bei Blackstone* (jur. Diss. masch., Göttingen 1952). – Sodann, aus der neueren Literatur, *Guy Augé*, *Aspects de la philosophie juridique de Sir William Blackstone*, in: *Archives de Philosophie du Droit* 15 (1970) 71–98; *Ernst Reibstein*, *Volkssouveränität und Freiheitsrechte* (Freiburg i. Br., München 1972) Bd. II, 233–241; *I.G. Doolittle*, *Sir William Blackstone and his „Commentaries on the Laws of England“ (1765–9): A Biographical Approach*, in: *Oxford Journal of Legal Studies* 3 (1983) 99–112; *Herbert J. Storing*, *William Blackstone 1723–1780*, in: *History of Political Philosophy*, ed. by *Leo Strauss*, *Joseph Cropsey* (Chicago, London 31987) 622–634; neustens *Franck Lessay*, *La raison dans le droit. Philosophie et Common Law selon Blackstone*, in: *La Pensée politique* 2 (1994) 198–215.

<sup>65</sup> Vgl. *Lockmiller*, *Sir William Blackstone* (wie Anm. 64), 5–36; *Warden*, *The Life of Blackstone* (wie Anm. 64), 13–117.

<sup>66</sup> Siehe hierzu die aufschlußreiche Schilderung der Vorgänge bei *Lockmiller*, *Sir William Blackstone* (wie Anm. 64), 37f. und bei *Warden*, *The Life of Blackstone* (wie Anm. 64), 141ff.

1758 auf den ersten in Oxford eingerichteten Lehrstuhl für englisches Recht berufen wurde<sup>67</sup>. Um einen Raubdruck seiner (bald in immer zahlreicheren Nach- und Abschriften kursierenden) Vorlesungen zu verhindern, entschloß er sich zu ihrer Publikation: Sie erschienen 1765–69 in den vier starken Bänden seiner „Commentaries on the Laws of England“<sup>68</sup>. Bald darauf gab er, der stets nebenbei seine Karriere als Anwalt und praktischer Jurist betrieben hatte, überdies noch von 1761–70 Parlamentsmitglied gewesen war, sein Lehramt und auch sein politisches Mandat auf, um das ihm angetragene Richteramt an einem der höchsten englischen Gerichte, dem Court of the Common Pleas, zu übernehmen. Hoch angesehen und vielfach ausgezeichnet, darunter mit dem persönlichen Adel, starb Blackstone bereits 1780 im Alter von 57 Jahren.

Den historisch-politischen Erfahrungshintergrund für Judge Blackstone (wie er bis heute in der angelsächsischen Welt genannt wird) bildet zuerst und vor allem das englische 17. Jahrhundert, also das Nacheinander von monarchischem Absolutismus, Revolution, Republik und Militärdiktatur, schließlich Restauration und erneuter – dieses Mal friedlicher – Revolution, die 1688 mit einem grundlegenden Verfassungskompromiß zwischen parlamentarischer und monarchischer Gewalt endete<sup>69</sup>. Blackstone, den man, politisch gesehen, wohl als „Old Whig“ einordnen kann, bejaht in seinem Werk diesen Kompromiß ohne jede Einschränkung; seine klare, prägnante Darstellung der englischen Verfassung als eines kunstvollen Geflechts von Gewalten und Gegengewalten, die sich gegenseitig in Schach halten und damit zugleich einerseits die Grund- und Freiheitsrechte des Engländers sichern, andererseits einen Schutzwall gegen Umsturz und Anarchie bilden, entsprach der politischen Absicht einer umfassenden Legitimation des Status quo<sup>70</sup>.

<sup>67</sup> Über die Einrichtung des von dem ehemaligen Richter Charles Viner gestifteten und mit Blackstone besetzten Lehrstuhls vgl. *Lockmiller*, Sir William Blackstone (wie Anm. 64), 44 ff. und *Warden*, The Life of Blackstone (wie Anm. 64), 159 ff.

<sup>68</sup> Blackstones Hauptwerk erreichte – mehrfach überarbeitet und erweitert – zu Lebzeiten des Autors insgesamt acht Auflagen; die achte erschien 1778, zwei Jahre vor Blackstones Tod; vgl. hierzu die Angaben bei *MacDonell*, Blackstone (wie Anm. 64), 139.

<sup>69</sup> Zum „Revolution settlement“ von 1688/89 vgl. statt vieler hier nur die Ausführungen bei *Hans-Christoph Schröder*, Die Revolutionen Englands im 17. Jahrhundert (Frankfurt a. M. 1986) 232 ff.

<sup>70</sup> Kritisch in diesem Sinne *Ernest Barker*, Blackstone on the British Constitution, in: *ders.*, Essays on Government (Oxford <sup>2</sup>1951) 120–153, bes. 126 ff.; ähnlich *Lennox*, Edmund Burke und sein politisches Arbeitsfeld (wie Anm. 10), 101. – Auch als Parlamentsmitglied erwies sich Blackstone, der gegen jeden Versuch einer Wahlrechtsreform optierte und zugleich als einer der entschiedensten Gegner des „Parlamentsrebell“ John Wilkes hervortrat, als ausgesprochener Anhänger und Verteidiger der bestehenden politischen

Bereits seine Vorlesungen in Oxford hatte Blackstone nicht nur für Juristen oder Rechtsstudenten angekündigt, sondern, wie es ausdrücklich hieß, „of such others also, as are desirous to be in some Degree acquainted with the Constitution and Polity of their own country“<sup>71</sup>. Ihm kam es also durchaus auf öffentliche, politische Wirkung an, und man wird in diesem Zusammenhang wohl die – von den liberalen Historikern des 19. und frühen 20. Jahrhunderts zumeist unterbelichtete – Tatsache in den Blick zu nehmen haben, daß der Verfassungskompromiß von 1688 offenbar noch immer von nicht geringen Teilen der Bevölkerung, darunter auch von manchen maßgeblichen Vertretern des geistigen Lebens im Lande abgelehnt wurde. Es gab durchaus noch weiterhin jene „Commonwealthmen“, von denen die Ideale der antiroyalistischen Revolution von 1642 hochgehalten wurden und bei denen die republikanischen Ideen eines Milton, Sidney oder Harrington nicht vergessen waren<sup>72</sup>. Und auf der anderen Seite standen immer noch die Jakobiten und „Non-jurors“, die Anhänger des vertriebenen Königshauses Stuart, die sich weigerten, den Eid auf die neue Dynastie des Hauses Hannover abzulegen; erst kürzlich ist schlüssig nachgewiesen worden, daß sogar die führende Gestalt des englischen Geisteslebens dieser Epoche, der Lexikograph, Literaturhistoriker und Dichter Samuel Johnson, ein überzeugter Jakobit gewesen ist<sup>73</sup>.

Doch man wird Blackstone nicht gerecht, wenn man ihn nur von seiner politischen Haltung her zu deuten versucht; entscheidender noch für eine angemessene Interpretation seiner Darstellung und Analyse der englischen Verfassung ist sein Selbstverständnis als Autor: Denn Sir William Blackstone war zuerst und vor allem Jurist und wollte auch gar

Ordnungen und Machtverhältnisse; vgl. hierzu auch *Warden, The Life of Blackstone* (wie Anm. 64), 206 ff.; *Lockmiller, Sir William Blackstone* (wie Anm. 64), 87 ff.

<sup>71</sup> Abgedruckt bei *Warden, The Life of Blackstone* (wie Anm. 64), 147 f. und bei *Lockmiller, Sir William Blackstone* (wie Anm. 64), 39; vgl. auch ebd. 47, 137.

<sup>72</sup> Hierzu vgl. *Caroline Robbins, The Eighteenth-Century Commonwealthman. Studies in the Transmission, Development and Circumstance of English Liberal Thought from the Restoration of Charles II until the War with the Thirteen Colonies* (Cambridge/Mass. 1959); *John Brewer, English Radicalism in the Age of George III.*, in: *Three British Revolutions: 1641, 1688, 1776*, ed. by *John G. A. Pocock* (Princeton 1980) 323–367; *Linda Colley, Eighteenth-century radicalism before Wilkes*, in: *Transactions of the Royal Historical Society*, 5th ser., 31 (1981) 1–19.

<sup>73</sup> Vgl. hierzu vor allem die neue Darstellung von *Jonathan Clark, Samuel Johnson. Literature, religion and English cultural politics from the Restoration to Romanticism* (Cambridge 1994) bes. 125 ff. und passim; *ders.*, *The heartfelt Toryism of Dr Johnson*, in: *The Times Literary Supplement*, No. 4776 (14. 10. 1994) 17 f.; Clarks Interpretation richtet sich insbesondere gegen die ältere Deutung von *Donald J. Greene, The Politics of Samuel Johnson* (New Haven 1960; Athens, Georgia<sup>2</sup> 1990).

nichts anderes sein. Die „Commentaries on the Laws of England“, sein Hauptwerk, stellen den ersten Versuch dar, das gesamte, schon damals selbst für Spezialisten nur schwer überschaubare englische Recht – also sowohl das in alten Rechtsbräuchen und zahllosen überlieferten Gerichtsurteilen sich kristallisierende *Common Law*, wie auch das auf Parlamentsbeschluß zurückgehende Gesetzesrecht, also das *Statute Law* – unter systematischen Gesichtspunkten zu gliedern, zusammenzufassen und in lesbarer Form darzustellen. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß Blackstone diese schwierige Aufgabe mit Bravour löste: Seine „Commentaries“, die bis zu seinem Tode bereits in acht Auflagen verbreitet waren, avancierten nicht zuletzt wegen ihres eleganten, auch heute noch mit Genuß zu lesenden Englisch, zu einem Klassiker der angelsächsischen Wissenschaftsliteratur<sup>74</sup>.

Nun ging es Blackstone aber nicht nur um eine nach sachlichen Gesichtspunkten ausgeführte Systematisierung des geltenden englischen Rechts, sondern ebenfalls darum, das traditionelle Recht seines Landes als gleichberechtigtes Glied in den Gesamtzusammenhang der europäischen Rechtsfamilie einzuordnen; anders gesagt: Es ging ihm darum, zu zeigen, daß es sich insbesondere beim Common Law nicht etwa um ein dem kontinentalen Rechtsstandard weit unterlegenes, primitives Relikt aus grauer germanischer Vorzeit handelte, sondern ein in Jahrhunderten juristischer Praxis präzise ausgearbeitetes Instrumentarium zur Rechtsfindung darstellte, das den Vergleich mit dem übrigen europäischen Recht in keiner Weise zu scheuen brauchte. Die zahlreichen vergleichenden Bezugnahmen auf Bestimmungen des römischen Rechts oder auch auf die Rechtsklassiker des Kontinents von Grotius und Pufendorf bis zu Burlamaqui, Montesquieu und anderen, mit denen sich Blackstone wohl vertraut zeigte<sup>75</sup>, hatten in erster Linie diesem Zweck zu dienen<sup>76</sup>.

Die vier Bände der „Commentaries“ unterteilen das englische Recht nach einem klaren System: Band I handelt „Of the Rights of Persons“,

<sup>74</sup> Vgl. hierzu u. a. die Bemerkungen bei *Henri Lévy-Ullman*, *The English Legal Tradition. Its Sources and its History*. Translated from the French by *M. Mitchell* and revised and edited by *Frederic M. Goadby* (London 1935) 148 ff.; *Holdsworth*, *A History of English Law* (wie Anm. 64), XII, 736; über Blackstones Bedeutung für die Entwicklung des amerikanischen Rechts siehe *Lockmiller*, *Sir William Blackstone* (wie Anm. 64), 169 ff.; *Warden*, *The Life of Blackstone* (wie Anm. 64), 313 ff.

<sup>75</sup> Vgl. *William Blackstone*, *Commentaries on the Laws of England*, Bde. I-IV (Oxford 1765–1769, Ndr. Chicago, London 1979 – nach diesem Faksimiledruck der ersten Auflage wird im folgenden zitiert –); als Belegstellen siehe etwa I, 6, 43, 59, 112, 139 f., 157, 238, 250, 307, 329, 401, 403, 435.

<sup>76</sup> Vgl. *Maitland*, *The Constitutional History of England* (wie Anm. 8), 142; *Lockmiller*, *Sir William Blackstone* (wie Anm. 64), 136.

Band II „Of the Rights of Things“, Band III „Of Private Wrongs“ und Band IV „Of Public Wrongs“; – das Verfassungsrecht nimmt den größten Teil des ersten Bandes ein<sup>77</sup>. Ausgehend also von den „Rights of Persons“ bestimmt Blackstone den absoluten Schutz der Grundrechte zum „principal aim of society“<sup>78</sup>, und die drei zentralen Grundrechte jedes Engländers definiert er als: „The right of personal security, the right of personal liberty, and the right of private property.“<sup>79</sup>

Zum Schutz dieser Rechte aber ist die Existenz eines obersten, souveränen Machtzentrums im Staat unbedingt erforderlich. In unverkennbarer Anknüpfung an die kontinentalen Souveränitätstheoretiker seit Bodin<sup>80</sup> stellt Blackstone fest: „There is and must be in all [forms of government, *H.-Ch. K.*] a supreme, irresistible, absolute, uncontrolled authority, in which the *jura summi imperii*, or the rights of sovereignty, reside. And this authority is placed in those hands, wherein... the qualities requisite for supremacy, wisdom, goodness, and power, are the most likely to be found.“<sup>81</sup> Diese letztgenannten Qualitäten (also Weisheit, Güte und Macht) ordnet er nun – in geschickter Anknüpfung an die antike Staatsformenlehre und die Idee der Mischverfassung<sup>82</sup> – den zentralen Institu-

<sup>77</sup> Vgl. hierzu auch Lockmiller, Sir William Blackstone (wie Anm. 64), 141 ff. sowie Richard Benser, Die Systematik in Blackstones „Commentaries on the Laws of England“. Ein Beitrag zur Geschichte des Rechtssystems, hrsg. v. Karl Michaelis (Abhandlungen aus dem Kieler Seminar für deutsches Gemeinrecht 3, Heide i. Holst. 1938) und Alan Watson, The Structure of Blackstone's Commentaries, in: The Yale Law Journal 97 (1988) 795–821.

<sup>78</sup> Blackstone, Commentaries (wie Anm. 75), I, 120.

<sup>79</sup> Ebd. I, 125.

<sup>80</sup> Hierzu siehe die grundlegenden Arbeiten von Helmut Quaritsch, Staat und Souveränität, Bd. I: Die Grundlagen (Frankfurt a.M. 1970) und ders., Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806 (Schriften zur Verfassungsgeschichte 38, Berlin 1986). Zur Bodin-Rezeption in England siehe die Studie von Ulrike Krautheim, Die Souveränitätskonzeption in den englischen Verfassungskonflikten des 17. Jahrhunderts. Eine Studie zur Rezeption der Lehre Bodins in England von der Regierungszeit Elisabeths I. bis zur Restauration der Stuartherrschaft unter Karl II. (Europäische Hochschulschriften, R. III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 97, Frankfurt a.M., Bern, Las Vegas 1977).

<sup>81</sup> Blackstone, Commentaries (wie Anm. 75), I, 49. – Blackstone folgt hier offenbar, wie auch in anderer Hinsicht, Sir Matthew Hale, vgl. Krautheim, Die Souveränitätskonzeption in den englischen Verfassungskonflikten (wie Anm. 80), 419 ff.; zum Einfluß Hales auf Blackstone im allgemeinen siehe Lockmiller, Sir William Blackstone (wie Anm. 64), 42, 136, 162; Warden, The Life of Blackstone (wie Anm. 64), 150, 254, 262 u. a.

<sup>82</sup> Vgl. Paula Zillig, Die Theorie von der gemischten Verfassung in ihrer literarischen Entwicklung im Altertum und ihr Verhältnis zur Lehre Lockes und Montesquieus über Verfassung (phil. Diss. Würzburg 1916); grundlegend für die antike Begründung der Mischverfassung ist Kurt von Fritz, The Theory of the Mixed Constitution in Antiquity. A Critical

tionen der englischen Verfassung zu: Der *Monarch* erhält das Attribut der Macht, das Oberhaus als Verkörperung des *aristokratischen* Prinzips das Attribut der Weisheit, und das – in Blackstones Zuordnung – *demokratische* Unterhaus schließlich das Attribut der Güte<sup>83</sup>.

Alle drei der genannten Qualitäten vereinigen sich nun, so Blackstone, in einer gemeinsamen politischen Institution, die einerseits stark genug ist, um die souveräne Macht im Staat unangefochten ausüben und damit die Grundrechte nach innen und außen angemessen schützen zu können, die andererseits aber auch durch ein geschicktes System der Machtverteilung und -balancierung jeden Mißbrauch der obersten Staatsgewalt auszuschließen vermag. Diese – den eigentlichen Kern der Verfassung Englands bildende – Institution aber ist das souveräne *Parlament*, das sich aus den drei gemeinsamen Bestandteilen „King, Lords and Commons“ zusammensetzt<sup>84</sup>.

Die wahre Überlegenheit der britischen Regierungsform bestehe, führt Blackstone an zentraler Stelle seines Werkes aus, vor allem darin, „that all the parts of it [des „English government“, *H.-Ch. K.*] form a mutual check upon each other. In the legislature, the people are a check upon the nobility, and the nobility a check upon the people; by the mutual privilege of rejecting what the other has resolved: while the king is a check upon both, which preserves the executive power from encroachments. And the very executive power is again checked, and kept within due bounds by the two houses, through the privilege they have of enquiring into (not indeed of the king, which would destroy his constitutional

Analysis of Polybius' Political Ideas (New York 1954); den Zusammenhang zwischen antiker und frühneuzeitlicher Theorie der Mischverfassung stellt her die wichtige und materialreiche Studie von *Wilfried Nippel*, *Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit* (Geschichte und Gesellschaft, Bochumer Historische Studien 21, Stuttgart 1980) bes. 160–311 („Die englische Mischverfassungstheorie und die Genesis des modernen Konstitutionalismus“).

<sup>83</sup> *Blackstone*, *Commentaries* (wie Anm. 75), I, 50.

<sup>84</sup> Vgl. ebd. I, 50 f.: „... the legislature of the kingdom is entrusted to three distinct powers, entirely independent of each other; first, the king; secondly, the lords spiritual and temporal, which is an aristocratical assembly of persons selected for their piety, their birth, their wisdom, their valour, or their property; and, thirdly, the house of commons, freely chosen by the people from among themselves, which makes it a kind of democracy; as the aggregate body, actuated by different springs, and attentive to different interests, composes the British parliament, and has the supreme disposal of every thing; there can no inconvenience be attempted by either of the three branches, but will be withstood by one of the other two; each branch being armed with a negative power, sufficient to repel any innovation which it shall think inexpedient or dangerous. – Here then is lodged the sovereignty of the British constitution; and lodged as beneficially as is possible for society.“

independence; but, which is more beneficial to the public) of his evil and pernicious councillors“<sup>85</sup>.

Um dieses fast harmonisch zu nennende Bild einer Verfassung zu zeichnen, die alle Spannungen und Gegensätze durch ein vernünftig-ausgewogenes System von „checks and balances“ auszugleichen vermag, war es erforderlich, die Machtbefugnisse des Königs, die in den Prärogativrechten der Krone niedergelegt waren, als möglichst umfassend herauszustellen. Daß Blackstone hierbei eindeutig zuviel des Guten tat<sup>86</sup> und bestimmte Vorrechte des Königs, etwa das (bereits seit 1707 nicht mehr angewandte) Recht des Vetos gegen Parlamentsbeschlüsse, stark herausstrich, andere Aspekte der damaligen Verfassungswirklichkeit aber kaum berücksichtigte, wie u. a. den Einfluß der Krone auf einen Teil der Unterhausabgeordneten mittels Stellenvergabe und Geldzuwendungen, ist bereits von kritischen Zeitgenossen wie Jeremy Bentham bemerkt und gerügt worden<sup>87</sup>.

Auf der anderen Seite aber ging es Blackstone ebenfalls um die strikte Einbindung des Monarchen in das Verfassungsgefüge: Er lehnte nicht nur die traditionelle Lehre vom *Divine right of kings*<sup>88</sup> strikt ab, sondern

<sup>85</sup> Blackstone, Commentaries (wie Anm. 75), I, 150f.; weiter heißt es, ebd. 151: „Thus every branch of our civil polity supports and is supported, regulates and is regulated, by the rest; for the two houses naturally drawing in two directions of opposite interest, and the prerogative in another still different from them both, they mutually keep each other from exceeding their proper limits; while the whole is prevented from separation, and artificially connected together by the mixed nature of the crown, which is a part of the legislative, and the sole executive magistrate. Like three distinct powers in mechanics, they jointly impel the machine of government in a direction different from what either, acting by themselves, would have done; but at the same time in a direction partaking of each, and formed out of all; a direction which constitutes the true line of the liberty and happiness of the community.“

<sup>86</sup> Vgl. dazu ausführlich Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte (wie Anm. 8), 605 ff., bes. die Feststellung ebd. 620: Blackstones in zentralen Aspekten unzutreffende Darstellung „von der Stellung des englischen Königs“ habe „eine wichtige Fehlerquelle der Erkenntnis des englischen Rechts am Ausgange des 18. Jahrhunderts“ geliefert.

<sup>87</sup> Vgl. Jeremy Bentham, A Fragment on Government (1776), in: ders., The Collected Works, Bd. II/3, ed. by J.H. Burns and H.L.A. Hart (London 1977) 391–501, bes. 449 ff., 461 ff. und passim; siehe zur Bentham-Blackstone-Kontroverse u. a. die Bemerkungen bei Albert V. Dicey, Blackstones Commentaries, in: The Cambridge Law Journal 4 (1932) 286–307, hier 290 ff., sowie William S. Holdsworth, Gibbon, Blackstone and Bentham, in: The Law Quarterly Review 52 (1936) 46–59; ders., A History of English Law (wie Anm. 64), X, 714, Anm. 6; XI, 278; XII, 731 ff.; Rupert Cross, Blackstone v. Bentham, in: The Law Quarterly Review 92 (1976) 516–527, sowie Hans-Christof Kraus, Verfassungsbegriff und Verfassungsdiskussion im England der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Historische Forschung 22 (1995) 495–521, bes. 506 ff..

<sup>88</sup> Vgl. hierzu John Neville Figgis, The Divine Right of Kings (2. ed., Cambridge 1922); Gerald Straka, The Final Phase of Divine Right Theory in England. 1688–1702, in: The

vertrat ausdrücklich die Auffassung, daß gegen jeden König, der den „original contract between king and people“<sup>89</sup> breche und damit die Verfassung verletze, ein Recht des Widerstandes nicht nur erlaubt, sondern geradezu geboten sei<sup>90</sup>. Während sich Blackstones Auffassung hier noch mit der Theorie John Lockes traf, lehnte der Jurist doch die Lehre des Philosophen von der Volkssouveränität ab: Lockes These, unter extremen Umständen sei auch ein Widerstand des Volkes gegen ein Unrecht tuendes Parlament zu rechtfertigen<sup>91</sup>, ging Blackstone eindeutig zu weit; die absolute souveräne Macht des Parlaments blieb für ihn unantastbar: Das Parlament allein sei, bemerkt er, „the place where that absolute despotic power, which must in all governments reside somewhere, is entrusted by the constitution of these kingdoms... It can regulate or new model the succession to the crown... It can change... even the constitution of the kingdom and of parliaments themselves... It can, in short, do every thing that is not naturally impossible.“<sup>92</sup>

Bereits in diesen Formulierungen, vor allem in der Verwendung des Begriffs „despotic power“ für die von Blackstone als notwendig angesehene absolute Parlamentsmacht, zeigen sich die deutlichen Unterschiede zu Montesquieu, dem es gerade darum gegangen war, jede Form „despotischer“ Macht durch rechtlich-institutionelle Einhegung der Staatsge-

English Historical Review 77 (1962) 638–658; Gerhard A. Ritter, Divine Right und Prärogative der englischen Könige 1603–1640, in: *ders.*, Parlament und Demokratie in Großbritannien. Studien zur Entwicklung und Struktur des politischen Systems (Göttingen 1972) 11–58; Glenn Burgess, The Divine Right of Kings Reconsidered, in: The English Historical Review 107 (1992) 837–861.

<sup>89</sup> Blackstone, Commentaries (wie Anm. 75), I, 238; diese Formulierung ist ein indirektes Zitat aus jener berühmten Unterhausresolution vom 7. Februar 1688, die Blackstone, ebd. I, 204, abdruckt: hier war von den Commons die (für die weitere englische Verfassungsentwicklung grundlegende) Feststellung getroffen worden, „that King James the second, having endeavoured to subvert the constitution of the kingdom, by breaking the original contract between king and people; and... having violated the fundamental laws; and having withdrawn himself out of this kingdom; has abdicated the government, and that the throne is thereby vacant“.

<sup>90</sup> Vgl. ebd. I, 237 ff.

<sup>91</sup> Vgl. John Locke, Two Treatises on Government (1690) (London 1984) 192 (II § 149): „... there remains still in the people a supreme power to remove or alter the legislative, when they find the legislative act contrary to the trust reposed in them... And thus the community perpetually retains a supreme power of saving themselves from the attempts and designs of anybody, even of their legislators, whenever they shall be so foolish or so wicked as to lay and carry on designs of anybody against the liberties and properties of the subject.“

<sup>92</sup> Blackstone, Commentaries (wie Anm. 75), I, 156; es heißt weiter: „...and therefore some have not scrupled to call it's power, by a figure rather too bold, the omnipotence of parliament. True it is, that what they do, no authority upon earth can undo.“ – Zur Kritik an Locke vgl. die Bemerkungen Blackstones ebd. 157.

walt unmöglich zu machen. Obwohl beide die englische Verfassung in sehr ähnlicher Weise als eine gelungene Verwirklichung des Prinzips der Gewaltenteilung und eines hierauf beruhenden Systems von Machtverteilung und gegenseitiger Kontrolle charakterisierten, blieben doch sowohl die Ausgangspunkte ihrer Analyse der Verfassung Englands wie auch ihre Schwerpunktsetzungen außerordentlich verschieden: Während es dem politischen Philosophen Montesquieu um eine Antwort auf die Frage nach der Konstituierung eines gemäß den Gesetzen der Vernunft gestalteten freiheitlichen Gemeinwesens zu tun war, ging es dem Juristen Blackstone zuerst und vor allem um eine in sich kohärente Darstellung des englischen Verfassungsrechts – zum einen, um den Verfassungskompromiß von 1688 auch rechtlich-systematisch abzusichern und damit einmal mehr zu legitimieren, zum anderen aber ebenfalls, um die Nähe des englischen Rechts zum kontinentalen Recht aufzuzeigen und nachzuweisen.

#### IV.

Auf ganz anderen Voraussetzungen wiederum beruhte das Interesse des Genfers Jean Louis De Lolme an der englischen Verfassung des 18. Jahrhunderts<sup>93</sup>. Er war zwar keineswegs der erste Schweizer unter den großen Anglophilien dieser Ära<sup>94</sup> – ein Guy Miegé, ein Beat von Muralt waren ihm hier bereits vorangegangen, ein Albrecht von Haller sollte

<sup>93</sup> Zu Person und Werk existiert keine sehr umfassende Literatur; die beiden – jeweils sehr knappen – Monographien zum Thema sind: *Ruff*, De Lolme (wie Anm. 10) und *Jean-Pierre Machelon*, Les idées politiques de J. L. De Lolme (1741–1806) (Travaux et recherches de la faculté de droit et des sciences économiques de Paris; série „science politique“ 15, Paris 1969). Daneben sind aus der (vorwiegend älteren) Literatur zu nennen: *G. P. McDonell*, De Lolme, John Louis, in: Dictionary of National Biography, Bd. XIV, 325–327; *Lennox*, Edmund Burke und sein politisches Arbeitsfeld (wie Anm. 10), 96–100; *Wilhelm*, Die englische Verfassung und der vormärzliche deutsche Liberalismus (wie Anm. 10), 17–22; *Bonno*, La constitution britannique (wie Anm. 2), 118–125; *Maurice Möckli-Cellier*, La Révolution française et les écrivains suisses-romands (1789–1815). Groupe Genevois (Paris, Neuchâtel 1931) 85–92; *Christern*, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus (wie Anm. 2), 70–72; *Robert R. Palmer*, The Age of the Democratic Revolution. A Political History of Europe and America, 1760–1800, Bd. I (Princeton 1959) 145–148.

<sup>94</sup> Vgl. hierzu auch *Béat de Fischer*, Swiss in Great Britain in the Eighteenth Century, in: The Age of Enlightenment. Studies presented to Theodore Besterman, ed. by *W. H. Barber*, *J. H. Brumfitt*, *R. A. Leigh*, *R. Shackleton*, *S. S. B. Taylor* (Edinburgh, London 1967) 350–374.

ihm kurz darauf folgen<sup>95</sup> –, aber seine zuerst 1771 erschienene Darstellung der Verfassung Englands, der erste Versuch einer Gesamtdarstellung dieses Gegenstandes überhaupt, avancierte schon kurz nach ihrem Erscheinen zu einem Klassiker der europäischen verfassungspolitischen Literatur – und sie blieb dies bis weit ins 19. Jahrhundert hinein: Noch im Revolutionsjahr 1848 wurde in Deutschland eine neue Übersetzung publiziert<sup>96</sup>.

Geboren 1741 als Sproß einer angesehenen Genfer Beamten- und Advokatenfamilie<sup>97</sup>, studierte De Lolme in seiner Vaterstadt die Rechte und praktizierte hier bereits seit 1762 als Notar und Advokat. Sehr bald schon wurde der offenbar recht heißblütige junge Anwalt in den Strudel der schweren Verfassungskämpfe hineingezogen, von denen die Stadt seit eben diesem Jahr erschüttert wurde. – Worum ging es? Die Bevölkerung der Republik Genf setzte sich aus vier Klassen zusammen, von denen nur die beiden obersten, die „Citoyens“ und die „Bourgeois“, zu politischer Tätigkeit berechtigt waren. Geleitet wurde die Politik der Stadt durch die beiden Räte, den Kleinen Rat (oder Rat der 25) und den Großen Rat (den Rat der 200); sie setzten sich in der Regel aus Angehörigen einiger weniger Patrizierfamilien zusammen und ergänzten sich selbst. Ihnen stand – als eigentlicher Souverän des Gemeinwesens – der *Conseil général*, also die aus sämtlichen Citoyens und Bourgeois bestehende Volksversammlung, gegenüber. Sie übte nicht nur das Gesetzgebungs- und Steuerbewilligungsrecht aus, sondern ihr stand ebenfalls die Wahl hoher Beamter und die Entscheidung über Krieg und Frieden zu – doch konnte sie nur über Gegenstände entscheiden, die ihr vom Großen Rat vorgelegt wurden<sup>98</sup>.

<sup>95</sup> Zu Miegge und Muralt siehe oben, Anm. 3 und 4. *Albrecht von Haller* publizierte zwei Jahre nach De Lolmes „Constitution“ seinen Staatsroman: *Alfred, König der Angel-Sachsen* (Göttingen, Bern 1773) in dem er eine ebenfalls idealisierende Sicht der englischen Verfassung vorlegte; vgl. hierzu *Max Widmann*, *Albrecht von Hallers Staatsromane und Hallers Bedeutung als politischer Schriftsteller. Eine literargeschichtliche Studie* (Biel 1894) 68 ff.

<sup>96</sup> Die Constitution Englands in ihrer genetischen Entwicklung von *J. L. De Lolme*, übersetzt von *C. F. Liebetreu*. Mit vergleichenden Anmerkungen über die Institutionen des Festlandes vor 1784 und über die Constitutionen Norwegens, Belgiens, Churhessens, Frankreichs (1814 und 1830) und Nordamerikas (Berlin 1848).

<sup>97</sup> Zur Lebensgeschichte vgl. *McDonell*, *De Lolme* (wie Anm. 93), passim; *Ruff*, *De Lolme* (wie Anm. 10), bes. 11–36 und passim; *Machelon*, *Les idées politiques* (wie Anm. 93), 13–37; *Isaac D'Israeli*, *Calamities of Authors; Including Respecting their Moral and Literary Characters*, Bd. II (New York 1812, Ndr. New York, London 1971) 218–223.

<sup>98</sup> Vgl. hierzu und zum folgenden *Ruff*, *De Lolme* (wie Anm. 10), 37 ff.; *Paul Ritterbusch*, *Die Genfer Demokratie vor Rousseau*, in: *Zeitschrift für Politik* 17 (1927/28) 322–346; *Ernst Gagliardi*, *Geschichte der Schweiz. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Bd. II:

Seit der letzten Verfassungsreform von 1738 war es vor allem dem Kleinen Rat gelungen, immer mehr Kompetenzen an sich zu ziehen und den *Conseil général* von der politischen Entscheidungsfindung weitgehend auszuschließen. Doch erst 1762 mündete diese Entwicklung in einen heftigen Verfassungskonflikt: Anlaß waren die Verbannung Jean Jacques Rousseaus aus seiner Vaterstadt und die ebenfalls vom Kleinen Rat verfügte Verbrennung seines „*Contract social*“ und des „*Emile*“, die eigentlich vom *Conseil général* hätte beschlossen werden müssen<sup>99</sup>. Bald griff auch der junge De Lolme – ein *Citoyen de Genève* und damit Angehöriger der Führungsschicht seiner Stadt – als leidenschaftlicher Verfechter der Volksrechte und als ungestümer Verteidiger des von ihm verehrten Rousseau in die Auseinandersetzung ein. Der Ton seiner zumeist anonym publizierten Pamphlete geriet ihm allerdings derart heftig und ausfallend, daß ihn schließlich 1768 das gleiche Schicksal wie sein Vorbild traf: Auch er wurde zum Verlassen seiner Vaterstadt gezwungen<sup>100</sup>.

De Lolme emigrierte nach England, und bereits drei Jahre später erschien in Amsterdam das Werk, das ihn berühmt machen sollte: „*Constitution d'Angleterre*“<sup>101</sup>. Seine noch in Genf so leidenschaftlich vertretenen Überzeugungen waren in diesem Buch nun allerdings nicht mehr wiederzufinden: Der einst so überzeugte Republikaner hatte sich zum Anhänger der britischen Monarchie gewandelt, der ehemalige Verehrer Rousseaus war zu einem scharfen Kritiker seines berühmten Landsmanes geworden. Woher nun aber dieser Sinneswandel? Da die Quellen über das Leben De Lolmes nur äußerst spärlich fließen, weiß die bisherige, ebenfalls nicht sehr umfangreiche Literatur hierüber nichts zu sagen.

Von der Reformation bis zum Untergang der alten Staaten, 1519–1798 (Zürich, Leipzig 1939) 1018 ff.; *Ulrich Im Hof*, *Ancien Régime*, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. II (Zürich 1977) 709 ff.

<sup>99</sup> Vgl. *J. S. Spink*, *Jean Jacques Rousseau et Genève* (Paris 1934).

<sup>100</sup> Vgl. *Ruff*, *De Lolme* (wie Anm. 10), 41 ff.

<sup>101</sup> [*Jean Louis De Lolme*], *Constitution de l'Angleterre* (Amsterdam 1771); die erste englische Fassung ist: *J. L. De Lolme*, *The Constitution of England, or An Account of the English Government* (London 1775). Diese Ausgabe ist gegenüber der französischen Erstausgabe deutlich erweitert: Die Amsterdamer Erstfassung enthielt durchgezählte 24 Kapitel, die englische Ausgabe 30 Kapitel in jeweils zwei Hauptteilen (Teil I umfaßt 11, Teil II dagegen 19 Kapitel). Die späteren englischen Ausgaben wurden noch einmal erweitert, so enthält etwa die weit verbreitete „new edition“ (Basil 1792) insgesamt 35 Kapitel (davon 14 des I. Teils, 21 des II. Teils), die Zusätze betreffen in den späteren englischen Ausgaben in der Regel nur einzelne Details der englischen Rechtsordnung. – Im folgenden wird nach der englischen Erstausgabe von 1775 zitiert, weil sie gegenüber der französischen Erstausgabe einige wichtige Korrekturen und Ergänzungen enthält und weil sie vermutlich die größte Wirkung entfaltet haben dürfte.

Doch schon ein Blick in die frühen Ausgaben von De Lolmes Verfassungsschrift hätte hier weitergeholfen: Die beiden ersten Fassungen, die französische von 1771 und die englische von 1775 sind einem gewissen Willoughby Bertie, dem vierten Earl of Abingdon gewidmet<sup>102</sup>. Von diesem Mann ist überliefert, daß er nicht nur Altersgenosse De Lolmes war, sondern sich seit 1761 einige Jahre in Genf aufgehalten hat. In späterer Zeit wiederum sollte er als Angehöriger des House of Lords zum radikalen Flügel der Whigs zählen und sich als scharfer Kritiker Edmund Burkes einen Namen machen<sup>103</sup>. Die Annahme, daß der Earl of Abingdon dem aus Genf vertriebenen Emigranten in England geholfen und ihn vermutlich auch in das politische System seines Landes eingeführt hat, dürfte also nicht ganz abwegig sein, wenngleich sie nicht schlüssig belegt werden kann. – Jedenfalls blieb De Lolme für mehr als zwei Jahrzehnte in England; erst gegen Ende des Jahrhunderts kehrte er in die Schweiz zurück, wo er 1806 gestorben ist<sup>104</sup>.

Die historisch-politische Grunderfahrung Jean Louis De Lolmes kulminierte also im Schicksal eines aus seiner Heimat, einem vorgeblich freien Gemeinwesen, vertriebenen Emigranten. Sein Anliegen als Autor ist hiervon – und das stellt ihn in einen deutlichen Gegensatz zu Montesquieu und Blackstone – nicht zu trennen. De Lolme verstand sich keineswegs als politischer Philosoph<sup>105</sup>, und er scheute sich auch nicht, Montesquieus Thesen über England ausdrücklich als „zu allgemein“ und unpräzise zu kritisieren<sup>106</sup>. Andererseits aber schrieb er auch nicht als Jurist

<sup>102</sup> Der Text der Widmung in der Amsterdamer Erstausgabe (dort unpaginiert) lautet: „A Mylord Comte d'Abingdon, Pair d'Angleterre. – Mylord, si le public ne savoit pas, malheureusement, que c'est un Auteur, lui-même, qui dédie son ouvrage, votre nom, à la tête de celui-ci, en eût assuré le succès. Cependant, vos vertus privées, votre amour raisonné de la Liberté, et votre esprit étendu qui vous la fait voir, non dans les prérogatives de telle ou de telle partie du Gouvernement, mais dans l'équilibre de toutes; ces choses, dis-je, connues du Public, inspireront du moins un préjugé favorable. La prudence, ainsi que mes sentimens [sic] particuliers, exigeoient donc cette dédicace: le service que vous voulutes rendre à ma patrie, y engageoit encore ma reconnaissance.“ Die Widmung der englischen Erstausgabe von 1775 lautet dagegen: „To the Right Honourable Willoughby Bertie, Earl of Abingdon, Baron Norreys of Ricote, &c. this account of the English Government is respectfully inscribed by His Lordships most obedient humble servant. . .“ – Die Ausgabe von 1792 wiederum ist König Georg III. gewidmet!

<sup>103</sup> Vgl. die Angaben bei S. L. Lee, Bertie, Willoughby, fourth Earl of Abingdon, in: Dictionary of National Biography, Bd. IV, 410 f.

<sup>104</sup> Vgl. Ruff, De Lolme (wie Anm. 10), 33; Machelon, Les idées politiques (wie Anm. 93), 34.

<sup>105</sup> Vgl. De Lolme, The Constitution of England (wie Anm. 101), 386 f.

<sup>106</sup> Vgl. ebd. 411 f.: „Having neglected, as indeed all systematic Writers upon Politics have done, attentively to examine into the real nature of Governments, of Power and of Liberty,

(zumal er in England seinen erlernten Beruf ohnehin nicht mehr ausüben konnte), sondern zuerst und vor allem als politischer Publizist, der mit seinem Buch über die Verfassung Englands in eine zu dieser Zeit in ganz Europa geführte Debatte eingriff: nämlich in die Kontroverse über die Bedeutung und die Grenzen der Republik als Staatsform<sup>107</sup>.

In seiner Darstellung und Rekonstruktion der einzelnen Elemente des britischen Gemeinwesens und der Institutionen der englischen Verfassung sowie ihrer Funktionsweisen ist De Lolme alles andere als originell; hier fußt er erkennbar auf Blackstone<sup>108</sup> und anderen Autoren der Zeit. Auch er geht davon aus, daß es sich bei der englischen politischen Grundordnung um eine Mischverfassung handelt, die sich aus einem monarchischen, einem aristokratischen und einem demokratischen Element zusammensetzt; auch er vertritt die These, daß ein Übergewicht eines dieser Teilelemente durch ein geschicktes System wechselseitiger Machtverteilung und Machtbalance verhindert wird. Ein eigenes Kapitel widmet er dem – von ihm besonders nachhaltig betonten – Recht des Volkes auf bewaffneten Widerstand gegen jeden, der es wagt, die Grundrechte des freien Engländers und damit die Fundamente der Verfassung anzutasten<sup>109</sup>.

Doch die Akzente, die er in seiner Darstellung bei der Behandlung einzelner Aspekte der Verfassung Englands setzt, unterscheiden sich sehr deutlich von den Thesen Montesquieus und Blackstones und lassen zugleich De Lolmes eigentliches Anliegen – eine ebenso umfassende wie sachlich konsequente *Kritik der Republik als Staatsform* – deutlich

among Mankind, the principles he [Montesquieu, H.-Ch. K.] lays down are not always so clear, or even so just, as we might have expected from a Man of so real a genius. When he speaks of England, for instance, his observations are much too general; and though he had frequent opportunities of conversing with Men who had been personally concerned in the public affairs of this Country, and had been an eye-witness of the operations of the English Government, he rather tells us, when he attempts to describe it, what he conjectured, than what he saw.“

<sup>107</sup> Dies wird bereits aus dem Untertitel der englischen Ausgaben ersichtlich; der vollständige Titel des Werkes lautet: „The Constitution of England, or An Account of the English Government; In which it is compared with the *Republican* Form of Government, and occasionally with the other *Monarchies* in Europe.“

<sup>108</sup> Vgl. etwa das Kapitel „Of private Liberty, or the Liberty of Individuals“, *De Lolme*, The Constitution of England (wie Anm. 101), 112ff., wo der Autor in deutlicher Anknüpfung an Blackstone (wenngleich ohne ihn zu nennen!) die drei hauptsächlichen Grundrechte der Engländer als „the right of *Property*, ...the right of *Personal Security*“ und „of the *Loco-motive Faculty*“ (ebd. 112) kennzeichnet; zu Blackstone siehe oben, Anm. 78, 79. – De Lolme beruft sich nur an vergleichbar wenigen Stellen seines Buches direkt auf Blackstone, so etwa 78, 161, 306, 354, 373.

<sup>109</sup> Vgl. ebd. 303–313.

hervortreten. Zuerst einmal arbeitet er mit größtem Nachdruck die konsequente Trennung von Exekutive und Legislative und die ebenfalls völlige Unabhängigkeit der Exekutive – also der Krone – vom Volkswillen als ein zentrales Fundament der englischen Freiheit heraus<sup>110</sup>. Eine in feste Regeln und Gesetze eingebundene und zugleich unabhängige Exekutive werde, betont er, niemals in die Gefahr geraten, sich den Launen einer unberechenbaren Volksmacht beugen zu müssen, wie dies in einer Republik geschehen könne und bereits mehr als einmal geschehen sei<sup>111</sup>. Und das mit besonderem Nachdruck herausgestellte königliche Veto-recht erweist sich auch in den Augen De Lolmes als Angelpunkt der politischen Ordnung Englands<sup>112</sup>.

Eine ausführliche Verteidigung der parlamentarischen Repräsentation bildet den zweiten Schwerpunkt von De Lolmes Kritik der republikanischen Staatsform. Er geht aus von Rousseaus berühmter Aburteilung des englischen Parlamentarismus im III. Buch des „Contract Social“, wo es geheißen hatte: „Le peuple Anglois pense être libre; il se trompe fort, il ne l'est que durant l'élection des membres du Parlement; sitôt qu'ils sont élus, il est esclave, il n'est rien. Dans les courts momens [sic] de sa liberté, l'usage qu'il en fait mérite bien qu'il la perde.“<sup>113</sup> De Lolme setzt nun alles daran, diese vielbeachtete Äußerung seines berühmten Landsmannes und einstigen politischen Idols zu widerlegen: Die Behauptung, jemand genieße schon deshalb politische Freiheit, weil er als Bürger in einer Volksversammlung seine Stimme bei einem Gesetzgebungsverfahren

<sup>110</sup> Vgl. ebd. 176 f., 179 ff., 265 ff., 380 ff.

<sup>111</sup> Vgl. insbesondere die Feststellung ebd. 380: „The Doctrine constantly maintained in this Work (and which has... been sufficiently supported by facts and comparisons drawn from the History of other Countries) is, that the remarkable liberty enjoyed by the English Nation, is essentially owing to the impossibility under which their Leaders, or in general all Men of power among them, are placed, of invading and transferring to themselves any branch of the Executive authority; which authority is exclusively vested, and firmly secured, in the Crown.“

<sup>112</sup> vgl. ebd. 78, 215 f., 267, 398 f., 423, 436.

<sup>113</sup> *Jean-Jacques Rousseau*, *Du Contract Social*, in: *ders.*, *Oeuvres complètes* (wie Anm. 31) III, 430 (III, 15); vgl. dazu auch *Richard Fralin*, *Rousseau and Representation. A Study of the Development of His Concept of Political Institutions* (New York 1978) 100 ff., 165 f. – Noch schärfer urteilte Rousseau in seinen „*Considérations sur le Gouvernement de Pologne*“ über die „*stupidité de la Nation Angloise, qui, après avoir armé ses députés de la suprême puissance, n'y ajoute aucun frein pour régler l'usage qu'ils en pourront faire pendant sept ans entiers que dure leur commission*“; *Rousseau*, *Oeuvres complètes* (wie Anm. 31), III, 979. Im neunten seiner „*Lettres écrites de la montagne*“ hat er sich hingegen zustimmend über die Rechtssicherheit als tragendes Fundament der Verfassung Englands geäußert (vgl. ebd. III, 874 ff.).

ren abgeben dürfe, sei nichts anderes als ein Wortspiel<sup>114</sup>. Eine solche Versammlung sei zuerst einmal viel zu groß; bereits das Zählen der Stimmen könne manipuliert werden. Sodann sei es eine Tatsache der Erfahrung, daß die wenigen politisch kompetenten Bürger in der Masse der übrigen versinken, sich kaum Gehör verschaffen könnten, während es umgekehrt für diejenigen, die eine solche Versammlung zusammenzurufen und zu leiten hätten, nicht besonders schwierig sei, die Masse der Versammelten mittels Geschäftsordnungstricks zu überrumpeln, oder auch rhetorisch zu dominieren und damit für die eigenen Zwecke zu manipulieren<sup>115</sup>.

Dies aber sei, so De Lolme, in einem gewählten Parlament nicht möglich. Die Abgeordneten erwiesen sich im allgemeinen als kompetent und politisch informiert; aufgrund ihres Selbstbewußtseins und ihrer begrenzten Zahl sei es ihnen möglich, einen spezifischen „esprit de corps“<sup>116</sup> als aufmerksame Wächter der Verfassung und Hüter der Freiheiten des Landes zu entwickeln, vor allem aber – und hierin sieht De Lolme den Hauptvorrang der Repräsentativverfassung – sei es in einem parlamentarischen System möglich, daß hier dem Volk das *volle* Recht der Legislative zugestanden werden könne – und zwar nicht nur die Abstimmung über Gesetzesvorlagen, sondern auch das alleinige Recht zur Gesetzesinitiative<sup>117</sup>. Sollte einmal der Fall eintreten, daß die Abgeordneten der ihnen zugedachten Rolle wider Erwarten nicht gerecht würden, habe das Volk immerhin die Möglichkeit, in bestimmter Frist andere Mandatsträger zu wählen. Im übrigen biete die Freiheit der Presse – De Lolme nennt sie eine „supplemental power“<sup>118</sup> des Volkes – mehr als nur eine Möglichkeit zur Kontrolle einer sich allzu selbstherrlich gebärdenden Legislative<sup>119</sup>.

Vor allem anderen aber ist die *Herrschaft des Rechts* für De Lolme das zentrale, alles übrige in den Schatten stellende Charakteristikum der politischen Ordnung Englands. Ob es sich nun um einfache Untertanen, um Angehörige des Hochadels oder selbst um den König handle: „...there is no Man in England who can oppose the irresistible power of the

<sup>114</sup> De Lolme, *The Constitution of England* (wie Anm. 101), 223; vgl. 226.

<sup>115</sup> Vgl. ebd. 230 ff., 238 ff., 242 ff.

<sup>116</sup> Ebd. 240.

<sup>117</sup> Vgl. ebd. 207 ff., 253 f.

<sup>118</sup> Ebd. 288; diese „supplemental power“, bemerkt De Lolme, „is so useful in order to remedy the unavoidable insufficiency of the laws, and keep within their respective bonds, all those persons who enjoy any share of public power“ (ebd.).

<sup>119</sup> Vgl. ebd. 277 ff. u. a.

Laws.“<sup>120</sup> Eine politische Verfassung, in der die Macht geschickt verteilt und damit ausgeglichen sei, sichere diese Herrschaft des Rechts ebenso wie eine unabhängige, an feste Regeln und Rechtsbräuche gebundene Justiz<sup>121</sup>. Und so gelangt De Lolme in Auseinandersetzung mit Rousseau zu seiner eigenen Definition wahrer politischer Freiheit: Diese bestehe nicht etwa in der Möglichkeit des einzelnen Bürgers, an den Regierungsfunktionen seines Gemeinwesens in irgendeiner Form unmittelbar teilzuhaben, sondern „To live in a state where the laws are equal for all, and sure to be executed, ... is to be free.“<sup>122</sup>

Freiheit ist also in erster Linie *Rechtssicherheit*<sup>123</sup>, und die gibt es – das ist De Lolmes fundamentale Überzeugung – in den Republiken der Gegenwart und der Vergangenheit nicht. Mit ätzender Schärfe – und mit einer für informierte Zeitgenossen unübersehbaren Spitze gegen Montesquieu, Rousseau und andere – kritisiert er alle diejenigen, die für die angeblich tugendhaften Republiken Sparta und Rom schwärmen, ohne sich auch nur ein einziges Mal die Frage zu stellen, ob die damals lebenden Menschen unter diesen Regierungen denn auch im eigentlichen Sinne glücklich gewesen seien<sup>124</sup>. Die Republik wäre in der Tat *dann* ein ideales Gemeinwesen, wenn deren Bürger und vor allem ihre führenden Politiker sich *tatsächlich* durch Tugendhaftigkeit auszeichneten und in ihren Handlungen *ausschließlich* von der Liebe zum Gemeinwesen geleitet würden – aber die Erfahrung zeige, daß dies eben nicht so sei.

De Lolme hat sich andererseits aber auch gegen den möglichen Vorwurf, ein undifferenzierter Lobredner der monarchischen Regierungsform zu sein, mit Nachdruck zur Wehr gesetzt: er sei kein Anhänger der Monarchie als solcher, sondern nur der eingeschränkten, in strenge For-

<sup>120</sup> Ebd. 113.

<sup>121</sup> Vgl. ebd. 124 ff. usw.

<sup>122</sup> Ebd. 226. Das aus kontinentaleuropäischer Sicht in der Tat außergewöhnliche Maß an Rechtssicherheit in England wurde für De Lolme, wie er selbst berichtet, zum auslösenden Moment für seine intensive Beschäftigung mit der englischen Verfassung; vgl. die Bemerkungen ebd. 370 f., Anm (b).

<sup>123</sup> Vgl. dazu auch ebd. 113, 124 ff., 156, 161, 225 f. u. a.

<sup>124</sup> Vgl. ebd. 221 ff.: „Certain Writers of the present age, misled by their inconsiderate admiration of the Government of ancient times, and perhaps also by their desire of presenting striking contrasts to what they call the degenerate manners of our modern times, have cried up the governments of Sparta and Rome, as the only ones fit for us to imitate... And while, in order to support such opinions, they have used a profusion of exaggerated expressions without any distinct meaning, and perpetually repeated, but without defining them, the words *dastardliness*, *corruption*, *greatness of soul*, and *virtue*, they never once thought of telling us the only thing that was worth our knowing, which is, whether Men were happy under those Governments which they so much exhorted us to imitate.“

men und Rechtsregeln eingebundenen *englischen* Monarchie. Außerdem fühlte er sich seiner Heimat, der Republik Genf, auch weiterhin verbunden<sup>125</sup>. In der Tat hat er die Genfer Verfassung niemals offen angegriffen, sondern allenfalls indirekt und nur mit sehr allgemeinen Formulierungen kritisiert, und auf den Titelseiten seiner Schriften führte er auch in der Emigration wie sein Landsmann Rousseau das stolze Prädikat eines „Citoyen de Genève“. Doch diese Anhänglichkeit an seine Heimat ändert nichts daran, daß im Zentrum seiner wichtigsten politischen Schrift eine konsequente und tiefdringende Kritik der Republik als Staatsform steht – und mehr als einmal hat der Leser den Eindruck, daß mit den zahlreichen, aus der römischen Geschichte herangezogenen Beispielen, mit denen De Lolme die Unzulänglichkeit der Republik belegen will, eigentlich die Verfassungswirklichkeit der Republik Genf zur Debatte steht<sup>126</sup>.

Zusammenfassend gesagt: De Lolmes Interesse an der Verfassung Englands war in erster Linie bestimmt von seinen negativen Erfahrungen als politisch aktiver Bürger einer kleinen Republik. Auch in der englischen Emigration wurde er kein überzeugter Monarchist, und er hielt unbedingt an der Überzeugung fest, daß der letzte Grund politischer Macht beim Volk liegen müsse<sup>127</sup>. Nur sah er eben die fundamentalen Rechte des Volkes im Rahmen einer Verfassung, die jeden Mißbrauch der Macht verhindert und auf diese Weise für *Rechtssicherheit* sorgt, besser garantiert als in einer politischen Ordnung, in der jeder einzelne Bürger vordergründig an der politischen Machtausübung unmittelbar teilnehmen kann, und trotzdem Gefahr läuft, den Bestrebungen machtgieriger und intriganter Mitbürger zum Opfer zu fallen.

<sup>125</sup> Vgl. ebd. 388 f.

<sup>126</sup> Vgl. dazu insbesondere ebd. 200 ff., 227 ff., 236 f., 255 ff., 262 f., 347 ff. u. a. De Lolmes antike Quellen sind vor allem Livius, Cicero, Plutarch und Valerius Maximus.

<sup>127</sup> Gerade „the important privilege of granting the Crown its necessary supplies“, – ein Privileg, das sich ausschließlich in der Macht des englischen Volkes befinde, heißt es ebd. 416 f. „constitutes the great difference between them [dem englischen Volk, *H.-Ch. K.*], and all other Nations that live under Monarchical Governments. It likewise gives them a great advantage over such as are formed into Republican States, and confers on them a means of influencing the conduct of the Government, not only more effectual, but also... incomparably more lasting and secure, than those reserved to the People in the States we mention“.

## V.

Mit dieser Vergegenwärtigung der Ansichten und Thesen Montesquieus, Blackstones und De Lolmes über die englische Verfassung sind – trotz vieler Ähnlichkeiten und unleugbarer Übereinstimmungen – doch auch die tiefen Differenzen ihrer jeweiligen Deutungen ans Licht gebracht worden. Es hat sich gezeigt, daß nicht nur der vollkommen unterschiedliche Erfahrungshintergrund, sondern auch das untereinander klar differierende Selbstverständnis der drei Autoren dazu geführt hat, daß die Akzentsetzungen ihrer Darstellungen, und damit auch ihre Wirkungsabsichten, nicht zu übersehende Unterschiede aufweisen. Und es lassen sich zusätzlich weitere Differenzen aufzeigen, von denen hier nur drei noch in den Blick genommen werden sollen.

Da ist zuerst die These, daß sich die freiheitliche Verfassung Englands direkt aus einer imaginären germanischen Urverfassung herleite<sup>128</sup>: Ihr hat Montesquieu mit den vielzitierten Worten Ausdruck verliehen, daß nach dem Zeugnis der „Germania“ des Tacitus das „schöne System“ der englischen Regierungsform eigentlich in den Wäldern Germaniens erfunden sei<sup>129</sup>. Und Blackstone schlug in die gleiche Kerbe, als er den Ursprung der englischen Freiheiten in einer von ihm vermuteten, auf die Angelsachsen zurückgehenden „gotischen Urverfassung“ finden zu können meinte, die zwar von den Normannen zuerst weitgehend vernichtet worden sei, sich dann aber in jahrhundertlangen Freiheitskämpfen langsam wieder erneuert habe – bis zum endgültigen Sieg in der Revolution von 1688<sup>130</sup>.

<sup>128</sup> Zur Geschichte dieser Idee vgl. u. a. *Erwin Hölzle*, Die Idee einer altgermanischen Freiheit vor Montesquieu. Fragmente aus der Geschichte politischer Freiheitsbestrebungen in Deutschland, England und Frankreich vom 16.–18. Jahrhundert (Historische Zeitschrift, Beiheft 5. München, Berlin 1925).

<sup>129</sup> Vgl. *Montesquieu*, De l'esprit des lois, in: *ders.*, Oeuvres complètes (wie Anm. 13), II, 407 (XI, 6): „Si l'on veut lire l'admirable ouvrage de Tacite sur les moeurs des Germains, on verra que c'est d'eux que les Anglois ont tiré l'idée de leur gouvernement politique. Ce beau système a été trouvé dans les bois.“ – Vgl. auch ebd. 409 (XI, 8): „Voici comment se forma le premier plan des monarchies que nous connoissons. Les nations germaniques qui conquirent l'empire romain étoient, comme l'on sait, très libres. On n'a qu'à voir là-dessus Tacite sur les moeurs des Germains. Les conquérants se répandirent dans les pays; ils habitoient les campagnes, et peu les villes. Quand ils étoient en Germanie, toute la nation pouvoit s'assembler. Lorsq'ils furent dispersés dans la conquête, ils ne le purent plus. Il falloit pourtant que la nation délibérât sur ses affaires, comme elle avoit fait avant la conquête: elle le fit par des représentants. Voilà l'origine du gouvernement gothique parmi nous.“; sehr ähnlich bereits die Ausführungen im 131. der „Lettres persanes“, in: ebd. I, 329.

<sup>130</sup> Vgl. *Blackstone*, Commentaries (wie Anm. 75), IV, 403 ff., bes. 405 f.; die Berufung auf Tacitus bereits ebd. I, 226 f.: „The principle duty of the king is, to govern his people ac-

Dem widersprach De Lolme entschieden. Er beharrte darauf, daß die normannische Eroberung am Anfang der modernen englischen Verfassungsentwicklung stehe: Sowohl die von den ersten normannischen Königen geschaffene straff zentralistische innere Struktur des Landes wie auch ihre gleichermaßen gegen die Ansprüche großer Teile des Adels und gegen die Rechte des Volkes gerichtete Unterdrückungspolitik habe die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß sich Adel und Volk *gemeinsam* gegen die Krone verbünden und nach und nach, im Laufe der Jahrhunderte, angefangen bei der Magna Charta bis hin zur Bill of Rights, sich ihre Rechte zusammen erkämpfen konnten<sup>131</sup>. Die englischen Freiheiten seien, betont De Lolme, die Folge glücklicher Umstände und Entwicklungen, kaum aber ein Resultat des Fortwirkens einer imaginären germanischen Urverfassung<sup>132</sup>.

Hiermit eng verbunden ist der zweite Aspekt: Montesquieu und Blackstone sahen die Weigerung Englands, das römische Recht in einer dem Kontinent analogen Weise umfassend zu rezipieren<sup>133</sup>, als eine der wesentlichen Ursachen der englischen Freiheiten an<sup>134</sup>. De Lolme dage-

ording to law. *Nec regibus infinita aut libera potestas*, was the constitution of our German ancestors on the continent<sup>b</sup>. [<sup>b</sup>Tac. de M. G. c. 7.] And this is not only consonant to the principles of nature, of liberty, of reason, and of society, but has always been esteemed an express part of the common law of England, even when prerogative was at the highest.“ – Vgl. zu der im frühneuzeitlichen England weit verbreiteten Idee der „germanischen“ oder „gotischen“ Urverfassung auch *Samuel Kliger*, *The Goths in England. A Study in Seventeenth and Eighteenth Century Thought* (Cambridge/Mass. 1952); *Marie Schütt*, *Das Germanenproblem in der englischen Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts*, in: *Britannica et Americana*, Bd. 5 (Hamburg 1960) 7–48; *Josef Haslag*, „Gothic“ im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Eine wort- und ideengeschichtliche Untersuchung (Anglistische Studien I, Köln 1963) bes. 30 ff.; *Heinz-Joachim Müllenbrock*, *Whigs kontra Tories. Studien zum Einfluß der Politik auf die englische Literatur des frühen 18. Jahrhunderts* (Anglistische Forschungen 104, Heidelberg 1974) 240 ff.; *R. J. Smith*, *The Gothic Bequest. Medieval Institutions in British Thought, 1688–1863* (Cambridge 1987). – Grundlegend für den weiteren Zusammenhang bleibt die Studie von *John G. A. Pocock*, *The Ancient Constitution and the Feudal Law. A Study of English Historical Thought in the Seventeenth Century* (Cambridge 21990).

<sup>131</sup> Vgl. die für *De Lolme* charakteristische paradoxe Formulierung, in: *ders.*, *The Constitution of England* (wie Anm. 101), 23: „It was the excessive power of the King which made England free...“

<sup>132</sup> Vgl. ebd. 8 ff., 24 ff., sowie 409, 427, 447.

<sup>133</sup> Vgl. zu diesem Problem, das hier nicht weiter ausgeführt werden kann, statt vieler nur *Hatschek*, *Englische Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 8), 346 ff.; *Maitland*, *The Constitutional History of England* (wie Anm. 8), 5 f., 11 ff. u. a.; *Paul Koschaker*, *Europa und das Römische Recht* (München, Berlin 41966) 213–221 u. a.

<sup>134</sup> Vgl. *Montesquieu*, *Lettres persanes*, in: *ders.*, *Oeuvres complètes* (wie Anm. 13), I, 279 f. (Lettre C); *ders.*, *Considérations...*, in: ebd. II, 188 f.; *ders.*, *L'esprit des lois*, in: ebd. II, 794 ff. (XXVIII, 2 f.), 856 ff. (XVIII, 40 ff.), 926 ff. (XXX, 23 f.); zur Auseinanderset-

gen widersprach hier ebenfalls, indem er ausführte, diese Behauptung verwechsle Ursache und Wirkung: die Engländer seien nicht deshalb frei, weil sie das römische Recht abgewehrt hätten, sondern sie hätten es von ihrer Insel fernhalten können, weil sie aufgrund ihrer Freiheit dazu in der Lage gewesen seien. Im übrigen könne das römische Recht nicht per se als freiheitsfeindlich angesehen werden: das zeige etwa das Beispiel der Niederlande ebenso wie dasjenige des deutschen Kaisers, der, obwohl er direkter Nachfahre der römischen Cäsaren zu sein beanspruche, dennoch über weit weniger Macht als der König von England verfüge<sup>135</sup>.

Noch eine weitere, keineswegs unbedeutende Differenz zwischen den Deutungen Montesquieus und Blackstones einerseits und derjenigen De Lolmes andererseits verdient eine besondere Erwähnung: Im Gegensatz zu den im ganzen eher statisch wirkenden Entwürfen seiner beiden Vorläufer hat De Lolme großen Wert auf die Feststellung gelegt, daß die englische Verfassung sich nicht zuletzt durch ihren dynamischen Charakter auszeichne, durch ihre Fähigkeit zur „periodical reformation“<sup>136</sup>, zur eigenen weiteren Ausgestaltung und damit auch zur Selbstkorrektur von Fehlentwicklungen<sup>137</sup>.

Nimmt man nun diese und die übrigen Differenzen zwischen den Autoren<sup>138</sup> in den Blick, dann ist es – um zur Ausgangsfrage zurückzukehren – keineswegs selbstverständlich, sondern eigentlich in jeder Hinsicht erstaunlich und überraschend, daß drei so vollkommen verschiedene Autoren zu einer im ganzen doch ungemein positiven Sicht und zu einer im Kern sehr ähnlichen Schilderung und Bewertung der englischen Verfassung gelangt sind. Sowohl der französische Philosoph, dem es darauf an-

zung Montesquieus mit den Thesen des Abbé Dubos siehe auch die Bemerkungen bei *Martin Göhring*, *Weg und Sieg der modernen Staatsidee in Frankreich (Vom Mittelalter zu 1789)* (Tübingen 1946) 129, 139. – *Blackstone*, *Commentaries* (wie Anm. 75), I, 123, betont mit Nachdruck, die spezifischen persönlichen und politischen Freiheitsrechte in England seien „very different from the modern constitutions of other states, on the continent of Europe, and from the genius of the imperial law [gemeint ist das Römische Recht, *H.-Ch. K.*]; which in general are calculated to vest an arbitrary and despotic power of controlling the actions of the subject in the prince, or in a few grantees“.

<sup>135</sup> Vgl. *De Lolme*, *The Constitution of England* (wie Anm. 101), 115–119.

<sup>136</sup> Ebd. 91.

<sup>137</sup> Vgl. ebd. 444: „Not that I mean, however, that no abuses take place in the English Government, and that all possible good laws are made in it, but there is a constant tendency in it both to correct the one, and improve the other.“

<sup>138</sup> Montesquieus „Voraussage“, England und seine Freiheiten würden künftig ebenso untergehen wie einst Rom, Sparta und Karthago (siehe oben, Anm. 58) haben sich *Blackstone*, *Commentaries* (wie Anm. 75), I, 157, und *De Lolme*, *The Constitution of England* (wie Anm. 101), 410f., ausdrücklich nicht zu eigen machen können.

kam, einen idealen Anwendungsfall der Vernunft im Bereich der politischen Ordnungen seiner Gegenwart zu finden, wie auch der aus seiner Genfer Heimat vertriebene Schweizer Publizist, dem es um eine umfassende Kritik der Republik als Staatsform und zugleich um eine Neube-gründung der Möglichkeit politischer Freiheit zu tun war, stimmten in zentralen Aspekten ihrer Deutung der englischen Verfassung nicht nur untereinander, sondern auch mit den entsprechenden Auffassungen des führenden englischen Juristen dieser Epoche überein. Denn der Kern ihrer Aussagen läuft in der Tat – trotz mannigfacher Differenzen im Detail und trotz der genannten unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen – auf die zentrale, allen gemeinsame These hinaus, *daß die Freiheit innerhalb eines politischen Gemeinwesens nur mittels einer geschickt ausgeführten Teilung, Verschränkung und Balancierung der zentralen Gewalten im Staat zu verwirklichen ist.*

Dieser Aspekt war für Montesquieu ebenso wie für Blackstone und für De Lolme so zentral, daß er offenbar alle drei Autoren dazu führte, die *Verfassungswirklichkeit* des damaligen Großbritanniens in entscheidenden Aspekten zu verkennen. Den in jeder Hinsicht wichtigsten Vorgang der englischen Verfassungsgeschichte dieser Ära: die langsame Herausbildung einer parlamentarischen Kabinettsregierung und die stetige, auch von Georg III. nicht mehr wesentlich aufgehaltene Zurückdrängung und Beschneidung der monarchischen Prerogative, die sich insbesondere im faktischen Verschwinden des königlichen Vetorechts ausdrückte, haben die drei Autoren kaum – oder jedenfalls nur am Rande – wahrgenommen, durchaus im Gegensatz zu anderen bedeutenden Zeitgenossen, wie etwa David Hume<sup>139</sup>. Und auch manchen weiteren, nicht eben unwichtigen Details des britischen politischen Lebens, etwa dem Parteiwesen, haben sie ihre Aufmerksamkeit mit seltsamer Konsequenz versagt<sup>140</sup>.

<sup>139</sup> Vgl. etwa *David Hume*, *Of the Independency of Parliament* (1741), in: *ders.*, *The Philosophical Works*, ed. by *Thomas Hill Green, Thomas Hodge Grose*, Bd. III (London 1882) 117–122; vgl. dazu auch *Gerhard A. Ritter*, *Das britische Parlament im 18. Jahrhundert*, in: *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert*, hrsg. v. *Dietrich Gerhard* (Göttingen <sup>2</sup>1974) 412 f.; *Wolfgang Jäger*, *Politische Partei und parlamentarische Opposition. Eine Studie zum politischen Denken von Lord Bolingbroke und David Hume* (Berlin 1971) 179 ff.; *Rudolf Lüthe*, *David Hume. Historiker und Philosoph* (Freiburg i.Br., München 1991) 127 ff.

<sup>140</sup> *Montesquieu* hat im „*Esprit des lois*“ den Parteien nur einige sehr knappe Bemerkungen gewidmet; vgl. *ders.*, *Oeuvres complètes* (wie Anm. 13) II, 575 (XIX, 27), wenngleich er seit seinem Engländeraufenthalt über das dortige Parteiwesen sehr genau informiert war, vgl. *Desgraves*, *Montesquieu* (wie Anm. 11), 227 ff. – *De Lolme* bemerkt nur, *The Constitution of England* (wie Anm. 101), 438: „With regard to the generality of the People, as they never

Der Grund hierfür ist wohl nicht nur darin zu suchen, daß es vermutlich in allen historischen Epochen schwierig ist, die jeweils bestehenden politischen Ordnungen der eigenen Gegenwart adäquat wahrzunehmen, sondern ein anderer Aspekt dürfte wichtiger sein. Aus einer sehr weiten Perspektive betrachtet, stehen alle drei Autoren im Horizont einer spezifisch europäischen Tradition des politischen Denkens, die man in ihrem Ursprung auf Aristoteles zurückführen und in einem durchaus allgemeinen Sinne als *Konstitutionalismus* bezeichnen kann<sup>141</sup> – eine Tradition, der es um die Konstituierung eines Gemeinwesens des Maßes und der Mitte geht<sup>142</sup>, einer politischen Ordnung, die sich durch eine geschickte Teilung und Verschränkung der politischen Gewalten und damit der Machtfaktoren im Staat auszeichnet. Die Ideen der Mischverfassung und der Gewaltentrennung stehen – trotz aller Unterschiede im Detail – doch in einer klaren und unüberbrückbaren Distanz zu jenen beiden anderen Traditionslinien, von denen die eine die Idee einer starken, ungeteilten Staatsmacht als Voraussetzung von Ordnung und Sicherheit zu begründen versucht, die andere aber die revolutionäre Überwindung aller bestehenden Ordnungen und Institutionen mit dem Ziel der Schaffung einer neuen, herrschaftslosen Zukunftsgesellschaft im Blick hat.

Die Bedeutung der Reflexionen, Fragestellungen und Theorien Montesquieus, Blackstones und De Lolmes liegt wohl nicht zuletzt darin, daß sie stets *beide* zentralen Aspekte der Begründung politischer Existenz im Blick behalten haben: sowohl die Konstituierung einer starken und durch feste Institutionen abgestützten rechtlichen *Ordnung*, als auch die konsequent durchgeführte Absicherung persönlicher und bürgerlicher *Freiheit* im Rahmen einer politischen Verfassung, die – nach Möglichkeit – jeden Machtmißbrauch ausschließen sowie umfassende Rechtssicherheit gewährleisten und im günstigsten Falle garantieren soll<sup>143</sup>.

are called upon to come to a final decision with respect to any public measures, or expressly to concur in supporting them, they preserve themselves still more free from party spirit than their Representatives themselves sometimes are.“

<sup>141</sup> Vgl. hierzu statt vieler nur die bedeutenden Studien von *Charles Howard McIlwain*, *The Growth of Political Thought in the West. From the Greeks to the End of the Middle Ages* (1932) (New York 1959); *ders.*, *Constitutionalism Ancient and Modern* (Ithaca, New York 1947).

<sup>142</sup> Vgl. hierzu die Bemerkungen bei *Montesquieu*, *De l'esprit des lois*, in: *ders.*, *Oeuvres complètes* (wie Anm. 13), II, 865 (XXIX, 1); *Blackstone*, *Commentaries* (wie Anm. 75), I, 211; *De Lolme*, *The Constitution of England* (wie Anm. 101), 409.

<sup>143</sup> Alle drei Autoren stimmten übrigens darin überein, daß sie den gegenwärtigen und vor allem künftigen Bestand politischer Freiheit im Rahmen der englischen Verfassung ganz unmittelbar an die Existenz einer funktionierenden Teilung der Gewalten knüpften; vgl. *Montesquieu*, *De l'esprit des lois*, in: *ders.*, *Oeuvres complètes* (wie Anm. 13) II, 407 (XI,

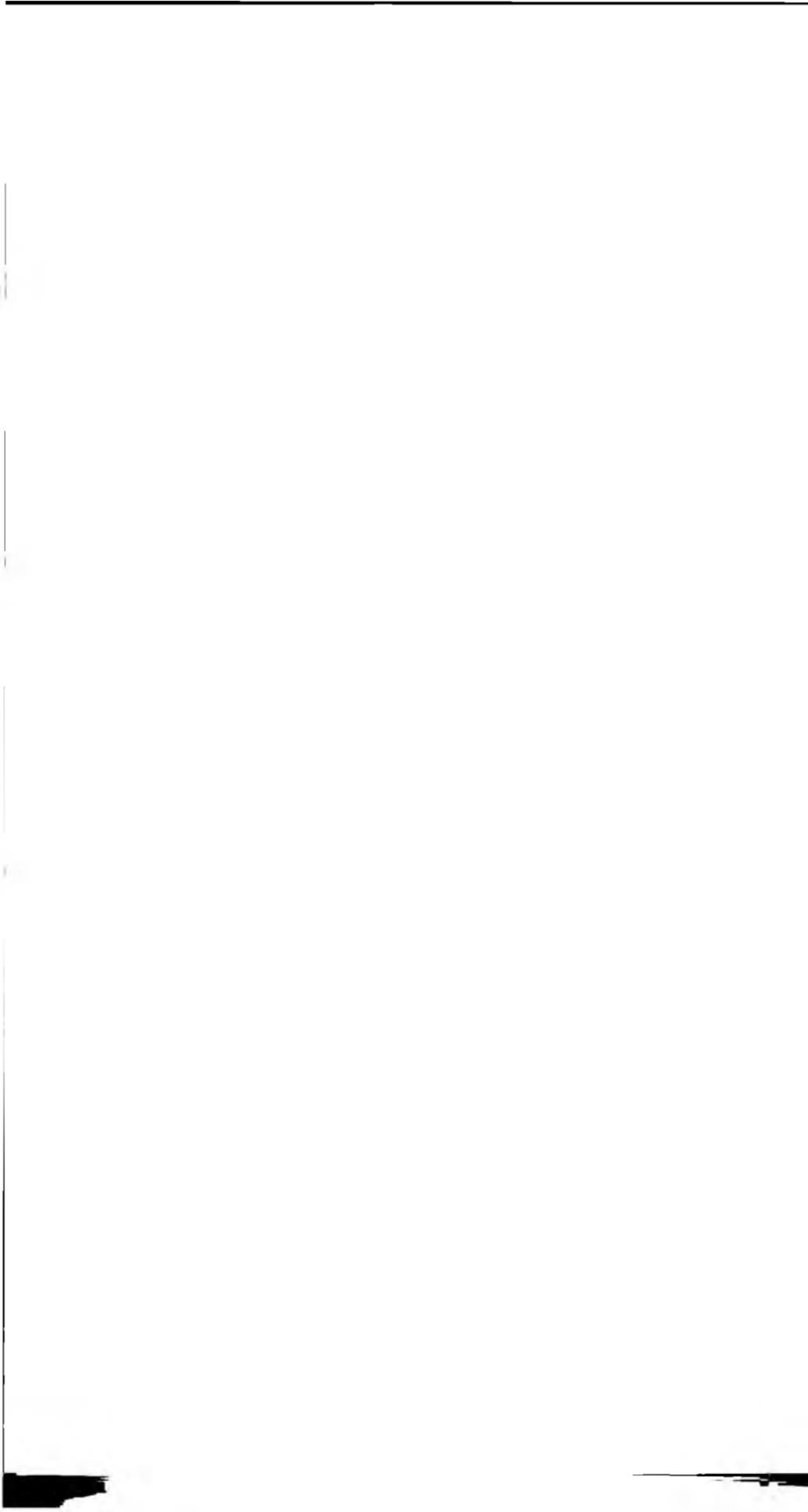
Vergegenwärtigt man sich in diesem Zusammenhang nur die Erfahrungen mit dem politischen Totalitarismus in unserem Jahrhundert, wird man vielleicht die abschließende Feststellung wagen können, daß nicht wenige der Ideen dieser drei Autoren – und wohl eher noch einige ihrer Frage- und Problemstellungen als manche ihrer Antworten – auch in unserer Epoche unverändert aktuell geblieben sind<sup>144</sup>. Und gerade mit dem Blick auf zentrale Probleme unserer Gegenwart – erinnert sei nur an die Notwendigkeit einer verfassungspolitischen Neuordnung der Staaten des ehemaligen Ostblocks – dürfte die Vermutung wohl kaum abwegig sein, daß die Gedanken Montesquieus, Blackstones und De Lolmes zum Kernbestand einer politischen Denktradition gehören, ohne die wir auch in der Zukunft nicht auskommen werden.

6); Blackstone, Commentaries (wie Anm. 75) I, 51 f., 150; De Lolme, The Constitution of England (wie Anm. 101), 434.

<sup>144</sup> In diesem Zusammenhang sei nur verwiesen auf die Ausführungen von Hasso Hofmann, Geschichtlichkeit und Universalitätsanspruch des Rechtsstaats, in: Der Staat 34 (1995) 1–32.



# Aufgaben, Stipendiaten, Schriften



## Aufgaben des Historischen Kollegs

Das Historische Kolleg, vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft als „Stiftung Historisches Kolleg“ errichtet und getragen, hat zur Aufgabe, namhafte, durch herausragende Leistungen ausgewiesene Gelehrte aus dem gesamten Bereich der historisch orientierten Wissenschaften zu fördern. Das Kolleg nahm seine Tätigkeit 1980 in München auf und hat seit dem Kollegjahr 1988/89 seinen Sitz in der Kaulbach-Villa, die der Freistaat Bayern gemeinsam mit den Trägern der Stiftung für das Kolleg wiederhergestellt hat.

Den an das Historische Kolleg Berufenen wird die Möglichkeit geboten, frei von Lehr- und sonstigen Verpflichtungen in ungestörter Umgebung eine größere wissenschaftliche Arbeit („opus magnum“) abzuschließen. Es werden jährlich bis zu drei Forschungsstipendien vergeben, deren Verleihung zugleich eine Würdigung der bisherigen Leistungen der Berufenen darstellen soll; die Anerkennung drückt sich zudem in einem eigens gewährten Forschungspreis aus. Im Vordergrund der Förderidee steht nicht die Unterstützung bestimmter Forschungsthemen, sondern die von Forscherpersönlichkeiten. Die ins Kolleg berufenen Wissenschaftler haben Residenzpflicht in der Kaulbach-Villa. Mit deren Bezug 1988 wurde zusätzlich ein Stipendium für besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftler eingerichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht erreicht oder nicht wesentlich überschritten haben. Dieses Förderstipendium soll vornehmlich dem Abschluß von Habilitationsschriften dienen.

In Ergänzung der ursprünglichen Förderungskonzeption hat der Stiftungsfonds Deutsche Bank im Jahre 1982 einen deutschen Historikerpreis ausgesetzt, der als „Preis des Historischen Kollegs“ vergeben wird. Mit diesem Preis wird das wissenschaftliche Gesamtschaffen eines Historikers im Sinne der Zielsetzungen des Historischen Kollegs gewürdigt, wobei Grundlage für die Auszeichnung ein herausragendes Werk bilden soll, das wissenschaftliches Neuland erschließt, über die Fachgrenzen hinaus wirkt und in seiner sprachlichen Gestaltung vorbildhaft ist. Der mit 50 000 DM dotierte Preis wird alle drei Jahre vergeben; verliehen wird er vom Bundespräsidenten als dem Schirmherrn des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft.

Das Historische Kolleg läßt es sich auch sonst angelegen sein, über fachliche Grenzen hinaus zu wirken. Jeder Stipendiat ist verpflichtet,

Ziele und Ergebnisse seiner Arbeit in einem Vortrag der Öffentlichkeit vorzustellen; jeder Forschungsstipendiat hat im Bereich seines Forschungsvorhabens ein internationales Kolloquium abzuhalten. Die an den Gründungsvorsitzenden des Kuratoriums erinnernden Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesungen zur Eröffnung der Kollegjahre und die Veranstaltungen zur Verleihung des Historikerpreises wenden sich in besonderer Weise an die geschichtlich interessierte Öffentlichkeit. Mit den „Schriften des Historischen Kollegs“ kommen die wissenschaftlichen Erträge zur Publikation, die aus den Kolloquien und Vortragsveranstaltungen des Kollegs hervorgehen. Die geförderten „opera magna“ der Stipendiaten dagegen werden unabhängig und getrennt von den „Schriften des Historischen Kollegs“ veröffentlicht.

# Kollegjahr 1994/95

## Forschungsstipendiaten

MANLIO BELLOMO

Geboren 1933 in Catania (Sizilien), Studium der Jurisprudenz ebendort, Promotion 1955, anschließend Assistentenzeit in Catania und Rom. 1961 Dozent für italienische Rechtsgeschichte in Rom und gleichzeitig Lehrbeauftragter an der Universität Messina, 1967 außerordentlicher, seit 1970 ordentlicher Professor für italienische Rechtsgeschichte zunächst in Messina, seit 1971 in Catania.

Mitherausgeber der „Quaderni Catanesi di Studi Classici e Medievali“ (seit 1980). Gründer und Herausgeber der „Rivista Internazionale di Diritto Comune“ (seit 1990). Gründer und Leiter (zunächst zusammen mit Stephan Kuttner, seit 1994 mit Kenneth Pennington) der International School of Ius Commune im Wissenschaftszentrum in Erice (Sizilien). Mitglied diverser rechtshistorischer Vereinigungen, Professeur Associé an der Université Montpellier (1984/85); Korrespondierendes Mitglied der Zentralkommission der Monumenta Germaniae Historica.

### *Veröffentlichungen*

Ricerche sui rapporti patrimoniali tra coniugi. Contributo alla storia della famiglia medievale, 1961

Problemi di diritto familiare nell'età dei comuni. Beni paterni e ‚pars filii‘, 1968

Due ‚Libri magni quaestionum disputatarum‘ e le ‚quaestiones‘ di Riccardo da Saliceto in: Studi Senesi, ser. III, 18, 1969, S. 256–291

Aspetti dell'insegnamento giuridico nelle Università medievali. Les ‚quaestiones disputatae‘, I, 1974

Società e istituzioni in Italia dal medioevo agli inizi dell'età moderna, 1976, 7. Auflage 1994

Giuristi e inquisitori del Trecento. Ricerca su testi di Iacopo Belvisi, Taddeo Pepoli, Riccardo Malombra e Giovanni Calderini, in: Per Francesco Calasso. Studi degli allievi, 1978, S. 9–57

Saggio sull'Università dell'età del diritto comune, 1979, 2. Auflage 1994

Consulenze professionali e dottrine di professori. Un inedito ‚consilium domini Accursii‘, in: Quaderni Catanesi 7, 1982, S. 199–219  
 L'Europe del diritto comune, 1988, 7. Auflage 1994, engl. Übers. 1994, span. Übers. 1996

*Gefördertes Forschungsvorhaben*

L'arte della disputa e la scienza del giurista. Secoli XIII-XIV.

*Vortrag (15. Mai 1995)*

Geschichte eines Mannes: Bartolus von Sassoferrato und die Anfänge der modernen europäischen Jurisprudenz

*Kolloquium (23.–25. März 1995)*

L'arte della disputa e la scienza del diritto nei secoli XIII-XIV

ALFRED HAVERKAMP

Geboren 1937 in Holdorf bei Oldenburg, Studium der Geschichte, Germanistik und Philosophie zunächst in Münster, dann in Würzburg und München, dort Promotion 1964, Archivreferendar am Bayerischen Hauptstaatsarchiv, seit 1965 Assistent am Lehrstuhl für vergleichende Landeskunde (Friedrich Prinz) der Universität des Saarlandes in Saarbrücken, Habilitation 1969, seit 1970 ordentlicher Professor für mittelalterliche Geschichte an der Universität Trier.

Mitglied des Beirats am Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen (1984–1992), gleichzeitig Mitglied des Ausschusses des Verbandes der Historiker Deutschlands. Vorsitzender der „Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden“ (seit 1987), Gastprofessor an der Hebrew University, Jerusalem (1988). Seit 1987 Vorstandsmitglied und Sprecher (1990–94) des Sonderforschungsbereichs 235 („Zwischen Maas und Rhein: Beziehungen, Begegnungen und Konflikte in einem europäischen Kernraum von der Spätantike bis zum 19. Jahrhundert“).

*Veröffentlichungen*

Die Regalien-, Schutz- und Steuerpolitik in Italien unter Friedrich Barbarossa bis zur Entstehung des Lombardenbundes, 1966

- Herrschaftsformen der Frühstauffer in Reichsitalien, 2 Bde. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1) 1971
- Italien im Mittelalter. Neuerscheinungen von 1959–1979 (Historische Zeitschrift Sonderheft 7) 1980, S. 6–297
- Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24) 1981 (Herausgeber)
- Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt (Städteforschung A 18) 1984 (Herausgeber)
- Aufbruch und Gestaltung. Deutschland 1056–1273 (Neue Deutsche Geschichte 2) 1984, 2., vollständig überarb. Auflage 1993
- Ecos Rosenroman (dtv 4449) 1987 (Herausgeber zusammen mit A. Heit)
- Italien im hohen und späten Mittelalter, 1056–1454, in: Theodor Schieder (Hrsg.), Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 2, Europa im Hoch- und Spätmittelalter, hrsg. v. F. Seibt, 1987, S. 546–681
- Medieval Germany 1056–1273 (übers. v. H. Braun, R. Mortimer) 1988, Reprint 1990, 2., verb. Auflage 1992
- Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers (Vorträge und Forschungen 40) 1992 (Herausgeber)
- Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 13) 1992 (Herausgeber zusammen mit F.-J. Ziwes)

*Gefördertes Forschungsvorhaben*

Zwischen Kontinent und Mittelmeer: Italien im Mittelalter

*Vortrag (10. Juli 1995)*

„... an die große Glocke hängen“. Über Öffentlichkeit im Mittelalter

*Kolloquium (11.–13. Juli 1995)*

Formen der Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in den mittelalterlichen Gemeinden Deutschlands und Italiens

## FRANTIŠEK ŠMAHEL

Geboren 1934 in Trhová Kamenice (Tschechische Republik), Studium der Geschichte an der Karls-Universität Prag, 1959 Promotion, 1959–1963 Gymnasiallehrer und Direktor des Stadtmuseums in Litvínov, 1964–1974 wissenschaftlicher Angestellter am Historischen Institut der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften zu Prag, 1965 Privatdozent, 1975–79 Tramlenker in Prag, 1980–89 Historiker im Museum der hussitischen Bewegung zu Tábor, 1983 Gastprofessor am Collège de France, Paris, ab 1990 Direktor des Historischen Instituts der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften zu Prag, Hauptredakteur der zentralen historischen Zeitschrift „Český časopis historický“, 1991 Habilitation, seit 1994 ordentlicher Professor an der Karls-Universität Prag.

1990 Max-Planck-Forschungspreis (zusammen mit Alexander Patšovsky, Konstanz), 1992 Member of the Academic Board of the Medieval Studies Program of Central European University (Budapest College), 1993 Otto-von-Freising-Gastprofessor an der Katholischen Universität Eichstätt, 1995 Preis der Tschechischen Akademie der Wissenschaften.

*Veröffentlichungen*

Humanismus v době poděbradské [Humanismus zur Zeit Georgs von Podiebrad] (Rozpravy ČSAV, řada spol. věd 73–6) 1963

Jeroným Pražský, 1966

Pražské univerzitní studentstvo v předrevolučním období 1399–1419 [Die Studentenschaft der Prager Universität in der vorrevolutionären Zeit 1399–1419] (Rozpravy ČSAV, řada spol. věd 77–3) 1967

Jan Žižka z Trocnova, 1969

Idea národa v husitských Čechách [Die Idee der Nation im vorhussitischen Böhmen], 1972

Verzeichnis der Quellen zum Prager Universalienstreit 1348–1500 [Mediaevalia Philosophica Polonorum XXV], 1980

La révolution hussite, une anomalie historique, 1985

Dějiny Tábora, Bd.1–2 [Geschichte von Tábor], 1988–1990

Husitská revoluce, Bd.1–4 [Die hussitische Revolution], 1993–1994

Zur politischen Präsentation und Allegorie im 14. und 15. Jahrhundert, 1994

*Gefördertes Forschungsvorhaben*

Zu den Anfängen der böhmischen Nonkonformität: Leben und Werk des  
Magisters Hieronymus von Prag

*Vortrag (19. Juni 1995)*

Das verlorene Ideal der Stadt in der böhmischen Reformation

*Kolloquium (20.–22. Juni 1995)*

Häresie und vorzeitige Reformation im Spätmittelalter

**Förderstipendiat**

HANS-CHRISTOF KRAUS

Geboren 1958 in Göttingen, altsprachliches Abitur 1978 in Cuxhaven, 1978–1984 Studium der Geschichte, Germanistik und Philosophie an der Georg-August Universität zu Göttingen; Stipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes, 1984 Magister Artium, 1992 Promotion in Mittlerer und Neuerer Geschichte, 1992/93 Post-Doc-Stipendiat des Max-Planck-Instituts für Geschichte in Göttingen, 1993/94 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungsschwerpunkt Europäische Aufklärung in Berlin. 1994 Preis für Geschichte der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.

*Veröffentlichungen*

Ursprung und Genese der „Lückentheorie“ im preußischen Verfassungskonflikt, in: *Der Staat* 29 (1990) S. 209–234

Carl Ernst Jarcke und der katholische Konservatismus im Vormärz, in: *Historisches Jahrbuch* 110 (1990) S. 409–445

Leopold von Gerlach – Ein Rußlandanwalt, in: *Russen und Rußland aus deutscher Sicht – 19. Jahrhundert: Von der Jahrhundertwende bis zur Reichsgründung (1800–1871)*, hrsg. v. M. Keller (West-östliche Spiegelungen, hrsg. v. L. Kopelew, R.A., Bd.3) 1992, S. 636–661

Bürgerlicher Aufstieg und adeliger Konservatismus. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte einer preußischen Familie im 19. Jahrhundert, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 74 (1992) S. 191–225

Begriff und Verständnis des „Bürgers“ bei Savigny, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 110 (1993) S. 552-601

Ernst Ludwig von Gerlach. Politisches Denken und Handeln eines preußischen Altkonservativen (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 53, Teile 1 u. 2), Göttingen 1994

Konservative Politiker in Deutschland. Eine Auswahl biographischer Porträts aus zwei Jahrhunderten, 1995 (Herausgeber)

Die Jenaer Frühromantik und ihre Kritik der Moderne, in: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 47 (1995) S. 205-230

Verfassungsbegriff und Verfassungsdiskussion im England der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Historische Forschung 22 (1995) S. 495-521

Konstitutionalismus wider Willen. Versuche einer Abschaffung oder Totalrevision der preußischen Verfassung während der Reaktionsära (1850-1857), in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte N.F. 5 (1995) S. 157-240

#### *Gefördertes Forschungsvorhaben*

Englische Verfassung und deutsches politisches Denken 1750-1830/32

*Vortrag (24. Juli 1995)*

Montesquieu, Blackstone, De Lolme und die englische Verfassung des 18. Jahrhunderts

## Kollegjahr 1995/96

Die Forschungsstipendien für das 16. Kollegjahr wurden vergeben an:

Professor Dr. WERNER ECK, Universität zu Köln, für das Forschungsvorhaben „Die Administration der Provinzen des römischen Reiches in der frühen und hohen Kaiserzeit“;

Professor Dr. MANFRED HILDERMEIER, Universität Göttingen, für das Forschungsvorhaben „Sowjetrußland 1917–1991. Geschichte und Struktur des ersten sozialistischen Staates“;

Professor Dr. KNUT SCHULZ, Freie Universität Berlin, für das Forschungsvorhaben „Verflechtungen des europäischen Handwerks vom Spätmittelalter bis zur frühen Neuzeit“;

Das Förderstipendium wurde vergeben an:

Privatdozent Dr. WOLFRAM PYTA, Universität zu Köln, für das Forschungsvorhaben „Die Funktionsweise des europäischen Kongreßsystems 1815–1825/26“.

## Geförderte Veröffentlichungen der Stipendiaten

(„opera magna“)

*Heinrich Lutz*

Das Ringen um deutsche Einheit und kirchliche Erneuerung. Von Maximilian I. bis zum Westfälischen Frieden 1490 bis 1648 (Propyläen Geschichte Deutschlands, 4. Band) Berlin: Propyläen Verlag, 1983, 504 S. ISBN 3-549-05814-4

*Heinz Angermeier*

Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart. München: Verlag C.H. Beck, 1984, 344 S. ISBN 3-406-30278-5

*Hartmut Hoffmann*

Buchkunst und Königtum im ottonischen und frühsalischen Reich. Textband: XX, 566 S.; Tafelband: 360 S. mit 310 Abbildungen (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Band 30, 2 Teile) Stuttgart: Anton Hiersemann, 1986 ISBN 3-7722-8638-9 und 3-7772-8639-7

*Antoni Mączak*

Rządzący i rządzi. Władza i społeczeństwo w Europie wczesnonowoczesnej. Warszawa: Państwowy Instytut Wydawniczy, 1986, 327 S. ISBN 83-06-01417-0

*Hans Conrad Peyer*

Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Band 31) Hannover: Hahnsche Buchhandlung, 1987, XXXIV, 307 S. ISBN 3-7752-5153-7

*Eberhard Kolb*

Der Weg aus dem Krieg. Bismarcks Politik im Krieg und die Friedensanbahnung 1870/71. München: Oldenbourg Verlag, 1989 (2. Auflage 1990), XII, 408 S. ISBN 3-486-54642-2

*Otto Pflanze*

Bismarck and the Development of Germany

Vol. 1: The Period of Unification, 1815–1871, XXX, 518 S. ISBN 0-691-05587-4,

Vol. 2: The Period of Consolidation, 1871–1880, XVII, 554 S. ISBN 0-691-05588-2,

Vol. 3: The Period of Fortification, 1880–1898, VIII, 474 S. ISBN 0-691-05587-4. Princeton, N.J.: Princeton University Press, 1990

*Jürgen Kocka*

Weder Stand noch Klasse. Unterschichten um 1800 (Geschichte der Arbeiter und Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, hrsg. v. Gerhard A. Ritter, Bd. 1) Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachf., 1990, 320 S. ISBN 3-8012-0152-X

Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen. Grundlagen der Klassenbildung im 19. Jahrhundert (Geschichte der Arbeiter und Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, hrsg. v. Gerhard A. Ritter, Bd. 2) Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachf., 1990. XIII, 722 S. ISBN 3-8012-0153-8

*Gerhard A. Ritter (gemeinsam mit Klaus Tenfelde)*

Arbeiter im Deutschen Kaiserreich 1871–1914 (Geschichte der Arbeiter und Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, hrsg. v. Gerhard A. Ritter, Bd. 5) Bonn: Verlag J. H. W. Dietz Nachf., 1992, XI, 890 S. ISBN 3-8012-0168-6

*Paolo Prodi*

Il sacramento del potere. Il giuramento politico nella storia costituzionale dell'occidente. Bologna: Società editrice il Mulino, 1992, 602 S. ISBN 88-15-03443-9

*Hartmut Boockmann*

Ostpreußen und Westpreußen (Deutsche Geschichte im Osten Europas) Berlin: Wolf Jobst Siedler Verlag, 1992, 475 S. ISBN 3-88680-212-4

*John C. G. Röhl*

Wilhelm II. Die Jugend des Kaisers 1859–1888. München: C.H. Beck, 1993, 980 S. ISBN 3-406-37668-1

*Heinrich August Winkler*

Weimar 1918–1933. Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie. München: Verlag C.H. Beck, 1993, 709 S. ISBN 3–406–37646–0

*Gerald D. Feldman*

The Great Disorder. Politics, Economics, and Society in the German Inflation, 1914–1924. New York/Oxford: Oxford University Press, 1993, XIX, 1011 S. mit Abb. ISBN 503791-X

*Johannes Fried*

Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands bis 1024 (Propyläen Geschichte Deutschlands, 1. Band) Berlin: Propyläen Verlag, 1994, 922 S. ISBN 3–549–05811-X

*Ludwig Schmugge*

Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter. Zürich: Artemis & Winkler Verlag, 1995, 511 S. ISBN 3–7608–1110–8

*Klaus Hildebrand*

Das vergangene Reich. Deutsche Außenpolitik von Bismarck bis Hitler 1871–1945. Stuttgart: Deutsche-Verlags-Anstalt, 1995, 1054 S. ISBN 3–421–06691–4

*Wolfgang J. Mommsen*

Bürgerstolz und Weltmachtstreben. Deutschland unter Wilhelm II. 1890 bis 1918 (Propyläen Geschichte Deutschlands, 7. Band, 2. Teil) Berlin: Propyläen Verlag, 1995, 946 S. ISBN 3–549–05820–9

# Schriften des Historischen Kollegs

## Kolloquien

- 1 *Heinrich Lutz* (Hrsg.)  
Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V., 1982,  
XII, 288 S. ISBN 3-486-51371-0
- 2 *Otto Pflanze* (Hrsg.)  
Innenpolitische Probleme des Bismarck-Reiches, 1983, XII, 304 S.  
ISBN 3-486-51481-4
- 3 *Hans Conrad Peyer* (Hrsg.)  
Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter, 1983, XIV,  
275 S. ISBN 3-486-51661-2
- 4 *Eberhard Weis* (Hrsg.)  
Reformen im rheinbündischen Deutschland, 1984, XVI, 310 S.  
ISBN 3-486-51671-X
- 5 *Heinz Angermeier* (Hrsg.)  
Säkulare Aspekte der Reformationszeit, 1983, XII, 278 S. ISBN  
3-486-51841-0
- 6 *Gerald D. Feldman* (Hrsg.)  
Die Nachwirkungen der Inflation auf die deutsche Geschichte 1924-  
1933, 1985, XII, 407 S. *vergriffen*
- 7 *Jürgen Kocka* (Hrsg.)  
Arbeiter und Bürger im 19. Jahrhundert. Varianten ihres Verhältnis-  
ses im europäischen Vergleich, 1986, XVI, 342 S. *vergriffen*
- 8 *Konrad Repgen* (Hrsg.)  
Krieg und Politik 1618-1648. Europäische Probleme und Perspek-  
tiven, 1988, XII, 454 S. ISBN 3-486-53761-X
- 9 *Antoni Mączak* (Hrsg.)  
Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit, 1988, X, 386 S.  
ISBN 3-486-54021-1

- 10 *Eberhard Kolb* (Hrsg.)  
Europa vor dem Krieg von 1870. Mächtekonstellation – Konfliktfelder – Kriegsausbruch, 1987, XII, 214 S. ISBN 3–486–54121–8
- 11 *Helmut Georg Koenigsberger* (Hrsg.)  
Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit, 1988, XII, 323 S. ISBN 3–486–54341–5
- 12 *Winfried Schulze* (Hrsg.)  
Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, 1988, X, 416 S. ISBN 3–486–54351–2
- 13 *Johanne Autenrieth* (Hrsg.)  
Renaissance- und Humanistenhandschriften, 1988, XII, 214 S. mit Abbildungen ISBN 3–486–54511–6
- 14 *Ernst Schulin* (Hrsg.)  
Deutsche Geschichtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1965), 1989, XI, 303 S. ISBN 3–486–54831–X
- 15 *Wilfried Barner* (Hrsg.)  
Tradition, Norm, Innovation. Soziales und literarisches Traditionsverhalten in der Frühzeit der deutschen Aufklärung, 1989, XXV, 370 S. ISBN 3–486–54771–2
- 16 *Hartmut Boockmann* (Hrsg.)  
Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern, 1992, X, 264 S. ISBN 3–486–55840–4
- 17 *John C. G. Röhl* (Hrsg.)  
Der Ort Kaiser Wilhelms II. in der deutschen Geschichte, 1991, XIII, 366 S. ISBN 3–486–55841–2
- 18 *Gerhard A. Ritter* (Hrsg.)  
Der Aufstieg der deutschen Arbeiterbewegung. Sozialdemokratie und Freie Gewerkschaften im Parteiensystem und Sozialmilieu des Kaiserreichs, 1990, XXI, 461 S. ISBN 3–486–55641–X
- 19 *Roger Dufraisse* (Hrsg.)  
Revolution und Gegenrevolution 1789–1830. Zur geistigen Auseinandersetzung in Frankreich und Deutschland, 1991, XVIII, 274 S. ISBN 3–486–55844–7

- 20 *Klaus Schreiner* (Hrsg.)  
Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge, 1992, XII, 411 S. ISBN 3-486-55902-8
- 21 *Jürgen Miethke* (Hrsg.)  
Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert, 1992, IX, 301 S. ISBN 3-486-55898-6
- 22 *Dieter Simon* (Hrsg.)  
Eherecht und Familiengut in Antike und Mittelalter, 1992, IX, 168 S. ISBN 3-486-55885-4
- 23 *Volker Press* (Hrsg.)  
Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? (mit Beiträgen von H. Carl, H. Duchhardt, G. Haug-Moritz, A. Gotthard, H. Langer, M. Lanzinner, P. Moraw, N. Mout, J. Pánek, A. Schindling, G. Schmidt, P. Stadler, D. Stievermann, G. Vogler) 1995, XII, 254 S. ISBN 3-486-56035-2
- 24 *Kurt Raaflaub* (Hrsg.)  
Anfänge politischen Denkens in der Antike. Griechenland und die nahöstlichen Kulturen, 1993, XXIV, 454 S. ISBN 3-486-55993-1
- 25 *Shulamit Volkov* (Hrsg.)  
Deutsche Juden und die Moderne (mit Beiträgen von A. Barkai, H.-P. Bayerdörfer, U. Frevert, A. Funkenstein, A. Herzig, M. A. Kaplan, R. Katz, G. Schramm, D. Sorkin, S. Volkov, A. S. Zuckerman) 1994, XXIV, 170 S. ISBN 3-486-56029-8
- 26 *Heinrich A. Winkler* (Hrsg.)  
Die deutsche Staatskrise 1930-1933. Handlungsspielräume und Alternativen, 1992, XIII, 296 S. ISBN 3-486-55943-5
- 27 *Johannes Fried* (Hrsg.)  
Dialektik und Rhetorik im früheren und hohen Mittelalter. Rezeption, Überlieferung und gesellschaftliche Wirkung antiker Gelehrsamkeit vornehmlich im 9. und 12. Jahrhundert (mit Beiträgen von J. Van Engen, J. Fried, W. Hartmann, F. Kerff, L. Kuchenbuch, C. Leonardi, D. E. Luscombe, J. Marenbom, P. von Moos, G. Otte, G. Schrimpf) (in Vorbereitung)

- 28 *Paolo Prodi* (Hrsg.)  
Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, 1993, XXX, 246 S. ISBN 3-486-55994-X
- 29 *Ludwig Schmugge* (Hrsg.)  
Illegitimität im Spätmittelalter (mit Beiträgen von K. Borchardt, N. Bulst, F. R. Aznar Gil, M. Haren, C. Hesse, H.-J. Hoffmann-Nowotny, P. Landau, F. Rapp, K. Schreiner, C. Schuchard, K. Schulz, B. Schwarz, M.M. Sheehan, F. Tamburini, G. Wieland, D. Willoweit) 1994, X, 314 S. ISBN 3-486-56069-7
- 30 *Bernhard Kölver* (Hrsg.)  
Recht, Staat und Verwaltung im klassischen Indien (mit Beiträgen von H. Bechert, G. Berkemer, B. Chattopadhyaya, Ch. Gupta, B. Kölver, H. Kulke, R. W. Lariviere, M. Njamasch, B. R. Pant, M. R. Pant, E. Rischl, M. Schetelich, B. Stein, M. Witzel) (in Vorbereitung)
- 31 *Elisabeth Fehrenbach* (Hrsg.)  
Adel und Bürgertum in Deutschland 1770-1848 (mit Beiträgen von H. Berghoff, H. Brandt, L. Gall, E. Kell, D. Langewiesche, H. Möller, S. Paletschek, T. Pierenkemper, H. Reif, W. Siemann, E. Treichel, H.-P. Ullmann, B. Wunder) 1994, XVI, 251 S. ISBN 3-486-56027-1
- 32 *Robert E. Lerner* (Hrsg.)  
Neue Richtungen in der hoch- und spätmittelalterlichen Bibelexegese (mit Beiträgen von R. Berndt, D. Burr, G. Dahan, J. Van Engen, R. E. Lerner, D. Luscombe, Chr. Meier, A. J. Minnis, G. L. Potestà, S. Schmolinsky, L. Smith) 1996, 191 S. ISBN 3-486-56083-2
- 33 *Klaus Hildebrand* (Hrsg.)  
Das Deutsche Reich im Urteil der Großen Mächte und europäischen Nachbarn (1871-1945) (mit Beiträgen von P. Alter, W. Altgeld, H. Altrichter, J. Bariéty, K. Hildebrand, E. Hösch, H. James, D. Junker, J. Kořalka, H. Lemberg, K. Pabst, H. Rumpler, N. Runeby, P. Stadler) 1995, X, 232 S. ISBN 3-486-56084-0

- 34 *Wolfgang J. Mommsen* (Hrsg.)  
Kultur und Krieg. Die Rolle der Intellektuellen, Künstler und Schriftsteller im Ersten Weltkrieg (mit Beiträgen von Th. Anz, H. Börsch-Supan, Chr. Cornelißen, W. Gephart, G. Häntzschel, G. Hübinger, H. Joas, E. Koester, G. Krumeich, F. Lenger, Chr. Lenz, St. Meineke, W. J. Mommsen, P. Paret, D. Schubert, A. Schumann, J. Segal, P. Watier) 1995, X, 282 S. ISBN 3-486-56085-9
- 35 *Peter Krüger* (Hrsg.)  
Das europäische Staatensystem im Wandel. Strukturelle Bedingungen und bewegende Kräfte seit der Frühen Neuzeit (mit Beiträgen von J. Bérenger, W. von Bredow, A. Doering-Manteuffel, H. Duchhardt, H. Th. Gräf, W. D. Gruner, H.H. Hahn, L. Herbst, P. Krüger, J. Kunisch, H. Lemberg, K. Malettke, E. Nolte, H.-J. Rupieper, P. Schroeder, K. Zernack) (in Vorbereitung)
- 36 *Peter Blickle* (Hrsg.)  
Theorien kommunaler Ordnung in Europa (mit Beiträgen von A. Black, P. Blickle, L. Gall, H. Maier, H. Nader, W. Nippel, O. G. Oexle, H. R. Schmidt, K. Schreiner, J. Tracy, M. Walther, J. Weitzel) (in Vorbereitung)
- 37 *Hans Eberhard Mayer* (Hrsg.)  
Einwanderer und Minderheiten. Die Kreuzfahrerstaaten als multi-kulturelle Gesellschaft (mit Beiträgen von G. Dédéyan, P. W. Ed-bury, M.-L. Favreau-Lilie, B. Hamilton, R. Hiestand, D. Jacoby, B. Z. Kedar, N. Kanaan-Kedar, H. E. Mayer, J. Richard, J. Riley-Smith) (in Vorbereitung)
- 38 *Manlio Bellomo* (Hrsg.)  
Die Kunst der Disputation in der europäischen Rechtsgeschichte (13. bis 14. Jahrhundert) (in Vorbereitung)
- 39 *František Šmahel* (Hrsg.)  
Häresie und vorzeitige Reformation im Spätmittelalter (in Vorbereitung)
- 40 *Alfred Haverkamp* (Hrsg.)  
Formen der Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in den mittelalterlichen Gemeinden Deutschlands und Italiens (in Vorbereitung)

## Vorträge

- 1 *Heinrich Lutz*  
Die deutsche Nation zu Beginn der Neuzeit. Fragen nach dem Gelingen und Scheitern deutscher Einheit im 16. Jahrhundert, 1982, IV, 31 S. *vergriffen*
- 2 *Otto Pflanze*  
Bismarcks Herrschaftstechnik als Problem der gegenwärtigen Historiographie, 1982, IV, 39 S. *vergriffen*
- 3 *Hans Conrad Peyer*  
Gastfreundschaft und kommerzielle Gastlichkeit im Mittelalter, 1983, IV, 24 S. *vergriffen*
- 4 *Eberhard Weis*  
Bayern und Frankreich in der Zeit des Konsulats und des ersten Empire (1799–1815), 1984, 41 S. *vergriffen*
- 5 *Heinz Angermeier*  
Reichsreform und Reformation, 1983, IV, 76 S. *vergriffen*
- 6 *Gerald D. Feldman*  
Bayern und Sachsen in der Hyperinflation 1922/23, 1984, IV, 41 S. *vergriffen*
- 7 *Erich Angermann*  
Abraham Lincoln und die Erneuerung der nationalen Identität der Vereinigten Staaten von Amerika, 1984, IV, 33 S. *vergriffen*
- 8 *Jürgen Kocka*  
Traditionsbindung und Klassenbildung. Zum sozialhistorischen Ort der frühen deutschen Arbeiterbewegung, 1987, 48 S.
- 9 *Konrad Repgen*  
Kriegslegitimationen in Alteuropa. Entwurf einer historischen Typologie, 1985, 27 S. *vergriffen*
- 10 *Antoni Mączak*  
Der Staat als Unternehmen. Adel und Amtsträger in Polen und Europa in der Frühen Neuzeit, 1989, 32 S.

- 11 *Eberhard Kolb*  
Der schwierige Weg zum Frieden. Das Problem der Kriegsbeendigung 1870/71, 1985, 33 S. *vergriffen*
- 12 *Helmut Georg Koenigsberger*  
Fürst und Generalstände. Maximilian I. in den Niederlanden (1477–1493), 1987, 27 S. *vergriffen*
- 13 *Winfried Schulze*  
Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, 1987, 40 S. *vergriffen*
- 14 *Johanne Autenrieth*  
„Litterae Virgilianae“. Vom Fortleben einer römischen Schrift, 1988, 51 S.
- 15 *Tilemann Grimm*  
Blickpunkte auf Südostasien. Historische und kulturanthropologische Fragen zur Politik, 1988, 37 S.
- 16 *Ernst Schulin*  
Geschichtswissenschaft in unserem Jahrhundert. Probleme und Umrisse einer Geschichte der Historie, 1988, 34 S.
- 17 *Hartmut Boockmann*  
Geschäfte und Geschäftigkeit auf dem Reichstag im späten Mittelalter, 1988, 33 S. *vergriffen*
- 18 *Wilfried Barner*  
Literaturwissenschaft – eine Geschichtswissenschaft? 1990, 42 S.
- 19 *John C. G. Röhl*  
Kaiser Wilhelm II. Eine Studie über Cäsarenwahnsinn, 1989, 36 S. *vergriffen*
- 20 *Klaus Schreiner*  
Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters. Klösterliche Gemeinschaftsbildung zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung, 1989, 68 S.
- 21 *Roger Dufraisse*  
Die Deutschen und Napoleon im 20. Jahrhundert, 1991, 43 S.

- 22 *Gerhard A. Ritter*  
Die Sozialdemokratie im Deutschen Kaiserreich in sozialgeschichtlicher Perspektive, 1989, 72 S.
- 23 *Jürgen Miethke*  
Die mittelalterlichen Universitäten und das gesprochene Wort, 1990, 48 S.
- 24 *Dieter Simon*  
Lob des Eunuchen, 1994, 27 S.
- 25 *Thomas Vogtherr*  
Der König und der Heilige. Heinrich IV., der heilige Remaklus und die Mönche des Doppelklosters Stablo-Malmedy, 1990, 29 S.
- 26 *Johannes Schilling*  
Gewesene Mönche. Lebensgeschichten in der Reformation, 1990, 36 S.
- 27 *Kurt Raaflaub*  
Politisches Denken und Krise der Polis. Athen im Verfassungskonflikt des späten 5. Jahrhunderts v. Chr., 1992, 63 S.
- 28 *Volker Press*  
Altes Reich und Deutscher Bund. Kontinuität in der Diskontinuität, 1995, 31 S.
- 29 *Shulamit Volkov*  
Die Erfindung einer Tradition. Zur Entstehung des modernen Judentums in Deutschland, 1992, 30 S.
- 30 *Franz Bauer*  
Gehalt und Gestalt in der Monumentalsymbolik. Zur Ikonologie des Nationalstaats in Deutschland und Italien 1860–1914, 1992, 39 S.
- 31 *Heinrich A. Winkler*  
Mußte Weimar scheitern? Das Ende der ersten Republik und die Kontinuität der deutschen Geschichte, 1991, 32 S.
- 32 *Johannes Fried*  
Kunst und Kommerz. Über das Zusammenwirken von Wissenschaft und Wirtschaft im Mittelalter vornehmlich am Beispiel der Kaufleute und Handelsmessen, 1992, 40 S.

- 33 *Paolo Prodi*  
Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte, 1992, 35 S.
- 34 *Jean-Marie Moeglin*  
Dynastisches Bewußtsein und Geschichtsschreibung. Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und Hohenzollern im Spätmittelalter, 1993, 47 S.
- 35 *Bernhard Kölver*  
Ritual und historischer Raum. Zum indischen Geschichtsverständnis, 1993, 65 S.
- 36 *Elisabeth Fehrenbach*  
Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz, 1994, 31 S.
- 37 *Ludwig Schmugge*  
Schleichwege zu Pfründe und Altar. Päpstliche Dispense vom Geburtsmakel 1449–1533, 1994, 35 S.
- 38 *Hans-Werner Hahn*  
Zwischen Fortschritt und Krisen. Die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts als Durchbruchphase der deutschen Industrialisierung, 1995, 47 S.
- 39 *Robert E. Lerner*  
Himmelsvision oder Sinnendelirium? Franziskaner und Professoren als Traumdeuter im Paris des 13. Jahrhunderts, 1995, 35 S.
- 40 *Andreas Schulz*  
Weltbürger und Geldaristokraten. Hanseatisches Bürgertum im 19. Jahrhundert, 1995, 38 S.
- 41 *Wolfgang J. Mommsen*  
Die Herausforderung der bürgerlichen Kultur durch die künstlerische Avantgarde. Zum Verhältnis von Kultur und Politik im Wilhelminischen Deutschland, 1994, 30 S.
- 42 *Klaus Hildebrand*  
Reich – Großmacht – Nation. Betrachtungen zur Geschichte der deutschen Außenpolitik 1871–1945, 1995, 25 S.

- 43 *Hans Eberhard Mayer*  
Herrschaft und Verwaltung im Kreuzfahrerkönigreich Jerusalem, 1996, 38 S.
- 44 *Peter Blickle*  
Reformation und kommunaler Geist. Die Antwort der Theologen auf den Wandel der Verfassung im Spätmittelalter, 1996, 42 S.
- 45 *Peter Krüger*  
Wege und Widersprüche der europäischen Integration im 20. Jahrhundert, 1995, 39 S.
- 46 *Werner Greiling*  
„Intelligenzblätter“ und gesellschaftlicher Wandel in Thüringen. Anzeigenwesen, Nachrichtenvermittlung, Raisonement und Sozialdisziplinierung, 1995, 38 S.

## Dokumentationen

- 1 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Erste Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1984, VI, 70 S., mit Abbildungen *vergriffen*
- 2 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Horst Fuhrmann, Das Interesse am Mittelalter in heutiger Zeit. Beobachtungen und Vermutungen – Lothar Gall, Theodor Schieder 1908 bis 1984, 1987, 65 S. *vergriffen*
- 3 Leopold von Ranke: Vorträge anlässlich seines 100. Todestages. Gedenkfeier der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft am 12. Mai 1986, 1987, 44 S. *vergriffen*
- 4 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Zweite Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1987, 98 S., mit Abbildungen
- 5 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Thomas Nipperdey, Religion und Gesellschaft: Deutschland um 1900, 1988, 29 S. *vergriffen*
- 6 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Christian Meier, Die Rolle des Krieges im klassischen Athen, 1991, 55 S.
- 7 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Dritte Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1991, 122 S., mit Abbildungen *vergriffen*
- 8 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Historisches Kolleg 1980–1990. Vorträge anlässlich des zehnjährigen Bestehens und zum Gedenken an Alfred Herrhausen, 1991, 63 S.
- 9 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Karl Leyser, Am Vorabend der ersten europäischen Revolution. Das 11. Jahrhundert als Umbruchszeit, 1994, 32 S.

- 10 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Vierte Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1993, 98 S., mit Abbildungen
- 11 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Rudolf Smend, Mose als geschichtliche Gestalt, 1995, 23 S.
- 12 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Über die Offenheit der Geschichte. Kolloquium der Mitglieder des Historischen Kollegs, 20. und 21. November 1992, 1996, 84 S.

### **Sonderveröffentlichung**

*Horst Fuhrmann* (Hrsg.)

Die Kaulbach-Villa als Haus des Historischen Kollegs. Reden und wissenschaftliche Beiträge zur Eröffnung, 1989, XII, 232 S. ISBN 3-486-55611-8